

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat 41
Albert-Einstein-Str. 42-46
14473 Potsdam

5. Juni 2013

Stellungnahme des BUND zum Maßnahmenprogramm Biologische Vielfalt

Sehr geehrte Frau Klughardt,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Aufstellung des Maßnahmenprogramms Biologische Vielfalt und die gewährte Terminverlängerung.

Grundsätzlich begrüßen wir den Landtagsbeschluss, bedauern aber, dass das Maßnahmenprogramm nicht zu einer eigenständigen Biodiversitätsstrategie des Landes Brandes Brandenburg entwickelt werden soll.

Den Erhalt der Biodiversität halten wir für eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder berührt. Insofern halten wir die Anbindung des Maßnahmenprogramms an das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für unglücklich.

Im Einzelnen äußern wir uns zum Entwurf wie folgt:

Zur Einleitung:

Brandenburg ist im Bundesvergleich im Umwelt- und Naturschutz in vielen Bereichen inzwischen Schlusslicht oder im hinteren Mittelfeld angekommen. Die Regierungen der vergangenen Jahre unter Ministerpräsident Platzeck haben sich nicht nur auf den Lorbeeren der Nachwende-Umweltpolitik ausgeruht, sondern eine große Rolle rückwärts eingelegt. Die Brandenburger Umwelt- und Naturschutzverbände legten daher bereits im Herbst 2009 das „Schwarzbuch Umweltpolitik in Brandenburg“ vor, in dem ausgewählte Beispiele dieser Fehlentwicklungen durch unabhängige Experten analysiert und beschrieben werden. Der Bogen des Schwarzbuches ist weit gespannt: von einer nicht mehr zeitgemäßen Energie- und Klimaschutzpolitik, eine verfehlte Abwasser- und Abfallpolitik und ein verantwortungsloser Umgang mit der Ressource Wasser; eine Forstpolitik, die sich nicht an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und der biologischen Vielfalt orientiert, eine auf Intensivierung und Moorzerstörung gerichtete einseitige Agrarpolitik, eine am Bedarf vorbei geplante Infrastruktur- und Tourismuspolitik und ein Gebiets- und Artenschutz, der gezielt von Partikularinteressen konterkariert wird. Die Verbände stellten damals gemeinsam fest: „Die Umweltpolitik Brandenburgs ist schlechter als ihr Ruf!“ Über drei Jahre später ist leider nur hinzuzufügen: Es hat sich nicht viel verbessert!

Über die Bedeutung des Schutzes der Biodiversität braucht spätestens nach der TEEB-Studie (The Economics of Ecosystems and Biodiversity) nicht mehr diskutiert zu werden. Danach versorgen allein die rund 100.000 Schutzgebiete der Erde die Menschen mit Ökosystemdienstleistungen im Wert von 4,4 bis 5,2 Milliarden US-Dollar pro Jahr. Diese Summe übertrifft die Umsätze des weltweiten Automobilsektors, Stahlsektors und IT-Dienstleistungssektors (www.bmu.de/themen/natur-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/teeb/).

Brandenburg ist eines der Länder, in denen der Tourismus auch wirtschaftlich vielseitige und umfangreiche Bedeutung hat, dessen Grundlage die Schönheit und Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaft ist. Von daher ist allein schon aus wirtschaftspolitischer Sicht das nicht ausreichende Engagement Brandenburgs nicht verständlich.

Nach aktuellen Angaben des LUGV sind mehr als die Hälfte (51,4 %) der in Brandenburg vorkommenden Pflanzen- und Tierarten gefährdet. Diese Zahl stieg trotz zahlreicher Aktivitäten und Investitionen im Naturschutz in den letzten 20 Jahren um 6 % an. Dies belegt deutlich, dass eine sektorale Herangehensweise nicht zum Ziel führen kann. Es bedarf daher eines ganzheitlichen Ansatzes zum Schutz der Biodiversität, der das Engagement aller Politikfelder – von der Agrar- (Schutz vor gentechnischen Verunreinigungen), über die Verkehrs- (Grünbrücken gegen Landschaftszerschneidung), Gesundheits- (Schutz des natürlichen Genpools der Pflanzen, weil der Mensch nicht weiß, welche Pflanzen vielleicht später mal für die Medizin von Bedeutung sind), Sozial- (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und Finanzpolitik (Abschaffung umweltschädlicher Subventionen) erfordert. Damit muss einem wirkungsvollen Schutz der Biodiversität, der Ressourcen- und Klimaschutz zu Grunde liegen. Daher ist eine vielseitige Wende der Landnutzungs-, Mobilitäts- und Energiepolitik sowie der Konsumgewohnheiten von Nöten. Notwendige Schritte dazu sind auf allen Ebenen, von jedem Einzelnen über Betriebe, Kommunen, Bundesländer, dem Bund und der EU bis hin zu den Vereinten Nationen und der WTO nötig und möglich. Vieles davon hat der BUND in der Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ die 1996 erstmalig erschien und 2008 fortgeschrieben wurde, detailliert beschrieben (www.zukunftsfahiges-deutschland.de). Dies kann hier aufgrund der Komplexität nicht dargestellt werden.

Wir haben nicht in erster Linie keine Erkenntnislücken, sondern erhebliche Handlungsdefizite. Wie die vergangenen Jahre zeigen, richtet es der Markt (allein) nicht und der ehrenamtliche Naturschutz kann nicht mal das Schlimmste verhindern, erst recht nicht, wenn die Politik konträr zu den notwendigen Änderungen agiert.

Bereits 1992 wurde die Biodiversitäts-Konvention auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro als internationales Umwelt-Vertragswerk ausgehandelt. Es trat am 29. Dezember 1993 in Kraft und hat 193 Vertragspartner und wurde von 168 Staaten sowie der EU unterzeichnet.

2007 wurde mit der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ von der Bundesregierung ein politisch sehr wichtiger Beschluss gefasst. Leider ist diese Strategie zwar theoretisch gut gedacht, aber sechs Jahre danach fehlt immer noch der Wille zu einer effektiven Umsetzung. Das ist vor allem dadurch begründet, dass viele der angestrebten Ziele nur mit Maßnahmen erreicht werden können, für die andere Ministerien als das Umweltministerium, nämlich das Landwirtschaftsministerium, das

Wirtschaftsministerium, das Verkehrsministerium, das Forschungsministerium und das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit maßgeblich sind.

Außerdem müssen viele Maßnahmen durch die Länder und Landkreise sowie Kommunen umgesetzt werden, was außerhalb des direkten Einflussbereichs des Bundes liegt.

Anfang 2010 bewertete der BUND die Aktivitäten der Bundesländer bei der Umsetzung der Strategie zur Biologischen Vielfalt. Für Brandenburg wurde nur eine 33 – 65 % Zielerreichung angegeben (www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/biologische_vielfalt/20100218_biologische_vielfalt_bundeslaenderranking.pdf). Dabei wurde kritisiert, dass keine Strategie zum Erhalt der Biologischen Vielfalt erstellt, sondern bis Mitte 2012 nur ein Maßnahmenprogramm zum Schutz der Artenvielfalt in Brandenburg zusammengestellt werden soll. Damit bleibt die Landesregierung weit hinter dem zurück, was die Nationale Strategie zum Schutz der Biodiversität der Bundesregierung umfasst: ein Strategieprozess mit der Verständigung auf mess- und terminierbare Zielen und nachvollziehbaren Indikatorensets für den Biodiversitätserhalt.

Die Auslagerung des Themas Biodiversität in die Nachhaltigkeitsstrategie ist fachlich nicht zu beanstanden. Es war aber absehbar, dass die Thematik unter der Vielfalt der dort behandelten Themen nicht den Stellenwert bekam, der von Nöten gewesen wäre.

Der Schutz der Biodiversität muss aber mindestens in einem der Komplexität und der Dringlichkeit angemessenen Rahmen in die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Brandenburg einfließen. Der BUND fordert daher zumindest ein eigenständiges Dokument, das die Auswirkungen auf verschiedene Politikfelder und ein Indikatorenset für die Bewertung der Entwicklung der Biodiversität und ihres Schutzes beschreibt und mit einem ressortübergreifenden Maßnahmenprogramm verbunden werden muss. Strategisch vorgegangen, muss die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt auf die regionalspezifischen Belange des Landes Brandenburg runter gebrochen werden, indem in einem ersten Teil die Ausgangslage und in einem zweiten Teil ein konkretes Leitbild entworfen wird. Erst daraus kann ein Maßnahmenprogramm konsistent erarbeitet werden, das dann mit den im Teil C der Nationalen Strategie für die Bundesländer definierten Aktionsfeldern abzugleichen ist.

Die Umsetzung einer Landesstrategie kann, wenn sie schwerpunktmäßig Aufgabe des Umweltministeriums ist, nicht erfolgreich sein. Die komplexe Herausforderung des Schutzes der Biodiversität erfordert kohärente Lösungen und konkrete Maßnahmen über alle Politikbereiche, die zugleich auch zur Eindämmung des Klimawandels und seinen Folgen beiträgt. Die Landesregierung muss daher alle Ministerien verpflichten, auf allen Ebenen mit dem MUGV zusammenzuarbeiten, um gemeinsam entsprechend den eigenen Zuständigkeiten die Strategie wirksam umzusetzen. Zudem muss jedes Ministerium einen eigenen Haushaltstitel und -mittel zum Biodiversitätsschutz im jeweiligen Kompetenzbereich erhalten. Sämtliche Ressorts bedürfen unter der Koordination des Umweltministeriums eines verbindlichen Umsetzungsplans. Das Kriterium Biodiversität muss bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsverträglichkeit eine bestimmende Rolle in allen politischen Entscheidungsprozessen spielen.

Zudem ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen und Kommunen unabdingbar und daher zu fördern, indem regionalisierte Biodiversität-Strategien erarbeitet werden und für deren Umsetzung neue Fördermittel (nicht durch Umdeklarierung oder Kürzung vorhandener Naturschutzmittel!) umgesetzt werden. Die verschiedenen europäischen Fördertöpfe (wie ELER, EFRE usw.) bieten dafür ausreichende finanziellen Ressourcen, die es in der kommenden EU-Förderperiode zu erschließen gilt.

Häufig kostet heute noch scheinbar profitables Verhalten gesamtgesellschaftlich mehr als es erwirtschaftet. Auf Bundesebene muss sich Brandenburg für eine umweltschutzorientierte Novelle der steuerrechtlichen Abgabensysteme einsetzen, um generell eine drastisch reduzierte Naturinanspruchnahme (z. B. bei Flächenverbrauch, Dünger- und Agrochemikalieneinsatz) zu erreichen, da diese Zielsetzung rein ordnungsrechtlich nicht zu erreichen ist. Zudem muss die Mehrwertsteuer Aspekte des Umweltschutzes widerspiegeln, indem umweltfreundliche Produkte wie jene mit Biosiegel oder anderen Umweltschutzsiegeln wie dem Blauen Engel von der Mehrwertsteuer befreit sind oder nur mit dem ermäßigten Satz besteuert werden.

Brandenburg muss sich auf Bundesebene auch dafür einsetzen, dass die unterschiedlichen Naturschutzaufwendungen der Länder bei den finanziellen Ausgleichsmechanismen zwischen den Ländern ausreichend berücksichtigt werden.

Brandenburg muss sich auch auf EU- und Bundesebene für die nötige Kurskorrektur in den anderen Politikfeldern einsetzen. Stattdessen bekämpft auch Brandenburg in wesentlichen Punkten selbst die zaghafte Schritte der EU-Kommission für eine dringend notwendige umweltgerechte Neuausrichtung der Agrarpolitik. Hier wird wieder mal deutlich, wie eng die europäische mit der lokalen politischen Ebene zusammen hängt.

Biodiversität ernst zu nehmen bedeutet, dass Politik und alle Ministerien Brandenburgs Abschied nehmen von immer neuen und nicht mehr finanzierbaren Landschaftseingriffen und einem ungebremsten Verbrauch an Freiflächen für Prestigeobjekte.

Zum Handlungsfeld Naturschutz

- Berücksichtigung der Biodiversitätsbelange für alle Flächen im Besitz der öffentlichen Hand, wie z. B. Wald, landeseigene landwirtschaftlich genutzte Flächen, Verkehrsflächen, Liegenschaften im bebauten Bereich
- Einführung eines Beschaffungswesens mit umwelt- und sozialgerechten Kriterien
- Versorgung von Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie z. B. Wohlfahrtsverbänden verstärkt mit Bioprodukten und regionalen Lebensmitteln
- Förderung der Regionalvermarktung durch EU-Förderprogramme in Großschutzgebieten und Regionalparks
- Umfangreiche Verbraucherinformation und Ernährungsbildung in Schulen über Bioprodukte und regionale Lebensmittel
- Ethikbeirat einrichten, um Umwelt- und Sozialkriterien für Investitionen der öffentlichen Fonds zu erstellen
- weitere Schutzgebiete ausweisen
- verstärkt auf die Instrumente des ordnungsrechtlichen Naturschutzes setzen
- Stärken des Schutzinteresses der Allgemeinheit an den Gütern Wasser und Boden
- Einschränken der Einflüsse von Lobbyverbänden wie Energie-, Land- und Forstwirtschaft auf Naturschutzmaßnahmen
- staatliche Förderprogramme beibehalten und ausbauen
- Ausgestaltung und Höhe der Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme nachhaltiger festlegen

Doch auch außerhalb des Waldes – auf landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen, Verkehrsflächen ebenso wie auf Liegenschaften im bebauten Bereich – sollte dem Erhalt der Biodiversität ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.

Daher ist wesentlich mehr Verbraucherinformation und ganzheitliche Ernährungsbildung in den Schulen als bisher nötig, um zu zeigen, dass mit Bioprodukten, am besten aus regionalem Anbau, auch der Umwelt- und Klimaschutz gefördert wird.

Zudem muss insbesondere in den Großschutzgebieten und Regionalparks die Regionalvermarktung durch EU-Förderprogramme gefördert werden.

Die Appelle an die Verbraucher werden allerdings erst glaubhaft, wenn die öffentliche Hand, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und andere große Akteure in ihren Einrichtungen mit gutem Beispiel voran gehen.

Daher fordert der BUND die öffentliche Hand Brandenburgs im Sinne des Mottos „Global denken, lokal handeln“ zu einem Beschaffungswesen mit anspruchsvollen umwelt- und sozialgerechten Kriterien zum Schutz der globalen Biodiversität auf. Neben den Kommunen und Kreisen gibt es auch beim Land dazu noch großen Handlungsbedarf. Regional-saisonal-biologisches Essen fördert die regionale und biologische Landwirtschaft und trägt damit zum Erhalt einer multifunktionalen Kulturlandschaft und Arbeitsplätzen in lebenswerten ländlichen Räumen bei. Daher sollten auch die Schulverpflegungsrichtlinien entsprechend weiterentwickelt werden.

Umweltauswirkungen hat aber auch die finanzielle Anlagepolitik Brandenburgs. Es sollte ein unabhängiger Ethikbeirat geschaffen werden, der Umwelt- und Sozialkriterien für Investitionen der öffentlichen Fonds wie den Pensionsfonds aufstellt, nach denen sich das Finanzministerium richten soll.

In den letzten Jahren wurden beispielsweise kaum noch neue Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind die eigenständigen Landes-Vertragsnaturschutzmittel unverzichtbar, weil die EU-Förderung an Voraussetzungen gebunden ist, die nicht für alle Betriebe und für alle Flächen erfüllt werden können.

Die bisherige Ausgestaltung und finanzielle Höhe der Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme greifen insbesondere in den agrarischen Gebieten mit besserer Bodenqualität nicht und können die gerade dort eklatanten Artenverluste nicht aufhalten. Zudem fehlt die Außenwirkung gegenüber anderen Ansprüchen an die Landschaft und mit Vertragsende verfallen die Wirkungen für den Naturschutz, da bspw. Stilllegungsflächen wieder landwirtschaftlich genutzt oder extensivierte Grünlandflächen intensiviert werden dürfen.

Insgesamt wird damit deutlich, dass freiwilliger Naturschutz, Schutz auf Zeit ist und es nicht nur von der momentanen Bereitschaft der Landnutzerinnen und –nutzer vor Ort abhängt, sondern auch von der Kassenlage der öffentlichen Hand und dem politischen Willen, Mittel für den Umwelt- und Naturschutz bereitzustellen.

Daher sind Schutzgebiete und Flächen mit definierter Vorrangfunktion für den Naturschutz unverzichtbar.

Kernforderungen

- Vermeidung und Minimierung von umweltschädlichen Einflüssen auf durch die Einführung eines Verfahrens zur Einschätzung der Nachhaltigkeit von Gesetzen und des Haushalts
- Aufstellen von gebietsspezifischen Verordnungen samt Managementplänen in Vogelschutzgebieten

- Baumschutz
 - Verpflichtung in allen Landkreisen und Gemeinden Gehölzschutzverordnungen und –satzungen einzuführen
 - Ersatzpflanzungen bei Baumfällungen landesweit regeln, insbesondere zum Schutz von landschafts-, dorf- und stadtbildprägenden Bäumen
 - Reduktion des Einsatzes von Tausalzen, Förderung des Erhalts von Biotopholz
 - Kontrolle der Schutzvorschriften für Bäume und Sanktionen bei Missachtung
 - Verbindliche Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung von Alleen

- Unterschutzstellung bisher nicht geschützter besonders wertvoller Biotope, wie z. B. Torfstiche und Moorwälder

- gute fachliche Praxis
 - Aufstellen von objektiv überprüfbaren und verbindlichen Rechtspflichten zur Konkretisierung in der Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft
 - Beratung und Information durch das Land zur Förderung einer standortangepassteren, naturverträglicheren Landwirtschaft

- Landwirtschaft
 - Streichung aller öffentlichen Subventionen für umweltschädigende Bewirtschaftungsformen und Bauvorhaben
 - Förderung gesamtgesellschaftlicher Leistungen mit öffentlichen Fördermitteln, z. B. nachhaltig wirtschaftende Betriebe
 - Finanzierung von Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogrammen für eine umweltgerechte Landnutzung und Naturschutzmaßnahmen mittels der EU-ELER-Förderung

Der effektivste Biodiversitätsschutz besteht darin, keine oder nur geringe Schäden zu verursachen. Das Gesetzgebungsverfahren und die Haushalts- und Förderpolitik gehören daher auf den Prüfstand, um umweltschädliche Folgen zu vermeiden.

Die Einführung eines Verfahrens zur Einschätzung der Nachhaltigkeit von Gesetzen, im Zuge dessen die Folgen für Umweltschutzgüter wie bspw. Boden, Wasser, Klima und Biodiversität ermittelt und bewertet werden müssen, wäre ein wichtiger Schritt für mehr (Folgekosten-) Transparenz. Eine ähnliche Prüfung sollte daher auch bei der Erstellung des Haushalts eingerichtet werden.

Damit können umweltschädliche Gesetzesauswirkungen und (indirekte) Subventionen entdeckt und abgeschafft bzw. vermieden werden. So könnten im Sinne der WRRL, Abkürzung ausschreiben, kostendeckende Wassernutzungsentgelte für Landwirtschaft, Binnenschifffahrt, Kohlebergbau sowie eine dem Allgemeinwohl dienende Bodenschatzabgabe für Kohle, Kupfer und andere Rohstoffe eingeführt werden, die zugunsten gesellschaftlicher Umweltleistungen wie der Umsetzung der WRRL oder zum Schutze der Biodiversität investiert würden.

Die erfolgte Unterschutzstellung der Brandenburger Vogelschutzgebiete mittels Naturschutzgesetz dient nicht dem Schutz der Vogelarten und ihrer Lebensräume, sondern wie die Gesetzesbegründung ausführlich darlegt, primär der Erleichterung von Eingriffen in diese Vogelschutzgebiete. Andernfalls hätte es zur Aufstellung von Individualverordnungen nach §20 Abs. 2 BNatSchG mit Erstellung von Managementplänen kommen müssen. Denn durch die Sammelunterschutzstellung können regionale Besonderheiten und Schutzbedürfnisse nicht berücksichtigt werden. Angepasste Entwicklungsziele und -pläne können nur in einer gebietsspezifischen Verordnung festgeschrieben werden. Wichtigste Forderung des BUND ist es daher, für die Vogelschutzgebiete schnell Einzelverordnungen mit Managementplänen aufzustellen.

Die Landesregierung sollte die Gemeinden und Landkreise zur Einführung von Gehölzschutzverordnungen und –satzungen ermutigen (Mustersatzungen des BUND unter www.bund-brandenburg.de/themen_projekte/alleen_und_baumschutz/baumschutz/) und die juristische Einschätzung bestätigen, dass unabhängig von Baumschutzsatzungen das Fällen von aufgrund ihrer Größe, ihres Alters, ihrer Gesamterscheinung, ihrer standörtlichen Eigenart bzw. Schönheit herausragenden oder naturschutzfachlich wertvollen, das Orts- oder Landschaftsbild prägenden Bäumen gem. § 14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) jenseits von Vorhaben im Sinne des Baurechtes in Bebauungsplänen und im städtebaulichen Innenbereich (gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG) unter den besonderen Schutz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fällt und damit als Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen ist, weil mit einer derartigen Baumfällung eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden ist, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt.

Durch entsprechende Regelungen zur Ersatzpflanzung bei Baumfällungen soll der landesweite Bestand an landschafts-, dorf- und stadtbildprägenden Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen als kulturelles und biologisches Erbe Brandenburgs im bebauten Raum und in der freien Landschaft erhalten bleiben: Analog der Brandenburger Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE (www.mugv.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/hve_09.pdf) sollten pro gefälltten Baum bei einem Stammumfang von 60-200cm in 1,3m Höhe über dem Erdboden bzw. wenn der Kronenansatz unter dieser Höhe liegt, unmittelbar darunter, zwei neue Bäume gebietsheimischer Arten (mind. Hochstamm, STU 16/18, Ballenware, 2x verpflanzt) möglichst ortsnah gepflanzt werden. Pro angefangene 15 cm Stammumfang ein weiterer Baum o.g. Qualität (s. Brandenburg: S. 36: www.mugv.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/hve_09.pdf). gefällte Bäume mit einem Stammumfang ab 200cm in einer Höhe von 1,3m und andere als landschafts-, dorf- und stadtbildprägend anzusehende Bäume sind im Verhältnis 1 zu 4 (mind. Hochstamm, STU 18/20, Ballenware, 2x verpflanzt) zu ersetzen, pro angefangene 15 cm Stammumfang ein weiterer Baum o.g. Qualität.

Aber auch dort wo es Baumschutzsatzungen gibt, findet eine schleichende Baumvernichtung infolge unsachgemäßer Behandlung von Bäumen bei Bauarbeiten (insbesondere Wurzelraumverdichtungen durch Überfahrung und Baustellenlagerflächen, Abstechen von Wurzeln bei Baugrubenaushebung etc.) sowie durch Eintrag von Tausalzen und anderen Schadstoffen statt, aus denen dann wiederum gerade

im Siedlungsbereich und bei Alleebäumen kostenintensive Baumpflegearbeiten der Bäume resultieren, um der Verkehrssicherungspflicht gerecht werden zu können. Meist hat dies ein unnötig frühes Absterben (in Raten) zur Folge. Brandenburg muss daher den Einsatz von Tausalzen usw. auf Straßen mit Baumreihen und Alleen sofort erheblich reduzieren.

Zudem muss, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, Biotopholz möglichst lange erhalten bleiben, indem z. B. Bäume mit wertvollen Biotopholz eine Kronenkappung erfahren, der untere Baumstamm stehen bleibt oder der gefällte Baum ortsnah verbleibt.

Brandenburg muss bei eigenen Projekten wie den Landstraßen- und Radwegebau bzw. bei Projekten, die durch das Land (ko-)finanziert werden (Ausbau von Gemeindestraßen usw. über ELER), die Einhaltung der einschlägigen Schutzvorschriften für Bäume wie bspw. die DIN 18920 und RAS LP IV kontrollieren, einfordern und Missachtungen sanktionieren und die Kommunen dabei unterstützen, in gleicher Richtung aktiv zu werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die „Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg“ von 2007 außer Kraft zu setzen. Stattdessen sollen verbindliche Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen erlassen werden, die auf folgenden Grundsätzen aufbauen:

- Nachpflanzungen von Alleebäumen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden, mindestens im Verhältnis 1:1 innerhalb eines Jahres nach der Fällung, um den jetzigen Alleebaumbestand ständig und dauerhaft mindestens auf dem jetzigen Niveau zu halten
- Veröffentlichung jährlicher Statistiken der gefällten und gepflanzten Bäume und der Nachpflanzverpflichtungen
- Bestmöglicher Schutz vorhandener Alleebäume vor Beeinträchtigungen wie Salz.

Die Pflege der Alleebäume muss quantitativ und v.a. qualitativ verbessert werden. Das Land muss daher nur qualifizierte Baumpfleger beauftragen dürfen. Die FLL – ZTV-Richtlinien zur Baumpflege und Baumpflanzungen sind grundsätzlich als Standard in Ausschreibung festzusetzen und das landeseigene Personal z.B. des Straßenbetriebs, entsprechend weiter zu qualifizieren.

Unternehmen, die sich bei Aufträgen der Baumpflege und Baumpflanzungen nicht bewähren für mind. fünf Jahre von Aufträgen ausgeschlossen werden (Schwarze Liste).

Auch in Brandenburg können auf entwidmeten Schienenwegen Alleenradwege angelegt werden. Neben der Förderung des (touristischen) Radverkehrs kann die Kontinuität der Trasse für spätere Reaktivierungen sowie der Alleenschutz und Biotopverbund gestärkt werden (www.edoc.difu.de/edoc.php?id=PUDJ01X7).

Der § 18 Landesnaturschutzgesetz dient dem gesetzlichen Schutz besonders naturnaher oder für den Naturschutz wertvoller Lebensräume sowie bedrohten Elementen der historischen Kulturlandschaft, die auch eine besondere Habitatfunktion für schutzwürdige und geschützte Arten haben. Häufig finden sie sich auf Sonder- und Extremstandorten wie nährstoffarme, flachgründige oder zu nasse Böden, so dass ihre Bedeutung für die land- und forstwirtschaftliche von Natur aus Nutzung eingeschränkt ist. Die Liste geschützter Biotope muss um nachfolgende Lebensräume ergänzt werden, die tlw. in anderen

Bundesländern schon längst geschützt sind. Andernfalls ist der Erhalt der Restbestände einiger bisher nicht geschützter natürlicher bzw. naturnaher Biotope in Brandenburg für nachfolgende Generationen in Frage gestellt. Da es sich i.d.R. nur um kleine Flächen handelt und die Flächen ohnehin größtenteils gar nicht oder nur (gefördert durch Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme) extensiv bewirtschaftet werden, ist keine große Konfliktlage mit Landnutzern zu erwarten: Obstbaumreihen, Trockenmauern, Feldhecken und -gehölze, Hohlwege, aufgelassene Bodenschatzgewinnungsgebiete wie Torfstiche, Kies- und Sandgruben, artenreiches Grünland, mesophil bis trockenes mageres Grünland (insbesondere Halbtrockenrasen), Riede, Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Hochstaudenfluren aus einheimischen Arten, höhlenreiche Einzelbäume und Altholzinseln, bewaldete Binnendünen, Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Die unverbindlichen, Grundsätze der ordnungsgemäße Bodennutzung ("gute fachliche Praxis") der Land und Forstwirtschaft sowie Fischerei sind in hohem Maße im Rahmen des Ordnungsrechts konkretisierungsbedürftig, denn die Regelungen im BNatSchG und dem Fachrecht der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft haben sich bislang nicht ausreichend bewährt. Die derzeitige Praxis der Landwirtschaft widerspricht in vielen Punkten und auf großen Flächen z.T. eklatant der 1992 in Rio auch von der Bundesrepublik unterzeichneten Verpflichtung, die biologische Vielfalt zu erhalten. Die Grundsätze müssen daher durch objektiv überprüfbare, verbindliche und vollzugsfähige Rechtspflichten umgestaltet werden. Eine Ausgestaltung als bloße Grundsätze ohne unmittelbare Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung ist unzureichend. Eine vollzugstaugliche Optimierung führt auch zu mehr Rechtssicherheit der Betriebe im Hinblick auf das Umwelthaftungsgesetz.

Die 2001 vom Bundesamt für Naturschutz bzw. vom Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten herausgegebenen Kriterien stellen eine gute Diskussionsgrundlage dar. Dabei muss eine zusammenfassende Darstellung der guten fachlichen Praxis in einer juristisch verbindlichen Form (z.B. im Umweltgesetzbuch), die für Landnutzer anwendungsfreundlicher ist, damit die Akzeptanz erhöht und Anwendungsfehler verringert, statt einer Vielzahl einzelner Gesetze und Verordnungen, das Ziel sein.

Die Mindestanforderungen am Umweltschutz sind von allen Betrieben einzuhalten, unabhängig davon, ob sie Gelder der öffentlichen Hand erhalten oder nicht. Verstöße hiergegen müssen mit entsprechenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen sanktioniert werden. Um die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten, bedarf es einer von der landwirtschaftlichen Beratung unabhängigen und effizienten Kontrolle.

Zumindest sollte aufgrund der besonderen Vorbildfunktion staatlichen Handelns für den Erhalt der Biodiversität mittels Erlass vorgeschrieben sein, dass bei Bewirtschaftung von Grundflächen im Besitz des Landes die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis qualitativ und quantitativ zu überschreiten sind.

Zudem sollten die z.T. weit über die derzeitigen Mindestanforderungen im Ordnungsrecht hinausgehenden Grundsätze und Erklärungen zur guten fachlichen Praxis für eine gezielte Beratung der landwirtschaftlichen Praxis durch das Land besser zugänglich und bekannt gemacht werden. Die Beratung und Fortbildung ist in Richtung einer standortangepassten, naturverträglichen Landwirtschaft auszubauen und muss dringend, ergänzt um Fragestellungen des Biodiversitätsschutzes, intensiviert werden.

Freiwillige Maßnahmen der Landwirtschaft bzw. verpflichtende Auflagen des Umwelt- und Naturschutzes, die deutlich über die gute fachliche Praxis hinausgehen, sollten finanziell honoriert bzw. ausgeglichen werden. Neben den EU-kofinanzierten Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogrammen des Landes sollten dafür die Ausgleichszahlung für benachteiligte Gebiete genutzt werden.

Unabhängig davon sollte Brandenburg dafür eintreten, dass die Direktzahlungen der EU-Agrarpolitik mit der Einhaltung o.g. verbindlicher Mindestanforderungen am Umweltschutz verknüpft werden (Greening). Dies darf aber nicht dazu führen, die Flächenprämie dauerhaft zu legitimieren. Ziel muss es vielmehr sein, die Direktzahlung ganz zu streichen bzw. mind. zu kürzen und mit den Geldern eine umweltgerechte Landnutzung zu finanzieren.

Unsere Forderungen zur guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft und Fischerei finden sich unter www.bund-brandenburg.de/fileadmin/bundgruppen/lvbrandenburg/Stellungnahme_Naturschutzgesetz_Novelle_BUND_Endfassung.pdf

Im krassen Gegensatz zu den vielen Zielaussagen des Landes zum Schutze der Biodiversität und zu zahllosen Sonntagsreden der politisch Verantwortlichen steht der viel zu geringe Mitteleinsatz im Naturschutz und eine gigantische Fehlverwendung von Steuermitteln für naturschädigende Landnutzungen aus.

So braucht Vattenfall noch immer nicht in voller Höhe für das zur Trockenhaltung der Braunkohlentagebaue abgepumpte Grundwasser zu bezahlen, obwohl der Wasserhaushalt einer ganzen Region beeinträchtigt wird.

Die zentrale Forderung des BUND ist daher: Öffentliche Mittel nur noch für am Allgemeinwohl orientierte Leistungen. D.h. EU-, Bundes- und Landesfördermittel sind so umzuschichten, dass es keine öffentlichen Subventionen für die Umwelt, Arten und Lebensräume schädigende Bewirtschaftungsformen (v.a. im Agrar- und Forstbereich) und Bauvorhaben mehr gibt. Der BUND setzt sich seit seiner Gründung Mitte der 1970er Jahre für die Honorierung echter gesellschaftlicher Leistungen für den Naturschutz ein. Landnutzer, die durch ihre extensive Wirtschaftsweise Arten und nutzungsgeprägte Biotop erhalten sowie in ihren Wirtschaftsflächen Raum (mind. 10 Prozent ihrer Nutzfläche) für naturnahe Strukturen einräumen, verdienen die gesellschaftliche Unterstützung durch staatliche Fördermittel.

Öffentliche Fördermittel darf es daher nur noch für solche Betriebe geben, die langfristig fruchtbare Böden, sauberes Wasser, gesunde Arbeitsplätze, Biodiversität und eine für die Erholung attraktive Landschaft gewährleisten.

Dreh- und Angelpunkt ist damit die EU-Agrarpolitik, derzeit immer noch ein Förderinstrument für eine industrialisierte, exportorientierte Agrarwirtschaft mit immer weniger Betrieben und für die Lobby der Vermarktungs- und Verarbeitungsindustrie. Es scheint, als ob die Politik auch die aktuelle Agrarreform als Chancen zum Umbau zu einer umweltgerechten Landwirtschaft ungenutzt verstreichen lassen. Auch Brandenburg hat gegen eine Kappung der Flächenprämie und gegen ein anspruchsvolles Greening gekämpft, dass seinen Namen auch verdient hätte.

Um so mehr ist nun das Land gefordert, im maximal zulässigen Rahmen (aktuell 15%) von der Modulation (Verschiebung von Mitteln aus der ersten Säule (Flächenprämie) zur zweiten Säule) Gebrauch zu machen, um umfangreiche und anspruchsvolle Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme und Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes für eine umweltgerechte Landnutzung und Naturschutzmaßnahmen mittels der EU-ELER-Förderung finanzieren zu können.

Öffentliche Mittel fließen auch beim Einkauf und der Investition der öffentlichen Hand und können vielseitige Einflüsse auf die Umwelt und Biodiversität haben.

Die durch Abschaffung von umweltschädlichen Subventionen und unterbliebenen umweltschädigenden Infrastrukturvorhaben eingesparten Mittel sind zur Ausweitung des Budget für den Naturschutz (auch jenseits des Umweltministeriums) so einzusetzen,

- dass (jenseits des EU-Agrarförderungs-Greenings) auf 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche naturschutzspezifische Maßnahmen finanziert werden (z. B. erfolgsorientierte Kulturlandschaftsprogramme wie Grünlandförderung mit Zielarten (s. Baden-Württemberg), Blühstreifen- bzw. Gelegeschutzprogramm (Sachsen-Anhalt und Bremen) Der Mittelumfang eines auch mit attraktiveren Prämien ausgestatteten Kulturlandschaftsprogrammes ist erheblich zu erhöhen.
- mit einem Investitionsprogramm Naturschutz eine grüne Infrastruktur entwickelt wird, insbesondere für lokale und regionale Biotopverbundstrukturen in ausgeräumten Agrarlandschaften und monostrukturierten Kiefernforsten.
- die erheblichen Mittel der deutschen Wasserwirtschaft umgeschichtet werden von großtechnischen Wasserbaumaßnahmen an einzelnen Flussabschnitten hin zur großflächigen Auen- und Moorrenaturierung und zum dezentralen Hochwasserschutz. In Zeiten des Klimawandels sind Auen und Moore neben ihrer überragenden Bedeutung für Flora und Fauna auch unersetzbar als Kohlendioxidensenken bzw. als natürlicher Rückhalteraum bei klimawandelbedingt quantitativ und qualitativ zunehmenden Hochwasserereignissen.
- 10 Prozent des Etats der Straßenbauverwaltung für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes insbesondere für Wildtierkorridore und zum Bau von Grünbrücken bereitstehen sowie der Alleeschutz ausreichend finanziert ist.

Brandenburg muss die Bundesregierung auffordern, dass Bundesprogramm Biologische Vielfalt zur Umsetzung der Bundes-Biodiversitätsstrategie von derzeit lediglich 15 Mio. € erheblich zu erhöhen. Nur so können die wichtigen investiven Schlüsselmaßnahmen wie die vorliegenden landesweiten Biotopverbundkonzepte zügig umgesetzt werden.

Viele Probleme des Umwelt- und Naturschutzes beruhen auf einer fehlenden bzw. mangelhaften Umsetzung und Kontrolle der bestehenden Vorschriften. Die Umweltverwaltungen stehen dabei vor einer doppelten Herausforderung: Einerseits unterliegen sie in Zeiten knapper öffentlicher Kassen und dem allgemeinen Ruf nach Bürokratieabbau einem starken Druck, ihr Handlungsspektrum zu reduzieren. Andererseits nehmen Bandbreite und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben zu. Angebliche Reformen, Sparmaßnahmen und Stellenabbau haben dazu geführt, dass die meisten Umweltverwaltungen an der Grenze der Belastbarkeit arbeiten und oftmals ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nicht mehr voll erfüllen können.

So laufen gesetzliche Schutzvorschriften und konstruktive Strategien ins Leere. Beim Schutz der biologischen Vielfalt sind die Auswirkungen offensichtlich: In großem Umfang wird gegen das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten verstoßen, indem bspw. artenreiches Grünland intensiviert oder gar umgebrochen wird und in geschützten Wäldern umfangreiche Durchforstungen durchgeführt werden, die eine Abnahme der (potentiellen) Alt- und Höhlenbäume sowie Totholz zur Folge haben (NABU 2011). Auch die unzureichende Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sind sichtbares Zeichen der Kontrolldefizite. Gravierende Missstände bestehen auch im Artenschutz. So ignorieren Land- und Forstwirtschaft in erheblichem Maße artenschutzrechtliche Vorgaben und fachgesetzliche Bewirtschaftungsregeln: immer noch werden Höhlenbäume gefällt oder durch unangepasste Bewirtschaftung Gelege und Biotope gefährdet. Selbst die weichen Bewirtschaftungsregeln der „guten fachlichen Praxis“ werden häufig ignoriert, wenn z.B. bei windigen Wetter Agrochemikalien versprüht werden, die dann auch auf naturschutzfachlichen wertvolle Randstrukturen und Gewässer landen. Die angemessene Umsetzung des Naturschutzrechts scheidet oft an fehlendem (qualifizierten) Personal in den Fachbehörden, an mangelnder Bereitschaft (der Politik bspw. des Landrats), einen Konflikt mit Nutzungsinteressen einzugehen sowie fehlender Beratung und Informationsvermittlung (SRU 2007).
Negativ wirkt sich die fehlende Leistungsfähigkeit der Umweltverwaltungen auch auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren aus. Die Verfahren schleppen sich über lange Zeiträume hin, ohne dass die Verwaltungsentscheidung am Ende die nötige Rechts- und Planungssicherheit bietet (DNR et al. 2008). Fehlende personelle Ressourcen, gekoppelt mit Zeitdruck und teilweise unnötigem Aktionismus der politischen Entscheidungsträger, führen vielerorts zu Fehlentwicklungen, z. B. bei der massiven Förderung von Agrogas auf Basis nachwachsender Rohstoffe (SRU 2007).
Das Problem des mangelnden Vollzugs betrifft dabei nicht nur Deutschland. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass die Nichtanwendung des Umweltrechts in den Mitgliedsstaaten die EU-Wirtschaft jedes Jahr etwa 50 Milliarden Euro in Form von Gesundheits- und direkten Umweltkosten verursacht (EU 2012).

Die Brandenburger Umweltverwaltung ist von all diesen Entwicklungen besonders betroffen. Das Personal überaltert zunehmend (derzeitiger Altersdurchschnitt 49 Jahre). Seit 12 Jahren erfolgen kaum noch Einstellungen, so dass das Personal im Gegensatz zu anderen Behörden halbiert wurde. Somit kann die Hälfte der Genehmigungsverfahren nicht fristgerecht bearbeitet werden (64% der Verfahren werden beklagt, es liegen 700 Widersprüche vor, statt der vorgeschriebenen drei Monate dauern Genehmigungen derzeit sieben Monate) und auch bei der Überwachung fehlt es seit Jahren an ausreichendem Personal. Ebenso bedarf es dringend weiterer Spezialisten wie z. B. beim Artenschutz(recht). Die Zusammenlegung von Naturschutz und Wasserwirtschaft, die zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit führte, sollte nicht Frage gestellt werden. Zum Vollzug des Umweltrechts braucht es also schlagkräftige Naturschutzministerien und -verwaltungen, die gut strukturiert und personell qualitativ und quantitativ sowie finanziell ausreichend ausgestattet sein müssen. Das Personal muss sich regelmäßig weiterbilden können und ein motivierendes Personalmanagement gefördert werden, denn gerade die Arbeit im Naturschutz setzt eine erhöhte Frustrationstoleranz voraus und befördert (andernfalls) das Erkranken von Mitarbeitern am Burnout-Syndrom.

Bspw. ist das Landschaftsprogramm Brandenburg, das 2001 aufgestellt wurde und Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen

Brandenburgs enthält, dringend aktualisierungsbedürftig, um neue Erkenntnisse und Entwicklungen wie im Bereich der erneuerbaren Energien und Agrarindustrie einarbeiten zu können.

Auch die landesweite Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope muss dringend aktualisiert werden. Roten Listen der gefährdeten Arten und Biotope gehören regelmäßig, spätestens im Zehn-Jahres-Rhythmus fortgeschrieben.

Daten, die unter anderem im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren und Umweltverträglichkeitsstudien gewonnen wurden, müssen standardisiert in das Monitoring einbezogen werden.

Auch die erfolgreich arbeitenden Großschutzgebietsverwaltungen und Informationszentren müssen seit Jahren mit zu wenig Personal arbeiten, so dass trotz allem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedauerlicher Weise Abstriche beim Leistungsumfang gemacht werden müssen, der fachlich nicht zu rechtfertigen ist. Auch im Hinblick auf die Förderung des Sanften Tourismus zur Regionalentwicklung müssen hier dringend die Personalmittel erhöht werden, damit dringend benötigtes qualifiziertes Personal angestellt werden kann. Naturparkverwaltungen sind statt mit nur 2-3 Mitarbeitern mit mindestens vier, Biosphärenreservat je nach Größe acht bis zwölf Stellen handlungsfähig.

Zudem müssen die (ursprünglichen) rechtlichen Kompetenzen der Naturschutzverwaltung wieder gestärkt werden:

- Einvernehmensregelung mit den Verwaltungen der Großschutzgebiete bei Befreiungen von Verboten im Nationalpark, in den Biosphärenreservaten und in den Naturparks.
- Einvernehmensregelung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft; auch wenn Konzentrationswirkung nach Landesrecht vorliegt.
- Zuständigkeit für die Ausweisung von Schutzgebieten und für Befreiungen von den Verboten in Naturschutzgebieten sollte auf Landesebene liegen.

Außerdem ist die Verbandsklage auf alle umweltrelevanten Verfahren auszudehnen. Das Devolutivrecht der Naturschutzbeiräte ist wieder einzuführen.

In Brandenburg gibt es insbesondere bei der Personalausstattung der Unteren Naturschutzbehörden erhebliche Defizite. Sie müssen aber auch strukturell gestärkt werden, indem bspw. in der Eingriffsregelung das Einvernehmen statt nur das Benehmen hergestellt werden muss.

Das große Vollzugsdefizit in der gesetzlichen Eingriffsregelung, durch das festgesetzte Kompensationsmaßnahmen in quantitativer und qualitativer Richtung nicht ausreichend umgesetzt, gepflegt und erhalten werden, muss dringend abgebaut werden. Im Jahr 2000 beauftragte das Umweltministerium die Kontrolle von 73 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Davon wurden nur 50 (68%) vollständig, 13 Maßnahmen (18%) teilweise umgesetzt und gar 10 Maßnahmen (ca. 14%) waren zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht einmal realisiert.

Zudem muss der gesetzliche Arten- und Biotopschutz konsequenten vollzogen werden, indem z.B. bei Gebäudeabriss und -sanierungen der Schutz von Fledermäusen und gebäudebewohnender Vogelarten ausreichend berücksichtigt wird, Gewässerrandstreifen um Kleingewässer in der Feldflur (Sölle) nach § 44 BNatSchG zum Schutz besonders geschützter Arten angeordnet werden oder wenn die bisherige Nutzung von extensiv bewirtschafteten geschützten Grünlandbiotopen intensiviert wird oder der Wurzel- und Traufbereiche von geschützten Gehölzen durch Pflügen geschädigt wird. Durchführungserlasse wären für den juristisch sicheren Vollzug durch die Untere Naturschutzbehörden hier sehr hilfreich. Die Naturschutzverbände lehnen im Zuge der geplanten Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden die Übertragung der Zuständigkeiten für die geschützten Arten auf die Landkreise ab. eingehenden Anträge unabhängig von lokalen Interessenlagen nicht möglich sein dürfte. Insofern begrüßen wir die Bündelung der konzentrierenden Verfahren weiterhin beim LUGV, aber fordern auch nachdrücklich die Zuständigkeiten für den Artenschutz insgesamt zurück zum LUGV zu verlagern.

Abschließend verweisen wir hier auf das Sondergutachten des SRU (2007) „Umweltverwaltungen unter Reformdruck - Herausforderungen, Strategien, Perspektiven“, das umfassend die notwendigen Grundsätze und Empfehlungen für eine leistungsfähige Umweltverwaltung auflistet, die hier daher nicht beschrieben werden müssen
(www.umweltrat.de/cae/servlet/contentblob/467486/publicationFile/36453/2007_SG_Umweltverwaltungen_unter_Reformdruck_Buch.pdf)

Ehrenamtlich Engagierte leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung der Lebensqualität und –vielfalt in Deutschland. Sie betätigen sich in der Landschaftspflege und im praktischen Artenschutz, schreiben Stellungnahmen zu Planungen und Positionspapiere (wie dieses) und tragen maßgeblich zur Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Informationen über umweltrelevante Zusammenhänge und Handlungsansätze bei und sind sehr aktiv im Rahmen der Umweltbildungsarbeit. Die ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragte sowie die ehrenamtlichen Naturschutzbeiräte unterstützen die Naturschutzbehörden oder Fachbehörde für Naturschutz in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen, bei der Landschaftsplanung und Erarbeitung von Pflege- und Managementplänen, bei der Durchführung von Monitoringmaßnahmen und bei der Öffentlichkeitsarbeit. Sie erheben in mühevoller Außentätigkeit eine Vielzahl von Fachdaten und tragen damit erheblich zur Aufgabenerfüllung im Umwelt- und Naturschutzbereich bei. Die umfangreichen Kenntnisse und Grundlagenerhebungen der vielen ehrenamtlichen Spezialisten stellen einen wichtigen Baustein zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und für die Schutzbemühungen des Landes dar.

Zudem müssen die Hürden der direktdemokratischen Verfahren wie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheidungen gesenkt werden.

Das ehrenamtliche Engagement hat sich sehr stark gewandelt. Ehrenamt findet heute, auch aufgrund geänderter und unsicherer Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt (flexible Arbeitszeiten und immer größerer Anteil (noch!) beschäftigungsatypischer Stellen (befristet, Teilzeit, ohne Mindestlohn) zumeist phasen- und projektweise statt. Zudem ist zu beobachten, dass es sich immer mehr an ehrenamtlicher Arbeit Interessierte finanziell nicht mehr leisten können, sich ehrenamtlich, das heißt ohne Generierung von Einkommen einzubringen. Sie brauchen diese Zeit, um Einkommen zu erarbeiten, damit es zum

leben reicht. Von daher liegt es nahe, zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit, Erwerbsarbeit und öffentlich geförderten (zweitem) Arbeitsmarkt vermehrt vergütete Berufseinstiege, Weiterqualifikationen und Bürgerdienste zu schaffen. Durch die, auch im Sinne des Agenda-Prozesses, institutionelle Förderung von hauptamtlichen Regionalstellen der Naturschutzverbände am besten auf Kreisebene könnte, das Ehrenamt und Berufserkundungs-Praktika koordiniert und neue Aktive gewonnen, eingearbeitet und betreut werden.

Der Bundesfreiwilligendienst

(www.bund.net/aktiv_werden/im_bund_engagieren/bundesfreiwilligendienst/) besitzt als eine besondere Form bürgerschaftlichen Engagements einen eigenen Stellenwert.

Ergänzt werden sollten diese durch Freiwilligenagenturen, -börsen und -zentren in Kreisen und Städten, da sich diese immer wieder als Kristallisationspunkte und Partner zur Ehrenamtsförderung erweisen. Diese Infrastrukturen sind zu erhalten, weiter auszubauen und stärker mit den Umweltsektor auf kommunaler Ebene zu vernetzen.

Zudem bedarf es der Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Förderung des ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutzes (www.dnr.de/downloads/dnr-eckpunkteehrenamt101005.pdf).

Zudem bedarf es einer Verbesserung der Anerkennungskultur durch Politik und Verwaltung.

Der Qualifizierung und Bildung von Ehrenamtlichen und Freiwilligen-Management der Verbände kommt eine entscheidende und wachsende Bedeutung für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements und die Gestaltung einer aktiven Bürgergesellschaft zu.

Da das Land im erheblichen Umfang von den ehrenamtlichen Leistungen profitiert, sollte es auch Weiterbildung von Ehrenamtlichen und das Freiwilligenmanagement entsprechend fördern.

Auch die Naturschutzstationen sind dabei wichtig.

Außerdem müssen flächendeckende Landschaftspflegeverbände gegründet werden.

Ein großes Problem besteht darin, dass über das ELER-Programm der EU Fördergelder für Naturschutzverbände z.B. für die Moorrenaturierung bereit stehen, diese aber nicht oder nur unter größten Mühen beantragt werden können, da die nötige Vorfinanzierung bzw. Eigenanteil eine große Hürde darstellt. Hierfür muss das Land praktikable Lösungen der Vorfinanzierungshilfe entwickeln und Mittel zur Abdeckung des Eigenanteils bereitstellen.

Schutzgebiete bilden das Kernstück jeder Naturschutzkonzeption. In Deutschland wird die biologische Vielfalt vor allem in Naturschutzgebieten (NSG) und Nationalparks gesichert.

Die Natura2000-Schutzgebiete beinhalten weitgehend die Fläche der Nationalparke und der Naturschutzgebiete. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass innerhalb dieser Schutzgebiete meist nur Teilflächen dem eigentlichen Schutzgegenstand der Habitate bzw. Arten entsprechen und deshalb nur anteilige Flächen als eigentliche Naturschutzflächen bzw. Teile des Biotopverbundes anzurechnen sind.

Zudem ist selbst in diesen Schutzgebieten i.d.R. die bisherige (intensive) Landnutzung in der Regel weiterhin möglich, die aber oft die Hauptgefährdungsurache darstellt.

Die Schutzkategorien Naturpark und Biosphärenreservate haben keine Auswirkungen auf die Landnutzung. Dasselbe gilt auch für Landschaftsschutzgebiete, die „nur“ eine Art Bauverbotszone darstellen, von denen aber die Land- und Forstwirtschaft zumeist ausgenommen ist.

Der erfreulich schnelle Zuwachs der Schutzgebietsfläche in den letzten zwanzig Jahren darf jedoch nicht zu Fehlschlüssen führen. Für die Natura2000-Gebiete wurden in vielen Fällen keine nach deutschem Recht üblichen Rechtsverordnungen erlassen. Nach der Naturschutzgesetznovelle von Dezember 2012 sind die meisten Vogelschutzgebiete zwar formal unter Schutz gestellt, indem die Außengrenzen und die Schutzziele für die in den Einzelgebieten schutzwürdigen Lebensraumtypen und Arten benannt wurden, aber eine gebietsspezifische Schutzverordnung mit Ge- und Verboten besteht nicht.

Damit setzen sich leider schon traditionell gravierenden Vollzugsdefizite beim Schutzgebietsmanagement in den Natura2000-Gebieten fort. Eine Ausweitung der Personal- bzw. Finanzressourcen, um mit der Erstellung von Schutzgebietesverordnungen und Managementplänen Dritte zu beauftragen, ist also dringend erforderlich.

Die Dringlichkeit zur Aufstellung von Managementplänen ergibt sich aus den allgemeinen Erhaltungspflichten für die Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. der Arten des Anhangs II. Ohne Managementpläne ist es fachlich schwer möglich, eine Verschlechterung der Gebiete zu vermeiden bzw. ausschließen zu können und somit den Anforderungen des Art. 2 (2) und 6 (2) FFH-RL gerecht zu werden. Daher hätten sie spätestens bis zur Erstellung der 2. Berichte nach Art. 17 im Jahr 2013 verabschiedet werden müssen. Es ist also nicht verwunderlich, dass in vielen Gebieten das gesetzlich verpflichtende „Verschlechterungsverbot“ nicht eingehalten werden dürfte.

Auch bei der Erstellung der Managementpläne für ist eine Prioritätensetzung unumgänglich. Es müssen vorrangig die (Teil-)Gebiete bearbeitet werden, in denen die meisten und am stärksten gefährdeten Arten und die größten Störungen vorkommen, um mögliche Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten. Je gefährdeter, seltener und je größer z.B. die Abhängigkeiten bestimmter Nutzungen, umso größer der Bedarf für die Aufstellung und Durchführung von Managementplänen.

Auch die Naturschutzgebiete außerhalb von Natura2000-Gebieten bedürfen Pflege- und Entwicklungspläne, um sie für den Naturschutz auch angesichts der Herausforderungen des Klimawandels, planvoll entwickeln zu können. Zudem müssen die bestehenden Schutzverordnungen, die teilweise noch aus der DDR-Zeit stammen, aktuellen Bedürfnissen und Herausforderungen des Naturschutzes angepasst werden.

Die eigentliche Arbeit beginnt erst mit der Fertigstellung der Managementpläne, denn was zählt ist, was vor Ort an Verbesserungen erreicht wird. Ziel muss es sein, spätestens innerhalb der nächsten 10 Jahre einen günstigen Erhaltungszustand für alle FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen zu erreichen. In den Schutzgebieten muss der Erhalt der biologischen Vielfalt daher Vorrang vor Nutzungsinteressen haben. Die Ausrichtung von Land- und Forstwirtschaft sowie des Wildtiermanagements mit jagdlichen Methoden an den Schutzziele der Gebiete ist für ein effektives und erfolgreiches Gebietsmanagement

unverzichtbar. Ebenso entscheidend ist die Förderung des Grunderwerbs naturschutzwichtiger Flächen und möglicher Tauschflächen durch Naturschutzstiftungen und -verbände.

Daher ist als vertrauensbildende und akzeptanzfördernde Maßnahme bereits in den Managementplanungen festzulegen, in welcher Weise die Umsetzung der Maßnahmen im weiteren Verfahren betreut werden soll. Dazu sollten Ansprechpartner und ggf. die Wege der Information der Betroffenen dargelegt werden. Sehr gut bewährt hat sich die Einführung von „Gebietsbetreuern“ und die Veröffentlichung aller Daten im Internet. Betroffenen sollten bei Interesse die Unterlagen kostenfrei zugestellt bekommen können. Weitere Forderungen zur Einbindung der Akteure haben wir im Leitfaden zum Management von Natura 2000-Gebieten zusammengefasst

(www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20080918_naturschutz_natura2000management_leitfaden.pdf).

Grundsätzlich müssen Schutzgebietsausweisungen, Managementplanerstellung und die Vermittlung der Schutzanliegen, Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt frühzeitig durch eine gezielte zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.

In Zukunft steht dann die regelmäßige Fortschreibung der Managementpläne auf dem Arbeitsprogramm.

Die Großschutzgebiete Brandenburgs haben einen besonders großen Stellenwert für den Naturschutz, die Forschung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung und mittels Sanften Tourismus auch für die Regionalentwicklung (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/skript135.pdf). Sie sind daher nach Meinung des BUND unbedingt in der Zuständigkeit des LUGV zu belassen und personell und finanziell zu stärken. Eine Übergabe an die Landkreise würde die bereits vorhandenen personellen wie finanziellen Engpässe noch verstärken.

In den Brandenburger Biosphärenreservaten sind die MaB-Kriterien des UNESCO-Programms „Mensch und Biosphäre“ zeitnah umzusetzen. Die Berichte der Evaluierungen zeigen die zahlreichen Defizite und Verbesserungspotentiale auf. Insbesondere müssen innerhalb des nächsten Jahres die Kernzonen auf mindestens 3 % der Gesamtfläche ausgedehnt werden (www.schorfheide-chorin.de/texte/seite.php?id=108985 und www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2338.de/evaluierung_spreew.pdf).

Auch die Schutzgebiete, die bisher keiner Evaluierung unterlagen, insbesondere die Naturschutzgebiete und Naturparke bedürfen eine Bewertung, um sie zukunftsfähig weiter entwickeln zu können. Dabei sollten die Qualitätskriterien und –standards für die deutschen Naturparke die Bewertungsbasis darstellen (www.europarc-deutschland.de/wp-content/uploads/2012/08/2008_Qualitaetskriterien_und_-_standards_fuer_deutsche_Nationalparks.pdf). Darauf aufbauend müssen zielorientierte Managementkonzepte für die Naturparke im Hinblick auf den Naturschutz und einer nachhaltigen Regionalentwicklung aufgestellt werden. Unabhängig davon muss die Umweltbildung für die Öffentlichkeit sowie die Förderung einer nachhaltigen Tourismusentwicklung weiter optimiert werden.

Zudem muss die Landesregierung für die beiden im Bundesprogramm Biologische Vielfalt aufgeführten Brandenburger Biodiversitätshotspots Projektanträge entwickeln (www.biologischevielfalt.de).

Der BUND versteht unter Wildnis einen Raum, in dem der Mensch jede Nutzung, Gestaltung und Planung bewusst unterlässt. Dort soll eine weitgehend ungestörte natürliche oder naturnahe Lebensraumdynamik mit dem vollen Spektrum der Entwicklungsstadien und der ökosystemeigenen Dynamik (räumlich-zeitliche Heterogenität) ablaufen und sich die typische biologische Vielfalt (einschließlich der Spitzenprädatoren) entwickeln, ohne dass der Mensch lenkend und planend eingreift (kein Management). Hier ist Raum für zufällige evolutionäre Prozesse, ein Reich für das Spiel der Natur, für „Zwecklosigkeit“, aber eben auch für eine überwältigende Sinnhaftigkeit des Ungeplanten und Unvorhergesehenen. In diesen Räumen gilt „Mut zum Nichtstun“ und „Zuschauen statt Gestalten“ – auch für Naturschützer!

Die Auswahl der Wildnis-Gebiete muss nachvollziehbar, großräumig und ökosystemorientiert abgestimmt sein, ebenso die – oft schwierige – Entscheidung über Management-Maßnahmen (keine Einzelartenschutz-Entscheidungen). Die Wildnisgebiete sollten nicht isoliert liegen und nicht aus Geldmangel für Landschaftspflege oder Nutzungsaufgabe entstehen, sondern in einem Gesamtkonzept und dem regionalen Biotopverbund eingebettet sein. Wildnis darf auch nicht als Ersatz für andere Ziele des Naturschutzes gelten, sondern Wildnisgebiete müssen in einer flächendeckenden naturnahen Landnutzung und Kulturlandschaft eingebunden sein. Entscheidend sind genügend Raum und Zeit für echte Wildnis, damit dort auch natürliche und naturnahe Störungsregime wieder nachhaltig lebensraumprägend wirken können. Letzteres ist nur in größeren Landschaftsausschnitten möglich, wo insbesondere Hochwässer, Sedimentverlagerungen, Erosion sowie biotische Wirkungen eines breiten Spektrums von Tieren ihre landschaftsgestaltende Wirkung entfalten können.

Chancen für wenigstens etwas mehr Wildnis gibt es in verschiedenen Größenordnungen: es beginnt mit den kleinen „verwilderten Ecken“ in jedem Garten, der naturnahen Gestaltung und Pflege von Grünflächen durch Erhalt von Biotopholz, einer partiellen Wildnis in der Kulturlandschaft (naturnahe Strukturelemente wie Säume und nicht genutzte Gehölzbestände), Methusalembäume und Altholzinseln im Forst, überlassen von großen unzerschnittenen Braunkohletagebaufolgelandschaften der Sukzession bis hin zur Reaktivierung von Wildnis in primär dynamischen Naturlandschaften mit hohem Regenerationspotential wie Moore, Flüsse mit ihren Auen und Wälder.

In Brandenburg müssen analog der Nationalen Strategie 2% der Fläche auf naturschutzfachlich nicht wertvollen Offenlandlebensräumen wie bspw. Heiden, Mager- und Trockenrasen als Wildnisgebiete ausgewiesen werden. Da damit andere Bundesländer naturschutzfachlich Schwierigkeiten haben dürften (keine ausreichende Anzahl geeigneter Gebiete aufgrund Zerschnittenheit durch Straßen und Schienenwege), sollten in Brandenburg eine entsprechend größere Fläche dem Prozessschutz überlassen werden, wenn dies z.B. im Zuge des Länderfinanzausgleichs anderweitig kompensiert wird.

Bei den durch das Land vom Bund übernommenen 82 Gewässern sollten mindestens die von der IMAG vorgeschlagenen 20 Gewässer dem Ressortvermögen des Naturschutzes (Naturschutzfond, Landesbetrieb Forst) übertragen werden und soweit und so schnell wie möglich nutzungsfrei gestellt werden. Die 36 Seen die von der BVVG an die derzeitigen Nutzer verkauft werden sollen, müssen für die Allgemeinheit zugänglich bleiben und naturschutzfachliche Vorgaben festgelegt werden (soweit und so schnell wie möglich mind. 50% nutzungsfreie Ufer und 25% Seefläche). Der BUND appelliert an das Land Brandenburg, (übertragene) Gewässer nicht oder höchstens an bestehende Naturschutzinstitutionen weiter zu reichen bzw. zu veräußern. Denn Brandenburg steht in der Verantwortung, die Europäische Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Das bedeutet, dass bis 2015 die

Gewässer in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden müssen. Dies ist erheblich einfacher, wenn Gewässer im Eigentum des Landes bleiben.

Gleichzeitig müssen für die 22 Gewässer unter fünf Hektar Größe und Gewässer mit verschiedenen Eigentümern noch eine naturschutzverträgliche Lösung gefunden werden.

Durch das Ausrotten von (Weide-)Tierarten, Zerschneidung durch technische Infrastrukturen und stoffliche Einträge hat der Mensch die Landschaften Deutschlands stark verändert. Diese Belastungsfaktoren wirken auch weiter bei der Bereitstellung neuer, sich selbst überlassener Wildnisräume. Zu einer „ursprünglichen“ Wildnis im engeren Sinn können sie sich also nicht wieder entwickeln – sehr wohl aber zu anderen Formen von „Wildnis“, die entscheidend sind für die Bewahrung der Biodiversität. Sie sind auch Raum für zufällige evolutionäre Prozesse und damit eine Chance für Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt.

Eine besondere Chance für einen großflächigen Naturschutzansatz sind die in Brandenburg zahlreichen ehemaligen militärischen Liegenschaften. Militärische Übungsplätze wurden bei der Militarisierung Deutschlands im Kaiserreich meist dort angelegt, wo der Bodenpreis niedrig war, auf schlechten (also mageren) landwirtschaftlichen Böden. Dann wurde die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt, mancherorts hielt die Beweidung mit Schafherden, die Landschaft für den Übungsbetrieb offen. Dazu kam das ständige Aufreißen des Oberbodens durch Panzer, Fahrzeuge oder Munitionseinschlag. Boden- und Wasserbelastungen durch Sprengstoffrückstände und Treibstoffe waren ebenso die Folge wie eine massive Förderung für die Arten und Biotop der offenen, mageren Lebensräume, die in der „normalen“ Kulturlandschaft immer seltener wurden. Auch Großtiere wie der Wolf profitierten dank fehlender Zerschneidung durch Straßen und Siedlungen und vieler nicht in Nutzung befindliche oder nur durch geringe Erholungsnutzung, menschenarmer Bereiche. Von daher ist es zu begrüßen, dass bereits einige Truppenübungsplätze Brandenburgs als Bestandteil des Nationalen Naturerbes nach dem Ende des kalten Krieges für den Naturschutz gesichert wurden, sei es, indem dort naturschutzfachlich wertvolle Offenlebensräume wie Heiden und offene Binnendünen, die außerhalb in dieser Großflächigkeit praktisch nicht mehr vorkommen und die bei Zulassen der Sukzession verschwinden, gepflegt werden oder der Wildnisentwicklung übergeben wurden. Die Zielrichtung des Naturschutzes auf diesen Flächen muss im Einzelfall je nach Biotop- und Artenausstattung des Gebietes und der Region entschieden werden. Es dürfen aber nicht ausgesprochen naturschutzwürdige Kulturlandschaftsbiotope nur deshalb der Wildnisentwicklung übergeben werden, weil dies die einfachste und billigste Art ist, die erforderlichen 2% Wildnisfläche und notwendigen Kernzonen von bestehenden oder geplante Biosphärenreservaten und zukünftigen Nationalparks auszuweisen. So sollten nicht großflächige Heiden oder extensive Grünlandbestände mit einer hohen Dichte an Offenlandarten der Sukzession preisgegeben werden, wenn angrenzend genügend Kiefernmonokulturen für einen naturnahen Waldumbau zur Verfügung stehen. An vielen Orten können naturnahe Weidesysteme (mit Rückzuchtungen von Großwildarten wie Auerochse und Wildpferd oder alten Haustierrassen) eine Strategie sein, weil diese die Landschaft auf großen Bereichen offen halten können und gleichzeitig viele natürliche Prozesse erst ermöglichen und das kostengünstig (s. Positionspapier Wilde Weiden: www.abu-naturschutz.de/index.php?option=com_content&view=article&id=265&Itemid=74). Daher ist es erforderlich, dass Brandenburg ein langfristiges Förderprogramm für halboffene semi-wilde dynamische Landschaften auflegt, auch wenn diese nicht mit EU-Agrarmitteln finanzierbar ist.

Naturschutzfachlich wertvolle ehemalige militärische Liegenschaften müssen als Nationales Naturerbe für den Naturschutz gesichert werden.

In Brandenburg gibt es Gebiete, die eine hohe Kapazität der Selbst-Restauration aufweisen. Dies sind die großflächigen öffentlichen Wälder, in denen mehr Totholz und Altbäume im Bestand und Windwurfflächen sowie ganze Wälder wie aus der Nutzung genommen werden sollen. Zugleich muss die Flüsse mit ihren Auen wieder reanimiert werden und degenerierte Moore durch Herstellung des Wasserhaushalt renaturiert und noch zu „rekultivierende“ Bergbaufolgelandschaft der Lausitz der Wildnis überlassen werden. Wenn sich die menschliche Nutzung aus diesen Gebieten zurückzieht und vorhandene Beeinträchtigungen beseitigt (Entwässerungsgräben, Uferbefestigungen – kein dauerhaftes Management, sondern anfängliche „Hilfe zur Selbsthilfe“) und damit der Natur die typische Eigendynamik wieder ermöglicht, kann sich in diesen Räumen relativ rasch wieder Wildnis entwickeln.

Rohstoffabbau wie Kies, Sand und Ton kann durch Biotopinanspruchnahme, Veränderung des Grundwassers usw. der Biodiversität erheblich und auf Dauer schaden. Daher sind auch hier Maßnahmen des Flächenschutzes (optimiertes Abbaumanagement) und Ressourceneinsparung dringend nötig, indem z.B. in Brandenburg ein qualitativ hochwertiges sortenspezifisches Baustoffrecycling aufgebaut wird.

Die ehemaligen, aber auch aktiven Abbaustätten spielen aber seit einigen Jahren auch eine Rolle im „Natur“schutz. In den 1950er und 1960er Jahren von Landschaftsplanern noch als rasch zu „rekultivierende“ „Landschaftswunden“ bezeichnet, die möglichst schnell mit Gehölzen zu begrünen sind, wandelte sich die Anforderung des Naturschutzes: Je mehr nährstoffarme Flächen aus der Normallandschaft verschwanden, umso wertvoller waren die künstlichen Rohbodenflächen, die in Tagebauen, Sand- und Kiesgruben oder Steinbrüchen entstanden. Denn sie bieten insbesondere in Auen vielen Tier- und Pflanzenarten wie Flussregenpfeifer und Uferschwalbe Lebensraum, deren natürlicher Biotop Fließgewässer mit Kiesinseln, Stillgewässer und erodierenden Prallhängen nicht mehr in der nötigen Qualität und Quantität zur Verfügung steht. Daher gilt es diese Ersatzlebensräume optimal für die Biodiversität zu managen. Abbauflächen sind daher vollständig dem Naturschutz zu widmen. Dabei haben Renaturierungen von Abbauflächen möglichst schon während des Betriebs abschnittsweise, spätestens aber sofort nach Beendigung zu erfolgen. Dabei ist die besondere Bedeutung der Sicherung der biologischen Vielfalt zu beachten. Hierbei kommt Offenland-Lebensräume und strukturreiche Sukzessionsflächen, Tümpeln und Abbruchkanten eine besondere Bedeutung zu. Bei der Sanierung der Braunkohletagebauen müssen mind. 20% der Land- und (!) Wasserfläche dem Naturschutz gewidmet werden.

Ihre Bedeutung kann aber nicht, wie zunehmend von der Abbauindustrie argumentiert, die massiven Landschaftseingriffe neuer v.a. großflächiger Abgrabungen rechtfertigen. Denn sie sind Voraussetzung für Großinfrastrukturprojekte und fördern damit auch noch den zu hohen Landschaftsverbrauch.

Vielmehr müssen wir den in Abbaugebieten asylgefundenen Tier- und Pflanzenarten wieder ihre von uns geraubten natürlichen Lebensräume wie durch Hochwasser geprägte dynamische Flussaue zurück geben, in denen jedes Jahr neue Kies- und Sandbänke, Steilwände, Tümpel und frühe Sukzessionsstadien entstehen – ohne aufwändige, zumeist ressourcenverbrauchende Pflegeeingriffe durch den Menschen.

Alte, absterbende und tote Bäume sind wichtiger Bestandteil der natürlichen Walddynamik und spielen für die Artenvielfalt eine besonders große Rolle - beispielsweise als Lebensraum einer großen Vielzahl darauf spezialisierter epiphytischer Moose und Flechten, als Niststätten von Vögeln oder als Habitate vieler Fledermausarten und Kerbtiere. Totholz, das in reinen Wirtschaftswäldern nur noch zu 3 % der Holzmasse vorkommt, kann in natürlichen Wäldern bis zu 30 % betragen. Im Ergebnis der Inventurstudie zur Bundeswaldinventur 2008 wurde für den Landeswald ein durchschnittlicher Totholzanteil von 4,2 m³/ha ermittelt (Stand April 2011) (Landesdurchschnitt 5,6 m³, was etwas mehr als die Hälfte des Wertes von Mecklenburg-Vorpommern entspricht). Dieser eher geringe Totholzanteil begründet sich u. a. in der Baumartenverteilung (die Kiefer dominiert) und in der Altersstruktur der Bestände. Aus Naturschutzsicht sollen mindestens 10 Prozent des Holzvorrats als stehendes und liegendes Totholz, als Biotopbäume und Altbäume dauerhaft und auf ganzer Fläche belassen werden (mindestens m³/a Totholz pro Hektar).

Zwar haben die europäische Biodiversitäts-Konvention und das europäische Schutzsystem NATURA 2000 dazu beigetragen, dass der Erhalt alter Bäume und des Totholzes in forstliche Zielsetzungen des öffentlichen Waldes Eingang gefunden hat.

Demgegenüber finden sich in der Stadt, in Parks, Gärten und an den Straßen zahlreiche „geschädigte“ Altbäume, die oft auch aus Sicht der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht nicht (vollständig) beseitigt werden müssen. Oft fallen sie allein ästhetischen Gründen oder nicht sachgerechten Baumpflegearbeiten zum Opfer oder werden in ihrer Lebensraumqualität stark entwertet, indem wertgebende Strukturen vernichtet werden. Aber gerade diese Bäume können als Biotopholz wertvolle „Trittsteine“ in einem Biotopverbund, z.B. für die auf Totholz angewiesenen extrem bedrohten und wenig mobilen Totholzkäfer wie den europäisch geschützten Eremit sein. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist leider häufig ein unsensibler oder unangemessener Umgang mit Biotopholz in Stadt und Land festzustellen.

Unter Biotopholz werden lebende oder abgestorbene Holzbereiche, die u.a. durch Schwächung oder Schädigung (z.B. durch holzeretzende Pilze) von anderen Organismengruppen, wie z.B. zahlreichen Insektengruppen, Säugern wie z.B. Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vögeln besiedelt werden können, verstanden. Besiedelte Bereiche können schon kleine Bereiche sein, z.B. tote Äste, starke Äste mit Höhlungen (z.B. durch Spechte), aber auch ganze Stämme mit Kernfäule (mit und ohne Öffnung). Biotopholz ist also mehr als "nur" Totholz, es umfasst Holz in all seinen "Erhaltungsformen", als Lebensraum für viele Organismen, die auf die verschiedenen entstehenden Substrate spezialisiert sind. Biotopholz ist also sowohl der schöne Altbaum im Park mit Höhlen und Rissen als auch der pilzbefallene Obstbaum im Garten, ist sowohl liegengelassener Astschnitt als auch ein verpilzter und modriger Stubben usw.

Daher ist der Schutz von Altbäumen durch eine landesweite Baumschutzsatzung sehr wichtig. Zudem kann oft Biotopholz oder der Stamm von abgestorbenen Bäumen viel länger erhalten bleiben als von Nichtfachleuten vermutet. Zudem können ohne oder mit geringen Zusatzkosten die Belange des Biodiversitätsschutzes berücksichtigt werden, indem z.B. nur eine Kronenkappung stattfindet, so dass der Stamm oder zumindest der Stammfuß erhalten bleiben können. Meistens wird es (zudem) möglich sein den gefällten Stamm und Starkäste möglichst ortsnah und möglichst unzerschnitten als Biotopholz zu belassen (z.B. als Überfahrtschutz für Baumscheiben, auf Spielplätzen als Element des Naturerlebnis, in öffentlichen Grünanlagen, auf Brachflächen, auf Wegerainen in der Feldflur und im Forst als Biotopholz) (s. auch www.biotopholz.de).

Brandenburg ist reich an historische Parkanlagen. Dieses Erbe gilt es nicht nur aus denkmalpflegerischer Sicht, sondern auch aus naturschutzfachlicher Sicht zu schützen, weil sie häufig auch Schatzkammern der biologischen Vielfalt sind. Daher sollte das Land das Internet-Handbuch Naturschutz und Denkmalpflege in historischen Parkanlagen stärker bewerben und für landeseigene Grünanlagen verbindlich anwenden (www.naturschutz-und-denkmalpflege.de).

Da die Parkpflege der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg oftmals davon abweicht, insbesondere im Park Sanssouci und Babelsberg, sollte die Landesregierung ihren Einfluss im Stiftungsrat dazu nutzen, die Naturschutzaspekte auch bei der Parkpflege stärker zu verankern. Andernfalls ist mit der in absehbarer Zeit erhöhten Geldeinnahme der Stiftung zu befürchten, dass durch Ausweitung der Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen weitere für den Naturschutz Strukturen wie wertvolle Altbäume und Biotopholz „weggepflegt“ werden.

Der BUND fordert:

- Brandenburg muss sich dafür einsetzen, dass das Nationale Naturerbe auf alle noch in Bundesbesitz befindliche und nicht mehr benötigte militärische Liegenschaften in Brandenburg ausgedehnt wird. Auch der übrige Flächenbesitz des Bundes soll vorrangig der Erreichung des Naturschutzes und des Aufbaus des Biotopverbundes dienen. Dafür naturschutzfachlich (weniger) ungeeignete Grundstücke sind als Tauschflächen bspw. zur Ausweisung oder Vernetzung von Waldwildnisgebieten einzusetzen.
- Mindestens 2 Prozent der Fläche Brandenburgs (möglichst große, unzerschnittene Räume) sollen der ungestörten Naturentwicklung gewidmet werden. Dabei sollen alle natürlichen abiotischen und biotischen Faktoren wieder wirken können als Voraussetzung für die ökosystemtypische räumlich-zeitliche Dynamik und Vielfalt.
- Das Ziel der Nationalen Strategie, 5 Prozent der Waldfläche Brandenburgs dauerhaft der natürlichen Entwicklung zu überlassen, ist in das Waldgesetz aufzunehmen.
- Dies kann bis 2020 bei einem Anteil von 57% des Waldes in privater Hand dadurch erreicht werden, dass etwas mehr als 10 Prozent des öffentlichen Waldes aus der Nutzung genommen wird. Zudem sollte durch Kulturlandschaftsprogramme im Privatwald der Prozessschutz gefördert werden. Insgesamt soll mindestens die Hälfte in Form von großen, zusammenhängenden Gebieten ausgewiesen werden. Flächen von mindestens 1.000 Hektar, besser sind um ein vielfach größere, sollen angestrebt werden. Nur wenn keine geeigneten größeren Flächen gegeben sind, können in Ausnahmefällen Mindestflächen von 200 Hektar akzeptiert werden. Mit der anderen Hälfte sollen besondere Waldtypen, bspw. die gesetzlich geschützten als kleinere Naturwaldreservate, Altbauminseln als Trittsteine von mindestens 0,5 Hektar Fläche und als mind. 100m breite Vernetzungsbänder ausgewiesen werden.
- Da auch im öffentlichen Wald betriebswirtschaftlicher Verwertungsdruck zum Erreichen der „Schwarzen Null“ (also kein betriebswirtschaftlicher Verlust) besteht, hier ist ein sofortiger Einschlagstopp ohne vorherigen Einschlag für alte Wälder insbesondere in Naturschutz- und Natura2000-Gebieten, den Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie gesetzlich geschützten Waldtypen nach Landesnaturschutzgesetz solange nötig, bis dieses Ziel erreicht ist. Dabei sollte das Urwalderbe Brandenburgs nicht nur Buchenwälder umfassen, sondern alle von Natur aus vertretenen Waldtypen. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht beim Erhalt

prioritären FFH- Richtlinien- Lebensraumtypen der Weichholzauenwälder an Fließgewässern, Erlen- und Eschenwälder sowie bei den Moorzäldern.

- Im Privatwald soll das 5 Prozent-Ziel auf Basis freiwilliger Waldnaturschutzprogramme nach und nach erreicht werden. Ein Landesprogramm für den dauerhaften (!) Nutzungsverzicht, naturschutzfachlich anspruchsvolle Zertifizierungen vergleichbar der Moorfutures, als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in den Wald in walddreichen Gebieten (> 60% Waldanteil) und Flächentausch mit öffentlichen Flächen können dazu beitragen.

Auch in den anderen Großschutzgebieten müssen im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Landesforstflächen für die Wildnisentwicklung über das 10 Prozent-Ziel hinaus bereitgestellt werden.

Mehr als 95 % der Moore in Deutschland sind entwässert und verursachen ca. 5 % der Gesamt-Treibhausgasemissionen Deutschlands. Allein die Entwässerung der Brandenburgischen Niedermoore führt zu einem CO₂-Ausstoß, der mit der Braunkohleverstromung in der Lausitz vergleichbar ist. Der BUND begrüßt, dass das Land im Moorschutz seine Aktivitäten verstärkt hat und verweist auf seine Position Moorschutz – ein Beitrag zum Klima- und Naturschutz. Aus einer landesweiten Erfassung des Zustandes aller noch vorhandenen Moore zur Erarbeitung von Prioritäten, welche Moore schnell in natürliche Prozesse zurück überführt werden können und welche Flächen schwierig rückführbar sind, aber extensiviert werden können, muss ein schlagkräftiges, finanziell ausreichend ausgestattetes Umsetzungsprogramm aufgebaut werden. Die Durchführung von Moorschutzmaßnahmen muss als Beitrag zum ökologischen Hochwasserschutz entsprechend auch aus entsprechenden Fördertöpfen finanziert werden können. Der BUND hat mit seinem Moorrenaturierungsprojekt (www.bund-brandenburg.de/themen_projekte/natur_und_artenschutz/moorschutz/) bereits erste Bausteine gelegt.

Bestehende natürlich wachsende Moore sind spätestens bis 2014 vor Zerstörung bspw. durch Flächenkauf oder vertragliche Vereinbarung zu sichern und wo noch nicht geschehen zügig unter Naturschutz zu stellen.

Für alle Mooregebiete müssen, soweit noch nicht durch FFH-Managementpläne geschehen, Pflegepläne erstellt und Erhaltungsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Ackerbau auf Anmoorböden und Mooren ist aus Klimaschutz sofort einzustellen und wie bei Grünlandflächen, wo nötig durch Anhebung des Wasserstandes, in eine torferhaltende extensive Nutzung zu überführen. Paludikulturen, also der Anbau von Erlen, Schilf, Seggen und Rohrkolben auf Niedermoorstandorten als nachwachsender Rohstoff kommt hierbei eine besondere Rolle zu (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/ina/2011/Diskussionspapier_Moorschutztagung_Vilm.pdf). Grünlandflächen, die durch extensiv Nutzung oder Pflege für Wiesenbrüter von Bedeutung sind, sollten nicht der natürlichen Sukzession überlassen werden oder zu Gehölzen entwickelt werden.

Pro Jahr werden in Deutschland zwölf Mio. Kubikmeter Torf eingesetzt, das entspricht ca. 40.000 ha Moorfläche, rund zweieinhalb Millionen Kubikmeter davon in Gärten und Pflanzgefäßen. Da torfhaltige Blumenerde einen Torfanteil von 80 bis 100 Prozent enthalten wird damit aktiv die Zerstörung von

Mooren befördert, die für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten seltene Lebensräume darstellen und durch Kohlendioxidspeicherung das Klima schützen.

Das Land sollte mit guten Beispiel voran gehen und auf der Verwendung von Torf und torfhaltige Produkte im öffentlichen Sektor (Landesverwaltungen wie Landesbetrieb Straßenbau und Forst sowie der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg) selbst oder durch beauftragte Unternehmen vollständig verzichten. Dafür muss das Land im Vergabegesetz und den Beschaffungsrichtlinien des Landes ökologische Mindestkriterien verankern, indem bspw. die Beschaffung und Beauftragung von Arbeiten im Garten- und Landschaftsbau, an eine torf- und kokosfreie Ausführung geknüpft ist. Zudem sollte sie die kommunalen Einrichtungen entsprechend beraten.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat einen Einkaufsführer für torffreie Blumenerde zusammengestellt

(www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/130411_bund_naturschutz_einkaufsfuehrer_torffreie_erden.pdf), die ähnliche bodenverbessernde Eigenschaften haben, aber im Gegensatz zu Torf die Böden kaum versauern.

Zudem muss das Land zur Sensibilisierung des Verbraucherverhaltens eine Aufklärungskampagne zu Torfersatzstoffen starten und mit dem Handel die Zusammenarbeit suchen, damit eine Selbstverpflichtung über torffreie Produkte oder zumindest höhere Beimischung von Ersatzsubstraten unterzeichnet wird. Durch die Schaffung eines Labels für den Erwerbsgartenbau und den Handel für torffreie Erden („torffrei erzeugt in Brandenburg“) kann dies befördert werden.

Darauf aufbauend muss das Land eine Substitutionsstrategie für Torfsubstrate im Bereich der Kultursubstrate im Garten- und Landschaftsbau erarbeiten sowie eine anwendungsorientierte Forschung zu den Möglichkeiten und Grenzen von neuen, angepassten Moornutzungen wie Paludikulturen und Wasserwäldern fördern.

Parallel bedarf es eines Verbotes des Torfeinsatzes in der Land- und Forstwirtschaft sowie Garten- und Landschaftsbau. Das Verbot soll zeitlich gestaffelt in Kraft treten: Torf als Kultursubstrat im privaten Bereich mit sofortiger Wirkung, da hier ausreichend Alternativen vorhanden sind. Im gewerblichen Bereich soll das Verbot nach drei Jahren in Kraft treten. Damit bleibt dem Erwerbsgartenbau eine ausreichende Zeit zur Umstellung. Ausnahmen vom Verbot des Torfeinsatzes betreffen den medizinischen Bereich und den industriellen Bereich zur Herstellung von Spezialfiltern.

Auf Bundesebene muss sich Brandenburg für die Einführung eines neuen Fördergrundsatzes für Moorschutz und Moorregeneration im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) einsetzen.

Der Flächenbesitz des Landes und der Kommunen ist auf relevante Moorstandorte zu prüfen. Gemeinsam mit den zuständigen Landesbehörden und Naturschutzverbänden sind vor Ort mit den Landnutzern Entwicklungskonzepte zu erarbeiten.

Auch dafür muss in der nächsten Förderperiode Brandenburg mittels Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme die Wiederherstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von

feuchtem und nassem Grünland auf organischen Böden, u. a. durch die Realisierung von extensiven Weidelandschaften mit standortangepassten Tierrassen finanzieren.

Zudem bedarf es der ausreichenden Bereitstellung von Finanzmitteln für den Grunderwerb von naturschutzfachlich wichtigen Moorflächen und geeigneten Tauschflächen.

Genehmigungen zur Renaturierung von Mooren, deren ökologischer Nutzen belegt ist, müssen, ohne Entrechtung von Landnutzerinnen –nutzern und anderen Betroffenen vereinfacht und beschleunigt werden. Es zeigt sich immer wieder, dass viele potentielle Projekte in Trägerschaft von gemeinnützigen Verbänden am nicht aufbringbar hohen finanziellen Eigenanteil scheitern. Daher muss das Land einen Fond auflegen, um die für die Drittmittelakquise nötigen Eigenanteile für Dritte bereitzustellen. Zudem braucht es unentgeltlich fachliche Unterstützung durch Fachbehörden (z.B. bei nötigen hydrologischen Datenerhebungen).

Viele Verkehrswege v.a. viel befahrende Straßen und Autobahnen stellen heute für kleine und große Wildtiere Todesfallen und unüberwindbare Barrieren dar, so dass sie sich nicht mehr mit anderen Individuen oder Populationen genetisch austauschen können. Für viele Kleintiere können gar schon (asphaltierte) Feld- und Waldwege oder Hochbordsteine unüberwindbar sein und damit ihre Lebensräume fragmentieren.

Zudem wurde in den Randbereichen der Städte und Dörfer, insbesondere im Ballungsraum Berlin und Potsdam, viele naturnahe Biotop durch den Bau von Gewerbe- und Wohngebieten zerstört und die historisch gewachsenen Austauschbeziehungen zwischen Siedlungsbiotopen und deren Lebensgemeinschaften zum Umland unterbunden.

Landschaftszerschneidung infolge von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung ist für viele Arten der Roten Listen Brandenburgs eine Gefährdungsursache.

Aus der Landschaftszerschneidung resultiert unter anderem die Verinselung von Habitaten mit ihren Populationen. Dadurch kann es u.a. zur Verarmung des Genpools einer Population kommen, bis hin zur Unterschreitung der "Kleinsten überlebensfähigen Populationsgröße (MVP - minimum viable population). Für diese weit verbreiteten Verinselungen sind allerdings nicht nur

Landschaftszerschneidungen infolge von Verkehrswegen und Siedlungsstrukturen verantwortlich. Insbesondere die ausgeräumten Agrarlandschaften und strukturarme Forste mit Kiefermonokulturen stellen für die allermeisten Organismen lebensfeindliche Ausbreitungsbarrieren dar.

Auch die von Erholung und Tourismus ausgehenden (Zer)Störungen von Lebensräumen können den Lebensraum für Arten verkleinern.

Biotopverbund ist ein im Bundesnaturschutzgesetz seit 2002 gefordertes länderübergreifendes System von Kernflächen, das mit linienhaften Korridoren oder Trittsteinbiotopen (Verbundelemente) miteinander verbunden ist. Er soll funktionsfähige, ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft bewahren, wiederherstellen und entwickeln. Verbundsysteme sollen den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten und Arten, auch vor dem Hintergrund des Klimawandels Anpassungsreaktionen eröffnen. Die Etablierung eines Biotopverbundes gilt als wesentliche Strategie zur Sicherung der Biodiversität in Deutschland. „Green Infrastructure“ als eine Initiative der EU-Kommission (2011) für eine bessere Vernetzung der Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“, oder das vom Europarat initiierte „PAN-European Ecological Networks“ zeigen die zunehmende Bedeutung auch auf der europäischen Ebene.

Ein „länderübergreifender Biotopverbund“ auf mindestens zehn Prozent der Landfläche ist seit 2002 gesetzlicher Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes. Der einzig real existierende länderübergreifende und nationale Biotopverbundkorridor Deutschlands ist das 1989 vom BUND initiierte „Grüne Band“ von ca. 100 m Breite und fast 1.400 km Länge im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens der DDR. Der BUND engagiert sich besonders für großräumige Biotopverbundachsen und hat den Wildkatzenwegeplan (www.wildkatzenwegeplan.geops.de) entwickeln lassen, dessen Erkenntnisse in den Wildtierkorridorplan des Landes integriert wurden. Ein weiteres Grünes Band ist die Elbe, an dessen Erhaltung und Entwicklung sich der BUND intensiv einbringt.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden der Bundesländer ein Fachkonzept für einen länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland vorgelegt und den notwendigen Flächenbedarf ermittelt: In den Waldgebieten Deutschlands wurden 13.770 qkm für den länderübergreifenden Biotopverbund relevante, national bedeutsame Flächen definiert. Dies entspricht 3,87 Prozent der Fläche der Bundesrepublik bzw. 13,1 Prozent der deutschen Waldfläche. Davon befinden sich rund 50 Prozent bereits in Nationalparks, Natura2000- und Naturschutzgebieten. Im Offenland wurden entsprechend 7.264 qkm ermittelt, also 2,15 Prozent der bundesdeutschen Landfläche. 70 Prozent davon liegen bereits in Schutzgebieten. Bei den Fließgewässern gelten 28.700 km und damit 20 Prozent des bundesweiten Gewässernetzes als national bedeutend für den länderübergreifenden Biotopverbund. Bei einer Gewässerbreite von 10 m entspricht dies einer Fläche von 287 qkm oder 0,08 Prozent des Bundesgebietes. 47 Prozent dieser Fließgewässerslänge sind bereits in Nationalparks, Naturschutz- oder Natura2000-Gebieten „gesichert“.

Bei den o.g. Kernflächen handelt es sich um bereits bestehende relativ naturnahe Flächen. Davon haben allerdings 9.181 qkm noch keinen Schutzstatus. Alle der in diesem Konzept genannten noch nicht geschützten Flächen in Brandenburg müssen zeitnah zumindest als Landschaft-, besser noch als Entwicklungs-Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, um den Status quo zu sichern und Aufwertungsmaßnahmen zu befördern. Damit sie Bestandteil des Biotopverbundes werden können, muss ihr naturschutzfachlicher Wert optimiert werden, was ggf. den Ankauf und den Einsatz ausreichend ausgestatteter naturschutzfachlicher Förderprogramme erforderlich macht. Zudem ist davon auszugehen, dass auch in allen Kernbereichen Aufwertungsmaßnahmen zur Anwendung kommen müssen.

Das BfN hat zusätzlich Vernetzungsräume identifiziert, welche erforderlich sind, um die Lücken zwischen den bestehenden national bedeutenden Flächen des Biotopverbundes schließen zu können („Suchräume für die Vernetzung“).

Damit konnten in der Gesamtheit „national bedeutsame Biotopverbundachsen“ abgeleitet werden. Wesentliche Flächenanteile werden aus extensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Biotoptypen bestehen. Eine synergetische Bündelung von schlagkräftigen Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogrammen, Maßnahmen z. B. zur Auenrenaturierung sowie eine Konzentration von Kompensationsflächen sind dort sinnvoll.

Länderübergreifender Biotopverbund im Sinne einer Grünen Infrastruktur bedeutet konkret aber auch die Renaturierung von Fließgewässern mit ihren Auen als breite ungenutzte oder extensiv genutzte Korridore und in ausgeräumten Agrarlandschaften und naturfernen Forsten die Neuanlage von kilometerlangen Vernetzungskorridoren mit 100 bis 2.000 m Breite, die durch Landschaftselemente wie artenreiches Grünland, Raine, Gehölze, naturnahe Waldränder und Kleingewässer angereichert

werden. Im Forst ist die Entwicklung von Korridoren und Stilllegungsflächen mit sehr hohen Alt- und Totholz-Anteilen gefordert, die mittelfristig mehrheitlich aus gebietsheimischen (Laubholz-)Baumarten (durch natürliche Sukzession oder aktiven Waldumbau) aufgebaut sind. Die Vernetzungskorridore sind gegenüber Dritte durch Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet zu schützen.

Damit wird deutlich, dass Biotopverbund nicht allein durch die Erhaltung von seit langem geschützten Kernflächen funktioniert, sondern die echte Neuschaffung von verbindenden Biotopflächen wesentliche Voraussetzung ist. Während in Brandenburg darunter noch zu oft nur ein 2,5m breiter Heckensaum im Flurneuerungsverfahren verstanden wird, zeigen die Niederlande, dass es auch anders geht. Bei einer Einwohnerzahl, die der von Nordrhein-Westfalen entspricht, investiert man dort 2011 fast 500 Mio. € für eine funktionierende grüne Infrastruktur und bis 2018 zusätzlich 400 Mio. € vom Verkehrsministerium für Entscheidungsmaßnahmen. Die Grundlagen wurden 1990 bereits in einem Raumordnungsprogramm gelegt. Jetzt werden unter Mitnutzung bestehender Biotope bis zu 30 km lange und bis 2.000 m breite Verbundbänder angelegt.

Um in Brandenburg endlich auch zum Handeln zu gelangen, ist auf der Ebene der Landesentwicklungs- und Regional- sowie Flächennutzungsplanebene eine entsprechende Umsetzung erforderlich. Es ist ein rechtsverbindlicher „Landesnetzplan Biotopverbund“ analog dem „Landesstraßenverkehrswegeplan“ mit Beschlussfassung des Landtages und Mittelausstattung aufzustellen und umzusetzen.

Da der Ankauf oder Flächentausch eine zentrale Rolle v. a. bei der Neuschaffung der Biotopkorridore spielt, ist das in Bundes- und Landesbesitz befindliche Grundeigentum ein entscheidendes Umsetzungsmittel. Der bisherige Verkaufsauftrag für entsprechende Einrichtungen auf der Ebene des Bundes (BIMA, BVVG) ist aufzugeben. Alle in Bundes- und Landeseigentum befindlichen Flächen werden dringend für die Verbesserung von Kernflächen und als Tauschflächen für Biotopkorridore des nationalen Biotopverbundes benötigt! Brandenburg hatte 1994 als einziges Bundesland Truppenübungsplätze mit einer Fläche von rund 80.000 ha kostenlos, u.a. für Naturschutzzwecke, vom Bund übertragen bekommen und diese über die damals noch landeseigene BBG meistbietend zu veräußern versucht.

Zur Umsetzung des nationalen Biotopverbundes bieten sich freiwerdende Kapazitäten und Neuausrichtungen bestehender Bundesbehörden an (z. B. BIMA und Bundesforst, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und Institutionen wie BVVG). Auf der Länderebene müssen insbesondere die bestehenden Flurneuerungsbehörden eine bedeutende Funktion übernehmen, die als dann den Naturschutzfachbehörden nachgeordnete Umsetzungsbehörden über das notwendige Instrumentarium, die Methoden (Flächentausch, Verhandlungen mit Grundeigentümern, Flächenverwaltung) und Erfahrung verfügen. Ihren bisherigen gesellschaftlichen Auftrag der Schaffung einer landwirtschaftlichen Infrastruktur und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen haben sie ebenso wie die genannten Bundesbehörden (über-)erfüllt. In Zusammenarbeit mit der Flächenagentur des Landes und den Naturschutzfond Brandenburg ist ihre neue Aufgabe im 21. Jahrhundert die Schaffung einer Grünen Infrastruktur in den Agrar- und Waldlandschaften Brandenburgs!

Als Grundlage sollte im Landesnaturschutzgesetz festgeschrieben werden, dass die Zerschneidung von großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsräumen und Biotopverbänden nur aus überragenden Gemeinwohlbelangen, wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit zulässig ist und durch entsprechende Maßnahmen wie die Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit Grünbrücken zu minimieren sind.

Die Raum- und Landschaftsplanung muss die Biotop- und Wildkorridore Brandenburgs durch ein Erhaltungs- und Entwicklungsgebot sichern und stärken, wobei die Grundlage des regionalen Biotopverbundes die naturräumliche Einheit sein muss.

Durch eine Verordnung sollten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle regionale Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) definiert (mind. 10%), eine Umsetzungsfrist festgelegt und geeigneter Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme oder andere Maßnahmen) bestimmt werden, wie Mindestdichte an naturnahen Strukturen entwickelt werden kann.

Bei der Genehmigung von baulichen Anlagen im Außenbereich der Landwirtschaft und der Erneuerbaren Energien ist grundsätzlich eine Rückbauverpflichtungen mit Hinterlegung eines Sparbuchs vorzusehen, da Bankbürgschaften nicht konkurssicher sind.

Die Wiedervernetzung von Lebensräumen ist in der Nationalen Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung als Ziel formuliert. Dabei geht es aber nicht nur darum, den jährlichen Tod von Hunderttausende Wildtiere auf unseren Straßen zu vermeiden und Wildtiere den genetischen Austausch und die Besiedelung neuer Lebensräume zu ermöglichen - eine Grundvoraussetzung, um Inzucht zu vermeiden und damit Arten langfristig zu erhalten - sondern auch darum, einen Beitrag zur Verminderung von Wildunfällen durch die Straßen querende Wildtiere zu leisten. Bei einigen Wildunfällen kommen auch immer wieder Menschen zu Schaden. Auch deshalb sollten Grünbrücken ein selbstverständlicher Bestandteil vielbefahrener Straßen werden.

Die Studie des Landes "Biotopverbund Brandenburg" hat 20 Bauwerke über Bundesstraßen und Autobahnen benannt, die vordringlich zu realisieren sind, um die funktionale Verknüpfung des Biotopverbundes zu sichern und für Großwildtiere die Fernwanderkorridore offen zu halten. 30 Querungsbauwerke werden in den weiteren Bedarf eingestuft und sind in einem zweiten Schritt zu realisieren (www.mugv.brandenburg.de/n/wildkorridor/02_Grosssaeuferkorridore_Barrieren.pdf). Seitens des Bundes wurde mit der Auflage des Konjunkturpaketes II im Jahr 2009 zur Förderung der heimischen Wirtschaft erstmals die Möglichkeit der Realisierung von Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen an bestehenden Bundesfernstraßen eröffnet. Daher wurden im Rahmen des Konjunkturpaketes II in Brandenburg drei Grünbrücken an der Bundesautobahn (BAB) 13 bei Teupitz/Tornow, an der BAB 9 bei Niemegeke sowie an der BAB 12 bei Kersdorf errichtet. Die ursprünglich anvisierte Finanzierung der Wildbrücken über die A 9 bei Beelitz und über die A 11 im Melzower Forst wurde bisher nicht umgesetzt.

Die Brandenburger Landesregierung muss von der Bundesregierung Finanzmittel für weitere Grünbrücken in Brandenburg zur Verhinderung von Wildunfällen und zum Schutze der Biodiversität einfordern, damit bis spätestens 2020 die vordringlichsten fertiggestellt werden konnten.

Und anstatt nur auf den Grünbrückenbau auf Kosten des Bundesverkehrsministeriums an den Bundesstraßen und -autobahnen zu verweisen, ist ein Entschneidungsprogramm von Biotopverbindungen auch bei Landesstraßen etwa durch Kleintierdurchlässe dringend erforderlich. Denn viele Kleinsäuger, Amphibien, Biber, Fischotter und nutzen regelmäßig die gleichen Fortbewegungsrouten. Manche Arten täglich auf der Suche nach Nahrung, andere nur periodisch z.B. bei der Wanderung zu Fortpflanzungsstätten oder Winterquartieren. Diese Wege kreuzende Straßen und Schienenwege können daher den Tod von zahlreichen Individuen und letztendlich auch von Populationen zur Folge haben.

In den vergangenen Jahren wurden daher v.a. bei Neubau von Straßen und Schienenwegen Amphibientunnel und Kleintierdurchlässe sowie Grünbrücken mit entsprechenden Leiteinrichtungen errichtet.

Die regelmäßigen Wartung, die derzeit oft nicht gewährleistet ist, ist aber nötig, damit sie funktionsfähig sind. So können mit Vegetation überwachsene Leiteinrichtungen von den Tieren überwunden werden. Durchlässe mit Staunässe wegen defekter Drainage oder Abfallablagerungen werden von vielen Tieren nicht genutzt. Letztendlich kann damit die gesamte Anlage ihre Funktion verlieren und die Tiere doch dem Verkehr zum Opfer fallen bzw. eine Fortpflanzung verhindern.

Außerdem ist an vielen Orten zu beobachten, dass die zur Verfügung stehenden Ehrenamtlichen und amtlichen Helfer wie Naturwacht, ABM und ehemals Zivildienstleistende zur Betreuung von temporären Amphibienschutzzäunen stetig abnimmt und daher absehbar ist, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis diese Aufgabe, die rund 10.000 Stunden jährlich umfasst, nicht mehr erfüllt werden kann. Außerdem wird bei temporären Amphibienschutzzäunen häufig die spätere Rückwanderung (der Jungtiere) nicht erfasst. Abgesehen davon gab es laut Drs. 5/3687 schon 2011 66 Amphibienwechsel, die nicht betreut wurden.

Der Bau von Amphibienleiteinrichtungen und die Sicherung von Gullis und Straßeneinläufen muss daher über einen Erlass des Landes endlich zur Pflichtaufgabe des Landesbetriebs Straße werden. Binnen 5 Jahren sollten alle bekannten Konfliktpunkte durch feste bauliche Anlagen gesichert worden sein. Gullischächten sollen grundsätzlich amphibienfreundlich gestaltet und Kläranlagen mit technischen Ausstiegshilfen für Amphibien versehen werden. Gleichermaßen sind Tempovorgaben mit max. 50 km/h deutlich öfters und vor allem im Bereich von Obstwiesen, Siedlungsrändern und Grünlandflächen aus Naturschutzgründen festzusetzen. Zudem bedarf es des Baus von Überflughilfen über bestehende Straßen, die Fledermauspopulationen fragmentieren (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/18190/documents/24396>).

Ein bisher in vielen Verwaltungen unterschätztes Problem ist der seit Jahren fortschreitende (Aus-)Bau von Feld- und Waldwegen, damit sie jederzeit mit schweren Maschinen befahren werden können. Insgesamt wurden bis April 2011 ca. 630 km Waldwege mit einem Fördervolumen von ca. 12,5 Mio. Euro ausgebaut bzw. instandgesetzt. Der Landesforstbetrieb will nach einer Betriebsanweisung vom Februar 2012 eine ganzjährige Befahrbarkeit der Hauptwege im Wald für eine Geschwindigkeit bis zu 40 km/h möglichst bei jeder Witterung erreichen, was (auch zur Beantragung von EU-Mitteln) mit dem vorbeugenden Brandschutzes begründet wird.

Allerdings können auch die vorhandenen natürlichen (Sand-)Waldwege von Löschfahrzeugen aller Art befahren werden, da mittlerweile alle Feuerwehrfahrzeuge DIN-gerecht geländegängig produziert

werden. Zudem ist das Tanklöschfahrzeug 16/45 speziell in Brandenburg für die Waldbrandbekämpfung mit Allradantrieb entwickelt worden und hat eine zulässige Gesamtmasse von 12,5 t und selbst die größten Feuerwehrfahrzeuge liegen im Gesamtgewicht unter 20 t. Der vorgeschriebene Ausbaustandard mit einem Gesamtgewicht bis 44 t entspricht also dem von Holztransportern. Die Naturschutzverbände lehnen diesen überdimensionierten Ausbau der Hauptwege mit einer Fahrbahnbreite von mindestens 3,50 Meter plus zusätzlichen befestigten Seitenstraßen und einer Trag- und Deckschicht mit einer Mächtigkeit bis zu 60 Zentimeter insbesondere aus Recyclingmaterial mit einem gehölzfreien lichten Raum von 8 bis 10 Metern im Planquadrat von 1000 x 1000 m, welches durch Nebenwege im Abstand von 500 Metern weiter untergliedert wird, ab. Denn dieses dichte Netz der Schotterpisten zerschneidet die natürlichen Lebensräume im Wald und bedroht die letzten Vorkommen stark gefährdeter Arten wie Kreuzotter, Schling- und Glattnatter sowie Zauneidechse. Der Verlust von Habitaten dieser Arten, durch den Wegeausbau und die Auswirkungen, wie Barriereeffekte und erhöhte Tierverluste durch Fahrzeuge und Prädatoren beim länger dauernden Queren kann zur Gefährdung ganzer Populationen im Land Brandenburg führen. Immer wieder zeigt sich in der Praxis, dass selbst der gesetzliche Arten- und Biotopschutz unzureichend berücksichtigt wird. Zudem ist das Naturerleben auf solch technischen Wegen sehr eingeschränkt und wird den illegalen motorisierten Verkehr im Wald erhöhen.

Um die Waldbrandgefahr zu reduzieren ist vielmehr der Waldumbau der Kiefermonokulturen zu beschleunigen und die Präsenz von Förstern und Naturwacht-Rangern in der Fläche zu erhöhen.

Vorhandene Radwege mit angrenzenden Amphibien- und Reptilienvorkommen müssen durch Maßnahmen wie Hinweisschilder, Leiteinrichtungen, Anlage alternativer Sonnenplätze entschärft werden, damit diese nicht zu Todesfalle werden,

Für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt ist es essentiell, die Verinselung von Populationen und deren Lebensräumen zu stoppen und rückgängig zu machen fordert der BUND:

- Verzicht auf Neubaumaßnahmen von Bundesautobahnen und –fern- und Landstraßen, um den Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Lebensräumen von Tieren mit großen Raumansprüchen zu vermeiden
- Die Bundes- und Landeswasserstraßen sind für wandernde Fischarten bis spätestens 2020 vollständig durchgängig zu gestalten.
- Für den gesamten in Bundes- und Landeseigentum befindlichen Grundbesitz (Agrar-, Forst-, Seen- und naturnahe Flächen) ist ein sofortiger Verkaufsstopp nötig. Dieser Grundbesitz ist zur Realisierung des nationalen Biotopverbundes einzusetzen.
- Spezifizierung der Aussagen des Brandenburger Naturschutzgesetzes zum Biotopverbund bspw. durch Definition einer naturraumbezogenen Mindestdichte (mindestens 10%) von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen und Trittsteinbiotop, z. B. Hecken, Feldraine, Gewässerränder und Sölle).
- Der Landtag beschließt als Planungsinstrument einen rechtsverbindlichen „Landesnetzplan Biotopverbund“ mit entsprechenden Finanzmitteln zur Umsetzung. Er ist in 5-jährigem Abstand zu aktualisieren und benennt die einzelnen Kernbereiche und Korridore, die nach Dringlichkeit geordnet sind und stellt den Mittelaufwand für Flächenankauf, Aufwertung der Kernzonen und Verbundkorridore, Pflegemaßnahmen und Monitoring dar.

- Unabhängig davon, zügige Umsetzung der vorliegenden landesweiten Biotopverbundkonzepte und Umsetzung der Hauptmaßnahmen bis spätestens 2020.
- Entwicklung einer Strategie zur vorbildlichen Berücksichtigung der Biodiversitätsbelange für alle Flächen im Besitz der öffentlichen Hand (bspw. natürliche Entwicklung auf 10 % der Waldfläche der öffentlichen Hand bis 2020)
- Die regionalen Planungsgemeinschaften konkretisieren das regionale Verbundsystem mit seinen Kernzonen und Verbundkorridoren.
- Die vollständige Umsetzung des Projektes "Ökologischer Korridor Südbrandenburg" ist als Pilotprojekt sofort in Angriff zu nehmen.
- Die Landesregierung muss sich bei der Bundesregierung für eine ausreichende Finanzierung des Bundesprogramm Biologische Vielfalt einsetzen, damit endlich die zum Biotopverbund notwendigen Grünbrücken gebaut werden können (insbesondere die über die A 9 bei Beelitz und über die A 11 im Melzower Forst)
- Bestehende Zerschneidungen durch Landesstraßen sind durch den Bau von fachgerechten Grünbrücken und bekannte Schwerpunkte der Biber-, Fischotter und Amphibienwanderung über Straßen durch Kleintierdurchlässen mit entsprechenden dauerhaften Leiteinrichtungen zu minimieren, die jährlich mind. zweimal zu warten sind. Dies wird auch dadurch notwendig, da mit einer schrumpfenden Anzahl amtlicher und freiwilliger Helfer beim zeitaufwendigen Auf- und Abbau sowie Betreuung von temporären Amphibienzäunen gerechnet werden muss.
- Unterstützung des Biotopverbundes durch die Definition der guten fachlichen Praxis der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft bspw. durch verpflichtende Umsetzung von Gewässerrandstreifen und anderen biotopvernetzender Maßnahmen, indem mindestens 10 Prozent der Betriebsfläche als ökologische Vorrangflächen; bei großen Bewirtschaftungseinheiten von über 5 ha Fläche auch auf der betreffenden Bewirtschaftungseinheit; als ökologische Vorrangflächen gelten (extensiv bewirtschaftete, artenreiche Grünland- und Ackerflächen, Blühstreifen, Saum-, Rand- und Pufferstreifen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, Kleingewässer, Alt- und Totholzbäume und –baumgruppen bzw. –korridore, Waldränder, Flachwasserzonen und anderweitig ungenutzte Biotopflächen).
- Ausbaustopp für Feld- und Waldwege. Wenn, dann nur noch Bau von naturschutzgerechten Gras-, Schotter- oder Spurwegen unter besonderer Beachtung von Tier- und Pflanzenarten (auch jenseits des gesetzlichen Artenschutzes) und konsequente Sperrung nicht öffentlich gewidmeter Straßen für motorisierten Individualverkehr (zumindest zur Wanderzeit von Amphibien)
- Flurneuordnungsverfahren zur Umsetzung des Biotopverbundes und der Natura2000- und WRRL einsetzen, indem mind. 10% der Fläche für den Biotopverbund gesichert und entsprechend naturschutzfachlich aufgewertet wird.
- Grundsätzliches Tempolimit von 80km/h auf Landstraßen und 100km/h auf Autobahnen, wodurch Tierkollisionen (v.a. Vögel) und Lebensraumverlust durch Lärmemissionen erheblich minimiert werden können.
- Aufwertung der bestehenden Schutzgebiete durch die Festlegung überprüfbarer Schutzziele und anspruchsvoller, praxisorientierter Managementpläne, ihre konsequente Umsetzung und regelmäßige Überprüfung. Dies gilt insbesondere für die Natura 2000-Gebiete.

- Die Vernetzung der Schutzgebiete mit zu entwickelnden Trittsteinen und Korridoren im Sinne einer bundeseinheitlich geplanten „grünen Infrastruktur“. Zehn Prozent der Landesfläche sollen dabei dem Biotopverbund dienen. Dabei sollen auch die Flächen von Ökokonten und Flächenpools integriert werden.
- Entwicklung von lokalen Biotopverbundkonzepten für Pflanzen und Insekten.
- Entwicklung von Konzepten für den Schutz von Arten, die durch das Biotopverbundsystem keine ausreichenden Adaptionsmöglichkeiten erhalten
- Im Ballungsraum Berlin und Potsdam kann im Zuge von bestehenden und neu zu gründenden Regionalparke die Etablierung von Biotopverbundsystemen für die Ausbreitung bzw. Wanderung der vom Klimawandel betroffenen Arten unterstützt werden.
- Auch die Umsetzung der Grünen Infrastruktur erfordert eine Stärkung der Naturschutzbehörden und die Reaktivierung einer qualifizierten und durchsetzungsfähigen Landes- und Landschaftsplanung. Die Politik muss den personellen Kahlschlag und die Kompetenzzersplitterung in den Naturschutzbehörden des Landes sofort stoppen und durch Umschichtung bzw. Auflösung aus nicht mehr benötigten „grauen“ Verwaltungen (z. B. Straßenbau, Flurneuordnung, Wasserstraßenverwaltung) Synergieeffekte durch Bündelung mit dann dem Naturschutz untergeordneten Fachbehörden aus dem Bereich der Landnutzung („Grüne Ämter“) nutzen.
- Ausreichende Finanzierung und klare Zuständigkeiten für das Management und die Entwicklung der Schutzgebiete. Für prioritäre Maßnahmen müssen hierzu Finanzierungspläne entwickelt werden, die insbesondere darlegen, welcher Finanzierungsbedarf für die Schutzgebiete besteht und welche konkreten Fördermittel künftig hierfür bereitgestellt werden.
- Ausreichender Haushaltstitel für den Flächenkauf von für den Naturschutz wichtigen Flächen (Gewässer-, Auen- und Moorrenaturierung, Biotopverbund).
- Stärkung der hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuung in Großschutzgebieten und die Förderung der ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuung (Freiwilligenmanagement, Qualifizierung) für kleinere Schutzgebiete.
- Notwendig ist zudem eine fachliche Qualifizierungsinitiative für Verwaltungspersonal, Richter und Planer im Bereich Natura 2000.
- Förderung der Gründung von weiteren Naturschutzstationen zur Schutzgebietsbetreuung, Koordination von Biotopverbundprojekten, Umweltbildung, für wissenschaftliche Zwecke (Monitoring) und für die Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuer.
- Förderprogramm zur Unterstützung der Kreise und Kommunen bei der Erstellung lokaler Biotopvernetzungsplanungen mittels Zielartenkonzept aufbauend auf einen Biodiversitätscheck wie in Baden-Württemberg (www.naturschutz.landbw.de/servlet/is/67650/). Dort stellt ein Gutachter fest, wie es um die biologische Vielfalt auf der Gemeindefläche bestellt ist und entwickelt praktikable Maßnahmenvorschläge, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt. Maßnahmen, die diesen Arten zugute kommen, dienen auch anderen schutzwürdigen Tieren oder Pflanzen mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen.
- Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie über die Auswirkungen von Straßenbegleitgrün auf die Fauna im Hinblick auf mögliche Senkenfunktion und Ableitung entsprechender Planungsgrundsätze und entsprechende Implementierung.
- Schutz der Landschaft vor tierschädigenden menschlichen Lichteinflüssen.

- Umsetzung von Besucherlenkungskonzepten mit Ruhezonene insbesondere in Schutzgebieten und auf Wasserflächen

Im Gegensatz zu den einheimischen (indigenen), von Natur aus bei uns vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, sind gebietsfremde Arten durch den Einfluss des Menschen, also seit dem Beginn des Ackerbaus in der Jungsteinzeit, zu uns gekommen. Dies kann beabsichtigt, z. B. durch Einfuhr von Nutzpflanzen, oder unbeabsichtigt erfolgen, z. B. durch Einschleppung als Anhang von Importbehältern. Die meisten dieser Arten stellen kein Naturschutzproblem dar, unterliegen dem allgemeinen Artenschutz für wildlebende Arten, können Schutzgüter der Roten Listen sein und werden teilweise sogar als Bereicherung empfunden. Nur wenige gebietsfremde Arten gefährden in ihrer neuen Heimat die biologische Vielfalt und werden daher als „invasiv“ bezeichnet. Angesichts der prognostizierten Klimaerwärmung ist aber mit einer verstärkten Ausbreitung gebietsfremder Arten und damit einem erhöhten Risiko durch invasive Arten zu rechnen. Invasive Arten können z. B. in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen zu einheimischen Arten treten und diese verdrängen, Krankheiten übertragen oder durch Kreuzung mit einheimischen Arten den Genpool verändern.

Durch das Übereinkommen zur Biologischen Vielfalt wird international empfohlen, Regelungen zu invasiven Arten auf einen dreistufigen Ansatz aufzubauen: Im Sinne des Vorsorgeprinzips soll primär die Einbringung weiterer Arten verhindert werden (Verschleppung von Samen mit Saatgut oder Vogelfutter (Ambrosie z.B.) oder Verkauf von Nutz- und Zierpflanzen (Späte Traubenkirsche, Goldrutenarten und Japanischer Staudenknöterich, Kaukasischer Bärenklau, Staudensonnenblume, Robinie, Süßkartoffel, und Indisches Springkraut) oder Fischen und Kleintieren (Graskarpfen, Regenbogenforelle). Neue invasive Arten sollen durch ein Frühwarnsystem rechtzeitig erkannt und ihre Etablierung und Ausbreitung – solange dies noch machbar und finanzierbar ist – durch Sofortmaßnahmen verhindert werden. Ist dies nicht möglich oder die invasive Art schon lange bei uns und weit verbreitet, sollen ihre Auswirkungen je nach Einzelfall gemindert werden. In Deutschland ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz u. a. das Ansiedeln gebietsfremder Arten in der freien Landschaft von den Bundesländern zu genehmigen, sofern dies nicht im Rahmen von Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei oder biologischem Pflanzenschutz erfolgt. Außerdem enthält die Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) Besitz- und Vermarktungsverbote für derzeit vier Tierarten (Amerikanischer Biber, Grauhörnchen, Geier- und Schnappschildkröte). Ferner sind andere nationale (z. B. das Jagd- und Fischereirecht) und internationale Regelungen von Bedeutung (z. B. Regelungen des Pflanzenschutzes).

Für den Naturschutz erscheint daher die Vorsorge gegen unbeabsichtigte Einbringungen primär durch Aufklärungsarbeit bei privaten Gartenbesitzern und Tierhaltern und in der freien Landschaft wirtschaftenden Berufsgruppen wie Landschaftsarchitekten, Garten- und Landschaftsbauern möglich. Auch die Verbesserung der sog. „Guten fachlichen Praxis“ ist notwendig, um z. B. die Verschleppung invasiver Arten mit Erdreich durch forst- und landwirtschaftliche Maschinen zu verhindern (Absatz nach BfN (2008)). Zudem dürfen bei Bauarbeiten, keine mit invasiven Pflanzenteilen belasteten Böden anderswo als Oberboden verwendet werden. Gewässerunterhaltungen an betroffenen Stellen können durch Bodentausch, Mahd und Schlegeln zu einer erheblichen Verbreitung der invasiven Arten beitragen, weshalb hier eher eine Bekämpfung durch Ausdünnung durch Bepflanzung angestrebt werden sollte. Insbesondere bei der „Renaturierung“ der Braunkohletagebaue wird im großen Umfang

nicht gebietsheimische Saat- und Pflanzgut eingesetzt (u.a. Begründung von Forstfläche mit Robinie und Roteiche), was sofort abzustellen ist.

Um die weitere Einschleppung und Ausbringung gebietsfremder Arten in die freie Natur zu vermeiden, sollte das Land relevanten Handelseinrichtungen wie Bau- und Gartenmärkten, Baumschulen, Gärtnereien, Zoohandlungen und Discountern über die ökologische, ökonomische und haftungsrechtlichen Konsequenzen der Verwendung gebietsfremder Organismen aufklären. Seit Jahren gibt es bei Aldi Goldruten-Stauden und bei REWE Blumensamenmischungen mit gebietsfremden Saatgut zu kaufen. Mittels Selbsterklärung soll erreicht werden, dass keine der o.g. invasiven Arten (einschließlich deren Sämereien in Vogelfutter (z.B. Ambrosia) in Brandenburg mehr vermarktet werden. Weiterhin scheint eine Kooperation mit dem Verband der Garten- und Siedlerfreunde zielführend. Schulungen in den Sparten sowie Artikel in der Verbandszeitschrift können Wege sein, über Neobiota aufzuklären. Das Land muss in seiner Öffentlichkeitsarbeit die breite Bevölkerung über die Problematik und über Möglichkeiten der Vorsorge und Zurückdrängung von invasiven Neobiota informieren und aufbauend auf ein zu erstellendes Handlungskonzept Projekte initiieren.

Da es beim Schutz der Biodiversität auch um der innerartlichen Vielfalt geht, sollte in Brandenburg die gesetzliche Regelung, dass im Außen nur noch gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut verwendet werden darf auf alle Flächen außerhalb der forst- und landwirtschaftlichen Landnutzung i.e.S. und Privatgärten ausgedehnt werden.

Zudem sind Anstrengungen notwendig, die im Rahmen in der Ministerkonferenz in Wien 2003 beschlossenen Resolution „Erhaltung und Erhöhung der biologischen Diversität der Wälder“ zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungen der forstlichen Genressourcen anzuwenden und umzusetzen. Hierzu sollten Maßnahmen zur Herkunftssicherung für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, eine landesweite Dokumentation sowie Maßnahmen zum Erhalt forstlicher Generhaltungsobjekte festgelegt werden.

Das Land muss daher ein Spenderflächenkataster zur Gewinnung von einheimischem, standortangepasstem Saat- und Pflanzgut auch jenseits von forstwirtschaftlichen Gehölzen aufzubauen. Ebenso sind die regionale Vermehrung und Anzucht von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut zu fördern.

Mittelfristig braucht es im Hinblick auf die als invasiv eingeschätzten Arten für die gesamte Landesfläche Managementpläne, die bestimmen wo naturschutzfachlich umfassende Bekämpfungsmaßnahmen nötig sind. Ein Vorbild könnte die Arbeit der Koordinierungsstelle Invasive Neophyten in Sachsen-Anhalt sein (www.korina.de). In den Schutzgebieten muss begonnen werden. In oder in der Randlage von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten müssen neophyten dominierte Bereiche durch geeignete Maßnahmen wie Mahd, Beschattung durch Gehölzpflanzungen usw. in naturnahe Bestände überführt werden. Dazu ist ein Maßnahmenprogramm mit Prioritätenplan aufzustellen, bei dem Standorte vom Kaukasischen Bärenklau besonders zu beachten sind.

Wegen der juristischen Schwierigkeit einer umfassenden Prävention und dauerhaften Kontrolle invasiver Arten sind nach BfN (2008) Sofortmaßnahmen von großer praktischer Bedeutung. Sie zielen

darauf ab, Vorkommen vollständig wieder zu beseitigen, bevor eine weitere Ausbreitung erfolgt. Dies ist sinnvoll, da

- Vorkommen zumeist nur am Anfang einer Ausbreitung wieder vollständig zu beseitigen sind;
- insbesondere bei wenig mobilen Arten, wie bei vielen Gefäßpflanzen, ein ausreichend langes Zeitfenster dafür besteht;
- Sofortmaßnahmen insgesamt wesentlich kostengünstiger sind als dauerhafte Kontrolle;
- auch ggf. drastische Maßnahmen in der Öffentlichkeit einfacher zu vermitteln sind als eine dauerhafte „Bekämpfung“;
- Sofortmaßnahmen auch auf unbeabsichtigt eingeschleppte Arten abzielen können.

Für Sofortmaßnahmen bedarf es nach BfN (2008) jedoch folgender, derzeit noch weitgehend fehlender Rahmenbedingungen:

- Existenz eines Frühwarnsystems
- Sofortmaßnahmen haben sich in besonderem Maß am Vorsorgeprinzip zu orientieren, d. h. sie sollten nicht erst bei Nachweis eines Schadens erfolgen, sondern bereits bei begründeter Schadensannahme.
- Es ist ein möglichst weit gehendes (regional/national) einheitliches Vorgehen erforderlich, damit erfolgreiche Maßnahmen einzelner Länder/Regionen nicht durch ausbleibende Maßnahmen benachbarter Gebiete unwirksam werden.
- Wenn Sofortmaßnahmen ergriffen werden, sollte dies konsequent erfolgen, d. h. Sofortmaßnahmen müssen z. B. auf alle Vorkommen der Art, auch auf „naturschutzfachlich unbedeutenden“ Flächen zielen, was die Erfahrungen in anderen Bereichen (z. B. Tiergesundheit, Pflanzenschädlinge) bzw. bei der Langzeitkontrolle zeigen.
- Auch Sofortmaßnahmen sollten nur dann erfolgen, wenn geeignete Managementtechniken existieren sowie Neueinschleppungen weit gehend verhindert werden können.
- Sie sind zu evaluieren, zeitlich zu befristen und bei ausbleibendem Erfolg einzustellen (bzw. in Einzelfallentscheidungen zur Kontrolle auf regionaler Ebene zu überführen).

Maßnahmen gegen bereits weit verbreitete, zumeist etablierte invasive Arten haben Schadensminderung zum Ziel und sollten nach BfN (2008) im Einzelfall, d. h. in Abhängigkeit von der Art, des betroffenen Lebensraums, unter Berücksichtigung der regionalen Schutzziele und Kapazitäten sowie unter Abwägung von Schaden und Nutzen (z. B. mechanische Schäden, Einsatz von Pestiziden) getroffen werden. Kontrollmaßnahmen sind auch nicht immer möglich, da für einige Arten (z. B. aquatische) oftmals keine Techniken zur Verfügung stehen, und besonders bei Säugetieren ist die eingeschränkte öffentliche Akzeptanz zu berücksichtigen.

Wenn Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, sollten folgende Grundsätze beachtet werden, damit die bisher geringe Effizienz (nur 17 % der Maßnahmen werden von den Naturschutzbehörden als „erfolgreich“ beurteilt) gesteigert wird:

- Nutzung von Fachinformationen (etwa Steckbriefe im Internethandbuch NeoFlora des BfN unter www.neophyten.de und die dort genannten Links und Expertinnen und Experten).
- Langfristige Sicherung des naturschutzgemäßen Zustands des Gebiets, da Vorkommen invasiver Arten in der Regel nicht Ursache, sondern Folge einer nicht naturverträglichen Landnutzung sind. Dies beinhaltet den Ausschluss erneuter Zuwanderung der kontrollierten (oder anderer unerwünschter) Arten aus Oberläufen, angrenzenden Gebieten etc.

- Festlegung von (Teil-)Zielen wie lokale Beseitigung, Zurückdrängung ggf. einzelner Populationen bzw. in Teilgebieten.
- Sicherstellung adäquater technischer, personeller (auch hinsichtlich Motivation und Ausbildung) und finanzieller Mittel.
- Beobachtung auch über den Abschluss der Maßnahmen hinaus und deren Evaluation, um diese gegebenenfalls anzupassen.

Für die Realisierung der oben dargestellten Handlungsoptionen sind nach BfN (2008) folgende Instrumente zu entwickeln:

1. Der Bewertung, ob eine Art invasiv ist oder werden kann, kommt eine zentrale Bedeutung zu. Hierzu existieren bereits verschiedene praxisorientierte Ansätze. Für den Naturschutz sind die dort vorgestellten Schwarzen Listen invasiver (bzw. Graue Listen potenziell invasiver) Arten zunehmend von Bedeutung.
2. Dem schnellen Bekanntwerden neu vorkommender Arten kommt eine zentrale Bedeutung für effektive Sofortmaßnahmen zu. Neufunde müssen außerhalb der oft regional orientierten Fachliteratur schneller bekannt sowie Expertinnen und Experten besser vernetzt werden.
3. Da gebietsfremde Arten am Anfang ihrer Ausbreitung oft unauffällig bleiben, später aber invasiv werden können und Prognosen hierüber mit sehr großen Unsicherheiten verbunden sind, sollte im Rahmen der Vorsorge ein naturschutzfachliches Monitoring gebietsfremder Arten entwickelt werden. Dieses sollte mit Initiativen in Nachbarländern eng vernetzt werden. Ein solches Monitoring kann auch zur Feststellung neuer Arten und damit zu einem Frühwarnsystem beitragen. Daneben sollte es darauf abzielen, Auswirkungen und Ausbreitung invasiver Arten und den Erfolg von Maßnahmen zu erfassen. Ein maßgeblicher Beitrag des behördlichen Naturschutzes, der bisher auf Ebene von Bund und Ländern kein systematisches Monitoring gebietsfremder Arten durchführt, ist hier erforderlich.

www.neophyten.de/Perspektiven_Umgang_IAS.pdf

Brandenburg ist weit über seine Grenzen hinaus für seine landschaftliche Schönheit und vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten bekannt. Erfolge, die der Artenschutz bei einigen ausgewählten Tier- und Pflanzenarten in den letzten Jahren zu verzeichnen hat, sind ohne das unermüdliche Engagement ehrenamtliche Naturschützer nicht denkbar (Weißstorch- und Adlerhorstbetreuer). Doch dürfen die Erfolge bei populären Arten wie Storch, Adler oder auch Großtrappe nicht über den Artenrückgang, der sich abseits der öffentlichen Wahrnehmung vollzieht, hinwegtäuschen. So finden Arten in der „normal“ intensiv genutzten Agrarlandschaft wegen kaum noch vorhandener (EU-Flächenstilllegungs-)Brachflächen immer weniger Nahrungs- und Nistmöglichkeiten, was sich durch den verstärkten Maisanbau mit hohem Dünger- und Agrochemikalieneinsatz zur Agrogaserzeugung verschärft. Auch, wenn es in den vergangenen Jahren im Sommer viel geregnet hat, in der Tendenz trocknen immer mehr Feuchtgebiete wie Seen und Moore aus, was den Rückgang daran gebundener Tier- und Pflanzenarten zur Folge hat. Viele dieser Arten finden sich auf den „Roten Listen“ und sind Arten, für die wir in Brandenburg eine besondere Verantwortung tragen, weil wir Teil ihres Verbreitungsschwerpunktes sind.

Daher sind die Programme zur Arterhaltung von Arten wie bspw. Fischotter, Großtrappe, Schreiadler, Sumpfschildkröte und Rotbauchunke sowie Laubfrosch langfristig finanziell abzusichern.

Der einbrechende Bestand an Großtrappen zeigt aber auch eindrucksvoll, wie Erfolge des Artenschutzes aufgrund langjähriger intensiver Arbeit durch schnelle Landnutzungsveränderungen wie der sich selbst in den Trappenschongebieten ausdehnende Maisanbau als Rohstoff für Agrogasanlagen zunichte gemacht werden können. Daher ist es dringend erforderlich, dass über die Definition der sog. Guten fachlichen Praxis bestimmt wird, dass in Vogelschutzgebieten Energiepflanzen wie Mais, Grünroggen usw. in der Summe auf maximal 12 Prozent der Ackerfläche angebaut werden, wenn in den Gebiet für mindestens eine nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelart der Agrarlandschaft kein günstiger Erhaltungszustand vorliegt.

Zudem muss prioritär neben der Großtrappe und dem Seggenrohrsänger der Schreiadler geschützt werden, weil der Bestandstrend anhaltend negativ ist (Abnahme um ein Drittel seit 1994) und der kleine Restbestand Deutschlands hauptsächlich nur noch in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern brütet. Angesichts des kleinen Weltbestandes und des auf Mittel- und Osteuropa beschränkten Verbreitungsgebietes wird die Art voraussichtlich in die IUCN-Liste der weltweit bedrohten Arten aufgenommen werden, was die Verantwortung von Brandenburg unterstreicht.

Zudem benennt das Bundesprogramm Biologische Vielfalt die in Brandenburg vorkommenden Verantwortungsarten Kiebitz, Mittelspecht und Rotmilan (ca. 1200-1500 Paare in Brandenburg bei einem Weltbestand ca. 19-23.000 Paare), die allein schon durch die in diesem Papier vorgeschlagenen Kriterien für die Definition der guten fachlichen Praxis gefördert werden könnten.

Für weitere Arten und –gruppen, die nach der Roten Liste Brandenburgs gefährdet sind (Auer- und Birkhuhn) bzw. für die Brandenburg eine besondere Verantwortung trägt, bedarf es der Erstellung und Finanzierung weiterer praxisnaher Hilfsprogramme die prioritär in Naturschutzkonzepten verankert und umgesetzt werden müssen. Das sind neben Bodenbrüter der Agrarlandschaft (Wachtelkönig) und Arten der trocken-warmen Offenlandlebensräume wie Östlichen Smaragdeidechse, Wiedehopf und Brachpieper sowie das Adonisröschen Gewässerarten wie z.B. Fontane-Maräne, Kleinalle, Kammolch und Grasfrosch sowie Elbebiber und Fischotter.

Zudem braucht es Projekte, um den starken Rückgang boreal oder eurosibirisch verbreiteter wirbelloser Arten (z. B. Moorbläuling, Hochmoor-Mosaikjungfer, Zwerglibelle), den dramatischen Rückgang von Pflanzenarten nährstoffarmer Zwischenmoore, kalkreicher Niedermoore und Feuchtwiesen (z. B. Rundblättriger Sonnentau, Sumpf-Weichwurz, Glanzkraut, Breitblättriges Knabenkraut, Sumpfenian und -löwenzahn), der Trockenrasen (z. B. Wiesenkuhschelle, Graue Skabiose, Schwalbenschwanz) sowie nährstoffarmer Wälder und weiterer konkurrenzschwacher Waldarten (z. B. Wintergrün- und Bärlapparten sowie viele Flechten) sowie einiger, früher häufiger Ackerwildkräuter (z. B. Lämmersalat, Feldrittersporn) aufzuhalten. Für das Märkische Schwingelschilf und das Deutsche Federgras trägt Brandenburg die alleinige Erhaltungsverantwortung, weil außerhalb des Landes keine Vorkommen mehr bekannt sind.

Insgesamt bedarf es der Intensivierung und Professionalisierung des Marketings für die Erhaltung der biologischen Vielfalt auch unter Einbeziehung von Vorbildern und Sympathieträgern. Dafür müssen strategischer Allianzen mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen zur Kommunikation des Themas biologische Vielfalt und zur Ausweitung der entsprechenden Bildungs- und Erlebnisangebote aufgebaut werden.

Wir empfehlen des Weiteren, die Öffentlichkeitsarbeit für von manchen Bevölkerungsschichten als Problemarten wahrgenommenen Tieren wie Wolf, Kormoran, Biber und Elch durch gezielte und zielgruppenspezifische zu verstärken und zielgruppengerechtere Angebote dazu zu entwickeln. Besonders die Ansprache von Kindern und Jugendlichen ist uns in diesem Rahmen sehr wichtig, damit Klischees aus Sagen und Märchen herübergekommen - und von einigen Berufsständen und Interessensverbänden auch als Ängste wissentlich geschürt - nicht über Generationen realitätsfern weitergegeben werden. So kommen bspw. in Niedersachsen die Wolfskoffer für die Umweltbildungsarbeit sehr gut an (www.ndr.de/regional/niedersachsen/hannover/wolfskoffer113.html). Da aber nichts über eigenes Naturerleben hinausgeht, muss das Land sein umweltpädagogisches Angebot ausbauen.

Nach vielen Jahrzehnten Abwesenheit, sind in Brandenburg wieder mehrere reproduzierende Wolfsrudel aus Osteuropa eingewandert. Dies ist vor allem dem strengen Schutz des Wolfes und dem damit verbundenen Verbot der Bejagung zu verdanken. Der Wolf hat als Beutegreifer eine wichtige Funktion in der Nahrungskette und damit für das ökologische Gleichgewicht. Der Wolf erbeutet primär Rehwild und unterstützt damit den Waldumbau mittels Naturverjüngung, der mehrheitlich wegen sehr hoher Schalenwildichte nicht stattfindet.

In der bundesdeutschen Roten Liste wird er als „vom Aussterben bedroht“ geführt. Ebenso wurde der Wolf im Washingtoner Artenschutzübereinkommen und in der Berner Konvention zum Schutz europäischer Wildtiere und natürlicher Lebensräume berücksichtigt. In der FFH Richtlinie wird der Wolf in Anhang II und im Anhang IV als streng geschützte Art geführt. Außerdem ist der Wolf in Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützt“ aufgeführt.

Insbesondere aus der FFH Richtlinie leiten sich verbindliche Aufgaben für die Mitgliedsstaaten ab. So sind Maßnahmen durchzuführen, die zu einem „günstigen Erhaltungszustand“ führen. Außerdem ist dazu ein Monitoring abzusichern und alle sechs Jahre über die Entwicklung zu berichten.

Durch die lange Abwesenheit des Wolfes, ist die Tierhaltung im Freiland nicht auf große Beutegreifer eingestellt. Um diesen Anpassungsprozess in der Tierhaltung möglichst konfliktarm zu halten, muss es Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen geben. An erster Stelle steht die Information und Aufklärung über den Ist Zustand, die Gefährdungspotenziale und die Anpassungsmöglichkeiten. Zweitens sollten Unterstützungsmöglichkeiten für Tierhalter geschaffen bzw. verbessert werden.

Eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht wird vom BUND vor allem deshalb abgelehnt, da dies nur zur Verwirrung führen kann und Zuständigkeiten durcheinander wirft. Eine Art im Jagdrecht zu führen deutet eine prinzipielle Bejagbarkeit der Art an, diese ist aber aufgrund des Schutzstatus des Wolfes definitiv ausgeschlossen. Es würde sich also nur um „bürokratische, heiße Luft“ handeln. Auch die Argumentation, dass sich mit der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht auch Hegemaßnahmen ermöglichen ließen, ist abwegig, da sowohl Landesregierung als auch Jagdverband bereits erklärt haben keine aktiven Maßnahmen zur Wiederansiedelung des Wolfes in die Wege zu leiten. Welche Hege sollte also gemeint sein. Die Fragen des Notabschlusses, also bei habituierten oder schwerverletzten Wölfen muss sowieso unabhängig vom Jagdrecht geregelt werden. Wie auch alle anderen geschützte Arten gehört er ins Naturschutzrecht und nicht ins Jagdrecht und die Zuständigkeiten für diese gehören nicht zu den Jagdbehörden, sondern zu den Naturschutzbehörden.

Der BUND begrüßt den Wolfsmanagementplan des Landes. Um den den Schutz der sich wieder ansiedelnden Wölfe und die Wahrung der Interessen der Bevölkerung gewährleisten zu können, müssen folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Es muss eine aktive Öffentlichkeitsarbeit in den Wolfserwartungsgebieten, also in ganz Brandenburg erfolgen, die über den Wolfsbestand, das Konfliktpotential und Lösungsmöglichkeiten aufklärt. Dazu soll ein Wolfsinformationszentrum eingerichtet werden, welches ein Angebot sowohl für Tierhalter und andere spezielle Zielgruppen, als auch für die breite Öffentlichkeit entwickelt. Wichtig ist dabei ein offensives Umgehen mit Ängsten und Befürchtungen der Öffentlichkeit.
2. Es muss ein Netzwerk aus fachlich geschulten Rissbegutachtern aufgebaut werden, die in die bestehenden Behördenstrukturen (Landkreise, Landesumweltamt, Landwirtschaftsamt) eingebunden sind.
3. Für die Information der Tierhalter ist ein Herdenschutzzentrum einzurichten, in dem die Informationen und Erfahrungen zusammengetragen und aufbereitet werden. Die Zusammenarbeit mit entsprechenden Forschungseinrichtungen ist dabei sinnvoll. Die im Wolfsmanagementplan gewährte Finanzierung von Schutzmaßnahmen bis zu 100 Prozent der Materialkosten (z.B. Zäune) für gewerbliche Tierhalter sollte auch auf größere Hobby-Tierhalter ausgedehnt werden, damit Wölfe Nutztiere nicht ins Beuteschema aufnehmen. Bei der auch vorkommenden Erbeutung von Nutztieren werden gemäß gültigen Managementplan unbürokratisch und zeitnah Zahlungen gewährt, für die langfristig ausreichende Finanzmittel in den Landeshaushalt eingestellt werden müssen. Seit der Etablierung des Wolfes in Brandenburg im Jahr 2007 sind insgesamt aber nur 86 Schadensfälle bekannt geworden. Dabei waren 307 Schafe, 4 Ziegen, 5 Kälber und 53 Stück Damwild betroffen.
4. Die Sicherung eines fachgerechten Monitorings, gemäß der EU-Standards muss langfristig finanziell und personell gesichert sein. Die Daten, welche durch das Monitoring gewonnen werden, müssen zentral erfasst und ausgewertet sowie veröffentlicht werden. Das Monitoring und die Datenauswertung sollten durch einen Beirat aus Vertretern von Tierhaltern, Naturschützern, Wissenschaftlern und anderen Interessierten begleitet werden.
5. Wölfe sind sehr mobile Tiere und ihre Verbreitung macht nicht an Landes- oder Staatsgrenzen halt, daher muss ein gesamtdeutsches Monitoring und Management aufgebaut werden. Außerdem ist eine EU-weite Zusammenarbeit insbesondere mit Polen anzustreben. Darüber hinaus muss der Biotopverbund insbesondere zwischen Polen und Deutschland gestärkt werden. Die Ausweisung von Verbindungsgebieten und Verbindungselementen sollte vorangetrieben werden und dafür weitere Wildbrücken gebaut werden.
6. Alle Interessengruppen sind an der Fortschreibung des Wolfsmanagementplanes gleichberechtigt mit einzubeziehen.
7. Der BUND lehnt es aber ab, bestimmte Populationsgrößen oder wolfsfreie Gebiete festzulegen und den Wolf ins Jagdrecht aufzunehmen.

Vor einigen Jahrzehnten war der Elbebiber im Gebiet des Landes Brandenburg fast ausgestorben. Nur ein kleiner Restbestand der Unterart *Castor fiber albicus* überlebte im Einzugsbereich der Elbe. Vor 75 Jahren wurde mit der Wiederansiedlung des Elbebibers in verschiedenen Teilen Brandenburgs begonnen. Inzwischen hat der Biber Brandenburg fast flächendeckend besiedelt. Der Bestand wird auf knapp 3.000 Tiere geschätzt. Die Wiederansiedlung des Bibers ist ein Erfolg des Naturschutzes. Trotzdem ist der Biber durch Gewässerunterhaltung, die Zerstörung von Feuchtgebieten und die Zerschneidung der Landschaft durch Straßen weiterhin gefährdet. Am 24. November 2010 hat das MUGV die „Vollzugshinweise Biber“ erlassen.

Denn der Biber unterliegt den Schutzvorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Anhang IV). Er ist deshalb gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Mit fast einem Drittel am Gesamtbestand des Elbebibers trägt das Land Brandenburg für die Bestandserhaltung dieser Unterart eine besondere Verantwortung. Heute kommen in Deutschland Biberpopulationen unterschiedlicher Herkunft, vorwiegend in Bayern sogar Kanadische Biber, vor. Außerdem wandern verstärkt Osteuropäische Biber aus den östlich angrenzenden polnischen Gebieten ein.

Die Tätigkeit des Bibers hat viele positive Auswirkungen für den Landschaftswasserhaushalt, Natur- und Artenschutz und die Landschaftspflege, denn mit dem Bau von Dämmen leistet er einen wichtigen Beitrag zum Wasserrückhalt in der Landschaft. Gerade angesichts des sich verschärfenden Klimawandels ist sein Beitrag zur Verbesserung des Landeswasserhaushalts zu begrüßen. Der Biber schafft damit bessere Lebensbedingungen für viele andere gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zudem erhöht er die Strukturvielfalt in Gewässern und renaturiert damit kostenlos Fließgewässer, wie es von der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie vorgeschrieben ist. Der BUND setzt sich für einen umfassenden Schutz des Bibers, insbesondere der gefährdeten Unterart des Elbebibers ein. Im Bereich von Hochwasserschutzanlagen und in Siedlungsbereichen kann die Tätigkeit des Bibers zu Konflikten führen. Der BUND fordert daher, wie beispielsweise in Bayern, ein wirksames und handlungsfähiges, flächendeckend hauptamtliches, vorsorgendes Bibermanagement, als Grundlage für ein Zusammenleben des Menschen mit dem Biber. Der Biber darf aber nicht zum Sündenbock für eine verfehlte Gewässerpolitik gemacht werden.

Übermäßige Schäden in der Landwirtschaft lassen sich durch die Ausweisung von naturnah zu entwickelnden, mit Weichhölzern bestandenen Uferstreifen vermeiden. Von der damit verbundenen Stärkung des Biotopverbunds und Reduktion des Eintrags von Agrochemikalien und Düngemitteln profitieren auch andere Arten und der Fließgewässerschutz.

Schäden in Gehölzbeständen und Gärten lassen sich durch Drahtmanschetten und bibersichere Einzäunungen vermeiden. Anpflanzungen, wie Kompensationsmaßnahmen an Gewässern sollten in der Aufwuchsphase daher immer bibersicher geschützt werden.

Der Eingang zum Biberbau oder zur –burg liegt immer unter Wasser. Fällt er trocken, kann der Biber leicht Opfer von Feinden werden. Daher dürfen nach Naturschutzrecht Biberdämme nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden. Vor der Entfernung der Biberdämme ist stets zu prüfen, ob mit dem Einbau von Kunststoffrohren als Drainage in den Biberdamm, ein Wasserstand gewährleistet werden kann, der sowohl dem Biber als auch dem Landnutzer zugemutet werden kann.

Der BUND spricht sich im Sinne einer ganzheitlichen ökologischen Hochwasservorsorge für Deichrückverlegungen aus. Damit können Schäden an gewässernahen Deichen, vor allem in Scharlage, also jene, die an der Mittelwasserlinie liegen, vermieden werden. Bei Hochwasser ziehen sich die Biber auf die Deiche zurück. Um im Hochwasserfall Schäden zu vermeiden, sind Wildrettungshügel für Biber und andere Wildtiere im Vorland anzulegen. Im Elbegebiet war diese

Maßnahme erfolgreich, denn ohne Alternativen müssen sich die Biber bei Hochwasser auf Deiche zurückziehen. Bei der Ertüchtigung von gewässernahen Deichen sind Grabeschutzmatten als Bibersicherungen einzubauen. Deiche in Scharlage sind zügig mit Stahlgittern nachzurüsten. Mit dem Töten von Bibern lassen sich keine Schäden vermeiden. Auch das Umsetzen ist wenig Erfolg versprechend, da geeignete, unbesetzte Reviere nach kurzer Zeit wieder besiedelt werden. Daher lehnen wir als Naturschutzverband das unnötige Töten von Bibern grundsätzlich ab. Allein ein Bibermanagement mit präventiven Maßnahmen führt zum Erfolg.

Die Selbstreduzierung erhöhter Biberbestände findet durch die Spezie autonom statt und soll der Bevölkerung verdeutlicht werden. Die Naturschutzverwaltungen müssen durch Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz für den Biber und seine Lebensweise sowie für den Arten- und Biotopschutz erhöhen. Diesem Ziel sieht sich auch der BUND verpflichtet. Zudem müssen verstärkt jüngere Menschen für den Biber und seinen Schutz begeistert werden. Dazu leisten in Bayern auch die Biberbeauftragte des BUND wertvolle Beiträge. Eine regelmäßige Beobachtung des Bibers durch örtliche „Biberbetreuer“, die auch bei Problemen vor Ort aufklärend und beratend tätig werden, könnte die Arbeit der Naturschutzbehörden unterstützen. Ein regelmäßiger Kontakt zum Biber, z. B. durch „Biberpatenschaften“, erhöht die Kenntnisse und steigert die Identifikation.

In Brandenburg gibt es etwa 3.000 Imkerinnen und Imker. Sie leisten einen unschätzbaren Beitrag für den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft unseres Landes. Der wirtschaftliche Nutzen der Bestäubung durch Bienen übersteigt den der Honigproduktion um ein Vielfaches. Bis zu 75% unserer Kulturpflanzen wären ohne Bestäuber von einem Produktivitätsrückgang betroffen. Nach Angaben der Bundesregierung beträgt der wirtschaftliche Nutzen der Honigbiene allein über die Bestäubungsleistung mehr als 2 Mrd. Euro jährlich. Die Honigbiene zählt damit zu unseren wichtigsten Nutztieren. Bei Wildpflanzen sind über 90% für ihre Fortpflanzung auf Bestäubung durch Tiere, v.a. Bienen angewiesen.

Doch die Situation der Honigbienen und ihrer natürlich vorkommenden Verwandten hat sich in den letzten Jahrzehnten gravierend verschlechtert. Nektar und Pollen spendende Wildpflanzen verschwinden ebenso aus der intensiv genutzten Agrarlandschaft wie Lehm- und Sandwände, unbefestigte Wege, Trockenmauern, Alt- und Totholz als Nistmöglichkeiten für Wildbienen. Die bisweilen schlechte Nahrungsversorgung von Bienen führt zu Mangelernährung, Vitalitätsverlust und Anfälligkeit für Krankheiten und Parasiten. Von den über 380 Wildbienenarten Brandenburgs sind 38%, von den mehr als 550 Arten Deutschlands 50% in ihrem Bestand gefährdet. 1990 Jahren wurden im Brandenburg noch etwa 125.000 Bienenvölker gehalten. Heute sind es nur noch etwa 35.000. In den letzten Jahren wird weltweit über Bienensterben berichtet. In vergangenen Wintern lag die Sterberate bei Honigbienenvölkern in Europa bei bis zu 53%, im Durchschnitt bei etwa 20%. Auch in Brandenburg gibt es immer wieder größere Verluste. Die Suche nach den Ursachen beschäftigt die Wissenschaft seit Jahren. Fakt ist: Agrochemikalien (auch als Agrogifte oder Pestizide bezeichnet) schwächen Bienen, die infolgedessen neben Auswirkungen des Klimawandels anfälliger für Infektionen und Parasitenbefall werden.

Die Bedeutung wilder Bestäuberinsekten, vor allem von Bienenarten, aber auch von einigen Fliegen-, Schmetterlings- und Käfer-Arten, als Bestäubungsdienstleister nimmt in Agrargebieten zu. Eine erst vor kurzem veröffentlichter umfassender Bericht von Greenpeace zeigt, dass an Orten, wo Wildinsekten in geringerer Vielfalt und Dichte vorkommen, Ernten weniger produktiv ausfallen – ganz unabhängig davon, wie groß die Dichte von Honigbienen in der Umgebung dieses Anbauorts ist. Das unterstreicht

die Bedeutung des Schutzes von Wildbestäubern – nicht nur im Sinne des Biodiversitätsschutzes, sondern auch aufgrund der entscheidenden Rolle, die sie für die Nahrungsmittelproduktion spielen. Honigbienen sind wichtig, können aber die effiziente Bestäubungsfunktion vielfältiger Wildinsekten in der Umgebung von Kulturen nicht ersetzen. Landwirte müssen daher naturnahe Lebensräume in ihren Landschaften schützen, um die Bestäubung und hohe Erträge sicherzustellen.

Um so wichtiger ist aus Sicht des BUND, das Vorsorgeprinzip wieder stärker in der Agrarpolitik anzuwenden und alles zu tun, was unsere Landschaften bienengerechter macht und die Bedingungen für Brandenburgs Imkerinnen und Imker verbessert.

Bienengefährliche Agrochemikalien wirksam eindämmen

Die Verbannung bienenschädlicher Chemikalien aus der Landwirtschaft ist ein wesentlicher und vor allem wirksamer erster Schritt zum Schutz der Gesundheit von Bienenvölkern. Der BUND will daher den Einsatz von Agrochemikalien in der Landwirtschaft deutlich reduzieren. Auch nach der Verabschiedung des EU-Pestizid-Pakets im Jahr 2009 sind über 30 bienengefährliche Wirkstoffe zugelassen, die in Deutschland in weit über 100 Agrochemikalien Anwendung im Acker- und Gartenbau finden. Wir fordern, dass sich Brandenburg auf EU-Ebene für ein Zulassungsverbot von bienengiftigen Wirkstoffen einsetzt und in Zulassungsverfahren für Agrochemikalien auch systemische Wirkungen, Langzeiteffekte, Entwicklungsstadien und die Überwinterungsfähigkeit von Bienen berücksichtigt werden müssen. Der aktuelle Entwurf der schwarz-gelben Bundesregierung zum „Nationalen Aktionsplan für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden“ liegt weit hinter den Forderungen der Umweltverbände zurück. Wir fordern verbindliche Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Agrochemikalien und der damit verbundenen Risiken: Das integrierte Pflanzenschutzmanagement muss zur guten fachlichen Praxis werden. Durch Einführung einer Agrochemikalienabgabe können Maßnahmen zur Förderung der biologischen Schädlingsbekämpfung und zum Schutze der Biodiversität wie Blüh- und Gewässerrandstreifenprogramme finanziert werden. Es müssen mehr Mittel für die industrieunabhängige Erforschung, Entwicklung und Anwendung ökologischer Anbaupraktiken zur Verfügung gestellt werden, die Abstand von der chemischen Schädlingsregulierung nehmen und auf biodiversitätsbasierte Instrumente zurückgreifen, um Schädlinge abzuwehren und die Ökosystemqualität zu verbessern.

Da es auch in Brandenburg immer wieder zu Schädigungen Unbeteiligter beim unsachgemäßen Einsatz von Agrochemikalien, z.B. durch Abdrift kommt, brauchen wir mehr Kontrollen. Zudem fordern wir die Umkehr der Beweislast auf die potentiellen Verursacher, eine zentrale Clearingstelle in Brandenburg für Schadensfälle sowie unbürokratische Hilfen für betroffene Imkerinnen und Imker. Denn derzeit sitzen die Geschädigten am kürzeren Hebel und tragen alle Kosten, wenn sie die Schadensursache juristisch nicht nachweisen können.

Wir fordern öffentlich finanziertes und damit unabhängiges Bienenmonitoring ohne Einfluss der Pharma- und Chemiekonzerne.

Rechtssicherheit für Imker und Bienenprodukte durch gentechnikfreie Landwirtschaft

In einer Studie bewegten sich konventionelle Rapsfelder hinsichtlich der Bienendichte und der Einschränkung der Bestäubung im Mittelfeld, während im Falle einer gentechnisch veränderten, herbizidtoleranten Sorte die geringste Bienendichte und das höchste Bestäubungsdefizit festgestellt wurden. Auch wenn die Ursachen für die größte Einschränkung der Bestäubung bei gentechnisch verändertem, herbizidtolerantem Raps nicht mit Sicherheit zu bestimmen sind, scheint plausibel, dass der starke Einsatz des Herbizids Glyphosat die Gesundheit der Bienenpopulation durch einen

Rückgang der Blütenressourcen direkt oder indirekt beeinträchtigen kann. Es ist möglich, dass eine gentechnisch veränderte Pflanzensorte, mit deren Hilfe Erträge durch Wildkrautbekämpfung gesteigert werden sollen, die unerwünschte Folge haben könnte, die Bienendichte auf dem Feld zu verringern und damit den Ertrag einzuschränken.

Auch in anderen Bereichen wie der Hungerbekämpfung hält die Agrogentechnik nicht, was die Agrarindustrie verspricht. Sie schafft mehr Probleme als sie vorgibt zu lösen. Sie schafft Rechtsunsicherheit, stört den gesellschaftlichen Frieden und birgt unabsehbare Risiken für unsere Umwelt und Nahrungsmittelsicherheit. Wie 80 % der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher lehnen gentechnisch veränderte Lebensmittel ab und wollen eine Landwirtschaft ohne Gentechnik. Statt mit Abstandsregelungen, Verunreinigungsgraden und Haftungsfragen Zeit zu vergeuden, wollen wir gezielt eine bäuerliche und ökologische Agrarkultur fördern: Hier liegt die Zukunft – auch für Brandenburgs Imkerinnen und Imker.

Da aufgrund der derzeitigen Lage das Land die Agrogentechnik aber nicht verbieten kann, muss sie den Runderlass „Anbau von Bt-Mais und Schutzgebiete“ mit dem verpflichteten Nachweis der Unbedenklichkeit des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen mittels Umweltverträglichkeitsprüfung auf biologisch bewirtschaftete Flächen, Imkere- und Bestäubungsschwerpunktgebiete (bspw. Obstanbaugebiete) und Naturschutz-, Natura-2000-Gebiete sowie Nationalparks und Kern- sowie Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb eines Radius von fünf Kilometern (was dem Aktionsradius von (Wild-)Bienen entspricht, die GVO-Pollen verbreiten können) (mindestens aber 1.000m) sowie 100m zu Gewässern (Abdrift von Material z.B. bei der Ernte) ausweiten.

Der gentechnikfreie Biolandbau, der eine hohe Artenvielfalt fördert und ohne Agrochemikalien und synthetische Düngemittel auskommt, weist eine hohe Dichte und Vielfalt an Bestäubern auf. Experimente mit Raps und Erdbeeren haben gezeigt, dass ihre Bestäubung und damit Ernte qualitativ und quantitativ besser ist, wenn eine größere Bestäubervielfalt und -dichte vorliegt. Ein höherer Bestäubungserfolg äußerte sich also in gesteigerten Erträgen und einem besseren Marktwert. Dabei kann schon die Erweiterung der biologisch bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche von fünf auf 20 Prozent die Vielfalt und Dichte von Bestäubern um mehr als 60 Prozent erhöhen, und das sowohl auf biologisch als auch auf konventionell bewirtschafteten Feldern. Auch deshalb ist die gezielte Förderung des Biolandbaus aus unserer Sicht der einzig konsequente Weg, um eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu betreiben.

Die Entwicklung des Biolandbaus ist in Brandenburg jedoch zum Stillstand gekommen. Die Förderung von Landwirten während der Umstellung auf biologischen Landbau (wo nach Biokriterien gewirtschaftet werden muss, aber die Produkte nicht als solches vermarktet werden dürfen) wurde abgeschafft. Der BUND fordert daher verlässliche Bedingungen für den Biolandbau schaffen.

Bienen brauchen eine stabile Nahrungsgrundlage. Doch industrielle Agrarlandschaften mit großflächigen Monokulturen mit geringer Kultur- und Wildpflanzenvielfalt können insbesondere nach der Frühjahrstracht für Bestäuber wie Wüsten wirken. Insbesondere wenn wochenlang kaum was blüht, können Bienen nicht durchgängig genug Futter finden. Immer öfters müssen die Imkerinnen und Imker den Nahrungsmangel durch Notfütterungen ausgleichen.

Ob Landwirt, Kleingärtner, Waldbesitzer, Landesbehörde oder Kommunalverwaltung: Alle können mehr als bisher tun, um Brandenburg bienenfreundlicher zu machen. Ackerränder, Waldsäume, Hecken, Straßenbegleitgrün, Uferstreifen, Brachflächen, Privatgärten oder öffentliche Grünanlagen – sie alle

können vom Frühjahr bis in den Herbst bunt blühen. Dazu braucht es v.a. einen emotionalen Zugang zum Thema und praktisches Wissen, wie Bienen gefördert werden können, aber eben auch vernünftige Gesetze und Verordnungen sowie verlässlich vergütete Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme. Auch beim Anbau von Energiepflanzen gibt es Alternativen zu Mais und Sudangras. Daher wollen wir den Anbau von blütenreichen Gärsubstratpflanzen fördern.

Die Deutschen sind mit 1,2 kg pro Kopf und Jahr Spitzenreiter beim Honigverbrauch. In Brandenburg und Berlin werden pro Jahr etwa 7.200 Tonnen Honig verzehrt. Dem gegenüber steht ein Ertrag von etwa 1.500 Tonnen aus der Region, was einem Anteil von 21 Prozent entspricht. Der Umsatz mit regionalem Honig liegt vorsichtig geschätzt bei etwa 15 Mio. Euro jährlich. Deutlich höher ist die Bestäubungsleistung der Honigbienen für Landwirtschaft und Gartenbau zu bewerten (150 Mio. jährlich). Die Imkerei bietet somit auch eine Quelle für Einkommen im ländlichen Raum. Den regionalen Anteil am Honigverbrauch zu verdoppeln, bietet rein rechnerisch Arbeit und Einkommen für 350 Berufsimkerinnen und –imkern und ein Umsatzpotential, das deutlich über dem Betrag liegt, der jährlich per LEADER-Förderung in die ländliche Entwicklung Brandenburgs fließt. Dass dieses Ziel erreichbar ist zeigt Bayern, wo der Honigbedarf zu 50 Prozent aus heimischer Produktion gedeckt wird. Imkerei ist heute mehr denn je Hobby; Berufsimkerinnen und –imker sind die Ausnahme. Wir wollen die Nebenerwerbs- und Berufsimkerei besonders fördern, ebenso den Aufbau von Erzeuger- und Vermarktungsgemeinschaften, die über die Direktvermarktung hinaus die Nachfrage im Lebensmittelhandel bedienen.

Seit 2010 wird die Beitragserhebung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland für Imkerinnen und Imker nach einem neuen Verfahren berechnet. Dadurch kam es zu enormen Beitragserhöhungen. Wir fordern eine transparente, nachvollziehbare und realistische Neuregelung der Beitragserhebung für die Imkerei.

Zudem muss die Leistungen der Tierseuchenkasse an die Imkerinnen und Imker in Brandenburg angepasst werden, indem neben den Mitteln zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut auch Entschädigungen für Tierverluste und Kosten für Aufwendungen zur Unterstützung des Bienensachverständigen gewährt werden, insbesondere das Faulbrutmonitoring.

Brandenburgs Imkerinnen und Imker erzielen erste Erfolge, mehr Nachwuchs für die Imkerei zu gewinnen. Angesichts der Überalterung der aktiven Imkerinnen und Imker und der geringen Besatzdichte mit Bienenvölkern wird dieses Thema auf lange Sicht aktuell bleiben. Viele Imkerinnen und Imker geben mit großem ehrenamtlichem Engagement ihre Erfahrungen an den Nachwuchs weiter. Wir schätzen das, dennoch gilt auch hier: Verlässliche Förderbedingungen sind mit entscheidend für langfristige und nachhaltige Erfolge.

Die Mittel zur Förderung von Nachwuchsimkern für das Jahr 2013 sind seit Anfang März aufgebraucht. Deshalb setzen wir uns für eine Aufstockung der Mittel ein, zumal hier mit geringem Einsatz ein sehr hoher Nutzen für das Land erzielt wird. Neben der finanziellen Unterstützung für investive Maßnahmen bei Jungimkern wollen wir in Zukunft auch Bildungs- und Beratungsangebote gezielt fördern, um das Thema Imkerei besser in die schulische Bildung zu integrieren. Hierzu gehört auch, bei Kommunen und anderen relevanten Partnern für eine bienenfreundliche Gestaltung der Umwelt zu werben.

Daher wollen wir alle Aktivitäten zur Förderung der Imkerei in einem landesweiten Aktionsprogramm bündeln. Die ökonomische und ökologische Bedeutung der Bienen muss noch stärker bewusst gemacht und gewürdigt werden.

Von einer gezielten Förderung der Imkerei in Brandenburg profitiert der Mensch automatisch und vielseitig auch in anderen Bereichen wie sauberes Wasser, Boden und eine attraktive Landschaft. Der ländliche Tourismus profitiert von der Schönheit blühender Landschaften. Landwirtschaft und Gartenbau profitieren von höheren Bestäubungsleistungen. Umwelt, Verbraucherschutz und Regionalmarketing profitieren, weil Honig wie kaum ein anderes Produkt geeignet ist, die Zusammenhänge zwischen regionaler Erzeugung, Umweltschutz und gesunder Ernährung zu verdeutlichen.

Die Bedrohungen, denen Honigbienen und wild lebende Bestäuber ausgesetzt sind, sind real, signifikant und komplex. Es ist eine umfangreiche, aber unbedingt notwendige Aufgabe, ihnen in ihrer Gesamtheit mit einem integrierten Ansatz zu begegnen. Die stärkste Bedrohung geht derzeit jedoch von der destruktiven, chemieintensiven Landwirtschaft aus. Jeder Fortschritt zu einem umweltgerechteren Agrarsystem kommt nicht nur der Bestäubergesundheit zugute, sondern wirkt sich in vielerlei Hinsicht positiv auf andere Umweltdimensionen und die Ernährungssicherheit des Menschen aus.

Der BUND fordert daher, dass die Landesregierung

- auf EU- und Bundesebene dafür kämpft, dass die agrarpolitischen Rahmenbedingungen bspw. durch eine Agrochemikalienabgabe und das Greening so gestaltet werden, dass insgesamt weniger Chemikalien verwendet werden und statt artenarmer Monokulturen eine vielfältige Kulturlandschaft gefördert wird, die der einheimischen Flora und Fauna wie den Bienen Lebensraum bietet,
- sich auf EU- und Bundesebene dafür einsetzt, dass auf Bienen akut und chronisch wirkende Agrochemikalien verboten werden. Dies gilt insbesondere für Imidacloprid, Thiamethoxam, Clothianidin, Fipronil, Chlorpyrifos, Cypermethrin und Deltamethrin,
- auf EU- und Bundesebene dafür streitet, dass Imkerinnen und Imker bei Verunreinigung ihres Honigs mit gentechnisch veränderten Pollen diejenigen gesamtschuldnerisch haftbar machen können, die Verursacher der gentechnischen Kontamination sind und dafür Sorge trägt, dass nicht die Imkerinnen und Imker die Schädigung der Bienen nachweisen müssen, sondern die Hersteller und Anwender von Agrochemikalien deren Ungiftigkeit für die Bienen,
- eine Clearingstelle für Schadensfälle einrichtet und unbürokratische Hilfen für betroffene Imkerinnen und Imker gewährt,
- sich auf Bundesebene bei der Novelle des Erneuerbare Energiegesetzes (EEG) einsetzen, dass der Nachwachsende-Rohstoff-Bonus (Nawaro) für Neuanlagen ausschließlich für den Einsatz von Gärsubstraten aus umweltgerechten Biomasseanbau gewährt wird (also keine Feldfrüchten ohne naturschutzfachlichen Zusatznutzen wie Schutz vor Erosion oder der Biodiversität wie bspw. Mais, Hirse und Sudangras und Klee gras und Luzerne generell (nicht nur als Zwischenfrucht) der Einsatzstoffvergütungsklasse II zugeordnet werden.
- fördert, dass die regionalen Planungsgemeinschaften ähnlich wie bei der Windenergie eine umweltverträgliche Dichte an Agrogasanlagenleistung pro Landkreis (und damit des Mais- und Sudangrasanteils der Agrarfläche) festlegen,
- die gute fachliche Praxis der Forst- und Landwirtschaft und den Anbau von Biomasse umweltgerecht und damit bienenfreundlich definiert (z. B. mindestens dreigliedrige Fruchtfolge, bei der außer Leguminosen (einschließlich Klee gras und Leguminosen-Gemenge) keine Frucht auf mehr als 50 Prozent der Ackerfläche angebaut wird, Integriertes Pflanzenschutzmanagement, Verbot der Sikkation (Reifebeschleunigung durch Agrochemikalieneinsatz), Verbot des Grünlandumbruchs, Anlage von

Gewässerrandstreifen, zeitlich versetzte Mahd von Grünlandflächen, blütenreiche Untersaaten im Obstbau, landwirtschaftlicher Folieneinsatz auf nicht mehr als 0,5 Hektar je 10 Hektar Betriebsfläche usw.),

- die landesweiten Hotspots mit hoher Bestäubungsbedürftigkeit ermittelt und im Internet veröffentlicht sowie ein Ausbringungskataster im Internet einführt, wo Landwirte die geplante Ausbringung von Agrochemikalien insbesondere Neonicotinoide eintragen müssen, damit sich Imker- und Bürgerinnen und Bürger informieren und zumindest angepasst verhalten können, wenn sie schon nicht geschützt werden (Umstellen von Bienenvölkern, Vermeidung des Aufenthalts in der Feldflur),
- bestehende und die Gründung gentechnikfreier Regionen besser fördert, da diese dem Bienenschutz dienen und den Runderlass zum Anbau von Bt-Mais bezüglich der Abstände und Schutzgebiete bienengerecht ausweitet,
- in der kommenden EU-Förderperiode die Modulation zur Förderung der Biodiversität und damit der Bienen maximal ausschöpft (Umschichtung von 15% der Mittel aus der 1. Säule der Agrarförderung in die 2. Säule) und die Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme darauf quantitativ und qualitativ ausrichtet (Leguminosenanbau, blütenreiche Zwischenfrüchte, Nutzung extensiv bewirtschafteter, artenreicher Grünland- und Ackerflächen, Blüh-, Gewässer- und Waldrand- sowie Heckenprogramm, Anbau von Wildpflanzen, Leguminosen, Durchwachsene Silphie als Gärsubstrat für Agrogasanlagen) und die Zwischen- und Winterbegrünung nur fördert, wenn damit eine Blüentracht verbunden ist (z.B. Phacelia, Klee-Arten und sonstige Leguminosen wie Luzerne),
- eine regionale Mindestdichte von 10% an Biotopstrukturen (extensiv bewirtschaftete, artenreiche Grünland- und Ackerflächen, Blüh-, Brache- und Sukzessionsstreifen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze, gestufte Waldränder, Kleingewässer, anderweitig ungenutzte Biotopflächen) definiert. Schläge und Bewirtschaftungseinheiten von über 5 ha Fläche sollen durch mind. 5m breite Strukturelemente wie artenreiche Grünland-, Blüh-, Brache- und Sukzessionsstreifen, Feldraine und Hecken, Leguminosenanbau, Kurzumtriebsplantagen strukturiert werden. Innerhalb der Betriebsfläche liegende naturnahe Biotope bis ein Hektar Größe können dabei ebenso angerechnet werden wie dem Schlag angrenzende naturnahe Strukturen wie Gewässer- und Waldränder, auch wenn sie im Fremdbesitz sind;
- den Schutz der Biodiversität und damit der Bienen im Naturschutzgesetz stärkt (Wiederaufnahme des landesweiten Schutzes von Altbäumen, Aufnahme weiterer gesetzlich geschützter Biotope wie artenreiches Hochstaudenfluren, Halbtrockenrasen und Feuchtgrünland, Feldhecken und -gehölze, (Obst-)Baumreihen, Hohlwege mit Sand- und Lehmwänden und höhlenreiche Einzelbäume),
- den sogn. Alleenschutzerlass dahin gehend ändert, dass gefällte Alleebäume wieder innerhalb eines Jahres mind. 1:1 nachgepflanzt werden müssen, um den jetzigen Alleebaumbestand, der eine wichtige Blüentracht darstellt, dauerhaft mindestens auf dem jetzigen Niveau halten zu können,
- Erlasse und Leitfäden für die bienengerechte Gestaltung und Pflege von Greening-Stilllegungsflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Grünflächen entlang von Verkehrswegen, Grünflächen erarbeitet (Einsatz von gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut statt Regelsaatgutmischungen, Erhalt und Förderung von Sonderstrukturen wie Alt- und Totholz, offenen Bodenstellen sowie Trockenmauern, späte und versetzte Mahd)

- und entsprechende Wettbewerbe initiiert (bienenfreundliche Kommune, Firmengelände, Golfplatz, Agrogasanlage),
- landeseigene Grünflächen zum Schutze der Biodiversität umgewandelt werden (Blumenwiesen statt Zierrasen) und bei der Verpachtung von landeseigenen Agrarflächen mind. 10% der Fläche mit bienenfreundlichen Kulturen jenseits von Raps bestellt werden (z.B. Leguminosen, Blühstreifen);
 - fördert, dass die Umsetzung von festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (der öffentlichen Hand) kontrolliert und bei Defiziten zeitnah umgesetzt werden und die Flächen durch die Aussaat von gebietsheimischen Saatgut und Pflanzung von Sträuchern und Bäumen darüber hinaus bienengerecht aufgewertet werden, wenn dies naturschutzfachlich sinnvoll ist,
 - die industrieunabhängige Forschung zur Bienengesundheit und umweltgerechte Anbaupraktiken im Zuge des Integrierten Pflanzenschutzmanagements sowie eines flächendeckenden ebenfalls industrieunabhängigen Bienenmonitoring fördert,
 - in ihrer Öffentlichkeitsarbeit die ökonomische und ökologische Bedeutung der Biodiversität, der Bienen und Imkerei besser kommuniziert und dies auch in der Bildung fördert,
 - die Anlage von Schulgärten und Schulbauernhöfen sowie außerschulische Umweltbildungs- und Naturerfahrungsangebote fördert, durch die auch die Welt der Bienen und Imkerei vermittelt werden kann,
 - alle Maßnahmen zur Förderung der Imkerei in einer Kampagne unter dem Dach von pro agro mit dem Ziel vereint, mehr Imkernachwuchs, Nebenerwerbs- und Berufsimkerinnen und –imker zu gewinnen, den Absatz regionaler Produkte zu steigern und die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren,
 - sich für eine transparente, nachvollziehbare und realistische Neuregelung der Beitragserhebung der Berufsgenossenschaft für die Imkerei einsetzt und die Leistungen der Tierseuchenkasse an die Imkerei angepasst werden, indem neben den Mitteln zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut auch Entschädigungen für Tierverluste und Kosten für Aufwendungen zur Unterstützung des Bienensachverständigen gewährt werden, insbesondere das Faulbrutmonitoring,
 - über das ELER-Programm in der kommenden EU-Förderperiode eine Förderung von 200 Euro pro Bienenvolk und Jahr vorsieht,
 - die Vermarktung von Honig aus Brandenburg und die Verwendung in öffentlichen Kantinen in Brandenburg fördern, insbesondere des Landtages und der Landesministerien.

Zum Handlungsfeld Landwirtschaft

Die Mehrzahl der heimischen, insbesondere die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sind auf bestimmte ökologische Nischen der Naturlandschaft angewiesen, die durch die ursprüngliche Vielfalt an natürlichen Standortfaktoren z.B. durch dynamische Auen entstanden sind. Durch die darauf aufbauenden unterschiedlichen Landschaftsnutzungen entstand eine vielseitige Kulturlandschaft, die den meisten dieser Arten einen Ersatzlebensraum bot. Diese Vielfalt ist aus verschiedensten Gründen bedroht. Bspw. wegen:

- Immissionen, insbesondere Stickstoff- und Säureeinträge
- Einsatz von Chemikalien in Land- und Forstwirtschaft

- Großflächige Grundwasserabsenkungen für Braunkohleabbau und land- und forstwirtschaftlichen Drainierungen (Meliorationen) von Mooren
- Aufgabe traditioneller Landnutzungsformen im Offenland (z.B. Heuwiesen, kleinbäuerliche Einzeltierhaltung, vielseitige Fruchtfolge) und Wald (z.B. Streunutzung, Nieder- und Mittelwald)
- Verarmung der Fruchtfolge wegen Maisanbau als Substrat für Agrogasanlagen (Vermaisung der Landschaft)
- Nutzungsintensivierung (bspw. beim Grünland Verfrühung des ersten Mahdzeitpunktes in die Brutzeit der Bodenbrüter, -häufigkeit (Verlust der Zweitbrut) und -geschwindigkeit und -technik (Tötung durch Kreisel- statt Balkenmähereinsatz)
- Flurbereinigung und Flurneuordnung (Schlagvergrößerung)
- Forstmonokulturen und Großgeräteinsatz
- Gewässerausbauten und Ausdeichen von Auwäldern
- Vereinheitlichung von Biotopstrukturen im Siedlungsbereich, u.a. durch übertriebenen Ordnungs- und Reinlichkeitssinn und Gebäudesanierungen, die Lebensräume von gebäudebewohnenden Tierarten vernichten (z.B. Fledermäuse, Vögel).

Exzessiver Düngemitelesatz und Immissionen aus zahlreichen unterschiedlichen Quellen haben innerhalb von hundert Jahren weite Teile Mitteleuropas von einer Nährstoffmangelregion in ein Stickstoff-Überschussgebiet verwandelt. Dieser Prozess der Eutrophierung (Nährstoffanreicherung) setzt sich ungehindert, tlw. beschleunigt fort, wobei zunehmend Stickoxide aus Kraftfahrzeugabgasen und industriellen Großmastanlagen eine Rolle spielen. Damit sind immer mehr auch Lebensräume fernab intensiver Landwirtschaft betroffen. Die Reduzierung der Stickstoffüberschüsse ist der Schlüssel für den Erhalt vieler gefährdeter Pflanzen, Pflanzengesellschaften, Biotoptypen und die davon abhängigen Tierarten. Allerdings handelt es sich um eine große, gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die nicht nur durch wenige isolierte Maßnahmen gelöst werden kann. Dem Trend der Landschaftsuniformierung durch Überdüngung entgegenzusteuern, erfordert ein naturverträgliches Wirtschaftssystem mit einer an das Allgemeinwohl angepassten Landnutzungspolitik (bspw. durch Besteuerung von Kunstdünger und Agrochemikalien), für das sich Brandenburg dringend auf EU- und Bundesebene einsetzen muss.

Die Masse der Biotop- und Artenverluste der letzten Jahrzehnte gehen auf das Konto einer industriell geprägten Intensivlandwirtschaft. Diese ist geprägt durch biotopstrukturarme und wildpflanzenarme Landschaften, von einer engen Fruchtfolge mit wenigen Kulturarten, ein hohes Maß an Saatgutreinigung, sehr kurze Stoppelzeiten sowie eine nahezu vollständige Beerntung, so dass für viele futtersuchende Tiere des Offenlandes zu wenig Erntereste übrig bleiben, ein hoher Anteil an Wintergetreide, mit gleichmäßig dichten Halmbeständen, der Bodenbrütern kaum noch Nistmöglichkeiten bietet. Der industrielle Landbau bringt zwar einen höheren Flächenertrag als die biologische Landwirtschaft, allerdings um den Preis von Futtermittelimporten aus zumeist gentechnisch veränderten Soja aus ehemaligen Regenwaldgebieten, hohem energieaufwendig hergestellten Kunstdünger- und Agrochemikalieneinsatz, Bodenerosion, Humuszehrung und einem hohen Einsatz an fossiler Energie für Großmaschinen. Dies führt zu immensen Umwelt- und Klimabelastungen durch die Landwirtschaft.

Bereits mit der Kollektivierung und Flurbereinigung der Landwirtschaft, der Schaffung großer, zusammenhängender Agrarstrukturen in der DDR, begann eine drastische Verarmung der Biologischen Vielfalt in den meisten Offenlandschaften. In den 1990er Jahren schien sich die Situation vielerorts etwas zu entspannen, aufgrund von landwirtschaftlichen Überproduktionen unterlagen zw. 1993 bis 2007 ca. 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der EU-Flächenstilllegung, vielerorts ruhte die Instandhaltung von Drainagesystemen; außerdem wurden zahlreiche Naturschutzmaßnahmen umgesetzt. Ungefähr seit der Jahrtausendwende jedoch erlebt die Landwirtschaft einen erneuten, bisher beispiellosen Intensivierungsschub. Treibende Kraft ist der über das EEG subventionierte Anbau von Energiepflanzen, hauptsächlich Mais und Raps. Das Spektrum der angebauten Nutzpflanzen hat sich damit auf ganz wenige Arten und Sorten begrenzt. Der Einsatz von Glyphosat, Neonicotinoide und anderen Agrochemikalien führt zu einer Verarmung der Fauna und Flora.

In der Agrarlandschaft schreitet damit das dramatische Artensterben tlw. sogar beschleunigt voran. In Brandenburg haben 57 Prozent der Vögel der Agrarlandschaften deutlich abgenommen. So ist etwa der Bestand der Feldlerche in den letzten 15 Jahren um fast ein Drittel zurückgegangen. Um dieses zu stoppen, reicht es nicht aus, mit einigen Naturschutz-Sonderprogrammen oder halbherzigen "Cross compliance" bzw. Greening-Regelungen gegenzusteuern. Notwendig ist eine grundsätzliche Umsteuerung in der Agrarpolitik. Denn die derzeit praktizierte industrielle Landwirtschaft ist auch für die menschliche Gesellschaft ein großes Zukunftsrisiko. Die Verunreinigung des (Grund)Wassers, der Verlust an fruchtbaren Böden mit Humus durch Erosion, an genetischen Ressourcen durch ein extrem enges Anbauspektrum, die Langzeitakkumulation von Agrochemikalien, die nicht rückholbaren Risiken der Agrogentechnik gefährden die Nahrungsmittelproduktion der kommenden Generationen akut!

Der BUND setzt sich daher für eine umweltgerechte Landwirtschaft und eine grundsätzlich andere Agrarpolitik ein. Das Leitbild des BUND ist eine multifunktionale, bäuerliche und biologische Landwirtschaft, die durch Minimierung von Futtermittel- und Kunstdüngerimporten und Agrochemikalieneinsatz globale Verantwortung übernimmt. Unser Ziel ist eine Landwirtschaft, deren Funktion nicht ist, nur möglichst „billige“, agrarindustriell erzeugte Rohstoffe für die Nahrungsmittel- oder Energiewirtschaft zu liefern, sondern eine Lebensmittelerzeugung, die die Umweltgüter wie Boden, Wasser und Biodiversität nicht schadet und für den Sanften Tourismus wichtige Kulturlandschaften prägt, attraktive Arbeitsplätze schafft und Tierschutzanliegen ebenso ernst nimmt wie die globalen Entwicklungsfragen und den Klimaschutz (s. BUND-Position: Für eine grundlegende Reform der EU-Agrarpolitik. Gemeinsames Papier von Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Entwicklungspolitik, Verbraucherschutz und Tierschutz. April 2010: www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/landwirtschaft/20100427_landwirtschaft_plattform_eu_gap_2013.pdf).

Neben klaren gesetzlichen Vorgaben auf Landesebene (v.a. umweltgerechte Definition „guten fachlichen Praxis“ und Einführung eines Genehmigungsvorbehalts für Drainagen-Anlage und –instandsetzung) muss sich die Brandenburger Landesregierung auf Bundesebene für Änderungen der Landwirtschafts- und Kulturpflanzenschutzgesetzgebung (s. unsere Forderungen unter www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/chemie/121105_bund_chemie_bienensterben_stoppen_faltblatt.pdf) und für eine grundlegende Umgestaltung der EU-Agrarförderung auch aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes als vorrangige und unabdingbare Voraussetzung für eine Trendwende der Biodiversität in Agrarlandschaften einsetzen. Die dafür notwendige fundamentale Mittelumschichtung von der ersten zur zweiten Säule der EU-Agrarförderung erfordert eindeutiges politisches Handeln

gegen die starke Lobby des bisherigen Agrarsystems, von denen Großbetriebe, wie die in Ostdeutschland, die bspw. in den allermeisten Fällen erheblich intensiver wirtschaften als Klein- und Mittelstandsbauern, erheblich profitieren: In Deutschland erhalten nur 1,5 % der Betriebe 29 % der Agrarzahungen! Es steht also genug Geld für eine biologische Landwirtschaft zur Verfügung; die Gelder werden nur nicht dafür eingesetzt!

Die bessere Umweltverträglichkeit und der deutlich höhere Nutzen für die Biodiversität der ohne Agrochemikalien und synthetische Düngung arbeitenden biologischen Landwirtschaft sind vielfach belegt. Sie äußert sich beispielsweise in deutlich höheren Bodenorganismen-, Ackerwildkraut-, Insekten- und Brutvogelzahlen je Flächeneinheit auf biologisch bewirtschafteten Flächen (www.boelw.de/biofrage_24.html und: www.nabu.de/themen/landwirtschaft/oekolandbau/00287.html). Das ist - neben der Schonung von Ressourcen – der Grund, warum der BUND Biolandbau bis 2020 auf 20% der landwirtschaftlichen Nutzfläche anstrebt. Dafür ist eine langfristig abgesicherte ausreichend hohe Förderungen die Grundlage. Die Brandenburger Landesregierung hat allerdings als einziges Bundesland die Umstellungsprämie für den Biolandbau ausgesetzt!

Insbesondere wiederkauende Nutztiere (vor allem Rinder und Milchkühe) müssen wieder statt mit mehrheitlich gentechnisch veränderten Soja aus ehemaligen Regenwaldgebieten mit artgerechten natürlichen Futter wie Weidefutter und Heu sowie Leguminosen gefüttert werden, womit auch artenreiches Grünland erhalten, Futtermittelimporte reduziert, gesunde Fleisch- und Milchprodukte produziert werden können. Dies ist aber mit den heute genutzten Milchkuh-Hochleistungsrassen nicht mehr zu machen. Hier ist eine Rückbesinnung auf die früher bewährt verwendeten Rassen und darauf aufbauend neue Züchtungen erforderlich.

Aber auch die zu beobachtende Intensivierung des Grünlandes durch Entwässerung, Düngung, Neueinsaat und Verfrühung und Erhöhung der Schnitte zur Herstellung von Silage zerstört artenreiches Grünland, die mit entsprechenden Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogrammen begegnet werden muss.

Auch Hörner gehören zu gesunden, glücklichen Kühen...

Um den Sojaimport als Futter für nicht Grasprodukte fressende Tiere wie Schweine und Geflügel aus Regenwaldgebieten zu minimieren, muss Brandenburg zudem dringend eine Eiweißstrategie aufzustellen und umsetzen, indem es

1. alle geeigneten Maßnahmen zum verstärkten Anbau von klein- und großkörnigen (Körner-) Leguminosen (Pflanzen mit hohem Eiweißgehalt) ergreift, insbesondere durch die entsprechende Anpassung des Ordnungsrechtes, durch Förderung der Forschung, Sortenzüchtung sowie Vermarktung, Verarbeitung und Verwendung in der Nutztierfütterung und für die Erzeugung von Lebensmitteln sowie eine Werbekampagne bei Verarbeitern und Verbrauchern;
2. sich bei der Forschung, neben einer sojafreien Nutztierfütterung und dem Einsatz von Leguminosen als Eiweißfutter, auch auf die Bereiche energetische und stoffliche Verwertung sowie Rohstoffherzeugung für die Ernährungswirtschaft zu konzentrieren;
3. sich auf bundesdeutscher und europäischer Ebene für die Einführung einer Kennzeichnung von Produkten von Tieren einsetzt, die mit gentechnisch verändertem Futter versorgt wurden;
4. ein Innovationsprojekt zur Verarbeitung von Leguminosen zu Lebensmitteln zu initiert.

5. den Leguminosenanbau in den landwirtschaftlichen Ausbildungen berücksichtigt und umfassende Information und Beratung landwirtschaftlicher Betriebe über den Anbau und den wirtschaftlichen Nutzen von (Körner-)Leguminosen (bodenverbessernde Eigenschaften durch Humusaufbau und damit Wasser- und Kohlenstoffspeicherung und damit Mehrerträge der nachfolgenden Kultur, Einsparung von Düng- und Pflanzenschutzkosten) bereitstellt und ein
6. ein Förderprogramm zum naturschutzgerechten Anbau eiweißhaltiger, gentechnikfreier Futtermittel aufstellt.

Die Megaherbivorenhypothese geht davon aus, dass nach der letzten Eiszeit (Holozän) die früher auch in Mitteleuropa weit verbreitet vorkommenden großen Pflanzenfresser wie Aurochs, Wisent, Wildpferde und Hirsche die Vegetation derart beeinflussten, dass nicht (nur) geschlossene dichte Wälder vorherrschten, sondern vergleichbar der afrikanische Baumsavannen halboffene und strukturreiche parkartige Weidelandschaften dominierten. Erst nach dem weitestgehenden Verschwinden dieser Tiere v.a. durch die menschliche Jagd, konnten sich die heute vielerorts vorkommenden Hochwälder entwickeln, wobei in vielen Regionen bis weit in die Neuzeit Weidetiere in die Wälder getrieben wurden, die zusammen mit nicht nachhaltiger Holz- und Streuentnahme zu aufgelichteten Wäldern bis zu ausgedehnten Heidelandschaften führte.

Auch nach der Mosaik-Zyklus-Theorie muss davon ausgegangen werden, dass in der Naturlandschaft auch (halb-)offene Bereiche existiert haben. Denn innerhalb eines Ökosystems wie Wald sind immer die verschiedenen Sukzessionsstadien auf Teilflächen gleichzeitig anzutreffen, weil lokale und regionale Störungen (Windwurf, Feuer, Katastrophen) den Sukzessionsprozess auf Teilflächen zurücksetzen, so dass sich ein strukturreiches Mosaik ergibt.

Nach beiden Theorien muss also davon ausgegangen werden, dass viele Tier- und Pflanzenarten der heutigen (halb-)offen Kulturlandschaft wie die Großtrappe nicht nur eingewanderte Arten aus den Steppengebieten darstellen, sondern auch ihren Platz in der ursprünglichen Naturlandschaft hatten und folglich in der Kulturlandschaft ihren Ersatzlebensraum gefunden haben, so dass wir auch für diese Arten eine naturschutzfachliche Verantwortung haben. Der Erhalt, die Bewirtschaftung und Pflege der (historischen) Kulturlandschaft ist damit nicht nur eine Aufgabe der Kultur und des Denkmalschutzes, sondern auch des Naturschutzes.

Gleichzeitig darf sich Naturschutz aber nicht im Kulturlandschaftsschutz beschränken, sondern muss auch den Prozessschutz und Wildnis schützen, zulassen und fördern.

Es gibt sie noch in Brandenburg: Landschaften, die vermitteln, wie Kulturlandschaften einst aussahen. Wie die kleinbäuerliche Landwirtschaft zwischen den Flüssen des Spreewaldes oder die von Alleen durchsetzte Seenlandschaft in Brandenburg, die Relikte historischer Kulturlandschaften darstellen. Diese Landschaften haben nicht nur einen gegenwärtig hohen naturschutzfachlichen Wert, sondern auch einen hochrangig musealen, da sie Dokumente unserer Kultur und Geschichte darstellen. Zudem sind sie eine wesentliche Grundlage der Brandenburger Tourismusindustrie. Die Erhaltung ihres Struktur- und Nutzungsreichtums mit identitätsstiftender Wirkung ist damit auch eine kulturelle Aufgabe ersten Ranges, weshalb sich neben dem Wirtschaftsministerium auch das Kultusministerium an deren Förderung finanziell beteiligen sollte!

Das Land sollte daher Mindestflächengrößen der zu erhaltenen Biotoptypen festlegen. Eine zentrale Rolle nimmt die Landbewirtschaftung ein. Die meist kleineren landwirtschaftliche Betriebe in reich strukturierten Landschaften mit kleinen Schlaggrößen, hohem Anteil an artenreichem Grünland, Streuobstwiesen, Hecken oder Feldrainen bzw. Betriebe mit Biotopen und Arten, die in Deutschland und Europa besonders schutzwürdig sind, sollten daher eine Grundsicherung erhalten, von denen sie existieren können. Durch diesen finanziellen Ausgleich, finanziert durch die EU-Mittel für sogn. benachteiligte Gebiete kann der Bewirtschaftungsmehraufwand im Vergleich zu bereits ausgeräumten Ackerlagen kompensiert werden und eine zumutbare Alternative zu Nutzungsintensivierungen bzw. -aufgabe angeboten werden. Durch additive Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme für aktive Maßnahmen der Landschafts- und Biodiversitätserhaltung können weitere Potentiale ausgeschöpft und für den Naturschutz wie für den Tourismus herausragende Kulturlandschaften erhalten werden.

Die Instandhaltung historischer Biotoptypen durch spezialisierte Pflegemaßnahmen kann nur einen Bruchteil der betroffenen Flächen erhalten, z.B. wenn es sich um eine kleine Fläche von besonderem kulturhistorischem oder naturschutzfachlichem Wert wie Orchideenwiesen handelt. Biotoppflege und Artenschutz in Schutzgebieten oder verbandseigenen Flächen bedeutet heute in vielen Fällen einen Kampf gegen den Aufwuchs von hohen Gräsern, Büschen und aufkommenden Bäumen. Ob Adonisröschen an den Hängen des Oderbruchs, Silbergrasfluren mit Flechtenvegetation auf Binnendünen oder Orchideen auf Feuchtwiesen – ohne die Verhinderung der einsetzenden Bewaldung wären die Arten offener und halboffener Standorte in Kürze gänzlich aus unserer Landschaft verschwunden.

Dieses massive Vorgehen gegen eine andere Vegetationsform ist für Außenstehende auf den ersten Blick oftmals nicht verständlich, weil es zum Gegensatz zum Grundprinzip „Natur Natur sein lassen“ steht. Das Problem ist aber in vielen Fällen menschengemacht:

Die meisten ursprünglichen meist dynamischen Lebensräume dieser Arten wie Auen, sind vom Menschen zerstört oder gebändigt. Zudem haben es nährstoffarme Biotope schwer in einem Land, das an vielen Stellen mit Düngemitteln und Gülle überversorgt ist und in dem Individualverkehr, Emissionen aus der Massentierhaltung und der Industrie dazu geführt haben, dass allein über den Lufteintrag mit etwa 20-40 Kilogramm Stickstoff jährlich eine Grunddüngung erfolgt, die höher ist als das was an Nährstoffen vor 100 Jahren von Landwirten auf Ackerflächen ausgebracht wurde. Diese unnatürlich hohe Düngung beschleunigt den Aufwuchs enorm und erhöht den Pflegeaufwand.

Gerade in Mooren hat auch die Entwässerung zum Aufkommen von Gebüsch und Waldbeständen auf den nun deutlich trockneren Flächen geführt, die oft nicht reversibel sind, so dass oft trotz einer Wiedervernässung regelmäßige Entbuschungsmaßnahmen notwendig bleiben, sollen diese Moorflächen nicht endgültig für den Naturschutz verloren gehen.

Die auch bei anderen Landschaftspflegearbeiten wie Heckenschnitt oder Böschungspflege anfallende Biomasse muss aufwändig und kostenintensiv „entsorgt“ werden. Hier sind neue, dem Klimaschutz dienende Ansätze notwendig (z.B. durch Integration in Agrogasanlagen mit Trockenfermentation oder Hackschnitzelanlagen).

Sinnvoller ist es jedoch, die Biotope durch eine extensive Nutzung zu erhalten. Ziel ist es, auch unter heutigen Rahmenbedingungen z. B. durch eine naturschutzfreundliche Agrarförderung und erhöhte Verbrauchernachfrage Wirtschaftsformen für diese Biotoptypen zu finden oder wieder zu etablieren (z.B. Beweidung, Streuobstnutzung), die wirtschaftlich lukrativ sind. Dabei muss nicht zwangsläufig die

historische (oft hohe) Nutzungsintensität angestrebt werden. Besonders artenreich sind die ersten Sukzessionsstadien beim Auslaufen früherer Nutzungsformen (z.B. einsetzende Verbuschung von Schafweiden) oder bei Verzahnung mit ungenutzten Teilbereichen. Diese Mischung aus extensiver Nutzung mit dadurch offen gehaltenen Flächen und sich selbst überlassenen Bereichen schafft interessante Artkombinationen – gerade weil sie nicht mehr die frühere Intensität erreichen (z.B. halboffene Weidelandschaften).

Zum Kulturlandschaftsschutz gehört auch die Erhaltung von extensiven, artenreichen Grünlandbeständen, insbesondere in schwierig zu bewirtschaftenden Lagen (Hänge, besonders trockene oder nasse Standorte). Beweidung durch landschafts- und standortangepasste, alte Haustierrassen lässt sich hervorragend mit Naturschutzziele und Erhaltung historischer Kulturlandschaften koppeln.

Oft ist bis heute der Naturschutz der Motor, um derartige Projekte anzustoßen. Dadurch werden landschaftstypische Strukturen wie Wiesentäler oder Heiden erhalten, die entscheidende Bedeutung für den Tourismus haben. Das Bonmot „Wo keine Kühe mehr auf der Weide stehen, können auch keine Touristen gemolken werden“, verdeutlicht die Herausforderung und Chancen. Daher müssen Gastronomie und Tourismusgewerbe vielmehr zur Erhaltung der Kulturlandschaft beitragen, in dem sie grundsätzlich mehr regional erzeugte Produkte aus derartigen Bewirtschaftungsformen einsetzen. Auch beim Streuobst ist es in vielen Orten gelungen, traditionelle Nutzungsformen wieder zu beleben: Initiativen und Vereine, teilweise auch jenseits des Naturschutzes, haben Aufpreismodelle aufgebaut, moderne kleine Obstpressen angeschafft und betreiben die gezielte Vermarktung des Mehrwerts Naturschutz („Saft trinken für den Naturschutz“).

Noch sehr ausbaufähig sind Nutzungsformen für wenig gedüngte Wiesen mit reduzierter Schnitthäufigkeit – den klassischen bunten Blumenwiesen mit dem Endprodukt Heu. Die Heu-Nachfrage ist mit der Intensivierung insbesondere der Milchviehhaltung mit überwiegender Silagefütterung und Aufstallung auf Spaltböden stark eingebrochen und beschränkt sich derzeit überwiegend auf Pferde-, Schaf- und Kleintierhalter. Die gezielte Vermarktung von auch mit Heu erzeugter Milch als Premium-Nahrungsmittel ist ein Anfang zur Aufrechterhaltung des immer mehr zur Rarität werdenden Biotoptyps (Gläserne Molkerei Münchehofe).

Projekte mit Synergieeffekten, die für den Naturschutz und die Kulturlandschaft wichtige Strukturen ebenso erhalten wie die landwirtschaftlichen Betriebe (Schafbeweidung auf Halbtrockenrasen, Rinderbeweidung auf Grünland, Streuobstnutzung, Kooperationen mit Imkern usw.) sollen viel stärker als bisher verstanden und durch das Land mittels EU-Mittel gefördert werden als zentraler Bestandteil regionaler Wirtschaftskreisläufe. Gefordert ist das „Denken in Regionen“, d. h. die Stärkung und der Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe. Derzeit kommt viel zu wenig Wertschöpfung aus dem regionalen und ländlichen Raum selbst in der Region an. In Brandenburg erzeugte Lebensmittel werden an den Großhändler verkauft und landen damit nur in Teilen im Land oder im nahen Berlin. Die hohe Nachfrage nach Biolebensmittel aus Potsdam und Berlin kann nicht aus Brandenburg gedeckt werden, stattdessen werden Obst und Gemüse von weither importiert. Das liegt neben zu geringen Erzeugerkapazitäten v.a. an den nicht mehr dezentral vorhandenen Weiterverarbeitungs- und Veredelungsbetrieben wie Schlachthöfe, Molkereien usw. Zwar nimmt Brandenburg mit 9,7 Prozent – dies entspricht 130.000 Hektar – bundesweit den Spitzenplatz hinsichtlich der biologischen Anbaufläche ein. Die Veredelungs- und Verarbeitungsstrukturen in der Metropolenregion sind hingegen vergleichsweise schwach entwickelt: In Berlin und Brandenburg gibt es zusammen 197 reine Verarbeitungsbetriebe, was nur etwa einem Fünftel der Zahl bayerischer Öko-Verarbeiter entspricht.

Hinzu kommt, dass die Bio-Verarbeitung in Ostdeutschland von relativ jungen, teils sehr kleinen und oftmals unterkapitalisierten Betrieben getragen wird (www.bio-berlin-brandenburg.de/fileadmin/Bilder/Rubriken/Projektvielfalt/Regionale_Bio-Vermarktung_Berlin-Brandenburg__screen_.pdf). Dabei könnte gerade in ländlichen und peripheren Regionen mit Bevölkerungsrückgang die Stärkung der regionalen Produktion in Land- und Forstwirtschaft und handwerkliche statt industrielle Verarbeitung zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Die Brandenburger Landschaftspflegeverbände sind gute Vermittler und Initiatoren derartiger integrativer Ansätze (www.lpv.de/verbaende-vor-ort/brandenburg-berlin.html). Sie haben sich bewährt, um Schutzgebietspflege, Biotopvernetzung, extensive Landnutzung und Landschaftspflege zu initiieren, zu koordinieren und durchzuführen. Diese gleichberechtigten Zusammenschlüsse von Landwirtschaft, Kommunalpolitik und Naturschutz (Drittelparität) wurden schon früh vom BUND gefordert und unterstützt und sind seit 2009 auch im Bundesnaturschutzgesetz verankert. In Landschaftspflegeverbänden können auch Menschen für das Gemeinwohl sinnstiftend beschäftigt werden, die auf dem ersten Arbeitsmarkt (derzeit) keine Chance haben. Das Land muss durch EU-Mittel die Arbeit der bestehenden Verbände stärker fördern und die Kreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Barnim, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Oder-Spree bei der Gründung von Landschaftspflegeverbänden unterstützen

Die bisherige Ausgestaltung und finanzielle Höhe der Agrarumwelt- bzw. von Kulturlandschaftsprogramme greift insbesondere in den agrarischen Gebieten mit besserer Bodenqualität nicht und kann die gerade dort eklatanten Artenverluste nicht aufhalten. Angesichts langfristig steigender Preise für Nahrungsmittel und rapide steigender Nachfrage nach Agrarrohstoffen insbesondere zur Erzeugung von Agrogas sind zunehmend auch auf schlechteren Böden die Angebotsprogramme des Naturschutzes nicht mehr wettbewerbsfähig.

Jedoch ist mittlerweile leider auch der Biolandbau nicht frei vom Preisdruck des Handels, was sich beispielsweise in der Intensivierung der Bewirtschaftung niederschlagen kann, die naturschutzfachlich gering wertiger ist (größere Schläge, weniger Fruchtarten, engere Fruchtfolge, steigende Mahdhäufigkeit auf Grünland). Zudem wirtschaften auch einige Betriebe des Biolandbaus (insbesondere in Ostdeutschland) auf Flächen, die in früheren Jahrzehnten durch Flurbereinigung oder Melioration nahezu völlig von gliedernden Landschaftselementen und Biotopflächen befreit wurden. Hier hat auch der Biolandbau aus Naturschutzsicht noch Verbesserungsbedarf im Vergleich z.B. zu einem konventionellen Betrieb, der in einer reich gegliederten Heckenlandschaft wirtschaftet. Daher bedarf es dringend eines Förderprogramms für Naturschutzmaßnahmen in Biobetrieben. Das Buch „Naturschutz im Biolandbau: Praxishandbuch für den ökologischen Ackerbau im nordostdeutschen Raum“ (www.oekolandbau.nrw.de/service/literatur/literatur_naturschutz08.php) stellt hier umfassend praktisch umsetzbare Förderbausteine vor, die die Landesregierung in der kommenden Förderperiode aufgreifen sollte.

Die gängigen Bio- und Herkunftssiegel stehen bislang in erster Linie für die Qualität der Bewirtschaftung und Tierhaltung, nicht aber für die naturschutzfachliche Qualität der Betriebsflächen, von denen sie kommen. Die Anbauverbände des biologischen Landbaus sollten daher ihre Anbau Richtlinien um

naturschutzspezifische Inhalte die über den gesetzlichen bzw. Cross Compliance-Vorgaben liegen, insbesondere zum Flächenanteil naturschutzrelevanter Strukturen (mindestens 10 Prozent), maximale Schlaggröße und artenschutzbezogene Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Mahdzeitpunkt und –häufigkeit) fortentwickeln.

Dafür schlägt der BUND vor, ein nachvollziehbares Qualitätskriterium für die naturschutzfachlichen Leistungen des Erzeugers zu entwickeln. Die Brandenburger-Berliner-Regionalmarke „von hier“ (www.vonhier.com) könnte dazu ausgebaut werden. Ansätze gibt es z.B. schon im Lebensmittel-Großhandel der Schweiz, wo zusammen mit der Vogelwarte Schweiz ein Punktesystem für spezielle Artenschutzmaßnahmen für zuliefernde Landwirte entwickelt wurde (www.ipsuisse.ch/?id=143&fid=4271).

Landwirte können aus einem umfangreichen Maßnahmenkatalog bestimmte Naturschutzmaßnahmen frei auswählen. Interessant sind in diesem Zusammenhang Artenschutzmaßnahmen wie Blüh-, Brach-, Gewässerrand- und Altgrasstreifen, Raine und Säume, Weitsaat, begrünte Stoppelbrache, Kleeuntersaat, Anbau alter Landsorten usw. Diese Naturschutz-Leistungen werden mit Punkten bewertet. Die Landwirte müssen eine klar definierte Mehrleistung erbringen und erhalten dafür einen Bonus auf die Produktpreise.

Der BUND fordert, dass Brandenburg

- auf EU- und Bundesebene für eine umweltgerechte Reform der EU-Agrarpolitik mit Abschaffung, zumindest Kappung von rein flächenbezogenen Agrarsubventionen auf 100.000 € pro Betrieb aller Betriebsformen und Jahr kämpft. Damit könnten rund 7 Milliarden Euro europäische Agrarfördermittel an Bauern für eine umweltgerechte Landwirtschaft umverteilt werden. Abschaffung aller Exportsubventionen für landwirtschaftliche Produkte und Förderung einer multifunktionalen bäuerlichen Landwirtschaft durch Einführung starker Umweltkriterien für den Erhalt von Fördermitteln wie der Flächenprämie im Sinne öffentliche Gelder nur noch für öffentliche Güter (Greening),
- vom Bundesgesetzgeber die Präzisierung und Erhöhung der gesetzlichen Mindeststandards für die Landwirtschaft im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts (Dünge-, „Pflanzenschutz“-, Futtermittelrecht, Tierhaltungsbestimmungen u.a.) und der Umweltgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht u.a.) einfordert, indem sie an einer umwelt- und tiergerechten Praxis ausgerichtet werden,
- auf Bundesebene für eine Verschärfung der Mindeststandards in den Bereichen des Verbraucher- und Umweltschutzes für die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiche (Lebensmittelrecht, Hygienestandards, Vermarktungsnormen, Kennzeichnungs- und Deklarationspflichten u.a.) sowie die Aufhebung der Vollzugsdefizite streitet,
- von der Bundesregierung den Ausschluss der Förderung naturunverträglicher Wirtschaftsweisen durch öffentliche Mittel wie der Flächenprämie (bspw. Ackernutzung in Überschwemmungsgebieten und auf Niedermoorböden) einfordert,
- die „ordnungsgemäßen landwirtschaftliche Bodennutzung“ (sogn. „gute fachliche Praxis“) der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft definiert,
- wie Mecklenburg-Vorpommern ein Dauergrünlanderhaltungsgesetz erlässt,
- die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung sowie Forschung an den veränderten gesellschaftlichen Erwartungen ausrichtet, indem Lehrpläne angepasst,

Beratungszuschüsse qualifiziert sowie Forschungsgelder auf zukunftsweisende Fragestellungen konzentriert werden (bspw. Leguminosenanbau und Integriertes Pflanzenschutzmanagement),

- eine Eiweißstrategie aufstellt, um sich von zumeist gentechnisch verunreinigten Sojaimporten unabhängiger zu machen,
- alle Landes(agrar)programme auf die Förderung von umwelt-, natur-, tier- und klimaschützenden Investitionen und Maßnahmen ausrichtet (z.B. förderunschädliche zeitweilige Stilllegung von Nassflächen u. ä.),
- Einrichtung von revolving Fonds um die Förderpolitik langfristig finanzieren zu können (www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoContent/Deleted/ZS-IFODR-container/IFO_DRESDEN_BERICHTET_2008/ifodb_2008_2_11_18.pdf)
- die Förderung der biologischen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und diesbezügliche Forschung, Weiterbildung und Beratung aufstockt und langfristig absichert (insbesondere Wiedereinführung der Umstellprämie und konkurrenzfähige Höhe der Beibehaltungsprämie),
- ein Kompetenzzentrum zur Förderung der biologischen Landwirtschaft aufbaut. So ist ein Ziel des Kompetenzzentrums Biolandbau Niedersachsen eine stärkere Integration von Naturschutzleistungen im biologischen Landbau zu fördern (www.oeko-komp.de/index.php?id=55&languageid=1),,
- ein öffentlich zugängliches Kulturlandschaftskatasters erstellt und dort gelistete Landschaften wie in NRW raumplanerisch im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen rechtlich und planerisch sichert,
- im Naturschutz der Landnutzung Vorrang vor Biotoppflegemaßnahmen gegeben wird, da dadurch Produkte erwirtschaftet werden und grundsätzlich vierbeinige Landschaftspfleger durch Beweidung mit heimischen Lokalrassen oder Rückzüchtungen deutlich ressourcensparender als vierrädrige Spezialmaschinen sind,
- EU-Mittel für benachteiligte Gebiete auf in ordnungsrechtlich festgelegten Schutzgebieten wie Natura2000-Gebiete und Naturschutzgebiete und extensiv zumindest aber standortangepasst wirtschaftende Betriebe in reich strukturierten historischen Kulturlandschaften konzentriert und zur Umsetzung flächiger Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL umschichtet, um einen echten finanziellen Ausgleich für die extensive Bewirtschaftung und Landschaftspflege gewährleisten zu können. Der finanzielle Ausgleich muss so bemessen sein, dass andere Nutzungen (inkl. Energiepflanzenanbau) keine wirtschaftliche Alternative darstellen
- die Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme für landschaftsangepasste und -pflegende Bewirtschaftungsformen massiv stärkt und langfristig absichert, auch zur Entwicklung der gesetzlich festgelegten Mindestdichte (mind. 10%) an naturnahen Strukturelementen (v.a. Bienenschutz, Blühstreifenprogramm und speziell an den Biolandbau ausgerichtete Naturschutzmaßnahmen). Denn Betriebe, die sich arbeitsintensiv der Biotop- und Landschaftspflege widmen, müssen weitaus stärker von der Agrarförderung profitieren können als jene, die nur großtechnisch Produkte für die Lebensmittel- und Energieversorgung produzieren,

- die Programme stärker auf eine ergebnisorientierte Honorierung von Leistungen des Umwelt- und Naturschutzes ausrichtet, wie durch Kennarten der Grünlandprogramme Baden-Württembergs,
- die Wanderschäferei zur Pflege von naturschutzfachlich wertvollen trockenen, nassen und mageren Offenlandlebensräumen wie Heiden und Magerrasen stärker fördert, die neben der Pflege auch den „mobilen“ Biotopverbund sichern (Transport von Tieren und Pflanzen mittels Schafe),
- ein Programm für großflächige extensive „wilde“ Weidelandschaften mit Vertragslaufzeiten von bis zu 20 Jahren einrichtet,
- ein Gewässerrandstreifenprogramm auflegt, damit mindestens zehn Meter breite Erosionsschutzstreifen entlang von natürlichen Gewässern angelegt werden, die weder gedüngt noch mit Agrochemikalien behandelt werden,
- ein Grünlandentwicklungsprogramm auflegt, damit Ackerflächen in Auen und auf erosionsgefährdeten Hanglagen bis 2015 in Dauergrünland umgewandelt werden,
- Förderprogramme für umwelt- und naturschutzgerechte Agroforstsysteme und bandförmige (max. 100m breite) Kurzumtriebsplantagen und zum Anbau von naturschutzgerecht erzeugtem Substrat für Agrogas (Wildkräuter, Leguminosen) als Biomassequelle aufstellt,
- bei der bei Konzeption und Umsetzung der Programme die Natur- und Umweltschutzverbände intensiv mit einbezieht,
- die Kulturlandschaftsprogramme auch für Nichtlandwirte öffnet (private Landbesitzer, Naturschutzverbände und –stiftungen),
- durch das ELER-Förderprogramm eine einzelbetriebliche, hofnahe, betriebspraktische persönliche sowie kostenlose Fördermittel- und Naturschutz-Beratung finanziert.
- den Fördermittelbeantragungsprozesse überschaubar bürgerfreundlich gestaltet (www.netzwerk-laendlicher-raum.de/themen/naturschutzberatung/),
- keine Maßnahmen fördert, die zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehören wie Zwischenfruchtanbau oder Mulchsaatverfahren
- nicht die pfluglose Bodenbearbeitung fördert, da diese i.d.R. mit einer Erhöhung des Agrochemikalieneinsatzes einhergeht,
- das Mulchen in Grünlandprogrammen nicht fördert, weil dies regelmäßig eine Artenverarmung zur Folge hat,
- regional angepasste, widerstandsfähige und schmackhafte Kulturpflanzensorten, so genannte Hof- und Landsorten, erfasst,
- die Erhaltung alter Nutzpflanzensorten und Haustierrassen durch Nutzung verstärkt fördert, indem z.B. Projekte der solidarischen Landwirtschaft und der Verein zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen in Brandenburg (www.vern.de) stärker unterstützt wird und die Förderung der Obstzuchtversuchsanstalt Müncheberg erhalten bleibt. Denn Züchtung und Züchtungsforschung von alten Pflanzensorten und -rassen – insbesondere beim Obst, sind auch im Hinblick auf den Klimawandel eine wichtige Anpassungsmaßnahmen zur Sicherung der genetischen Vielfalt;
- ein flächendeckendes Netz von Landschaftspflegeverbänden aufbaut, die in anderen Bundesländern sehr erfolgreich arbeiten, indem dessen Gründungen und Unterhaltung mittels institutioneller Förderung gefördert wird,

- Regionalinitiativen und Modellprojekte für regionale Wirtschaftskreisläufe (Lebens- und Futtermittel, nachwachsende Roh- und Energiestoffe) zur Stärkung der naturschutzgerechten Landwirtschaft unterstützt und fördert, indem regionale Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen zur Stärkung des umweltgerechten Landbaus und Schaffung von Arbeitsplätzen und Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch EU-Förderprogramme insbesondere in Großschutzgebieten (v.a. Biosphärenreservate und Naturparks) und in bestehenden und noch neu zu gründenden Regionalparks im Berliner Umland (www.regionalparks-brandenburg-berlin.de) ausgebaut werden,
- Vermarktungs- und Werbeförderungsmaßnahmen für nachhaltig und naturverträglich erzeugten Produkten aus Brandenburg (z.B. Streuobst, Weidefleisch, Heumilch und Wiesenheu) unterstützt. Denn Brandenburg hat einen nicht zu vernachlässigenden Reitsportmarkt, so dass es auch Potentiale zur Vermarktung von zertifizierten Heu von artenreichen und entsprechend gesundem Wiesen gibt,
- Bildungsangebote zum Thema Kulturlandschaftspflege wie Gehölz- und Obstbaumpflegekurse auflegt,
- die Erstellung von kommunalen Grünmasseverwertungskonzepten sowie die umweltschonende energetische Verwertung von Biomasse aus der Landschaftspflege (Agrogas-, Holz-BHKW oder Kompostierungsanlage) und der umweltgerechte Einsatzes der Reststoffe (Gärreste, Aschen und Kompost) als Beitrag für eine dezentrale, naturschutzgerechte Biomasseenergieerzeugung jenseits der auf energieaufwendigen Produktionsmitteleinsatz basierte Agrogasproduktion mit Mais,
- die gute fachliche Praxis für die Nutzung und Pflege von Gehölzbiotopen festlegt, da zunehmend die Gehölzpflege, insbesondere an Infrastrukturen wie (Wasser-)Straßen und Schienenwegen, im Sinne der Brennholzmaximierung betrieben wird,
- die Einführung eines Brandenburger Bio-Siegels wie in Baden-Württemberg und Hessen fördert, dass um Naturschutzkriterien ergänzt ist sowie die Aufnahme von Naturschutzkriterien im Brandenburger-Berliner- Regionalsiegel „von hier“ fördert,
- bei der Neuausschreibung von Kantinen von öffentlichen und halböffentlichen Einrichtungen eine Mindestquote für regionale und biologisch erzeugten Lebensmitteln obligatorisch vorgibt, welche immer 5% höher sein muss, als die Biolandanbauquote des Landes. Zudem muss immer mind. ein vollständiges (vegetarisches) Bio-Essen angeboten werden und mind. ein Tag pro Woche eine komplett fleischlose Menükarte angeboten werden,
- die Verbraucherinnen- und Verbraucheraufklärung und Bildung für nachhaltige Entwicklung zum Themenkomplex Landwirtschaft und Ernährung stärkt,
- den Aufbau eines Netzes von Schulgärten und –bauernhöfen als Bestandteil einer ganzheitlich ausgerichteten Schulbildung (Ernährungskompetenz) fördert,
- die agrarökologische Forschung für die Wiederetablierung von historischen Nutzungsformen auch unter Nutzung der Expertise von Heimat- und Freilichtmuseen,
- die bestehenden und sich gründen wollenden Gentechnisch freien Regionen fördert (www.gentechnikfreie-regionen.de),
- ortsansässige klein- und mittelständische Landwirte und Neugründer (z.B. Projekte der solidarischen Landwirtschaft), bei Verpachtung und Verkauf von öffentlichen Flächen bevorzugt,

- bei der Privatisierungspraxis landwirtschaftlicher Flächen durch die BVVG das Ziel, den Erhalt gewachsener landwirtschaftlicher Strukturen und wettbewerbsfähiger Betriebe, einfordert. Indem die Ausschreibungsbedingungen der BVVG so geändert werden, dass kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe bevorzugt zum Zuge kommen können, werden Bodenspekulanten nicht gefördert, die die Pachtpreise ansteigen lassen und damit die Konkurrenzfähigkeit von Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme schwächen, weil diese nicht ausreichen, um den nötigen finanziellen Ertrag zu erwirtschaften und daher die intensiver Landnutzung erzwingen.
- Initiativen der Solidarischen Landwirtschaft (Community-supported agriculture - CSA) fördert. In diesem Modell schließt sich eine Gruppe von Verbrauchern mit einem Partner-Landwirt zusammen, der zu meist nach Regeln des biologischen Landbaus Gemüse und Obst anbaut. Neben der Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und Produktion von gesunden und frischen Lebensmitteln, werden oft alte Sorten verwendet und damit erhalten, durch Arbeitseinsätze der Konsumenten Bildung für nachhaltige Entwicklung gelebt und Verkehr und Abfall durch Regionalvermarktung reduziert (www.solidarische-landwirtschaft.org/konzept),
- sich für eine Korrektur der Biomasseförderung im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) durch Förderausschluss von Intensivkulturen wie Mais und Beschränkung der Vergütung auf besonders naturverträgliche Anbaubiomasse sowie Gülle, Reststoffe und Bioabfälle einsetzt (s. Schutz der Bienen),
- Anbau- und Nutzungsempfehlungen für Energiepflanzen zusammenstellt (s. Bayern: www.energieatlas.bayern.de/thema_biomasse/umweltaspekte.html),
- Biodiversitätsaspekte (Naturschutzförderung, Importe von Rohstoffen) in seine entwicklungspolitischen Leitlinien der Landesregierung aufnimmt.

Gegen eine Ausweitung des Imports von Lebens- und Futtermitteln sowie Energieträgern aus dem Ausland, gar aus Übersee, sprechen zahlreiche ökologische und soziale Gründe. Zum einen fördert der Anbau von Exportlebens- und -futtermitteln die direkte oder indirekte Umwandlung von Natur- bzw. extensiv genutzten Landschaften mit all den Folgen für den Schutz der Umweltgüter wie Boden, Wasser und Biodiversität. Zum anderen ist in der überwiegenden Zahl der Länder die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Energie schlechter als in Deutschland und der Anbau von exportorientierten Produkten („Cashcrops“) führt zur Vertiefung der sozialen Ungleichheit sowohl in den Anbauländern selbst, als auch zwischen Export- und Importländern. Da auch der Export von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (v.a. Fleisch) in Entwicklungsländern landwirtschaftliche Selbstversorgungsstrukturen und regionale Märkte zerstören kann, sollte auch im Sinne der Ernährungssouveränität einer Gesellschaft und eines Staates ein von in Deutschland produzierbaren Lebensmitteln möglichst ausgeglichenes Verhältnis zwischen Verbrauch und Produktion angestrebt werden. Der derzeitige Grad der Selbstversorgung Deutschlands mit Lebens- und Futtermitteln von ca. 90 Prozent (www.bmelvstatistik.de/index.php?id=139&stw=Selbstversorgungsgrad), allerdings nur ermöglicht durch hohen Futtermittelimport, sollte durch Reduktion des Fleischkonsums und -exportes und dadurch auch einer möglichen Verringerung der Fleischproduktion möglichst gehalten bzw. erhöht werden.

Daher sind Biodiversitätsaspekte wie die Förderung von Naturschutzprojekten (Artenschutz, Sanfter Tourismus, Ressourcenschonung) und der Reduktion des Importes von agrarischen und industriellen Rohstoffen dringend in den erst Mitte 2012 veröffentlichten Entwicklungspolitischen Leitlinien zu thematisieren, in der das Wort Landwirtschaft nicht einmal vorkommt (https://sixcms.brandenburg.de/media_fast/3246/Entwicklungspolitische_Leitlinien_BB.pdf).

Die exportorientierte Tiermast hat zu unglaublichen Viehbeständen in Deutschland geführt: 13 Millionen Rinder, 27 Millionen Schweine und 128 Millionen Geflügel werden in Deutschland überwiegend in Ställen gehalten (www.berichte.bmelv-statistik.de/SJT-3100200-0000.pdf). Dabei müssen, um 1 Kilogramm Fleisch zu erzeugen, 7–16 kg Getreide oder Sojabohnen verfüttert werden. Abgesehen davon, dass in Deutschland 50% der produzierten Lebensmittel weggeworfen werden (www.taste-the-waste.de), kann dies ohne Übertreibung als weitere effektive Form von Nahrungsmittelvernichtung bezeichnet werden. Schließlich brauchen Nahrungskalorien in Form von Fleisch ein Mehrfaches an Anbaufläche als Nahrungskalorien aus Getreide oder Gemüse. Was bei der Fahrt durch deutsche Agrarlandschaften als ansprechend im Wind wogender Beitrag zur Ernährungssouveränität gesehen wird, ist tatsächlich meist Rohstoffproduktion für Masttiere oder Brennstoff für Agrogasanlagen – und kein Argument, um in Deutschland Flächen für den Naturschutz zu verhindern. Daher ist es auch irrelevant, dass der Tierbestand (und die damit auch einhergehenden Umweltbelastungen) zu DDR-Zeiten höher war und Brandenburg im Vergleich zu anderen Bundesländern pro Fläche immer noch eine geringe Tierdichte hat.

Nach einer Abschätzung von Bioland-Verband würde eine Halbierung des Fleischkonsums von den knapp 17 Mio. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Deutschland 4,2 Mio. ha freisetzen (Wolters, Dirk (1999): Bioenergie aus ökologischem Landbau. Möglichkeiten und Potentiale. Wuppertal Papers Nr. 91. Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen/Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie. 52 S.), die für den Biolandbau, Naturschutz in der Agrarlandschaft als Beitrag zum Biotopverbund und Auenentwicklung eingesetzt werden könnten.

Zudem entspricht eine Halbierung des Fleischkonsums den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (www.bioland.de/fileadmin/bioland/file/wissen/Kurzfassung_Bioland_Klimapapier.pdf). Ein Weniger an tierischen Produkten und die dann in besserer Qualität ist ein Ausweg aus der an immer mehr Orten in Brandenburg stattfindenden Massentierhaltung mit all ihren Skandalen und Gesundheitsgefährdungen – dies ist auch eine zentrale Forderung der Ärzteschaft, die den ungesund hohen Fleischkonsum als eine wichtige Ursache zahlreicher Gesundheitsschäden ansieht.

Die (Fleisch-)Exporte sind durch die EU derart hoch subventioniert, dass die häufig klein strukturierte und damit für den Schutz der Biodiversität förderliche Landwirtschaft in den Empfängerländern beim Preisdumping nicht mithalten kann. Ein ruinöser, umweltschädlicher Verdrängungswettbewerb, den die deutsche Agrarwirtschaft auf den Weltmärkten führt (www.bmelv.de/cln_154/DE/Europa-Internationales/Agrarexport-Messen/agrarexport_node.html), würde beendet, wenn Deutschland keine Tiere und Fleischprodukte mehr exportieren würde.

Brandenburg muss daher

- auf Bundesebene für auch steuer- und baurechtliche Anpassungen im Sinne einer landschaftsgerechten Landbewirtschaftung und Tierhaltung (bspw. §35 BauGB) streiten,

- den Fördergegenstand „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“ im zukünftigen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs (EPLR) nachfolgend ändern: Bau und Erweiterung von Mastanlagen sind grundsätzlich nicht mehr förderfähig. Gefördert werden können nur noch Maßnahmen im Bestand, wenn diese zu artgerechteren Tierhaltung führen, d.h. diese deutlich über die gesetzlich und durch das Tierschutzlabel vorgegebenen Mindestbewegungsflächen und -ausstattung hinausgehen.
- landesweite Vorgaben, wie z. B. für Tierrettungspläne und bauliche Veränderungen, wie Rettungspferche, einführen, um den in der Brandenburger Bauordnung vorgeschriebene Rettung von Tieren bei Bränden in Tierproduktionsanlagen gewährleisten zu können.
- im Landesimmissionsschutzgesetz bei industriellen Mastbetrieben Nachrüstung von Stickstofffiltern vorschreiben und.
- regionale Bedingungen definieren, nach denen bei Bau und Erweiterung von Ställen der Einbau von Filtern, die den Ausstoß von Nährstoffen und Stäuben (Bioaerosole) reduzieren, vorgeschrieben ist. Zusätzlich führt Brandenburg zum Schutz der Bevölkerung per Erlass eine Bioaerosolverbreitungsgutachtenpflicht bei Bestandsanlagen oberhalb der Tierplatz-Schwellen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ein. Bei hohen Bioaerosolausstoß müssen im Sinne der Gesundheitsvorsorge zeitnah Filter nachgerüstet werden.
- durch geeignete Vorgaben an die Landkreise und Immissionschutzbehörden (wie z. B. regionalisierte Tierbestandsobergrenzen und Beschränkung von weiteren Stallbaugenehmigungen und Verpflichtung zum Einbau von Filtern) übermäßige direkte und durch Gülleausbringung indirekte Stoffeinträge aus Mastanlagen in Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden verhindern und die Einhaltung der Höchstmengen des Ammoniakausstoßes gemäß den EU-Vorgaben gewährleisten.
- die regionalen Planungsgemeinschaften anweisen, Eignungsgebiete für Massentierhaltungsanlagen zur Steuerung der Tierhaltung und der dazugehörigen Tierkotverwertung zum Schutze der Umwelt vor weiterer Eutrophierung durch sich akkumulierende Immissionen auszuweisen.
- bestimmen, dass bei der Genehmigung von Massentierhaltung, insbesondere bei der Verträglichkeitsprüfung für Natura2000- Gebiete, neben den direkten auch die indirekten Nährstoffausträge und die vor Ort kumulierten Mengen berücksichtigt werden müssen.

Zum Handlungsfeld Forstwirtschaft

Brandenburg ist mit einem Waldanteil von 37 Prozent weiterhin das walddreichste ostdeutsche Bundesland. Wald ist ein wichtiger Lebensraum vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und nicht nur Freizeit- und Erholungskulisse sondern auch Lieferant von nachwachsenden Rohstoffen. Sein bedeutsamster, Holz ist ein vielseitig einsetzbarer umweltfreundlicher Rohstoff, der insbesondere bei Verwendung als langlebiges Gut bspw. beim Bauwesen durch die Kohlenstoffspeicherung auch zum Klimaschutz beiträgt. Holz steht aber auf Grund seiner Flächengebundenheit nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Für das Jahr 2020 wird für Europa – vor allem auf Grund des Wachstums des Einsatzes von Holz als Energieträger – eine Holzlücke von 430 Mio. Kubikmetern und für Deutschland von über 30 Mio. Kubikmetern Holz jährlich prognostiziert. Diese Holzlücke wird nur zum Teil durch eine Mobilisierung von derzeit ungenutzten Potentialen und daher hauptsächlich durch Importe von Rohholz zu schließen sein. Vermehrte Rohholzimporte verlagern das Problem des Raubbaus am Wald jedoch

nur in die Holzexportländer Osteuropas, Russland, Asien oder Südamerika. Daher müssen wirksame Maßnahmen für einen effizienteren und sparsameren Holzeinsatz ergriffen werden, um aus weniger Holz mehr Wohlstand schöpfen zu können. In Politik und Gesellschaft muss daher ein Paradigmenwechsel erfolgen – weg von der Ankurbelung des Verbrauchs (in Deutschland 250kg pro Kopf und Jahr) hin zum sparsamen, verantwortungsvollen Umgang mit dem Rohstoff Holz. Holz sollte in erster Linie stofflich in langlebigen Produkten genutzt werden. Die energetische Nutzung von Holz sollte grundsätzlich im Rahmen einer Kaskadennutzung erfolgen. Die zunehmende Nachfrage nach Holz darf nicht Grund oder Anlass für überhöhte Holznutzungen sein. (Holz-)Nutzungen dürfen daher nur im Rahmen einer umfassenden Nachhaltigkeit so schonend erfolgen, dass die Gemeinwohlfunktionen der Wälder nicht gefährdet und optimal erfüllt werden.

Darüber hinaus muss der Schad- und Nährstoffeintrag in die Wälder weiter verringert werden, indem die Stickstoffemissionen aus Straßenverkehr, Industrie und Landwirtschaft umgehend reduziert werden.

Nötige Schritte zum Schutze des Waldes, zur Förderung der Wildnis und zur Förderung der Wald-Biodiversität haben hat der BUND in der Position Lebendige Wälder zusammengefasst.

www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20110825_naturschutz_position_57_lebendige_waelder.pdf

Zu den zentralen Maßnahmen der Landesstrategien sollte gehören:

- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften und großräumiger, unzerschnittener Waldgebiete bei besonderen Schutz alter Waldstandorte und Erhaltung sowie möglichst Vermehrung der Waldflächen mit traditionellen naturschutzfachlich bedeutsamen Nutzungsformen.
- Definition der verbindlichen sog. Guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.
- Fortschreibung der Papiere des Landes zur vorbildlichen Berücksichtigung der Biodiversitätsbelange für Landeswaldflächen und deren Umsetzung.
- Kein Verkauf von Waldflächen, insbesondere in Schutzgebieten und gesetzlich geschützte Waldtypen, im Eigentum des Landes.
- Der Aufbau eines Systems von ungenutzten Wäldern, insbesondere in den Natura 2000-Gebieten bis 2020 auf fünf Prozent der Waldfläche (langfristig zehn Prozent) als „Urwälder von morgen“. Auf mindestens zehn Prozent des Staatswaldes findet bis 2020 eine natürliche Entwicklung statt. Großflächige Schutzgebiete werden dabei durch kleinere Naturwaldzellen vernetzt. Die Entwicklung eines Buchenwaldverbundsystems auf der Basis der Natura 2000-Gebiete mit großflächigen unbewirtschafteten Kerngebieten und kleinflächigeren unbewirtschafteten Vernetzungseinseln kommt dabei eine besondere Rolle zu.
- Der Schutz und die angepasste Nutzung von Wäldern mit historischen Nutzungsformen wie Hute-, Mittel- oder Niederwaldbewirtschaftung als besondere Artenschutzwälder auf mindestens zwei Prozent der Waldfläche.
- Brandenburg entwickelt eine Neufassung der Bewertungsdefinition für den „guten und hervorragenden Erhaltungszustand“ der Waldlebensraumtypen und der Populationen in Natura 2000-Gebieten, die der tatsächlichen Qualität und den inhaltlichen Zielen der Richtlinie Rechnung trägt.

- Brandenburg sichert die Umsetzung ihrer Waldnaturschutz-Strategien durch ein entsprechendes Monitoring von Arten und Lebensräumen.
- Die Zertifizierung der Landeswaldflächen und Förderung der Zertifizierung der Kommunalwälder nach Naturland oder dem Forest Stewardship Council (FSC).
- Die Abschaffung der Schalenwildbewirtschaftung und die Umorientierung zu einem modernen Wildtiermanagement. Das Schalenwildmanagement richtet sich an dem Ziel aus, die heimischen Waldgesellschaften mit ihren Haupt- und Nebenbaumarten ohne Zäune erfolgreich natürlich verjüngen zu können. Das Landesjagdgesetz ist entsprechend anzupassen und mit den Anforderungen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.
- Fortführung und Ausdehnung des Methusalemprojektes bis im Wirtschaftswald der Totholzvorrat etwa zehn Prozent des Holzvorrats beträgt.
- Verstärkung der Programme zum beschleunigten Waldumbau zur Anpassung der Wälder an die Herausforderungen des Klimawandels.
- Weiterhin keine Verwendung gentechnisch veränderter Organismen oder deren vermehrungsfähige Teile.
- Förderprogramm zum Naturschutz im Wald wie den Aufbau von Waldrändern zur Förderung der Biodiversität und Stabilisierung von Wäldern insbesondere wegen zunehmenden Stürmen wegen des Klimawandels.
- Veröffentlichung eines Erlasses zur naturschutzgerechten Wiederaufforstung und Kompensationsmaßnahmen im Wald.
- Vermarktungsprojekte für rotkernige Buche initiieren, damit die Umtriebszeit der Buchenwälder erhöht werden können (www.buchenzentrum.de/pdfs/buche_haf.pdf).

Gegenwärtig sind 57 Prozent der Waldflächen Privatwald, aber 25 Prozent des Brandenburger Waldes gehören dem Land, 6 Prozent gehören Körperschaften und 12 Prozent stehen, vornehmlich als militärische Flächen, im Eigentum des Bundes oder sind im Besitz des Landes Berlin, der BVVG oder gehören zum Sondervermögen des Landes Brandenburg. Im Landeswaldgesetz ist festzulegen, dass im Wald der öffentlichen Hand die Gemeinwohlfunktionen der Wälder stets Vorrang vor der Holznutzungsfunktion, dass haushaltsplanerische Ziele bei der Abwägung zwischen der Sicherung der Gemeinwohlleistungen und den Einnahmen durch den Holzerlös keinen Vorrang haben.

Zudem ist sicher zu stellen, dass das für die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen (Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik, Beratung von Privatwaldbesitzern zu Naturschutz und Waldumbau), notwendige Forstpersonal unabhängig von erwerbswirtschaftlichen Einnahmen finanziert wird.

Die Mitarbeiter, die öffentlichen Waldbesitz bewirtschaften, sind in besonderem Maße auf das Gemeinwohl zu verpflichten. Reine privatrechtliche Organisationsformen von Forstbetrieben widersprechen diesem Ziel. Die forstliche Aus- und Weiterbildung hat daher der Bedeutung der Gemeinwohlfunktionen des Waldes stärkere Rechnung zu tragen. Das Forstpersonal soll auf die aktuellen Herausforderungen wie Erhalt der Biodiversität und Klimawandel an den Wald optimal vorbereitet werden.

Darüber hinaus bedarf es eines Verkaufsverbotes von Wald der öffentlichen Hand. Davon ausgenommen sind der Tausch von Waldflächen mit geringer Bedeutung für das Gemeinwohl gegen solche mit höherem Wert sowie der Verkauf an anerkannte Naturschutzverbände oder -stiftungen.

Zertifizierungssysteme sind wichtige Instrumente, um eine umfassend nachhaltige Waldwirtschaft zu fördern. Weil lediglich Naturland und FSC-Deutschland neben strengen Standards auch strenge Kontrollen vorsehen, sollte sich der Landeswald nach FSC oder Naturland zertifizieren lassen.

Das Methusalem-Altbaumkonzept sollte im Landes-, Kommunal- und Privatwald weitergeführt werden. Dafür sind entsprechende EU-ko-finanzierte Fördermittel bereit zu stellen und die Einhaltung des Erhalts der geförderten Bäume stichprobenartig zu kontrollieren.

Im Rahmen von Waldinventuren sind flächendeckend Parameter der biologischen Vielfalt wie beispielsweise Biotopbäume und Konsolenpilze zu erheben. Eine Biotopkartierung muss flächendeckend in allen Wäldern erfolgen. Die Waldinventuren sind öffentlich zugänglich zu machen. Für alle Reviere sind Naturschutzkonzepte zu erstellen. In den Forsteinrichtungsplänen sind Programme zur Sicherung der biologischen Vielfalt zu integrieren. Die Forsteinrichtungspläne der öffentlichen Wälder sind durch öffentliche Anhörungen, zumindest durch Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände aufzuwerten.

Die sog. „gute fachliche Praxis“ als Grundlage und Mindestanforderung für Planung, Durchführung und Bewertung von Waldnutzungsmaßnahmen muss durch den Gesetzgeber endlich rechtsverbindlich definieren und stetig nach aktuellen Erkenntnissen weiterentwickelt werden. Im Wesentlichen nach Winkel: Naturschutz und Forstwirtschaft: Bausteine einer Naturschutzstrategie im Wald. Naturschutz und Biologische Vielfalt 11, 398 S.) schlagen wir folgende Kriterien vor:

- Bei der Verjüngung des Waldes ist Naturverjüngung in Abhängigkeit von betrieblichen Zielsetzungen und vorhandenen Ausgangsbedingungen anderen Verjüngungsverfahren vorzuziehen. Dies gilt vor allem, wenn es sich beim Altbestand um einen genetisch besonders erhaltenswerten Bestand handelt.
- Integration sukzessionaler Elemente (Vorwaldstadien, begleitende Weichlaubhölzer) in die Waldentwicklung. Der Aushieb von Pionierbaumarten sollte vermieden werden, es sei denn, die waldbaulichen Zielsetzungen des Waldeigentümers würden erheblich beeinträchtigt.
- Die Wiederbegründung von Wald kann durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen, sofern diese innerhalb einer absehbaren Zeitspanne zu einer Wiederbewaldung der Fläche führen. Saat ist wenn möglich der Pflanzung dem Vorzug zu geben.
- Holz und Reisig darf im Wald nicht verbrannt und abzutransportierendes Holz nicht länger als zwei Wochen im Wald verbleiben, damit es nicht zur Falle für Tiere wird, die sich in dem lagernden Holz vermehren wollen. Zudem sollte der Holzeinschlag in der Brutzeit und während der Dunkelheit zum Schutze der Tierwelt verboten sein.
- Kein flächiges Befahren der Waldböden, darunter fällt auch eine über die Zeit changierende Befahrung. Die Befahrung der Waldböden sollte sich auf wiederauffindbare (bzw. dokumentierte) Erschließungslinien beschränken.

- Die Bearbeitung des Bodens sollte sich auf ein absolut notwendiges Maß beschränken. Insbesondere sollte die natürliche Struktur des Waldbodens bei der Bodenbearbeitung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Bei der Erschließung des Waldes sind im Rahmen der Guten fachlichen Praxis das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie weitere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Grundsätzlich sollte auf die Befestigung von Waldwegen mit Schwarzdecken verzichtet und der Bau von Wegen in sehr steilem Gelände vermieden werden. Auf verdichtungsgefährdeten Böden wie Niedermooren ist außerhalb von Bodenfrostzeiten die Seilzugtechnik vorzuschreiben.
- Keine Endnutzungen von Nadelbaumbeständen unter 50 Jahren und Laubbaumbeständen unter 70 Jahren, mit Ausnahme von Niederwaldbeständen, sonstigen Stockausschlagsbeständen, Weichlaubholzbeständen und erheblich geschädigten Beständen. Dieses Kriterium gilt nicht für Endnutzungen von standortfremden Reinbeständen, die dem Umbau dieser Bestände in standortgemäße Waldbestände dienen.
- Nist- und Höhlenbäume sind bei der forstlichen Nutzung in Abwägung ihres naturschutzfachlichen Wertes mit sonstigen forstbetrieblichen Zielsetzungen zu schonen. Insbesondere ist auf eine forstliche Nutzung von Höhlenbäumen im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 31.8. gänzlich zu verzichten. Auf die Nutzung von Horstbäumen sowie auf die Nutzung höhlenreicher Altbäume und Bäumen mit Pilzkonsolen sowie Habitatstrukturen wie beispielsweise Hochstubben und Baumstümpfe ist zu verzichten (keine Ganzbaumnutzung). Bei der Waldpflege (v.a. in überwiegend standortheimischen) Wäldern sind Biotopbaumanwärter zu schonen.
- In alten, überwiegend standortheimischen Wäldern dürfen die Holzvorräte durch die Nutzung nicht absinken. In jüngeren (v.a. standortheimischen) Wäldern sollen aus Artenschutzgründen, aber auch im Sinne der CO₂-Bindung, die Holzvorräte mittelfristig auf mindestens zwei Drittel des natürlichen Standortpotentials angehoben werden. Dazu sind die Umtriebszeiten zu erhöhen, die Einschläge zu reduzieren und solange unter dem Zuwachs zu halten, bis ein deutlicher Vorratsaufbau erfolgt ist. Wälder sollen auch außerhalb von ausgewiesenen Naturwaldzellen aus Gründen des Artenschutzes einen in Menge und Qualität ausreichenden Bestand an Alt- und Totholzanteilen aufweisen. Es sollen mindestens 10 Prozent des Holzvorrats als stehendes und liegendes Totholz, als Biotopbäume und Altbäume dauerhaft und auf ganzer Fläche belassen werden (mindestens 20 m³ Totholz pro Hektar)
- Lichtungen, Wald(innen)ränder, Waldwiesen und Saumbiotope sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen in ausreichendem Umfang zu erhalten. Insbesondere sind Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des naturschutzfachlichen Wertes derartiger Strukturen führen. Lebensfähige Bestände seltener gefährdeter einheimischer Baum- und Straucharten sind zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Besondere Beachtung der ökologischen Funktionen der Waldränder. Keine Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung dieser ökologischen Funktionen führen.
- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Forstchemikalien und Holzschutzmitteln ist im Wald auf ein Minimum zu beschränken. Ihr Einsatz im Bestand sollte nur als letztes Mittel bei drohenden, schwerwiegenden Waldschäden auf der Basis fachkundiger Begutachtung erfolgen. Auf den Einsatz von Herbiziden ist grundsätzlich zu verzichten, Ausnahmen bedürfen einer

Genehmigung. Der Einsatz von Holzschutzmitteln (Polterspritzungen) soll durch eine entsprechende Steuerung des Holzeinschlags, durch Ausnutzung aller logistischen und organisatorischen Möglichkeiten weitgehend vermieden werden.

- Angepasste Wilddichten sind eine wesentliche Voraussetzung naturnaher Forstwirtschaft. Der Forstbetrieb sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Verjüngung der Hauptbaumarten (ökonomisch und ökologisch klassifiziert) ohne Maßnahmen der Wildschadensverhütung möglich ist. Die Bejagung des Schalenwildes sollte sich an dieser Zielsetzung orientieren.
- Keine Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald.
- Beeinträchtigungen der natürlichen Biodiversität von Waldökosystemen sind durch vorrangige Entnahme nicht standortgerechter Gehölze zu reduzieren. Kein aktives Begründen von Reinbeständen mit standortwidrigen oder fremdländischen Baumarten > 3 ha Fläche
- Im Rahmen Guter fachlicher Praxis sollten auf Betriebsebene Bestände, die von fremdländischen Baumarten dominiert werden, einen Flächenanteil von 20% nicht überschreiten. In Betrieben, die aktuell mit einem höheren Anteil von durch fremdländische Baumarten dominierten Beständen wirtschaften, ist der Anteil solcher Bestände im Rahmen Guter fachlicher Praxis langfristig auf einen Flächenanteil von maximal einem Drittel zurückzuführen. Ausgenommen sind Betriebe mit einer Flächengröße unter 100 ha.
- Der Anbau von invasiven fremdländischen Baumarten ist in Schutzgebieten verboten und bestehende Bestände zeitnah umzubauen.
- Forstliche Düngung orientiert sich am Prinzip der Standörtlichkeit. Sie kommt daher nur zum Einsatz, um anthropogen verursachten Nährstoffmangel zu beheben und dient nicht einer Melioration der charakteristischen, standörtlich natürlichen Ertragskraft. Vor dem Hintergrund der Eutrophierungsproblematik keine Verwendung von stickstoffhaltigen Düngern. Spezifische Ausnahmen (beispielsweise in Waldschadensgebieten) bedürfen einer Genehmigung. D.h. keine undifferenzierte Flächenkalkung zum Schutze von nährstoffarmen und sauren bedrohten Lebensraumtypen wie Moore.
- Kahlhiebe sind einzelstammweise oder flächige Nutzungen > 0,5 ha, die den Vorrat eines Bestandes auf weniger als 40 von 100 des standörtlich üblichen Holzvorrates absenken. Sollte die derzeit zulässige Kahlschlaggröße von zwei Hektar bestehen bleiben, so sollten Kahlhiebe mit einzelstammweiser oder flächiger Nutzungen größer als 0,5 ha dann verboten sein, wenn infolge dieser Nutzung
 - eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens- und der Bodenfruchtbarkeit,
 - eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder
 - eine erhebliche Beeinträchtigung sonstiger Waldfunktionen zu erwarten ist.
- Entwässerungsmaßnahmen schaden dem Landwasserhaushalt und damit auch (potentiellen) Lebensräumen außerhalb des Waldes und sind daher einzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verkehrssicherungspflicht sind so zu gestalten, dass auch auf Waldwegen keine Verkehrssicherung beispielsweise für Biotopbäume und stehendes Totholz entsteht.

Bei Bauanträgen für Grundstücke innerhalb bebauter Ortsteile mit Waldbestand nach dem Waldgesetz sollte die Waldumwandlung grundsätzlich nur für das Baufenster erteilt werden. Andernfalls ist das

Waldgesetz dahin gehend zu ändern, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile einer Kommune ältere Gehölzbestände bei Vorliegen einer Baumschutzsatzung nach dieser und nicht nach dem Waldgesetz geschützt sind, damit bei einem Fällantrag zwecks Bebauung der Erhalt von wertvollen Baumbeständen auf den betroffenen Grundstücken und eine ortsnahe Kompensation möglich ist und nicht der ganze Waldbestand gerodet werden darf.

In Mitteleuropa kommen Waldbrände zu über 95 % ausschließlich in Nadelholzbeständen, vor allem der Kiefer vor. Der Auslöser von Waldbränden ist in den meisten Fällen der Mensch, die Ursache auch, und zwar durch das Pflanzen von Reinbeständen der Kiefer. Waldbrände verursachen hohe ökologische, aber auch volks- und privatwirtschaftliche Schäden. Trotz anderslautender Absichtserklärungen der Landesregierung (etwa im Landeswaldprogramm), wird in der Praxis sowohl im Privatwald als auch im Landeswald noch immer auf die Kiefernkultur gesetzt. Dies geschieht im Landeswald wahlweise mit der Begründung, auf den armen Böden Brandenburgs wüchse nichts anderes oder durch die katastrophal überhöhten Schalenwildbestände im Land, die das Aufwachsen naturnaher brandresistenter Waldbestände außerhalb von Zäunungen verhinderten. Im Privatwald wird das Anpflanzen von Nadelholzreinbeständen zumindest geduldet.

Standortwidrige Wälder, allen voran Kiefermonokulturen sind, wo keine artenschutzrechtlichen dagegen sprechen, beschleunigt vorrangig durch Naturverjüngung, falls nicht möglich durch Saat oder Unterpflanzung mit standortheimischen Baumarten mit großer genetischer Diversität umzubauen. Noch immer beträgt der Naturverjüngungsanteil im Landeswald zw. 2005 und 2010 nur zw. 18 und 42% (April 2011). Selbst bei der Buche und Eiche sind es nur 23 bis 66%.

Das Engagement der Privatwaldbesitzer muss bei dieser auch im Hinblick auf den Klimawandel für das Allgemeinwohl insbesondere zukünftiger Generationen durch attraktive öffentliche Umbauförderprogramme unterstützt werden.

Als Grundlage ist es zudem erforderlich, Reh- und Rotwildbestände an den natürlichen Lebensraum anzupassen. Die Entwicklung der Waldverjüngung und der zukünftigen Baumartenzusammensetzung (Waldumbau) dürfen durch Wildverbiss nicht gefährdet oder verhindert werden.

Der Landesbetrieb Forst sollte grundsätzlich keine Nadelholzmonokulturen mehr begründen dürfen und bei Nadelholzdominanter Naturverjüngung durch Pflegemaßnahmen den Laubholzanteil auf mind. 80% zu erhöhen.

Ersatzaufforstungen und Waldentwicklung als Kompensationsmaßnahme haben zu 100% in gebietseinheimischen Laubholz zu erfolgen.

Bis 2020 sind wie in der Nationalen Biodiversitätsstrategie gefordert mindestens 5 Prozent der Waldfläche Brandenburgs als „Urwälder von morgen“ dauerhaft der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Großschutzgebiete Brandenburgs sind mit den Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten das Rückgrat des Brandenburger Biotopverbundes. Sie bieten einer großen Anzahl von Tier- und Pflanzenarten, viele davon auf den Roten Listen stehend, Lebensraum. Ein wichtiger Schutzzweck sind die verschiedenen Waldlebensraumtypen, die im Allgemeinen für den Natur- und Artenschutz um so

wertvoller werden, je älter der Bestand ist und je mehr liegendes und stehendes Totholz vorhanden ist. Allerdings ist die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung in allen Schutzgebieten jenseits der zu kleinen Kernzonen des Nationalparks und der Biosphärenreservate weiterhin im vollen Umfang möglich. Daher bedarf es umfangreich ausgestattete und attraktiv gestaltete öffentliche Vertragswaldnaturschutzprogramme zur Förderung des Naturschutzes im Wald wie bspw. den Erhalt von Altbäumen und Totholz durch das Methusalem-Programm.

Aber nicht nur im Privatwald unterliegt der Wald in Schutzgebieten dem ökonomischen Renditezwang des Kapitals. Angesichts des von der Politik auf den Landesbetrieb Forst und Bundesforst aufgebauten ökonomischen Drucks der „schwarzen Null“ der Betriebsführung ist zu befürchten, dass weiterhin schützenswerte Altbaumbestände vor einer möglichen Sicherung als Urwälder von morgen noch durch umfängliche Einschläge in ihrem Naturschutzwert entwertet werden. Um sicherzustellen, dass diese Entwertung unterbleibt, sollten die Forstbetriebe des Bundes und der Landesforst von ihren Regierungen zu einem vorläufigen Einschlagstopp in allen alten Wäldern in Schutzgebieten, insbesondere in Naturschutz- und Natura2000-Gebieten, den Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie gesetzlich geschützten Waldtypen nach Landesnaturschutzgesetz verpflichtet werden bis entsprechend dem Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie 10 Prozent der gesamten Waldfläche rechtlich verbindlich aus der forstlichen Nutzung genommen sind. Der letzte Rest noch naturnaher Laubwälder im Landeswald umfasst 60.000 ha.

Waldränder sind ein vielseitiger Lebensraum und auch eine geeignete Maßnahme zur Stabilisierung der Wälder vor den Folgen des Klimawandels in Form von zunehmenden Stürmen. Bei strukturreichen Waldrändern sollte daher insbesondere dann, wenn diese alte Bäume enthalten, grundsätzlich auf einer Tiefe von mindestens 10 Metern die forstwirtschaftliche Nutzung eingestellt werden. Ausnahmen können Maßnahmen der Biotoppflege und Verkehrssicherung sein. Bei strukturarmen Waldrändern soll durch schonende Eingriffe ein stufiger Aufbau des Waldrandes erreicht werden. Dabei sind Bäume mit (potentieller) Biotopbaumqualität zu schonen. Im öffentlichen Wald sollten diese Ziele durch die Festschreibung entsprechender konkreter Vorgaben im Waldgesetz erreicht werden. Für den Privatwald muss die Forst- und Agrarpolitik Vertragsnaturschutzprogramme zur Förderung von strukturreichen Waldrändern aufstellen, die insbesondere die Nutzungsausfälle ausgleichen, die privaten Waldbesitzern durch den dauerhaften forstwirtschaftlichen Nutzungsverzicht von Waldrändern entstehen.

Historische Waldnutzungsformen sind kulturhistorisch, sozialgeschichtlich sowie aus Natur- und Artenschutzgründen von Bedeutung und sollen erhalten werden. In Brandenburg sind dies neben Flechten-Kiefernwäldern (FFH-Lebensraumtyp Code: 91T0), die häufig durch Plaggen- bzw. Streunutzung entstanden und in Deutschland in Brandenburg ihr Hauptverbreitungsgebiet haben, aber durch atmosphärischen Nährstoffeinträgen verbunden mit Nutzungsaufgabe stark im Bestand zurückgehen, Niederwälder. Die vielfältigen Ausbildungen des Niederwaldes sind aber auch Ersatz für historische Kulturlandschaften wie etwa Mittel- und Hutewälder, Zwergstrauchheiden, Staudenfluren und Magerrasen, die durch intensive Nutzungsformen sowie durch Bodenmelioration, Kalkung und Düngung vielerorts außerhalb des Niederwaldes bereits verdrängt sind.

An naturschutzfachlich geeigneten Stellen sollen daher historische Waldnutzungsformen in ausreichend großen Beständen gesichert und ggf. wieder hergestellt werden. Die Nachfragesteigerung nach Brennholz als umweltfreundlicher Energieträger bietet hier neue Chancen.

Zwischen 2005 und 2009 wurden 700 Hektar mehr Wald in eine andere Nutzung überführt als andernorts aufgeforstet. Allein im Jahr 2011 waren es schon Netto 213 Hektar Waldverlust zu verzeichnen und auch für 2012 wird eine negative Flächenbilanz erwartet. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden, indem der Flächenverbrauch und die Waldinanspruchnahme durch eine andere Siedlungs- und Verkehrspolitik reduziert wird.

Wenn Waldumwandlungen schon nicht vermieden werden können, müssen zumindest naturschutzgerechte Ersatzgehölzentwicklungen („Ersatzaufforstungen“) mind. im Verhältnis 1:1, zumeist höher, wenn es sich um ältere Bestände handelt, stattfinden.

Gehölzentwicklungen sollten grundsätzlich nicht auf naturschutzfachlich wertvollen (Halb-)Offenlandbiotopen umgesetzt werden oder Wald-Feld-Grenzen begradigen dürfen.

In waldreichen Regionen (Waldanteil > 60% im Gemeindegebiet oder im Landschaftsraum) sollten i.d.R. generell keine großflächigen Gehölzanpflanzungen mehr stattfinden, es sei denn, dies kann naturschutzfachlich begründet werden. Kompensationsbedarf in waldreichen Gebieten sollte daher als Waldvermehrung in waldarmen Gebieten erfolgen oder auf ackerbaulich genutzte Niedermoorböden und Überschwemmungsgebiete sowie im Bereich von gewünschten Biotopverbundkorridoren in Form von mind. 100m breiten Gehölzkorridoren gelenkt werden. Forstrechtliche Ersatzaufforstungen sollten grundsätzlich der natürlich potentiellen Vegetation (npV) mit 100% Laubholz entsprechend und mit mind. 15m breiten Waldrändern ausgestaltet werden müssen. In naturschutzfachlich begründeten Fällen können auch Maßnahmen wie Entbuschung von Trockenbiotopen, Mooren usw. anerkannt werden, die auch als dem Wald dienende Flächen, dem forstrechtlichen Kompensation dienen können. In Gebieten mit einem Waldanteil von 40 % bis 60 % sollte naturschutzfachlich geprüft werden, ob ein externer (Teil-) Ausgleich sinnvoller ist.

In waldarmen Gebieten (Waldanteil unter 40 %) sind für Waldverluste und Beeinträchtigungen von Waldfunktionen in der Regel vollständig Ersatzaufforstungen vorzunehmen (mind. 1:1). In waldarmen Gebieten kann auch bei Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in andere Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes eine Waldvermehrung in Frage kommen. Auf bestimmten Flächen können jedoch spezielle Aspekte des Kulturlandschafts- sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer flächigen Gehölzentwicklung entgegenstehen, so dass auch hier eine Kombination eines Mindestausgleichs des Flächenverlustes kombiniert mit einer qualitativen Aufwertung bestehenden Waldes in Frage kommen kann.

In den Verdichtungsgebieten kann der flächenhafte Ausgleich für nicht vermeidbare Waldvernichtungen an Grenzen stoßen. Zugleich ist hier eine externe Kompensation oft landschaftspflegerisch nicht erwünscht. Hier sollte daher ein funktionsbezogener Ausgleich durch naturschutzfachliche Aufwertung des bestehenden Waldes insbesondere dann vorgezogen werden, wenn eine Ersatzaufforstung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der an das Offenland gebundenen Funktionen von Natur und Landschaft führen würde.

Kompensationsmaßnahmen im Wald müssen grundsätzlich anhand einer fachlichen Konzeption für ein zusammenhängendes Waldgebiet oder ein Gebiet mit einer anderen fachlich sinnvollen Abgrenzung hergeleitet und ihre Zweckmäßigkeit sowohl aus naturschutz- als auch aus forstfachlicher Sicht dargelegt werden. Dabei soll das Konzept neben den Kompensationsmöglichkeiten im Wald die Beziehungen und Wechselwirkungen zur umgebenden offenen Landschaft mit einbeziehen (z.B.

Biotopverbund, Koordination von Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Waldes, Maßnahmen für Arten, die Wald und Offenland als Lebensraum brauchen).

Die Kompensationskonzepte müssen aus den rechtlichen Vorgaben und planerischen Leitbildern abgeleitet werden. Das Kompensationskonzept sollte von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt des erarbeitet werden. Das Vorliegen eines Kompensationskonzeptes entbindet die Fachbehörden jedoch nicht von der Überprüfung der Eignung der gewählten Fläche oder Maßnahme im Einzelfall. (nach NRW, S. 15: www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf)

Für die Festsetzung von Waldumbau als Kompensationsmaßnahme sind die anzustrebenden Waldgesellschaften bzw. Waldmanteltypen mit natürlichem Artenspektrum festzulegen. Die für die Kompensation ausgewählten Waldbestände müssen aufwertungsfähig und die geplanten Maßnahmen naturschutzfachlich begründet und anrechnungsfähig sein. Normale Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen sind nicht anrechnungsfähig (s. Kap. 4 NRW: www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf). Zur Nutzungseinstellungen als Kompensationsmaßnahme sind nur Waldbestände geeignet, die weitgehend mit der natürlichen Waldgesellschaft übereinstimmen und bei denen durch die Nutzungseinstellung voraussichtlich keine Folgeprobleme z.B. im Bereich der Verkehrssicherung oder im Forstschutz auftreten können, weil andernfalls Eingriffe zwingend nötig werden.

Die Kompensation von Waldrodungen durch Waldumbau erfolgt in der Größenordnung von mind. 1:3 bei gleichzeitigen Nutzungsverzicht von mind. 25% der Bestandsfläche (oder zumindest der nachwachsenden Laubholzfläche), da ja der Waldumbau auch eine (auch wegen dem Klimawandel) betriebliche Notwendigkeit ist.

Denkbar sind (s. NRW: www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf):

- Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Beständen auf potenziellen Standorten nach Naturschutzgesetz geschützten oder naturschutzfachlich wertvollen Waldtypen innerhalb von fünf Jahren (z.B. Entnahme von Douglasie oder Fichte in Orchideen-Buchenwäldern oder thermophilen Eichenwäldern) bei voller Nutzungseinstellung.
- Die Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften durch Sukzession auf im Einzelfall geeigneten Flächen (z.B. auf Windwurfflächen) ohne starken Konkurrenzdruck durch nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Arten bei vollständigen Nutzungsverzicht
- Die Entwicklung von Auwald durch Wiederherstellung der Überschwemmungsdynamik einschließlich vollem Nutzungsverzicht
- Die Optimierung eines degenerierten Bruchwaldes (z.B. Erlenbruch) durch Wiedervernässung (Schließen von Drainagen) einschließlich 100% Nutzungsverzicht.
- Waldumbau durch Naturverjüngung, Saat und Unterpflanzung sowie vollständige Nutzungseinstellung zur Herstellung eines Verbunds von Alt- oder Laubholzbeständen.
- Der Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Nadel- oder Laubholzbeständen (z.B. Fichte, Roteiche, Pappel) bei Schonung von (potentiellen) Biotopbäumen in Laubholzbestände mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft unter Einbeziehung von Begleitbaumarten aus der Sukzession auf naturschutzfachlich sinnvollen Standorten bei gleichzeitigen 50% dauerhaften Nutzungsverzicht.

Grundsätzlich gilt für Waldkompensationsflächen:

- kein Einsatz von Forstchemikalien, Düngung (Kalkung), kein Wegebau, keine Kirmung und Fütterung, Einsatz von bleifreier Munition usw. (s. Forderungen zur guten fachliche Praxis)...
- Erhalt von Totholz in regionaltypischen Referenzzuständen
- auch nicht einheimische Biotop- und Höhlenbäume erhalten (Pappeln)

Keine Kompensation stellen nachfolgende Maßnahmen dar, die im Zuge der guten fachlichen Praxis oder über Kulturlandschaftsprogramme zu erreichen sind:

- der Umbau von zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden, einschichtigen Bestände in dauerhaft mehrschichtige, horizontal und vertikal differenzierte Bestände durch gezielte Hiebs- und künstliche Verjüngungsmaßnahmen, (z.B. Unterbau mittelalter Eichenwälder mit Hainbuche oder Linde oder Streckung des Verjüngungszeitraums in einschichtigen Buchenbeständen auf mind. 50-60 Jahre in Form von femelartiger (trupp-, gruppen-, horstweiser) Entnahme von Bäumen).
- Die Schaffung lichter Wälder durch Verringerung des Bestockungsgrades zur Förderung der Bodenvegetation wie Orchideen im Kalkbuchenwald.
- Das Einbringen seltener oder gefährdeter Baumarten entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft.
- Der reine Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Nadel- oder Laubholzbeständen (z.B. Fichte, Roteiche, Pappel) in Laubholzbestände mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft unter Einbeziehung von Begleitbaumarten aus der Sukzession auf naturschutzfachlich geeigneten Standorten.
- Der Umbau von „normalen“ Kiefermonokulturen.

Waldumbau im öffentlichen Wald kann generell nicht anerkannt werden, da er für die öffentliche Hand zur guten fachlichen Praxis gehört. Ebenso hat der öffentliche Wald bei der Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen eine Vorbildfunktion, weshalb derartige Maßnahmen im öffentlichen Wald nur außerhalb (!) von Schutzgebieten und nur für Kompensationsbedarf für öffentliche Eingriffe akzeptierbar sind.

Maßnahmen, die für die Zertifizierung nach PEFC, FSC und Naturland nötig werden, können nicht anerkannt werden.

Eingriffsvermeidende bzw. –mindernde Maßnahmen (z.B. Waldrandentwicklung oder -wiederherstellung zur Minderung von Folgeschäden von durch vorherige Eingriffe aufgerissene Waldränder) sollten nicht als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden (s.NRW: www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf).

Der Aufbau Waldaußen- und –innenrändern insbesondere zur Verstärkung der Randlinieneffekte ist eine im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkennungsfähige Kompensationsmaßnahme, wenn sie keine Eingriffsvermeidende bzw. -vermindernde Maßnahmen darstellen und ein vollständiger Nutzungsverzicht gewährleistet ist. D.h. nicht im Zuge von Waldauflichtungen wegen Infrastrukturaufbau (Straße, Windkraft).

In Betracht kommen Maßnahmen wie:

- Die Neuanlage bzw. Wiederherstellung von Waldrändern mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft vorgelagert zu einem bestehenden Bestand sowie von bestehenden Waldinnenrändern, bei Bestand durch Unterbau (kein Kahlschlag über 0,5 Hektar, Erhalt von stehenden und liegenden Totholz insbesondere Höhlenbäume)
- Die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession an dafür naturschutzfachlich sinnvollen Stellen.
- Die punktuelle Freistellung und/oder Unterpflanzung eines bestehenden Bestandes mit Strauch- und Baumarten der 2. Ordnung der natürlichen Waldgesellschaft (horstweise als Initialzündung).
- Die Breite der jeweiligen Waldränder sollte sich am jeweils möglichen orientieren, wobei eine Mindestbreite von 15 Metern anzustreben ist (s.NRW: www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf).

Grundsätzlich sollten mind. 3m breite Hochstaudensäume im ausgewachsenen Zustand der Gehölze vorgelagert sein, die Pflege nur nach naturschutzfachlichen Bedarf erfolgen (Pflegeabschnitte max. 50m) und wo naturschutzfachlich sinnvoll Sonderstrukturen (Lesestein- und Totholzhaufen) angelegt werden.

Die Wiederherstellung von historischen Waldnutzungsformen ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme, wenn im Rahmen eines Eingriffes derartige Nutzungsformen beseitigt wurden oder diese im Falle des Ersatzes Bestandteil landschaftlicher Leitbilder (z.B. Leitbilder gem. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind. Kompensationsmaßnahmen könnten z.B. die Rückumwandlung durchgewachsener Mittel- und Niederwälder oder die Entwicklung von Hutewäldern sein. Die aus dieser Maßnahme resultierenden Folge- bzw. Pflegemaßnahmen sind Bestandteil der Maßnahme (dauerhafter Erhalt) und werden nicht zusätzlich anerkannt. (s.NRW: www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf)

Folgende Kompensationsmaßnahmen haben speziell die Förderung der Biotop- und Artenschutzfunktion oder weiterer Funktionen des Naturhaushaltes zum Ziel und können daher anerkannt werden. Grundsätzlich müssen die aufgelisteten Maßnahmen sich aus einem landschaftlichen Entwicklungskonzept (Kompensationskonzept) ableiten lassen und dem Einzelfall fachlich angepasst werden.

Als Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- Die Entwicklung von Waldwiesen und Waldwiesenzügen steht in den meisten Fällen in Zusammenhang mit der Wiederherstellung besonderer Pflanzengesellschaften trockener oder feuchter Ausprägung.
- Die Renaturierung von Bachläufen im Wald mit der Entfernung von Koniferen. Im Regelfall weisen Bachläufe im Wald einen naturnahen Verlauf auf, so dass es bei der Kompensation im Wesentlichen um den Rückbau von Durchlässen, Sohlswellen etc. geht.
- Ein dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen inklusive stehendem Totholz mit einem BHD > 50 - in langsamwüchsigen Beständen wie Bruchwäldern mit einem BHD > 30 - und einer Mindestlänge von > 2 m bis zu Ihrem völligen Zerfall.

- Habitatsgestaltungsmaßnahmen für bedrohte Arten und zur Vernetzung von Lebensräumen (z.B. Kreuzotter, Waldameise).
- Der Rückbau oder die vollständige Beseitigung von forstlichen Wirtschaftswegen (Reduzierung des Wegenetzes) und baulichen Anlagen, wenn baurechtlich ein Neubau für ein größeres Waldgebiet ausgeschlossen wird (s.NRW: www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf).

Da die Langfristigkeit der Forstwirtschaft immanent ist, kommt der dauerhaften Sicherung durch Eintrag im Kompensationsflächenkataster und Änderung der Eintragung der Nutzungsart im Liegenschaftskataster sowie Kenntlichmachung im Falle von Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz eine besonders große Bedeutung zu, damit sie für künftige Eigentümer und Bewirtschafter sowie Vertreter der Regionalforstämter und der Landschaftsbehörden erkennbar sind.

Dazu kommen neben der schriftlichen Form (z.B. städtebaulicher, öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Vertrag, interkommunale Vereinbarung, Vereinbarung einer Vertragsstrafe, Vereinbarung zur Weitergabe der Verpflichtungen im Rahmen einer Rechtsnachfolgeklausel, Verträge möglichst unbefristet, Flächenerwerb, Einbringung der Flächen in eine Stiftung) eine zusätzlich rechtliche Fixierung der Kompensationsflächen in Form einer Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. In der Regel wird es sinnvoll sein, nicht nur einen Ansatz zu verfolgen, sondern verschiedene Ansätze bzw. Instrumente zu kombinieren, um die langfristige Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und ihrer Unterhaltung zu gewährleisten. Zusätzlich sollte zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahmen eine Sicherheitsleistung z.B. in Form einer Bankbürgschaft gefordert werden. Wird z.B. ein „Ausgleichsbebauungsplan“ zur Darstellung der Kompensation „an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs“ (§ 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB) erstellt, sichert der Satzungsbeschluss zunächst den Bestand der Kompensationsflächen. Allerdings bietet die Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes keine absolute Sicherheit für die Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahmen, da die Kommune aufgrund ihrer Planungshoheit einen Bebauungsplan ändern und im Rahmen der Vorschriften des BauGB andere Festsetzungen beschließen kann. Zur langfristigen rechtlichen Sicherung sind insoweit zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit), Eintragung einer öffentlichen Baulast, Vertrag mit dem Grundeigentümer / der Landschaftsbehörde) sinnvoll. Insbesondere wenn die Kompensationsflächen weder planerisch gesichert noch im Eigentum der öffentlichen Hand oder des Eingriffsverursachers sind, kommt der Sicherung durch eine Kombination der anderen Instrumente, wie z.B. Abschluss eines Vertrages und dingliche Sicherung, eine besondere Bedeutung zu.

Die alleinige oder zusätzliche dingliche Sicherung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (nach § 1090 BGB) ist gerade aufgrund der Langfristigkeit der forstlichen Maßnahmen vorrangig anzustreben, da sie sowohl den Eigentümer als auch den Rechtsnachfolger bindet. Sie stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar, denn eine etwaige Minderung des Verkehrswertes des Grundstückes durch die grundbuchliche Eintragung kann dem Eingriffsverursacher mit den Kosten für die Kompensationsmaßnahme in Rechnung gestellt werden, wenn der Eingreifer nicht selbst Eigentümer der Flächen wird. (s.NRW: www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf).

In Monokulturen von Kiefer und Fichte treten Insekten tendenziell in höherer Zahl auf als in einem standortheimischen Mischwald und verursachen dann oft größere Schäden. Die Anfälligkeit für

Störungen erhöht sich, wenn Baumarten außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete oder Höhenlagen nicht an besondere lokale Gefahren angepasst sind. Infolgedessen kann es zu einer Massenvermehrung von Insekten kommen, wenn diese am neuen Standort vorteilhafte Bedingungen vorfinden.

Synthetisch hergestellte Agrochemikalien setzt man im Wald vor allem gegen Nonne, Kieferneule und Kiefernspanner, die Kieferbuschhornblattwespe, den Kiefern-, Eichenprozessions- und Schwammspinner sowie den Waldmaikäfer ein. Hierfür werden die Forstchemikalien in der Regel aus der Luft versprüht. Das führt dazu, dass große Flächen und viele Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Am Boden verwendet man außerdem Insektizide gegen den Großen Braunen Rüsselkäfer und Nagetiergifte gegen Mäuse. Bei einer Massenvermehrung von Borkenkäfern werden auch Holzpolder mit Insektiziden behandelt.

Im Wald wirken Forstchemikalien sowohl auf den Verursacher des Schadens als auch auf die anderen Tierarten, die sogenannten Nichtzielorganismen. Dazu gehören Spinnen, Wanzen, Ameisen, Wespen sowie verschiedene

Käferarten. Werden diese getötet, verringert sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse, insektenfressende Vögel und Säugetiere. So ist es möglich, dass eine Schädigung einer Tierart unmittelbar zu einem Anstieg der Schadverursacher führt.

Auch die Gesundheit des Menschen kann durch den Forstchemikalieneinsatz geschädigt werden. Forstchemikalien können akut giftig sein, Krebs erregend wirken und chronische Schäden verursachen. Oder sie üben, durch eine hormonelle Wirksamkeit, auf spezielle Lebensfunktionen, wie die Fortpflanzungsfähigkeit, negative Effekte aus. Als besonders gefährlich für die menschliche Gesundheit einzustufen sind die für den Einsatz im Forst zugelassenen Insektizide Cypermethrin und alpha-Cypermethrin, lambda-Cyhalothrin sowie Pirimicarb, die Herbizide Fluazifop-P, Glufosinat und Tepralodim), die Fungizide Kresoxim-methyl und Quinofen) sowie die Mäusegifte Zink- und Aluminiumphosphid.

Mit vorbeugenden Maßnahmen kann dem Forstchemikalieneinsatz im Wald entgegengewirkt werden. Je nach Standort scheint ein weitgehender Verzicht auf Forstchemikalien kurz- bis mittelfristig möglich, wenn vorbeugend der Waldumbau hin zu einem standortgemäßen Mischwald möglichst durch Naturverjüngung beschleunigt vorangetrieben wird.

Sollte trotzdem ein biologisches Präparat notwendig sein, verhindert die sorgfältige Überwachung der Organismen frühzeitig deren starke Vermehrung.

Um eine Massenvermehrung von Borkenkäfern zu verhindern, sollte die Vitalität von Bäumen durch schonende und termingerechte Pflege- und Erntearbeiten gefördert werden. Eine Überwachung bedrohter Bestände nach Stürmen und in Trockenjahren sowie das Fällen und Entrinden befallener Bäume mit rechtzeitigem Abtransport des Materials kann ebenfalls helfen. Zusätzlich reduzieren Lockstoff-Fallen die Käferdichte vorübergehend und lokal, falls ein genügend großer Teil bruttauglichen Materials entfernt wurde. Holzpolder und Sturmwurf im Wald bieten eine Grundlage für die Massenvermehrung von Borkenkäfern und sollten daher schnellstmöglich abtransportiert werden. Ein Holzeinschlag außerhalb der Befallszeiten kann ebenfalls helfen diese zu verhindern. Eine längerfristige Abwehrmaßnahme bietet ein Waldumbau hin zu weniger durch den Borkenkäfer gefährdeten Baumarten und zu mehr Laub- und Mischwald.

Nicht-chemische Bekämpfungsmethoden wie Abflammen und Absaugen des Eichenprozessionsspinners haben den Vorteil, dass sie meist nur die Tiere dieser Art selbst treffen.

Diese Methode ist aber mit hohen Kosten verbunden und bietet sich daher nur in stark frequentierten Wäldern und Parkanlagen an. Grundsätzlich sind auch gegen diese Massenvermehrung längerfristige und vorbeugende Abwehrmaßnahmen, wie z. B. die Minimierung und der Umbau von Eichenmonokulturen, sinnvoll. Die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners können zu starken allergischen Reaktionen beim Menschen führen, deshalb greifen bei einem starken Befall oft die regionalen Gesundheitsämter ein. In einem derartigen Härtefall ist der Einsatz des Biopräparats *Bacillus thuringiensis* möglich. Dieser darf aber nur von Fachpersonen, mit Zustimmung übergeordneter Behörden, ausgeführt werden. Auch sollte im Vorfeld eine Abwägung geeigneter Methoden (z. B. mechanische Beseitigung) und erst im Extremfall der Einsatz des Spritzmittels erfolgen. Problematisch ist in jedem Fall, dass die Forstchemikalie (obwohl es als spezifisch deklariert ist), nicht nur gegen den Eichenprozessionsspinner und deren Raupen wirkt, sondern alle anderen Schmetterlinge mit vernichtet. Die selektivste Methode zur Bekämpfung von Waldmaikäfern basiert auf Biopräparaten mit dem Pilz *Beauveria brongniartii*. Arbeitet man pilzbewachsene Gerstenkörner in den Boden ein, ist ein Pilzbefall von bis zu 50 Prozent der Engerlinge erreichbar. Diese Intervention ist jedoch bei einer starken Maikäfervermehrung nicht ausreichend. Vorbeugende Maßnahmen sind die Vermeidung von Kahlschlägen. Bei größeren Neupflanzungen sollte die Förderung einer natürlichen Waldentwicklung hin zu Mischwäldern erfolgen. Hierbei spielt die Etablierung von Mischwäldern durch Naturverjüngung eine wichtige Rolle. Weiterhin gehört eine standortangepasste Auswahl der Baumarten zu den vorbeugenden Schutzmaßnahmen gegen eine zu starke Maikäfervermehrung.

Forstchemikalien zur Bekämpfung von Nagetieren (Rodentizide) können zu tödlichen Vergiftungen bei den Tieren führen, die sich von ihnen ernähren. Das sind Eulen, Greifvögel, Wiesel und Füchse. Auf Kahlschlägen, insbesondere mit hohen Schalenwildbeständen, dominieren Grasarten, die eine Massenvermehrung von Mäusen begünstigen. Außerdem werden das Aufwachsen von Waldbäumen und die Naturverjüngung durch diese sogenannte Vergrasung verhindert. Eine alternative Bekämpfung von Mäusen ist mit Fangwannen möglich, allerdings nur auf kleineren Flächen. Eine Förderung der natürlichen Mäusefeinde durch das Schaffen geeigneter Habitate, kann ebenfalls dem Mäusebefall entgegen wirken.

Massenvermehrungen von einzelnen Tierarten in Wäldern sind immer ein Hinweis auf eine Destabilisierung des Waldökosystems. Deshalb sollte der Ursachenforschung und der langfristigen Stabilisierung von Waldökosystemen gegenüber der Symptombehandlung Vorrang eingeräumt werden:

- Beschleunigter Waldumbau von Monokulturen aus Fichte, Kiefer und Eiche zu standortheimischen Mischwäldern möglichst durch Naturverjüngung
- Förderung natürlicher Feinde durch das Schaffen naturnaher Habitate wie Waldränder und –wiesen.
- Keine Insektenbekämpfung in Naturwaldreservaten, Kernzonen vom Nationalpark und Biosphärenreservaten sowie möglichst nicht in Naturschutzgebieten;
- Gezielte Lufteinsätze zur Ausbringung von Forstchemikalien sowie
- Bevorzugung biologischer Präparate und Verzicht auf Mäusegifte

Es ist dringend erforderlich, Reh- und Rotwildbestände an den natürlichen Lebensraum anzupassen. Die Entwicklung der Waldverjüngung und der zukünftigen Baumartenzusammensetzung (Waldumbau) dürfen nicht länger durch Wildverbiss gefährdet oder verhindert werden. Solange natürliche

Regulationsfaktoren wie große Beutegreifer flächendeckend in ausreichender Anzahl fehlen und die Wald-Feld-Situation Pflanzenfresser begünstigt, kommt der naturschutzgerecht ausgeführten Jagd eine entscheidende Rolle zu.

Die Politik muss daher das Landesjagdgesetz so ändern, dass sie sowohl dem Waldökosystem als auch der Biologie der Wildtiere gerecht werden: Die Wildverbissituation muss regelmäßig durch geeignete und bewährte Verfahren auf Landes-, Regional- und Revierebene untersucht werden. Für die naturschutzfachliche Sicht sollen zur Beurteilung des Verbisses Weiserpflanzen herangezogen werden. Alle Erhebungen sind zu veröffentlichen. Jagdrevierinhaber, in deren Revier die Wildverbissituation unakzeptabel ist, werden über die privatrechtliche Wildverbissregelung hinaus an den Erhebungskosten angemessen beteiligt.

Jagd in Schutzgebieten hat sich stets dem Schutzzweck unterzuordnen. Jagdliche Eingriffe haben so effektiv, so störungsarm und so tierschutzgerecht wie möglich zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattzufinden. Die Jagdzeit des Wildes ist deutlich zu verkürzen und so anzugleichen, dass bei Bewegungsjagden alle Wildarten, unabhängig von Alter und Geschlecht, freigegeben werden dürfen, so dass lange störungsfreie Schonzeiten für die Wildtiere sichergestellt werden können.

Die Abschusspläne für Rehwild und gegebenenfalls Schwarzwild sind als Mindestabschusspläne aufbauend auf den Weisergatter vorzusehen. Jegliche Arten von Wildtierfütterungen, medikamentösen Anwendungen sowie andere Formen der „Hege“ sind nicht wildtiergerecht und werden deshalb abgelehnt. Wildäsungsflächen müssen naturschutzgerecht bei der Standortwahl aus Gestaltung sein (gebietsheimisches Saatgut). Nicht heimische Wildarten (z. B. Damwild, Sikawild, Mufflon) gehören nicht in die Wälder Deutschlands. Rotwildgebiete sollen aufgelöst werden, nachdem ein Management erfolgt, welches dafür sorgt, dass die Rotwildbestände an die jeweiligen Lebensräume angepasst werden oder bleiben. Wintergatter für Rotwild werden nur als Übergangslösung akzeptiert und sind mittel- bis langfristig durch barrierefreie Wanderungsmöglichkeiten (Wildbrücken, etc.) abzulösen. Die Waldbesitzer sind in ihrem Bemühen um die Verringerung von Wildschäden voll zu unterstützen, indem die Vergütungen von Wildschäden am Wald dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Schadens entsprechen und zudem die Verfahrenskosten decken. Als Maßnahme zur Wildschadenvorbeugung sollten die Jagdpächter die Kosten für die Verbisschutzzäune übernehmen.

Die Fallenjagd ist zu verbieten, da Tiere mitgefangen werden, die dem Artenschutz unterliegen und diese Art der Tötung keinerlei tierschutzfachlichen Mindeststandards genügt. Dies betrifft ebenso die Baujagd und den Einsatz von Schrotmunition. Eine Bejagung in Deutschland oder Brandenburg gefährdeter (Rote Liste), (streng und besonders) geschützter Arten sowie von Arten, bei welchen eine drohende Gefährdung ermittelt worden ist (Vorwarnliste), ist daher zu verbieten (z.B. Rebhuhn, Waldschnepfe, Feldhase, Luchs, Elch, Fischotter, Haselhuhn usw.). Ebenso von Arten, die zu großflächigen Störungen z.B. in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten sowie zur Tötung von gefährdeten Arten durch Fehlansprache führen können (z.B. „Wildenten“). So werden bei der Jagd auf die Stockente knapp 20 weitere überwiegend geschützte Entenarten gestört bzw. durch Fehlansprache oder Schrotstreuung gefährdet. Verbot von „Crowbusting“ (massenhaftes Abschieszen von Krähenvögeln). Besatzmaßnahmen dürfen nur in begründeten Einzelfällen nach Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass das Aussetzen von Tieren zu Gunsten jagdlicher Nutzung (bspw. Fasan) verboten sein muss.

Der Abschuss von Rabenvögeln wie Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher gehört stark eingeschränkt. Denn wissenschaftliche Untersuchungen haben zweifelsfrei gezeigt, dass sie nicht Schuld am Rückgang anderer Tierarten der Agrarlandschaft sind. So wurde beispielsweise festgestellt, dass Rebhühner in der intensiv genutzten Ackerlandschaft nicht mehr genügend Nahrung für die

Jungenaufzucht finden. Will man solche Arten schützen, muss nach Auffassung der Naturschutzverbände über eine naturschutzgerechte Landnutzung sowie Schutz- und Nahrungsflächen für Wildtiere nachgedacht werden. Der Abschuss von Krähen wird die Situation gefährdeter Tierarten jedenfalls nicht verbessern, im Gegenteil: Manche Arten wie Falken und Waldohreulen sind sogar auf alte Krähenester angewiesen, die sie für ihre Brut übernehmen.

Die Jagdbehörden müssen derart mit Personal und Ausrüstung ausgestattet sein, dass sie dafür sorgen können, dass die gesetzlichen Vorgaben auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Aus- und Fortbildung der Jäger muss neue wildbiologische und waldökologische sowie landschaftsökologische Erkenntnisse berücksichtigen und den gesteigerten Anforderungen an das handwerkliche Können gerecht werden. Die maximal zulässige Jagdpachtdauer sollte auf fünf Jahre herabgesetzt werden. So haben die Grundeigentümer bessere Möglichkeiten, um auf ihren Interessen zuwider laufende Entwicklungen Einfluss zu nehmen.

Bleihaltige oder anderweitig toxisch wirkende Munition ist sofort verboten.

Denn seit Jahren werden in Brandenburg regelmäßig gefährdete und geschützte Vogelarten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) aufgefunden, die nachweislich an einer Bleivergiftung verendet sind. Die aassfressenden Seeadler nehmen das giftige Schwermetall aus den im Gelände verbliebenen Resten von erlegtem Wild auf. Eine Alternative zur Bleimunition stellen die zahlreichen gleichwertigen verfügbaren bleifreien Geschosse dar. Bleifreie Munition wird in Deutschland und in anderen Ländern bereits in erheblichem Maße erfolgreich und ohne Probleme eingesetzt. Seit dem 1.4.2013 gilt im Landeswald Brandenburg ein generelles Bleimunitionsverbot. Dieses ist in das Landesjagdgesetz zu übernehmen. Bis zum Beginn des Bleimunitionsverbotes sollen Empfehlungen zur sofortigen Verwendung von Alternativmunition herausgegeben werden. Nach einem Verbot sollte Aas erlegter Tiere wieder als wichtige Nahrungsquelle zahlreicher anderer Tiere zugänglich bleiben und nicht mehr vergraben werden.

Zum Handlungsfeld Wasserwirtschaft/Fischerei

Wasser ist das Lebenselixier fast aller Lebewesen der Erde und endlich. Daher ist es vor Verschmutzung zu schützen und sparsam zu benutzen.

Eine Landesstrategie muss daher folgende Themen thematisieren:

- vollständige Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG, WRRL) zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes unserer Binnengewässer und des Grundwassers.
- Aufstellung und Abstimmung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme unter Einbeziehung der Ufer- und Verlandungszonen mit den Erhaltungszielen für Natura 2000-Gebiete
- Entwicklung und Umsetzung von Förderprogrammen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Renaturierung und vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Fischarten und Revitalisierung der Auen außerhalb der Siedlungen.

- kein weiterer Ausbau der Flüsse und Umbau unrentabler Bundes- und Landeswasserstraßen sondern Renaturierung zu intakten Fließgewässern (Bundesprogramm Blaues Band).
- dauerhafte Sicherung der Überschwemmungsgebiete (HQ100, d. h. Gebiete, die statistisch mindestens einmal in 100 Jahren überschwemmt werden), in denen Schäden durch Hochwasser zu erwarten sind.
- Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10%.
- Aufstellung von Programmen zur naturräumlichen Entwicklung der Gewässer und Umsetzung Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserrückhaltung in Hochwasserentstehungsgebieten (z. B. durch Aufforstung und Grünlandumbruchverbot).
- Naturnahe Ufergehölze als stabilisierende Elemente erhalten, anstatt als vermeintliche Hochwassergefährdungen schematisch zu beseitigen.
- Wiederherstellung, Redynamisierung und Neuanlage von natürlichen oder naturverträglich genutzten Auwäldern.
- Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung in Auen (Ackerverbot) und eingeschränkte Ausbringung von Dünge- und Agrochemikalien im HQ100-Bereich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
- naturnahe Entwicklung von Erholungs- und Erlebnisbereiche an Gewässern.
- Verbot der Ausweisung von Baugebieten in Auen und Hochwasserretentionsräumen.
- Förderung der naturverträglichen Erholungsnutzung und Besucherlenkung in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen von Gewässern und stärkere Überwachung der Beschränkungen von Sport- und Freizeitschiffahrt insbesondere während der Brut- und Rastzeit von Wasservögeln.
- Renaturierung beeinträchtigter Stillgewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und ökologische Sanierung der Einzugsgebiete.
- Ausweisung und Überwachung von großräumigen Ruhe- und Rückzugsräumen in Ufer- und Röhrichtzonen.
- Konsequente Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes bei Kleingewässern (Ausweisung von Gewässerrandstreifen).
- Flächenhafte Anwendung der guten fachlichen Praxis in der Binnenfischerei. Schaffung eines ökologischen Zertifizierungssystems für Aquakulturprodukte aus der Binnenfischerei.
- Vermeidung der Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten sowie Verbot der Freisetzung und Nutzung von transgenen Organismen in der Binnenfischerei.

- Ausreichende EU-ko-finanzierte Fördergelder zu attraktiven, unkomplizierten und flexiblen Bedingungen für naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung.
- Förderung regionaler Produzenten-Verbraucher-Beziehungen für Bio-
- Produkte der Teichwirtschaft, z.B. den "Bio-Karpfen".
- Nutzung der Wasserkraft als Erneuerbare Energie bei Modernisierung oder Neubau der Wasserkraftanlage unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenarten des Fließgewässers, der Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit (Restwasser-Mindestmengen) sowie der Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit (funktionierende Umgehungsgerinne oder Fisch"treppen").

Stillgewässer und Fließgewässer mit ihren Auen sind artenreiche Lebensadern einer Landschaft. Leider ist es um die Fließgewässer in Brandenburg wie im Rest Deutschlands im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität schlecht bestellt. Mit der fristgerechten Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) könnten hier große Fortschritte gemacht werden. Denn das Gesetzeswerk der EU schreibt für alle Gewässer – vom Grundwasser über die Flüsse und Seen bis hin zu den Küstengewässern – vor, bis 2015 einen "guten ökologischen Zustand" zu erreichen. Die Qualitätsziele lauten:

- ein weitgehend natürliches Vorkommen von Pflanzen und Fischen in den Gewässern;
- die Durchgängigkeit von Bächen und Flüssen für alle Lebewesen;
- sanierte, naturnahe und naturbelassene Uferzonen;
- Schadstoffkonzentrationen innerhalb der Grenzwerte.

Bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer hat der BUND in sehr vielen Verfahren detailliert Stellung genommen (Bsp. Elbe: www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/20090624_wasser_wrrl_elbe_stellungnahme.pdf). Allerdings zeichnet sich seit Jahren ab, dass in Brandenburg die Umsetzung nur sehr schleppend verlaufen wird. Dabei hatte Gesetzgeber mit der Möglichkeit der Fristverlängerung nur Ausnahmen im Kopf.

Die wesentlichen Gründe liegen in einer erfolgreichen Lobbyarbeit der Agrarindustrie, unzureichenden personellen Kapazitäten der Planungsbehörden und Schiffbarmachung unserer letzte naturnahen Flüsse sowie im technischen Hochwasserschutz fehlinvestierte Finanzmittel, um dringend notwendige Maßnahmen umsetzen zu können. So konnten 2011 nur Maßnahmen für 1,8 Mio. € umgesetzt werden. 2012 sollen ca. 7 Mio. Euro für alte Maßnahmen aus 2011 und 600.000 € für neue Maßnahmen investiert werden. Eine Kostenhochrechnung für erforderliche Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL im Land Brandenburg beläuft sich aber auf ein bis fünf Milliarden Euro (www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/120704_bund_wasser_wrrl_massnahmenumsetzung_auf_landesebene_praesentation.pdf).

Damit wird deutlich, dass für die Erarbeitung der noch ausstehenden Gewässerentwicklungskonzepte und v.a. deren konkrete Umsetzung erheblich mehr finanzielle und personelle Kapazitäten bereitgestellt werden müssen.

Wichtige Maßnahmenfelder für Brandenburg sind die

- Förderung der dezentralen (Ab-)Wasserbewirtschaftung/Abflusssteuerung
- Altarmverbindungen
- Uferentfesselungen und Einbringen von Totholz zur Initiierung von natürlicher Gewässerdynamik Gewässerbettgestaltung zur Förderung natürlicher Gewässerdynamik (Einengung, Sohlaufhöhung)
- Optimierung der ökologische Durchgängigkeit durch Bau von Umgehungsgerinnen, Fisch"treppen" und Fisch-Kanu-Pässe und Rückbau von Querbauwerken
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen, auf denen keine Düngemittel und Agrochemikalien gespritzt werden dürfen
- Ausweisung von Gewässerentwicklungstreifen damit sich die Fließgewässer naturnah entwickeln können.
- Deichrückverlegungen und Auwaldinitiierung

Im Zeitraum des ersten Bewirtschaftungsplanes (2010 bis 2015) sind für die besonders aufwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie vorrangig die Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Durchgängigkeit in prioritären Räumen wie Schutzgebiete und Biotopverbundachsen zu verwirklichen. In den nachfolgenden beiden Bewirtschaftungszeiträumen der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2027 müssen schrittweise auf die gesamte Landesfläche ausgeweitet werden.

Aber selbst bei Maßnahmen, die sofort umgesetzt werden können wie die dringend erforderliche ökologische WRRL-zielkonforme Gewässerunterhaltung, ist der Fortschritt zu langsam. In der BUND-Studie "Naturverträgliche Bau- und Unterhaltungskonzepte an Bundeswasserstraßen" haben wir wesentliche Forderungen zusammen gefasst.

Stattdessen kommt es in Zuge von Deich"pflege"arbeiten und -instandsetzungen immer wieder zu zahlreichen Baumfällungen. Dabei ist das Verbot von Gehölzpflanzungen und die Unterbindung des Gehölzaufwuchses in Deichschutzstreifen gemäß § 97 und 98 Landeswassergesetz zwecks Erhalt der Standsicherheit der Deiche umstritten. Zudem besteht mit § 102 die Gefahr, dass die letzten Auwaldreste, Flurgehölze und Alleebaumbestände in Vorländern beseitigt werden. Auch die Beseitigung von Vorlanderhöhungen kann zu Konflikten mit dem Biotopschutz (Trockenrasen, Auwaldreste) führen.

Bei der Gewässerunterhaltung muss das Subsidiaritätsprinzips stärker beachtet werden, d.h. Entscheidungen über die Gewässerunterhaltung sollten auf der untersten Ebene getroffen werden, die

dazu in der Lage ist. Dies ist bei Gewässern mit nur örtlicher Bedeutung die örtliche Ebene und bei Gewässern mit überörtlicher Bedeutung die entsprechende überörtliche Ebene. An den Entscheidungen über die Gewässerunterhaltung sind die regionalen Umwelt- und Landnutzerverbände in geeigneter Form zu beteiligen (z.B. in Form von Beiräten).

Renaturierte Fließgewässer können ihre ökologische Wirkung erst dann voll entfalten, wenn, wie von der WRRL auch gefordert, von der Quelle bis zur Mündung geplant und gehandelt wird. Unterbrechungen des Flusskontinuums müssen dabei vermieden werden, so dass Störungen in Ortschaften, Siedlungsbereichen und Ballungsräumen behoben werden müssen.

Entscheidend für die Forderung einer "flächendeckenden" Verbesserung des Fließgewässerzustands ist die Definition des guten ökologischen Zustands in der WRRL. Er wird ausdrücklich als der Zustand dargestellt, der sich in einem Gewässer einstellt, das nur geringfügig von der natürlichen Ausgestaltung des jeweiligen Gewässertyps abweicht. Für jeden Gewässertyp gibt es spezielle Arten bzw. Artengemeinschaften, die an besonderen strukturellen und chemischen Eigenschaften ihres Heimatgewässers angepasst sind. Damit diese Arten im gesamten Wasserkörper nicht nur vorkommen, sondern alle Lebensstadien durchlaufen können, ist eine möglichst vollständige typspezifische Gestaltung notwendig. Darüber hinaus wirken Abweichungen ggf. auch als Ausbreitungshindernis. Für ausschließlich wassergebundene Makrozoobenthosarten verhindern schon Strecken von wenigen Metern eine Ausbreitung, Fische oder Insekten die Kompensationsflüge durchführen, ertragen ggf. auch größere Unterbrechungen.

Gestützt wird die Forderung nach einer umfassenden Renaturierung der Gewässer auch durch die Notwendigkeit, die Biotopvernetzung zu fördern. Fließgewässer gehören zu den wichtigsten Vernetzungselementen in der Landschaft. Dabei ist nicht nur der Wasserkörper zu betrachten. Insbesondere die Uferbereiche und das gewässernahe Umfeld - die Aue - tragen zur Funktionsfähigkeit bei. Zu den Arten, die entlang der Fließgewässer wandern, gehören sowohl landlebende Arten, aber auch viele (teilweise) aquatisch lebende Insekten. Viele dieser Arten orientieren sich an den Strukturen am Ufer und an Land und sind auf möglichst unterbrechungsfreie Wanderstrecken angewiesen.

Diese Anforderung sind mit großem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Das Land NRW hat daher bereits vor mehreren Jahren damit begonnen, ein Trittsteinkonzept - vergleichbar der Vorgehensweise in anderen Naturschutzbereichen - zu verwenden, was im sogenannten "Strahlwirkungsprojekt" mündete. Dahinter verbirgt sich eine theoretische Studie des Deutschen Rates für Landespflege (DRL, www.landespflege.de), der durch Literaturlauswertung und Expertenbefragungen ein Konzept mit dem Titel Kompensation von Strukturdefiziten in Fließgewässern durch Strahlwirkung, Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 81, 138 erarbeitet hat.

Aus der Sicht der Naturschutzverbände enthält diese Studie viele wichtige Informationen über die Auswirkungen punktueller Eingriffe (Renaturierungen aber auch Störungen) in Fließgewässer. Sie zeigt, dass sich unter Umständen auch außerhalb der Eingriffsbereiche Veränderungen für Fauna und Flora ergeben. Da noch keine belastbaren Ergebnisse zur Reichweite und das Ausmaß solcher Einflüsse besteht, ist es aus der Sicht der Naturschutzverbände nicht zielführend, die Bewirtschaftungsplanung in Brandenburg auf einem solchen Konzept auszurichten.

Zudem sind das Strahlwirkungskonzept und die dahinter stehenden Begriffe (Strahlursprung, Strahlweg, ...) für große Teile der Öffentlichkeit schwer verständlich. Diesem Umstand trägt auch der Bewirtschaftungsplan Rechnung, der überwiegend nur von "Trittsteinen" spricht.

Aus der Sicht der Naturschutzverbände ist dies eine problematische Darstellung, denn der Begriff des Trittsteins ist in der Öffentlichkeit mit der Erwartung belegt, es handele sich dabei nur um einen kleinen Eingriff mit vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Gewässernutzer und die Gewässernutzung. Tatsächlich geht aber das Strahlwirkungskonzept davon aus, dass nur in einer Kombination verschiedener Elemente die erwünschte Wirkung erreicht wird. Grundlage ist dabei die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der sogenannten Strahlursprünge. Dabei handelt es sich um Gewässerabschnitte im *guten ökologischen Zustand*, der sich nur einstellt, wenn diese Bereiche über eine ausreichende Flächenausdehnung verfügen. Trittsteine dienen hingegen dazu, Gewässerabschnitte mit schlechten strukturellen Bedingungen passierbar zu machen, indem sie auf kleinerer Fläche angemessene Lebensbedingungen bieten. Doch auch diese Abschnitte werden nur bei einer angemessenen Größe ihre Funktion erfüllen können. Die genaue Größe und der Abstand solcher Trittsteine sind bislang nicht genau bekannt, bei einer Berücksichtigung der wirbellosen Tiere muss allerdings davon ausgegangen werden, dass zumindest in jedem Flusskilometer ein solcher Trittstein liegen sollte.

Auf massive Bedenken trifft aus der Sicht der Naturschutzverbände auch die Definition der Strahlwirkung, wie sie in der Studie des DRL verfolgt wird:

Strahlwirkung bezeichnet das Phänomen der Indikation des guten ökologischen Zustands oder Potenzials in einem Fließgewässerabschnitt durch die biologischen Qualitätskomponenten, ausgehend von benachbarten, direkt oder indirekt angebundenen Gewässerabschnitten im guten oder sehr guten Zustand.

Als problematisch sehen wir dabei vor allem den Begriff der "Indikation", der beinhaltet, dass es für den guten Zustand eines Wasserkörpers ausreicht, wenn an der Untersuchungsstelle die entsprechenden Tiere und Pflanzen vorgefunden werden. Dies berücksichtigt allerdings nicht, dass die Organismen, die in diesem Fall für die Bewertung herangezogen werden

- durch Zufall (passive Verdriftung durch die Strömung) oder
- während der Wanderung (aktive und passive Migration)

an den untersuchten Ort gelangt sind und eine dauerhafter Aufenthalt nicht nachgewiesen werden kann. Leider sieht die WRRL nur für die Fische den ausdrücklichen Nachweis aller Lebensstadien vor (Reproduktionsnachweis), doch kann zumindest prinzipiell auch beim Makrozoobenthos und den Wasserpflanzen davon ausgegangen werden, dass dies eine Voraussetzung dafür ist, dass sich der Wasserkörper tatsächlich im guten ökologischen Zustand befindet. Geht man davon aus, dass der gute Zustand nicht nur die Wasserqualität sondern auch die Lebensraumfunktion eines Gewässers umfasst, muss die jetzige Definition der Strahlwirkung als fehlerhaft betrachtet werden.

Solcherart in den "guten Zustand" versetzte Gewässer verfügen daher möglicherweise weder über eine ausreichende Selbstreinigungskraft noch sind sie dauerhaft für die Erhaltung der Biodiversität geeignet. Grundlegende Anforderungen sowohl im Interesse des Menschen als auch der Natur werden damit verletzt.

Dennoch macht es als ersten Schritt Sinn das Trittsteinprinzip in den als erheblich verändert oder künstlich ausgewiesenen Gewässern anzuwenden. Denn der Ansatz ist von Grundsatz her richtig, wenn man berücksichtigt, dass viele morphologische Umgestaltungen in diesen Wasserkörpern schwierig bis unmöglich sind. Wir sehen allerdings die Gefahr, dass sich auf umgesetzte Trittsteine ausgeruht wird, obwohl ihre ökologische Wirksamkeit in erheblich veränderten Gewässern schnell an ihre Grenzen stößt. "Trittsteine" dürfen also nicht zu Alibimaßnahmen verkommen, sondern sind unter Verwendung aller Erkenntnisse über die gewässertypgerechte Ausgestaltung und in funktionsfähiger Größe herzustellen.

Zunächst einmal ist daher vor allem die Begrifflichkeit klar zu definieren. Entsprechend dem Strahlwirkungskonzept ermöglichen Trittsteine ja nur die Wanderung von Organismen durch ansonsten ungeeignete Gewässerstrecken. Für die Verbesserung des ökologischen Zustands in erheblich veränderten Gewässern ist aber die Entwicklung von Gewässerbereichen erforderlich, die als Reproduktions- und Rückzugsraum für die Organismen geeignet sind, im Prinzip also Strahlursprünge. Keinesfalls wird es ausreichen, nur minimale Eingriffe im Gewässerbett (die berühmte "Schüppe Kies") oder minimale Umfeldänderungen (eine Reihe Mais weniger am Gewässerrand) umzusetzen. Eine entsprechende Beschreibung der Vorgehensweise steht allerdings bislang noch aus. Bei einer Erarbeitung entsprechender Konzepte müssen auch die Naturschutzverbände beteiligt werden. Eine ausschließlich bilaterale Planung mit den „Maßnahmeträgern“ lehnen wir ab.

Für die Verbesserung erheblich veränderter Gewässer wird es auch erforderlich sein, kleinere Eingriffe möglichst gleichmäßig über den gesamten Gewässerlauf zu verteilen. Nur wenn auf die Wanderdistanzen der wassergebundenen Arten Rücksicht genommen wird, kann eine Wiederbesiedlung verödeter Gewässerstrecken stattfinden und ist der notwendige genetische Austausch gewährleistet.

Viele erheblich veränderte Gewässer weisen zudem eine große Zahl an Querbauwerken auf, die eine Ausbreitung der Organismen stromauf - und insbesondere bei Wasserkraftanlagen auch stromab - weitgehend verhindern. Dies muss bei der Planung von Trittsteinen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die einzurichtenden "Trittsteine" müssen so geplant werden, dass sie die Grundanforderungen für eine Biotopvernetzung innerhalb der Gewässer erfüllen. Langfristig müssen sie die Grundlage für eine möglichst umfassende Erreichung des guten ökologischen Zustands darstellen.

Insbesondere "Strahlursprünge" sind gewässertypspezifisch. Dies heißt insbesondere für längere Gewässer mit unterschiedlichen Gewässertypen, dass solche Elemente über den gesamten Gewässerlauf eingerichtet werden müssen. Es ist nicht ausreichend einen Strahlursprung in den oft weniger genutzten Oberlaufbereichen oder Seitengewässern einzurichten, denn diese können andere Artengemeinschaften als der Unterlauf aufweisen.

Die Vielzahl der notwendigen Strukturverbesserungen erfordert aus unserer Sicht eine langfristige Planung und Priorisierung der Maßnahmen. Für die regionale Planung sollten bereits frühzeitig die runden Tische eingeschaltet werden.

Auen sind einer der artenreichsten, aber auch am stärksten gefährdeten Lebensräume Mitteleuropas. Natürliche Auen sind durch ihre hohe Dynamik (Hydro- und Morphodynamik), Standort- und

Lebensraumvielfalt (Mosaik zwischen feuchten und trockenen Standorten) und die natürliche Verbundfunktion zentrale Achsen der Biodiversität in Mitteleuropa mit entscheidender Bedeutung im nationalen Biotopverbundsystem.

Flüsse und Auen sind hervorragend geeignet als Raum für das Erreichen einer vernetzenden „Grünen Infrastruktur“ und für „mehr Wildnis“ in Deutschland. Ihre Bedeutung steigt umso mehr angesichts des Klimawandels. Der BUND hat für Flusslandschaften in Deutschland eine eigene Situationsbeschreibung und Vision vorgelegt. Die letzten ca. 150 Jahren haben zu einer tiefgreifenden Beeinträchtigung von 90 Prozent der Auenflächen geführt. Der Auenzustandsbericht des Bundesumweltministeriums und des Bundesamtes für Naturschutz bewertet von den rezenten Auen nur weniger als ein Prozent als sehr gering und neun Prozent als gering verändert (https://secure.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/auenzustandsbericht_bf.pdf). Zentrale Ursachen sind die Kanalisierung und der Aufstau der Flüsse, die Trennung der Auen von den Flüssen durch Deiche, die Reduzierung der fluss- und auentypischen Wasserstandsschwankungen und des Geschiebetransportes, die Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Errichtung von Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen.

Zur Elbe heißt es in diesem Papier: Die Verluste von Überschwemmungsflächen an der Oberen und Mittleren Elbe südlich der Havelmündung unterscheiden sich maßgeblich in Abhängigkeit von der Talbodenbreite. Die schmalen Auen des südlichen Elbeabschnittes weisen überwiegend geringfügige Verluste von Überschwemmungsflächen auf. Mit dem Eintritt in die ausgedehnten Auen des Tieflandes ändert sich das Bild. Die Verluste an Überschwemmungsflächen liegen hier zwischen 50 % und mehr als 90 %. Bislang wurden nur drei Projekte zur Deichrückverlegung umgesetzt: Roßlau (ca. 140 ha), Lödderitzer Forst (ca. 590 ha) und Lenzen (ca. 425 ha). Bei den Zuflüssen fallen die Schwarze Elster, der Mittellauf der Unstrut sowie Abschnitte der Pleiße sowie im weiteren Verlauf der Weißen Elster mit Verlusten von mehr als 90 % auf. Einen hohen Anteil erhaltener rezenter Auen – wenn auch zumeist im Bereich schmaler Täler – haben die Saale, die Bode sowie die untere Mulde.

Die Verluste an Überschwemmungsflächen an Spree und Havel variieren stark. Im Umfeld der Braunkohlentagebaue, die die Abflussverhältnisse maßgeblich beeinflussen, sind durch den Bau gewässernaher Hochwasserschutzanlagen mehr als 90 % der Überschwemmungsflächen verloren gegangen. Im weiteren Verlauf überwiegen dann Auenbereiche, die nicht durch Deiche von Überflutungen abgeschnitten sind. An der Havel sind auf weiten Strecken 50 % und mehr als rezente Auen erhalten. In den besonders ausgedehnten Auen der unteren Havel betragen die Verluste jedoch auch abschnittsweise mehr als 65 %.

Der Zustand der rezenten Auen der Elbe ist – insbesondere im Vergleich zu anderen Bundeswasserstraßen – gegenüber dem Leitbildzustand weniger verändert. Hervorzuheben sind die gering veränderten Abschnitte mit großen zusammenhängenden Hartholzauwäldern an der Mittleren Elbe zwischen Mulde und Saalemündung sowie ausgedehnte naturnahe Grünlandgesellschaften im Deichvorland der gesamten Mittleren Elbe.

Hervorzuheben sind, da in dieser Ausprägung bundesweit selten, längere, gering veränderte Auenabschnitte im Tiefland an Mulde, Spree und Havel. Die Mittlere Elbe nördlich der Havelmündung weist Verluste von zumeist 80 % bis über 90 % der Überschwemmungsflächen auf.

Die ursprünglich ausgedehnten Überschwemmungsflächen der Oder sind durch Hochwasserschutzanlagen dem Einfluss von Überflutungen entzogen. Dies gilt insbesondere für das Oderbruch mit Verlusten von mehr als 90 %. Nur im Bereich um Schwedt ist auf deutscher Seite im Nationalpark Unteres Odertal ein hoher Anteil rezenter Aue erhalten, der überwiegend als Grünland bewirtschaftet wird. An der Lausitzer Neiße sind die Verluste der Überschwemmungsflächen ähnlich hoch wie an der Oder, wenn auch bei deutlich geringeren Flächengrößen. Im Mittel- und Oberlauf mit ihren deutlich schmaleren Auen sind dagegen große Teile der morphologischen Auen für Überflutungen erreichbar.

Der Zustand der rezenten Auen der Oder ist auf Grund der umfangreichen flussbaulichen Maßnahmen, die den ehemals stark mäandrierenden und nebengerinnereichen Gewässerverlauf stark geprägt haben, deutlich verändert. Hinzukommt die landwirtschaftliche Nutzung, die den Zustand der Auen – selbst in den Schutzgebieten – beeinflusst.

Die rezenten Auen der Lausitzer Neiße, insbesondere in den südlich gelegenen Abschnitten mit schmalen Auenwaldsäumen, zeigen gering beeinträchtigte hydromorphologische Verhältnisse. Die weiter nördlich gelegenen Abschnitte werden von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bestimmt, die aber in vielen Fällen noch die ehemaligen Auenstrukturen und Gewässerverläufe erkennen lassen.

Noch Ende 2009 wurden in Brandenburg per Rechtsverordnung die „hochwassergeneigten Gebiete“ festgesetzt. In diesen Gebieten, in denen ein Wasserrückhalt organisiert werden muss, stellen die Wasser- und Bodenverbände zur Zeit die Voraussetzungen für den schnellstmöglichen Wasserabfluss her. Damit werden wertvolle Feuchtgebiete und Moorflächen geschädigt und das Gegenteil eines vorsorgenden Hochwasserschutzes praktiziert. Deichbau und Entwässerung der Niederungen sind nach Ansicht der Naturschutzverbände künstliche Motoren von Hochwässern, nicht Mittel zu ihrer Begegnung. Im Gegensatz dazu orientiert sich die EU-WRRL wie auch schon seit Jahren der BUND an den vorsorgenden, natürlichen Hochwasserschutz mit einer nachhaltigen Landnutzungen in der Fläche und mehr Raum für die Flüsse und ihre Auen als Retentionsflächen statt stets teurerer technischer Lösungen (s. Position: www.bund.net/themen_und_projekte/wasser/hochwasserschutz). Auch die Auswirkungen des Klimawandels erfordern einen dezentralen ökologischen Hochwasserschutz. Dieser muss mit der Verhinderung von weiteren großflächigen Versiegelungen und aktiven Entsiegelungsmaßnahmen beginnen, um den Oberflächenabfluss in die Fließgewässer zu reduzieren. Zudem müssen landwirtschaftliche Drainagesysteme zurückgebaut, die Landnutzung durch Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme extensiviert, Moore und andere Feuchtgebiete wieder vernässt sowie ausgebaute Quellen und Fließgewässer renaturiert werden. Im Mittel- und Unterlauf von Fließgewässern muss das Prinzip „Breitwasser statt Hochwasser“ gelten, was großflächige Deichrückverlegungen von derzeit noch ausgedeichten land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebieten als Überschwemmungsgebiete erforderlich macht. Mit der Umsetzung der Vorschläge der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe sollte zügig begonnen werden.

Auenrenaturierung haben daher Interessenskollisionen mit anderen Landnutzungen zur Folge. Daher muss die öffentliche Hand alle ihr in Auen zur Verfügung stehenden Grundstücke als Renaturierungsflächen und benachbarte Grundstücke zwecks Flächentausch mit Auenflächen zur Verfügung stellen. Zudem sind im Schadensfall Ernteausfallentschädigungen zu zahlen oder bei Interesse der Landeigner die Flächen durch die öffentliche Hand aufzukaufen und zu Auwald zu renaturieren oder unter der Prämisse einer auengerechten Landnutzung (v.a. extensives Grünland und

naturschutzgerechte Kurzumtriebsplantagen) wieder zu verpachten. Durch die Kombination von Auen-Redynamisierung mit extensiven Beweidungssystemen können für eine Vielzahl hoch bedrohter Arten besonders naturnahe und artenreiche halboffene Weidelandschaften entwickelt werden.

Zwar wurde um die ökologische Situation der Auen zu verbessern, seit vielen Jahren Naturschutz-Projekte an Flüssen und in Auen durchgeführt. Besondere Bedeutung haben Modellprojekte wie z. B. die Deichrückverlegung an der Elbe bei Lenzen angeregt und unterstützt durch das „Europäische Zentrum für Auenökologie, Umweltbildung und Besucherinformation“ Burg Lenzen des BUND. Dies sind derzeit aber nur punktuelle Ansätze. Ein natürlich dynamischer Auenverbund als zentrale Achse der biologischen Vielfalt Deutschlands kann mit den bisherigen Maßnahmen nicht erreicht werden. Hierfür sind flächendeckend erheblich mehr Projekte nötig, die wiederum ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen benötigen.

Renaturierungen im Auenbereich dürfen sich dabei nicht nur auf hydrologische Maßnahmen beschränken. Ziel ist die Wiederherstellung der auentypischen Vielfalt mit ihrer prägenden räumlichen und zeitlichen Dynamik. Die Probleme müssen daher an der Wurzel angepackt werden: D.h. im Vordergrund müssen die Selbstgestaltung des Flusses und die Selbstentwicklung seiner Lebensräume stehen. Die komplexen Bedingungen der Aue erfordern komplexe Ansätze. „Ein bisschen Auenschutz“ gibt es nicht, auch keine hundertprozentig vorhersagbare Planung. Auch hier können wir von den Niederländern lernen, die in an immer mehr Orten den Flüssen ihre Dynamik zurück geben. Auch die Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung sieht Flüsse und Auen als wichtige Lebensräume an, die zur Erhöhung des Anteiles an Wildnis-Flächen in Deutschland beitragen können. Durch Hochwasser entstandene „Unordnung“ (Geniste, Totholz, Uferabbrüche, Sedimentablagerungen u. a.) ist Keimzelle neuer Standorte und der Ausbreitung von Arten. Die Wiederherstellung von „Ordnung“ in Form von Regelprofilen dagegen ist Auen widrig.

Auch bei Auwäldern sollte die dynamische Eigenentwicklung Vorrang haben vor – oft aktionistischen Auwald-Pflanzungen unter unzureichenden abiotischen Bedingungen.

Natürliche Dynamik bringt neben dem Wasser auch den Biber zurück in die Aue. Er initiiert oder unterstützt die Renaturierung. Wo der Biber die Aue gestaltet, nimmt auch die Vielfalt anderer Arten wie Fische zu. Intakte Auen-Wildnis vermittelt auch einmalige Dimensionen der Wahrnehmung, sie bietet gerade für Kinder unersetzbare Naturerlebnisse.

Noch aber herrscht der maximierte technische Hochwasserschutz mit Polderplanungen und Deichsanierung statt Deichrückverlegung vor:

- 70 % der Ausgaben des seit 2004 laufenden internationalen Programm zum Hochwasserschutz an der Oder floss in die Deichertüchtigung statt Reaktivierung natürlicher Überschwemmungsgebieten. Brandenburg als flächenmäßig bedeutendster deutscher Oder-Anlieger zeigt dieses par excellence. Obwohl 6.000 ha zusätzliche natürliche Rückhaltefläche versprochen waren, sind erst fünf Prozent umgesetzt worden. Dagegen sind in der Zwischenzeit 130 km der 160 km Oderdeiche ohne Deichrückverlegungen saniert und verstärkt worden (www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/wasser/20070812_wasser_hochwasser_bilanz.pdf).
- Beim seit 2003 laufenden internationalen Hochwasser-Schutzprogramm für die Elbe haben die deutschen Elbe-Anrainerländer 2006 eine Vereinbarung getroffen und festlegt, dass weitere 45 % der Deiche verstärkt und die derzeitige Überschwemmungsfläche um allenfalls 3-4 %

erweitert werden. Dabei zeigt das Brandenburger Beispiel bei Rühstädt, wie durch eine Deichrückverlegungen die Auenentwicklung und damit der Biodiversitätsschutz befördert werden kann ([BUND-Hintergrund Natürlicher Hochwasserschutz](#):

www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/wasser/20050831_wasser_oekologischer_hochwasserschutz_forderungen.pdf

Große Teile Brandenburgs leiden unter Wassermangel: Vielerorts (auch jenseits der Braunkohleabbaugebiete) ist der Grundwasserspiegel um einige Meter gesunken, zahlreiche Kleingewässer sind ausgetrocknet, Torfböden degradiert. Die Gewässer wurden zu intensiv bewirtschaftet. Die Naturschutzverbände begrüßen, wenn Fließgewässer und Gräben WRRL konform naturnäher unterhalten werden. In den vergangenen Jahren wurde aber wegen hohen Wasserständen im Oderbruch und im Havelland wiederholt von der Landwirtschaft den Wasserbehörden unzureichende Grabenunterhaltung vorgeworfen. Nach Ansicht eines MUGV-Gutachtens zu den Wasserständen im Rhin/Havelluch wird der Einfluss von Gewässerausbauten und -unterhaltungen auf die Grundwasserstände als eher gering eingeschätzt; von den Betroffenen aber häufig überschätzt. Daher bedarf es weiterer kleinräumiger Analysen, um auf lokale Vernässungsprobleme landschafts- und naturschutzgerecht gezielt reagieren zu können.

Denn vorrangig liegt es an großräumige Gründe wie die niederschlagsreiche Perioden seit 2007, auf die die Wasserwirtschaft nicht eingestellt werden kann, weil sonst in Normaljahren Wassermangel herrscht sowie im Bereich des Havellandes um eine reduzierte Trinkwasserentnahme auf ein viertel gegenüber der Vorwendezeit. Zum anderen sind die Vernässungen aber auch zum Teil Menschen gemacht. Durch jahrzehntelanger Entwässerung und intensiver Bewirtschaftung sind die Böden verdichtet, was Staunässe zur Folge hat und es kommt zur Mineralisation der viele Meter mächtigen Torfböden mit entsprechenden Bodensackungen. Dabei werden gewaltige Kohlendioxid- und Methanmengen freigesetzt. Es ist daher zwingend erforderlich, dass diese klimaschädliche nicht nachhaltige Form der Landwirtschaft in Brandenburg aufgegeben wird. Laut Klimaprognosen nehmen in Brandenburg die Niederschläge im Winterhalbjahr leicht zu, werden aber im Sommer dagegen stark zurück gehen. Außerdem ist eine Zunahme von Starkniederschlägen zu erwarten. Deshalb ist es das Ziel der Wasserwirtschaft, Wasser möglichst lange im Land zu halten, so dass in Trockenperioden davon gezehrt werden kann und nicht über die Fließgewässer möglichst schnell abzuführen. Dazu ist allerdings eine standortgemäße Flächenbewirtschaftung erforderlich, die mit stark schwankenden Wasserständen umgehen kann. In Niedermoor- und Auengebieten sollte deshalb auf extensive Grünlandwirtschaft umgestellt werden. Zum Schutze von (grund-)wasserabhängigen Lebensräumen müssen neben der Renaturierung von Mooren und Auen aber weitere Maßnahmen wie der beschleunigte Waldumbau zur verstärkten Wasserrückhaltung in der Landschaft ergriffen werden. Zudem kann durch Erhalt des Grünlandes durch ein Umbruchverbot der Wasserabfluss in die Gewässer reduziert werden. Auch durch die Ausweitung von Überschwemmungsflächen durch Deichrückverlegung und der Ausweisung von Gewässerrandstreifen, kann die Grundwasserinfiltration erhöht werden.

Schöpfwerke beeinträchtigt den Landschaftswasserhaushalt erheblich und sollten daher in Fällen, wo nur land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen sind, abgestellt werden. Zumindest müssen die Begünstigten wieder (anteilig) an den Kosten, die indirekte Subventionen darstellen, beteiligt werden. Stattdessen sind die Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, die durch eine Wiederanhebung der

Grundwasserstände wirtschaftliche Nachteile erleiden, im Rahmen von Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogrammen zu kompensieren. Die Förderung von Wiedervernässungsprojekten, Uferrandstreifenprogrammen, Renaturierungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen des Wasserrückhalts sollte durch die gesteigerten Mehreinnahmen des Wasserentgeltes verstärkt werden. Dies trägt nicht nur zur Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Wasserqualität durch bessere Ausnutzung des Selbstreinigungspotentials und damit zum Schutz wassergebundener Lebensräume bei, sondern auch zur Senkung der Gewässerunterhaltungskosten, wovon, neben günstigen kleinklimatischen Auswirkungen eines verstärkten Wasserrückhalts, alle Landnutzer profitieren würden.

Bei der Novelle des Wassergesetzes muss endlich der Unterhaltungsaufwand der Boden- und Wasserverbände nach dem Vorteilsprinzip der Landnutzer umgelegt werden. Zur Umlage der Beiträge sind Vorteilsgruppen nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu bilden. Hierbei sind die Beiträge für Naturschutz- und Waldflächen i.d.R. erheblich niedriger festzusetzen, versiegelte Flächen sind gemäß Verursacherprinzip erheblich stärker zu belasten, wie dies in anderen Bundesländern (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) bereits praktiziert wird. Ein Sockelbetrag zur Finanzierung eines der Sanierung des Landschaftswasserhaushaltes dienenden Wassermanagements muss von allen Flächenbesitzern gleichermaßen finanziert werden, da ein gesunder Wasserhaushalt allen Vorteile verschafft.

Zudem gehört der zwangsweise Anschluss von Privatgrundstücken an das öffentliche Abwassernetz abgeschafft und dezentrale Abwasserbehandlung wie Kleinkläranlagen und Pflanzenklärbecken von Landesseite gefördert. Sie sind die optimale Form der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, weil das Wasser in der Region gehalten werden kann. Der politische Wunsch nach Auslastung der oft überdimensional geplanten zentralen Klärwerke und die Finanzierung der Abwasser-Zweckverbände dürfen dem nicht im Wege stehen. In Kenntnis der jetzigen und zukünftigen Wassermangelsituation im Land kann es sich Brandenburg nicht mehr leisten, Niederschlagswasser über die Fließgewässer in Richtung Meer abzuleiten, statt es vor Ort zur Grundwasserneubildung zu nutzen. Auch die Aufnahme der Pflicht zur ortsnahen Versickerung und Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser für die Toilettenspülung kann durch entsprechende Regelungen in der Bauordnung bzw. des Landeswassergesetzes geschehen, wodurch der Trinkwasserbedarf reduziert werden kann, der zumeist aus Grundwasser gewonnen wird. Darüber hinaus ist ein Förderprogramm für die Nutzung von Brauchwasser im Altbestand notwendig. Die weggefallene Planfeststellungspflicht bei UVP-pflichtigen Abwasserbehandlungsanlagen gehört wieder eingeführt, damit Projektplanungen von der Öffentlichkeit und den Naturschutzverbänden kritisch begleitet werden können. Die durch die letzte Wassergesetznovelle vorgenommene Ausdehnung der Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Genehmigung für Anlagen an Gewässern auch für Genehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist rückgängig zu machen. Denn an Gewässern befinden sich häufig geschützte Biotop- oder Lebensräume bedrohter Arten. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Beteiligungspflicht der Naturschutzverbände vor Befreiungen in Schutzgebieten ausgehebelt wird. Es sollte daher wenigstens das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festgeschrieben werden.

Um die zahlreichen Maßnahmen umsetzen zu können, müssen die entsprechenden EU-ko-finanzierten Förderprogramme zur Stabilisierung des Landeswasserhaushalts statt wie in den letzten Jahren verringert, finanziell aufgestockt werden, was mit der Erhebung des vollen Wasserentgeltes auch beim Bergbau und der Landwirtschaft zu finanzieren wäre.

Die Spree hat trotz veränderter Ausbaupläne das Problem des zukünftigen Wassermangels. Denn zur Trockenlegung der riesigen Braunkohletagebaue in der Lausitz wurden über Jahrzehnte gigantische Mengen an Grundwasser abgepumpt und in die Spree geleitet, die dafür vor Jahrzehnten extra verbreitert und vertieft wurde. Heute sind die meisten Tagebaue stillgelegt, die Menge an abgepumpten Grundwasser geht stetig zurück und wird zur Füllung der Tagebaurestseen benötigt. Da das Grundwasser mit Pyritgestein angereicherte Böden so sauer wie Essig werden lässt, wird zusätzlich Spreewasser in nicht zu vernachlässigende Größenordnungen beigemischt. Da Berlin-Brandenburg zu den trockensten Regionen Deutschlands zählt und den Prognosen nach von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen sein wird ist die einzige Lösung die Renaturierung der Spree. Das Landesumweltamt Brandenburg hat mit dem "Masterplan Spree" einen wichtigen Plan dazu vorgelegt. Bis 2015 sollen Uferbefestigungen entfernt, Wehre wieder durchgängig gemacht und insbesondere im Spreewald Altarme entschlammt und wieder angeschlossen sowie überflüssige Stauanlagen entfernt werden. Allerdings ist bisher nicht viel geschehen, viel Zeit bleibt nicht mehr bis 2015.

Neben der Versauerung des Wassers haben einige Zuflüsse der Spree mit stark eisenhaltigen Sickerwasser zu kämpfen, das selbst zur Verockerung der Spree führt. Auch hier liegt die Ursache im Braunkohletagebau: Die mit der Kohle aus tiefen Schichten hervorgebrachten Eisenverbindungen verwittern an der Luft u.a. zu Eisenhydroxid (umgangssprachlich auch Eisenerde genannt), welches eine charakteristische rotbraune Färbung aufweist. Mit dem wiederansteigenden Grundwasser in den stillgelegten Tagebaugruben wird das eisenhaltige Wasser schließlich in die Fließgewässer geschwemmt. Zunächst war die Braunfärbung des Wassers nur in den Oberläufen der Flüsse, insbesondere im Raum Spremberg und südlich des Spreewaldes zu beobachten. Inzwischen hat es die Talsperre Spremberg und den Oberspreewald erreicht. Unter der Eisenbelastung leiden vor allem die empfindlichen Lebensgemeinschaften unter der Wasseroberfläche. Das Eisenhydroxid kann die Kiemen der Fische verkleben und lagert sich als Ockerschlammschlamm auf dem Gewässerboden ab. Dadurch sterben Muscheln und Mikroorganismen ab, was verheerende Folgen für das gesamte Ökosystem haben kann. Somit stellt die Verockerung der Spree auch eine große Gefahr für das UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald und damit auch für die Tourismusregion Spreewald dar. Hinzu kommt eine Belastung der Spree mit Sulfat durch die Einleitung von Sumpfungswässern aus den aktiven Tagebauen, die zu einer nicht sichtbaren Versauerung des Wassers führt, die ebenfalls schädlich wirkt.

Hier ist das Land gefordert schnellstmöglich Lösungen zur Vermeidung weiterer Schadstoffeinträge und zur Renaturierung bereits geschädigter Gewässer verursachergerecht auf Kosten des Bergbaubetreibers zu finden und umzusetzen und auf weitere Braunkohletagebaue zu verzichten.

Im Abwasser lassen sich in zunehmenden Dosen, auch nach dem Durchlaufen der Kläranlagen, rund 100 Medikamente nachweisen. Daher sind Klärwerke mit einer vierten Reinigungsstufe mit einer Sauerstoff- oder Aktivkohlebehandlung zu versehen, wobei bei den größten Klärwerken angefangen werden sollte und bis 2020 zumindest alle Klärwerke von Städten über 20.000 Einwohnern ausgerüstet sein sollten. Das Land muss die Kommunen bei diesem finanziellen Kraftakt unterstützen und auch über eine aktive Öffentlichkeitskampagne die ordnungsgemäße Entsorgung von Medikamenten befördern.

Zudem gilt es die Nanotechnologie kritisch zu begleiten und den Verbraucher auf die Risiken für die Gesundheit und Umwelt aufmerksam zu machen (www.bund.net/themen_und_projekte/nanotechnologie/). So werden z.B. immer mehr Kleidungsstücke

mit Silberpartikel ausgestattet, die mit der Zeit beim Waschen ausgewaschen werden und im Abwasser landen, wo es in den Kläranlagen nicht eliminiert werden kann.

Zudem sind Anstrengungen notwendig, den Einsatz von Streusalz zugunsten von Abstumpfungsmethoden zu minimieren, da die Böden und Gewässer als Lebensraum der Pflanzen und Tiere infolge der Versalzung gefährdet sind. Insbesondere bedarf es eines Verbotes des Einsatzes von Tausalzen (neben Baumreihen und Alleen) im Einzugsgebiet von Gewässern der Naturschutz- oder NATURA-2000-Gebiete.

Freizeit und Tourismus können vielfältige Auswirkungen auf Gewässer haben. Wie oben dargestellt, kommt der Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern eine große Bedeutung zu. In Brandenburg gibt es aber eine Vielzahl Querbauwerke, die für die meisten Gewässerorganismen eine unüberwindbare Barriere darstellen. Durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch die Anlage von Umgehungsgerinnen, Fisch"treppen" sowie den ersatzlosen Rückbau von Querbauwerken können schrittweise Verbesserungen erzielt werden, von denen auch die Binnenfischerei profitiert. Zudem können auch Synergien zur Förderung des Sanften Tourismus bestehen, indem Fisch-Kanu-Pässe gebaut werden.

Als der BUND im Jahr 2012 elf Sölle (Kleingewässer in der Feldflur) auf Agrochemikalien untersuchte, wurde er in neun Fällen fündig (82% der Proben). In sechs Fällen wurden sogar Überschreitungen der Grenzwerte der Grundwasserrichtlinie bei den untersuchten Substanzen festgestellt.

Am stärksten waren die Grenzwertüberschreitungen bei AMPA, dem Hauptmetaboliten des Breitbandherbizids Glyphosat. Hier wurden in Stabeshöhe das 19-fache, in einem Kleingewässer zwischen Rosenow und Hardenbeck in der Uckermark das 15-fache und im Rehpfuhl bei Fürstenwalde (Oder-Spree) das 14-fache des Grenzwertes festgestellt.

Im Jahr 2012 wurden durch den brandenburgischen Pflanzenschutzdienst in 15 Oberflächengewässern Proben gezogen. Beprobte wurden neben dem o.g. Soll in Stabeshöhe neun weitere Kleingewässer in der Feldflur. Die Beprobung des Solls Stabeshöhe ergab, dass die 2011 nachgewiesenen Wirkstoffe noch nicht restlos abgebaut waren. Die für die Wirkstoffe Metolachlor und Terbutylazin geltenden Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer waren immer noch überschritten. In fünf weiteren Söllen wurden Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und der Glyphosatmetabolit AMPA festgestellt, in einem Fall sogar grenzwertüberschreitend (d.h. in 60% der Proben).

Sie sind Teil der gravierenden Auswirkungen des alltäglichen Wahnsinns der gesetzlich zugelassenen renditeorientierte Agrarindustrie und weniger wie oft behauptet wird auf gesetzwidriges Verhalten von einzelnen Landwirten zurück zu führen. Daher muss sich Brandenburg dafür einsetzen, dass die bundesgesetzlichen Anforderungen an die Zulassung und Anwendung von Agrochemikalien grundsätzlich strikter gefasst werde. Die Probleme können nicht allein mit der Ausweisung von Gewässerrandstreifen gelöst werden, dennoch helfen mind. 10m breite nicht mit Düngemitteln und Agrochemikalien behandelte Pufferstreifen die Stoffeinträge in unsere Fließ- und Stillgewässer zu reduzieren, weshalb sie Bestandteil der guten fachlichen Praxis werden und dessen Umsetzung vor Ort auch kontrolliert werden sollte. Zudem gilt es Agrochemikalienanwendungen zum Totspritzen von angebauten Feldfrüchten oder zur Reifebeschleunigung bei Getreide (Sikkation) grundsätzlich zu verbieten.

Der BUND fordert:

- Auf allen bereits im öffentlichen Besitz befindlichen Ackerflächen werden entlang von Flüssen, Bächen und Stillgewässerufeln sofort bzw. nach Auslaufen der Pachtverträge Gewässerrandstreifen in tatsächlich ungenutzte Renaturierungsflächen umgewandelt, dass sich selbst überlassene Bereiche i.d.R. in der 10-fachen Breite des jeweiligen Fließgewässers, mind. 10m Breite entstehen. Diese Flächen dienen der freien Gestaltung des Gewässerlaufes (als „freier Pendelraum“), erlauben die Sukzession z. B. zu Galeriewäldern, puffern Einflüsse angrenzender Nutzungen ab und sollen ein Mindestmaß an natürlicher Dynamik zulassen. Dies erfolgt ggf. unter Beachtung der Zielsetzung von Natura2000-Gebieten; naturschutzspezifische Pflegemaßnahmen sind im Ausnahmefall möglich.

Auf den größten Teil der Ackerflächen müssen durch ein Gewässerrandstreifenprogramm die Renaturierungsflächen auf Dauer für die natürliche Fließgewässerentwicklung gesichert werden. Diese Flächen werden bei der Minstdichte an naturnahen Strukturelemente anerkannt.

- Rückumwandlung von Ackerland in Extensivgrünland in Überschwemmungsgebieten (HQ 100) und auf (an-)moorigen Böden.

Seit dem Bundesverkehrswegeplan von 1992 liegt der Beschluss vor, im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (Aufbau Ost), die Wasserstraße auf der Strecke Wolfsburg-Magdeburg-Berlin auf 280 km für Großmotorgüterschiffe bis 110 Metern Länge („großes Rheinschiff“) und Großschubverbände bis 185 m Länge auszubauen. Dies unbeachtet der Tatsache, dass parallel zur Strecke sowohl eine sechsspurige Autobahn als auch drei nicht ausgelastete Schienenwege laufen. Vom Ausbau betroffen sind der Elbe-Havel-Kanal, die mittlere Havel, der Sacrow-Paretzer Kanal, die Berliner Unterhavel, der Britzer Zweigkanal, die Spree, der Westhafenkanal und der Teltowkanal. Die gesamte Strecke soll nach den ursprünglichen Plänen auf 4 m Tiefe und je nach Profil (Spundwand oder Böschung) auf eine Wasserspiegelbreite von 42-55 m (in Kurven bis zu 72 m) ausgebaggert werden. Zum Vergleich: die Havel hatte vor der im Jahr 2001/2002 erfolgten Sohlvertiefung im betroffenen Flussbereich eine Tiefe von 2,50 m und im Seebereich bis 3,50 m. Die Wasserspiegelbreite variiert auf Grund der seenartigen Erweiterungen von 25 m bis auf 1 km. Dieser Ausbau soll ermöglichen, dass hier 2.300-t-Großmotorgüterschiffe (GMS) mit 110 m Länge 11,40 m Breite und 2,80 m Tiefgang (Großes Rheinschiff), sowie 3.600 t Großschubverbände (GSV) von 185 m Länge, 11,40 m Breite und 2,80 m Tiefgang im Begegnungsverkehr fahren können. Zum Vergleich: die zur Zeiturzeit fahrenden Schiffe der Johann Welker Klasse sind 85 m, und die Schubverbände 155 m lang und jeweils 9,50 m breit. Im Stadtgebiet von Berlin verzweigt sich der Ausbau in eine Nordtrasse (Havel/Spree) mit dem Endpunkt Westhafen und eine Südtrasse (Teltowkanal/Spree) mit dem Endpunkt Osthafen. Allein im Stadtgebiet von Berlin sind nach den Planungen 27 Brücken den neuen Durchfahrtshöhen und -breiten anzupassen. Da das VDE 17 erst bei Wolfsburg beginnt und in Berlin endet, müssen auch die zuführenden Flüsse und Kanäle ausgebaut werden: Der Rhein-Herne-Kanal, der Dortmund-Ems-Kanal und der westliche Mittellandkanal. Der Neu- bzw. Ausbau von Schleusen steht u.a. an in: Hohenwarthe, Wusterwitz, Zerben, Brandenburg und Kleinmachnow. Der Neubau der Schleusen Berlin Spandau, Charlottenburg und Rothensee sind abgeschlossen. Auf den Ausbau der Schleuse Plötzensee und Kleinmachnow wird (vorerst) verzichtet. Zusätzlich dazu sollen, laut neuem Bundesverkehrswegeplan bis 2015 folgende Wasserstraßen in Brandenburg zeitgleich mit Projekt 17 der Oder- Havel Kanal und die Hohensaaten-Friedrichsthaler-WasserstraßeHohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße ausgebaut werden

Im Rahmen des VDE 17 und seiner Anschlussverbindungen sind seit der Wende gut 3.5 Mrd. Euro in den Aus- und Neubau von Flüssen, Kanälen, Schleusen und Häfen in die neuen Bundesländer gepumpt worden. Damit hat der Bund seit der Wende im Osten 20 Cent pro Tonnenkilometer investiert, in den alten Bundesländern nur 1,25 Cent (Hintergrundinformation „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17 - Ausbau der Wasserwege von Wolfsburg nach Berlin“:

www.flussbuero.de/fileadmin/user_upload/Startseite/PDFs/Hintergrund_P17_080612.pdf).

Ein Hoffnungsschimmer für Elbe und Oder sind Entwicklungen bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Das Bundesverkehrsministerium beginnt endlich zu erkennen, dass hier eine mitarbeiterstarke Behörde für viel zu wenig Schiffsverkehr zuständig ist. Gewässerausbauten sollen nur noch im stark frequentierten Hauptnetz (v.a. der Rhein) stattfinden. Das Neben- und Randnetz, zu dem die Wasserstraßen in den neuen Bundesländern gehören, wird nur noch unterhalten und das Restnetz, das von der Schifffahrt nicht mehr benötigt wird, wird aufgegeben. Damit können Investitionen gezielt dort getätigt werden, wo sie der Schifffahrt nützen und zusätzlich kann ein Teil der Flüsse in Deutschland durch Renaturierung wieder zu Flüssen werden, ein Gewinn für die Schifffahrt und den Naturschutz. Laufende Investitionen sollen aber unabhängig von ihrer Wasserstraßenkategorie beendet werden. Die zukünftige Rolle der Binnenschifffahrt hängt mit der Erhaltung der Fluss- und Auenökosysteme als Lebensadern unserer Landschaft direkt zusammen. Für den BUND ist sie nur dann ein umweltgerechtes Verkehrsmittel, wenn die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Qualität von Flüssen und Auen in Zukunft Grundlage einer neuen Binnenschifffahrtspolitik ist (www.bund.net/themen_und_projekte/wasser/binnenschifffahrt/). Die BUND-Studie "Lebendige Flüsse - Eine Vision für das Jahr 2027 zeigt, wie sowas aussehen könnte (www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/wasser/20110808_wasser_lebendige_fluesse_langfassung_studie.pdf). Es bedarf v.a. flussbezogene integrierte Logistikkonzepte. Denn eine Verlagerung auf das Binnenschiff ist systembedingt nur begrenzt möglich. Die Vorstellung, man müsse nur genügend Mittel in das Wasserstraßennetz investieren, um Verkehrsverlagerung zu erhalten, erweist sich nicht selten als teure Fehleinschätzung (DIHT Gutachten 2001). Um Schifffahrt leistungsfähiger zu machen, müssen Kapazitätsengpässe an den Orten beseitigt werden, wo die Verkehrsnachfrage eindeutige Signale gibt.

Seit Jahren setzt sich der BUND für eine an den Flüssen angepasste Binnenschifffahrt auf Havel, Elbe und Oder ein, weshalb wir auch entsprechende Ausbaumaßnahmen wie den Ausbau der Kleinmachnower Schleuse und den Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße ablehnen (www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/wasser/lebendige_fluesse/20111109_wasser_hofriwa_forderungen.pdf).

Nach knapp zwei Jahrzehnten Kampf war der BUND mit seinen Bündnispartnern erfolgreich und konnte den Ausbau von Havel und Spree 2009 bzw. 2011 zu monoton, naturfernen Kanälen verhindern. Damit wird auch der Entscheidung des Bundesverkehrsministeriums Rechnung getragen, im Rahmen der neuen Netzstruktur für Wasserstraßen nur noch Flüsse mit hohem Verkehrsaufkommen auszubauen (BUND-Stellungnahme zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: www.bund.net/themen_und_projekte/wasser/lebendige_fluesse/schifffahrt/reform_wasserstrassennetz/)

Die Brandenburger Landesregierung muss sich daher beim Bund dafür einsetzen, dass die Mittel zum Ausbau von Elbe und Oder für die Umsetzung der WRRL umgeschichtet werden.

An der Elbe geplante intensive Unterhaltungsmaßnahmen haben eine ganzjährige Fahrwassertiefe der Elbe von 1,60 Metern zwischen Dresden und Geesthacht zum Ziel. Diese Fahrwassertiefe wurde wiederholt von Bundesverkehrsministerium und der Bundesregierung der tschechischen Regierung zugesagt, die darauf ihre Pläne zur Staustufe in Decin gründet. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass sich die Elbe seit 1936 stark verändert hat und dass die Wassermenge der Elbe in den letzten Jahren vor allem in den Sommermonaten immer mehr abgenommen haben – ein Effekt, der in Zukunft durch den Klimawandel sich noch weiter verstärken wird. Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) von 1992 wurden Baumaßnahmen an der Elbe auf einer Länge von 566 Kilometern beschlossen. Mit Hilfe von Buhnen, Deck- und Leitwerken sowie einer Schotterung der Ufer sollen nun die Schifffahrtsbedingungen verbessert werden. Da es sich dabei angeblich nur um eine sog. Unterhaltungsmaßnahme handelt, die dem Erhalt des einst ausgebauten Zustands dienen soll, ist eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung leider rechtlich nicht erforderlich. Hier darf Brandenburg nicht länger der Naturzerstörung tatenlos zusehen, sondern muss sich dafür einsetzen, dass dies juristisch geändert wird. Denn durch die Abaggerungen und die vielen Schottersteine an den Flussufern werden wertvolle Lebensräume und Brutplätze für viele, teilweise stark bedrohte Arten wie Flussregenpfeifer und Flussseseschwalbe, zerstört. Auch Biberbauten, Uferschwalbenbrutkolonien und Eisvogelbruthöhlen verschwinden, wenn Abbruchufer befestigt werden. Durch die Vertiefung des Flusses und die damit verbundene Vernichtung der Sand- und Kiesbänke gehen wertvolle Lebensräume für Fische verloren. Dabei sind doch große Bereiche der mittleren Elbe sind zudem Bestandteil des europaweiten Schutzgebiets Natura 2000. Die Ausbaumaßnahmen würden hier die massive Beschädigung von Flächen bedeuten, denen die EU nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie einen besonderen Schutzstatus zuerkannt hat. Dabei sind für die Elbe lang anhaltende Niedrigwasserperioden, winterliche Eisbildung und ein leicht erodierbares Flussbett typisch. Durch die Einschnürung des Flusses, z.B. durch Buhnen, wird dieses Bett immer tiefer – dadurch sinkt der Grundwasserspiegel und die angrenzenden Auenökosysteme trocknen aus. Durch den Verlust der wertvollen Überschwemmungsflächen wird in Zukunft mit mehr und stärkerem Hochwasser zu rechnen sein. Auch außerhalb von Brandenburg wird die Natur leiden: Im "Dessau-Wörlitzer Gartenteich", das seit 2000 Weltkulturerbe der UNESCO ist, käme es zum Absterben der alten Bäume. Auch die Landwirtschaft müsste durch die fehlende Feuchtigkeit mit verminderter Bodenfruchtbarkeit rechnen. Dabei ist nach der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost eine deutlich fallende Tendenz des Transportaufkommens zu verzeichnen.

Die BUND-Stellungnahme zum Eckpunktepapier für das Gesamtkonzept Elbe beschreibt detailliert die Hintergründe und Forderungen (www.bund.net/themen_und_projekte/wasser/lebendige_fluesse/fluesse_in_deutschland/flussgebiet_elbe/elbe/).

Auch in der Binnenfischerei muss die umweltgerechte sog. gute fachliche Praxis rechtsverbindlich definiert werden:

- Ein der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechender natürlicher Fischbestand ist zu erhalten.

- Eine Gefährdung der bewirtschafteten Art ist auch unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips auszuschließen
- Sensible Teile der Gewässer und ihrer Ufer sind von der Nutzung auszunehmen, dies gilt insbesondere für Bereiche die besonders für die natürliche Regeneration von gefährdeten Tier- und Pflanzenbeständen wichtig sind.
- Negative Auswirkungen fischereiwirtschaftlicher Anlagen (Fischteiche, Rinnenanlagen) auf die natürlichen Fließgewässer zu vermeiden.
- Auf künstliche Förderungen von Fischarten zu verzichten, soweit dieses auf Kosten anderer Gewässer bewohnender Arten (z. B. Kleinfische, Lurche, gefährdete Wasserinsekten) erfolgt.
- Auf Fischbesatz und fischereiliche Nutzung bisher natürlicherweise fischfreien Kleingewässern und quellenahen Fließgewässeroberläufen zum Schutz der biologischen Vielfalt zu verzichten.
- Ein erstmaliger Fischeinsatz in derzeit fischfreien Gewässer darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.
- Bei Wiederansiedlungsmaßnahmen die genetische Herkunft zu berücksichtigen.
- Die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen und deren Teile wie gentechnisch verändertes Fischfutter aus Soja sind zu unterlassen.
- In natürlichen Gewässern dürfen keine Medikamente und kein Kunstfutter eingesetzt werden.
- Aquakulturen sind naturverträglich zu gestalten und ihr negativer Einfluss auf die Umwelt ist zu minimieren.

Zudem muss die Biozertifizierung der Aquakulturen und die naturschutzgerechte Teichwirtschaft verstärkt gefördert werden. Diese sollte mit der Förderung des Sanften Tourismus verbunden werden. Denn die traditionsreichen Teichwirtschaften Brandenburgs sind wertvolle Lebensräume aus zweiter Hand und in ihrer Existenz bedroht. Von den insgesamt über 4.000 ha Teichfläche im Land liegen 60 % innerhalb von Naturschutzgebieten. Rund 90 % gehören zur Flächenkulisse des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Teiche bieten vielfältige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Manche Vogelarten sind auf Fischteiche als Brut-, Rast und Mausergebiet angewiesen. Die Rahmenbedingungen für eine rentable Fischproduktion in den Teichwirtschaften haben sich in den letzten Jahren durch verschiedene Faktoren wie erhöhten Risiko der Krankheitseinschleppung (Koi-Herpesvirus) und Problemen beim Wasserdargebot erheblich verschlechtert. Die Erhaltung der Teiche als Produktionsanlagen und naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume in einem ist aber an eine extensive Bewirtschaftung gebunden. Bei weiterer Aufgabe der Teichbewirtschaftung können die Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgrund der einsetzenden Landschaftsveränderung nicht erreicht werden. Daher ist eine Grundförderung für die Teichwirtschaft, vergleichbar mit der Flächenprämie der Landwirtschaft nötig, da die Teichwirtschaften neben der eigentlichen Fischproduktion gesamtgesellschaftliche Aufgaben bei der Wahrung des Naturerbes erfüllen.

Durch die Erstellung eines Ruhezonenkongzeptes kann ein Netz mit ausreichend großen Ruhezonem (Jagdruhezonem und Fischschonbezirke, eingeschränkte Freizeitnutzung) für gefährdete Arten gesichert werden, die bspw. während der Zug-, Überwinterungs- und Mauserzeit Vögeln als Rast- und Rückzugsräume dienen können.

Zum Handlungsfeld Siedlungen

Neben der Reduktion des Flächenverbrauchs und Schutz von naturnahen Lebensräumen vor Bebauung sind zum Schutze der Tierwelt eingriffsminimierende Vorgaben wie z.B. zum Bauen mit Glas und Licht (www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf) von großer Bedeutung und daher in der Landesbauordnung aufzunehmen. Beispielsweise sind Glasflächen an Gebäuden, Schallschutzwänden und Wartehäuschen so auszuführen, dass für die Vogelwelt kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Gullys, Schächte und Bordsteine sind so zu konstruieren, dass sie für Kleintiere wie Amphibien und Kleinsäuger nicht zur Falle werden (z.B. engmaschige Regenwassereinfläufe, geschlossene Gullydeckel und Nieder- oder Schrägbordsteine sowie Einsturzschutzkanten). Zäune und Mauern zu Grünflächen wie Gärten und sogn. Abstandsgrün von Gewerbebauten müssen grundsätzlich für Kleintiere passierbar bleiben, indem sie einen mind. 15cm hohen Bodenabstand einhalten.

Lichtverschmutzung ist heute nicht mehr nur ein Problem der urbanen Bereiche. Auch in abgelegenen Ortschaften erleuchten Hotels, Raststätten, Autohäuser und Gewerbegebiete nachts weiträumig die Landschaft, was hier aufgrund der Nähe zu naturnahen Lebensräumen vielleicht noch schlimmer ist als in den Städten.

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Neben dem Schutz des Menschen ist es ebenfalls Ziel des Gesetzes, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Viele Tiere haben sich im Laufe der Evolution an den Tag-Nachtwechsel angepasst. So gibt es tagaktive und nachtaktive Tiere, die ihr Verhalten der jeweiligen Umgebungsleuchtdichte anpassen. Durch die ständige ansteigende Zahl der Millionen von künstlichen Lichtquellen ist in den letzten Jahrzehnten für viele Tierarten eine gravierende Änderung ihrer jeweiligen Umwelt eingetreten.

Eine Vielzahl von nachtaktiven Insekten wird von künstlichen Lichtquellen angelockt, verlässt ihren eigentlichen Lebensraum und wird dadurch an der Nahrungs- und Partnersuche gehindert. Für viele der Insekten sind die Lichtquellen direkt (Verbrennen, Aufprall) oder indirekt (Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) Todesfallen. Die große Zahl der Individuenverluste kann zu einer Dezimierung der Populationen von nachtaktiven Insekten in der Umgebung der Lichtquelle führen. Dies wiederum hat dann weitgehende Auswirkungen auf das gesamte lokale ökologische Gleichgewicht (z.B. Nahrungsketten, Blütenbestäubung). Eine Vielzahl von nachtaktiven Insekten werden von künstlichen Lichtquellen aller Art angelockt, verlassen ihren Lebensraum. Optische Strahlung wird von Insekten spektral anders bewertet als vom Menschen. Hinsichtlich der Wirkung künstlichen Lichtes auf nachtaktive Insekten ist nachgewiesen, dass die Anlockwirkung von Lichtquellen mit hohen Anteilen im kurzwelligen blauen und ultravioletten Spektralbereich (z. B. von Quecksilberdampflampen) sehr viel größer ist als von Lampen, deren Strahlung weit überwiegend im langwelligen Bereich liegt (Natriumdampflampen). So lockt eine Quecksilberdampf-Hochdrucklampe ca. 13-mal so viele Falter an wie eine für den Menschen gleich helle Natriumdampf-Hochdrucklampe. Erst wenn die Lichtquelle einen bestimmten Helligkeitswert übersteigt, wird das Verhalten maßgebend gestört. Für die Anlockwirkung einer Lichtquelle sind neben der spektralen Lichtverteilung vor allem die Leuchtdichte, der Kontrast zur Umgebung, der Abstrahlwinkel und die Leuchtpunkthöhe wichtig. So lockt eine schräg nach oben abstrahlende Leuchte ca. 1,5-mal so viele Insekten an wie eine nur nach unten abstrahlende Leuchte. Bei doppelter Leuchtenhöhe wird ca. die 1,5 - 2-fache Insektenmenge angezogen.

Auch Vögel sind in unterschiedlicher Weise von Beleuchtungsanlagen betroffen. Sowohl für den Lebensrhythmus wie auch für die Orientierung spielen Lichtquellen für Vögel eine große Rolle. Große und markante Lichtquellen (Leuchttürme, Fabrikanlagen, sog. Skybeamer (Himmelsstrahler an Diskotheken)) haben einen Einfluss auf die räumliche Orientierung und das Bewegungsverhalten nachziehender Vögel. Nicht nur die Kollision mit der Lichtquelle, der Anflug in das unmittelbare Umfeld sind möglich, sondern auch die Veränderung des Zugkurses. Bei einigen Vogelarten kann es durch die künstliche Beleuchtung zu einer Vorverlegung der Brutzeit kommen, wobei häufig ein Verlust der Brut gegeben ist (Beispiel Stadt).

Fledermäuse und bestimmte Eulenarten nutzen die durch eine Lichtquelle angelockten und leicht zu erbeutenden Insekten und können dadurch z.B. in Straßennähe selber zum Opfer werden.

Brandenburg muss daher seine Lichtrichtlinie (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/licht_II.pdf) den neuesten Erkenntnissen anpassen (z.B. im Hinblick auf den verstärkten Einsatz energiesparender LED und Schutz der Nachtinsekten) und ab Ende 2016 verlängern und durch eine aktive Informationskampagne in Richtung Landkreise, Kommunen, Architektinnen, Architekten, Bauingenieure sowie Bürgerinnen und Bürger bekannt machen.

Zudem muss das Land bei beauftragten und ko-finanzierten Baumaßnahmen und Projekten (bspw. durch ELER geförderte Straßenbeleuchtung) die Einhaltung der Anforderungen sofort einfordern. Eine gute Zusammenfassung wirksamer Maßnahmen wie Einsatz von UV-Licht armen Leuchtmitteln, geringstmögliche Lichtpunkthöhe, Leuchtendichte und Lichtstärke findet sich unter www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50036/info_20053.html .

Zudem sollte der Betrieb von großflächiger beleuchteter Werbung und sky beamern, zumindest zur Vegetations- und Zugzeit von Vögeln und Fledermäusen verboten werden.

Das Land sollte die Regionalen Planungsgemeinschaften auffordern, Nachthimmelschutzgebiete auszuweisen (wobei es die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen muss (ggf. über eine Bundesratsinitiative). Dabei kann man auf die Kriterien der Dark Sky Parks oder Reserves aufbauen, die bereits von Gebiete in den USA, Schottland und Ungarn eingehalten werden (www.lichtverschmutzung.de/seiten/sternenparks.php). Zudem sollte es Regionen und Kommunen, die eine entsprechende Dark Sky Community, Park oder Reservat werden wollen, unterstützen.

Zudem Bedarf es einer Förderung des Umbaus der Beleuchtungssysteme zu energiesparende und nachtinsekten-freundliche Beleuchtungssystemen (z.B. Einsatz von Natrium-Dampflampen). Der dabei immer stärker (aus energetischen Gründen) in Betracht kommende Einsatz von LED leuchten muss jedoch hinsichtlich des Tierschutz wissenschaftlich untersucht werden.

Einige Tierarten wie Fledermäuse, Schwalben, Dohle, Mauersegler, Hausrotschwanz und Sperling leben seit Jahrhunderten als „Kulturfolger“ an unseren Gebäuden. Eine geänderte Bauweise im Wohnungsneubau, die Errichtung funktionaler Gewerbebauten und die aus Klimaschutzgründen erfreulicher Weise zunehmenden Haussanierungen bieten immer weniger Brutplätze, so dass die Mehrzahl dieser „Gebäudebrüter“ bereits gefährdet ist und ihre Bestände zum Teil dramatisch

zurückgehen. Deshalb bedarf es in der Landesbauordnung Vorgaben zur Förderung von gebäudebewohnenden Fledermaus- und Vogelarten. Bei Neubau- und Sanierungsvorhaben bei denen bestehenden Lebensstätten betroffen sein könnten, sollten verbindliche Vorgaben für entsprechende einzubauende Lebensstätten in die Bauordnung aufgenommen werden, damit die Populationen dieser Tierarten nicht noch weiter zurück gehen und das Schimpfen der Spatzen und Rufen der Mauersegler in unseren Städten nicht zukünftig verstummt.

Vielen Bauherren, aber auch Architekten, Baufirmen - insbesondere auch Firmen der energetischen Gebäudesanierung und Baugenehmigungsbehörden sind sich über (den Umfang) artenschutzrechtliche Aspekte bei der Sanierung und Abriss von Gebäuden noch nicht bewusst, so dass ein großes Vollzugsdefizit besteht, dass zügig durch eine breite Informationskampagne des Landes mit den Zielgruppen Kommunen, Wohnungsgenossenschaften, Bauherren und Architekten begegnet werden muss. Eine Kooperation mit den Städtetag und Gemeindebund sowie der Architekten- und Ingenieurkammer sollte angestrebt werden.

Ziel sollte es auch sein, Bauherren zu freiwilligen Maßnahmen zu motivieren. Naturerlebnis von der Haustür durch morgendlichen Vogelgesang stellt ein wertsteigerndes Merkmal dar, dass als solches erst mal von Immobilienbesitzern wahrgenommen werden muss.

Brandenburg muss daher wie in NRW den Aufbau einer zentralen Beratungsstelle mit einem flächendeckenden Netzwerk von Regionalbetreuerinnen und –betreuern zur Beratung von Architekten, Bauherren und unteren Baubehörden fördern, damit bei der Sanierung Brutplätze erhalten bzw. neu geschaffen werden (www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/naturschutz/artenschutz_an_gebaeuden/).

Durch die Unterstützung von Initiativen wie Lebensraum Kirchturm (www.nabu.de/aktionenundprojekte/lebensraumkirchturm/) und einem Wettbewerb wie das Fledermausfreundliche Landhotel und Jugendherberge (www.fledermausschloss.de) kann die Thematik befördert werden.

Zwar sind 3,6% der Fläche Deutschlands und 7,6 % der Fläche Brandenburgs als Naturschutzgebiete ausgewiesen, aber 13,4% nehmen Siedlungs- und Verkehrsflächen, allein 1,6% Gewerbegebiete ein. Daher haben naturnah gestaltete Gärten und Parks sowie anderweitige Grünflächen wie Straßenbegleitgrün und Abstandsgrün in Gewerbegebieten das Potential wertvolle Lebensräume darzustellen.

Das Land muss seine (Grün-)Flächen, auch im Sinne der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand zum Schutze der Biodiversität, gestalten und pflegen, Maßnahmen zum tiergerechten Bauen und zur Förderung von an Gebäuden lebenden Tierarten (Fledermaus- und Vogelarten) an Bestands- und Neubauten umsetzen und darin auch die Kommunen unterstützen.

Das Land könnte dafür Muster -Programme zu Förderung der biologischen Vielfalt in Kommunen erstellen. Dabei kann es auf die Broschüre Schmetterlingsland des BUND Baden-Württemberg aufbauen, die für die Biodiversität vorbildlich aktive Gemeinde und Städte aller Größenordnungen wie z.B. die Stadt Heilbronn mit ihrem kommunalen Artenschutzprogramm präsentiert (www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/themen_projekte/schmetterlinge/Schmetterlingsland_BW.pdf).

Grundlage sollte ein ökologisches Grünflächenmanagement sein, das die naturnahe Pflege und den Erhalt strukturreicher Grünflächen im öffentlichen Raum u. a. mit einem Verzicht auf Pestizide (www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/chemie/130411_bund_chemie_broschuere_pestizidfreie_kommunen.pdf) und weitgehender Reduzierung von Düngemitteln sowie der Schnitffrequenz organisiert.

Zudem sollten ausschließlich gebietsheimische Pflanzen verwendet werden.

Weitere Themen sind:

- Die Erstellung kommunaler Artenschutzprogramme (Berliner Florenschutskonzept und Karlsruher Artenschutzprogramm).
- Eine am Erhalt der biologischen Vielfalt orientierte Kompensationspraxis.
- Die Erarbeitung von Innenentwicklungskonzepten unter Berücksichtigung der Kriterien biologische Vielfalt, Anpassung an den Klimawandel und Lebensqualität der Einwohner und damit einhergehend den Erhalt von innerstädtischen Freiflächen.
- Die finanzielle Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung sowie innerstädtischer Flächenentsiegelung.
- Eine Umstellung der Stadtbeleuchtung auf insektenfreundliche Leuchtmittel.
- Die Gründung bzw. Erhaltung (außer)schulischer Naturerlebnisstätten für Kinder und Jugendliche.
- Die Erhaltung von Straßenbäumen als positiven Beitrag zum innerstädtischen Klima.

In Wohn- und Gewerbegebieten gibt es oft noch nicht genutzte Flächen und viele Firmen besitzen nicht genutzte Reservebauflächen. Auch die übrigen Außenanlagen sind oft naturfern gestaltet und werden vermeintlich kostensparend bspw. als Rasen gepflegt. Daher gibt es zumeist ungenutzte Synergieeffekte zwischen Gewerbe(gebietsbe)treibende und den Naturschutzbelangen. Denn oft lassen sich trotz Investitionskosten für die naturnahe Umgestaltung die Pflegekosten erheblich reduzieren, tlw. gar halbieren!

Zudem sollte das Land und die Kommunen über ihre Medien und bei entsprechenden Festen usw. bei Grünflächenbesitzerinnen und –besitzer für eine umweltgerechte Gartengestaltung und –pflege werben, indem sie entsprechendes Informationsmaterial wie z.B. zu regionaltypischen Obstgehölzen, natürlich vor Ort vorkommenden Stauden und Gehölze und zu torffreien Gärtnern bereitstellen. Der BUND hat zu diesen Themen praktische Informationen entwickelt, wie z.B. einen Einkaufsführer über torffreie Blumenerden (www.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/moore/torf_abbau_und_verwendung/gaertnern_ohne_torf/).

In Deutschland sind mehr als 35% der vorkommenden Tierarten, knapp 50% der Pflanzenarten und gar 72 % der Lebensräume gefährdet und werden daher in den Roten Listen geführt. 3,6% der Fläche Deutschlands sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen, aber 13,4% nehmen Siedlungs- und Verkehrsflächen, davon 1,6% Gewerbeflächen ein. Daher haben Grünflächen im bebauten Bereich naturnah gestaltet das Potential wertvolle Lebensräume darzustellen.

Durch die naturnahe Gestaltung von Firmengeländen und betriebseigenen Gebäuden können Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung biologischer Vielfalt vor Ort

leisten. Möglichkeiten bestehen etwa bei der Dach- und Fassadenbegrünung, der Schaffung von Wasserelementen und anderer naturnaher Biotope im Rahmen von Entsiegelungs- und Gestaltungsmaßnahmen und bei der Integration vorhandener Naturelemente in die Gestaltungskonzeption. Durch die gestalterische Aufwertung der Immobilie werden auch die Arbeitsplatzqualität der Angestellten und das Wohlempfinden der Kunden gesteigert. Indem Unternehmen Umweltbewusstsein als integrativen Teil Ihrer Corporate Identity verstehen, kommunizieren Sie nach Innen und Außen fortschrittliches Denken und eine Unternehmenskultur, die Rücksicht nimmt und Impulse setzt. Die „grüne Visitenkarte“ kann daher auch für das Marketing von Bedeutung sein. Oftmals sind sogar der Pflegeaufwand und damit die Pflegekosten für naturnahe Anlagen sind geringer als für gärtnerische Anlagen. Oft lassen sich trotz Investitionskosten für die naturnahe Umgestaltung die Pflegekosten erheblich reduzieren, tlw. gar halbieren.

Brandenburg sollte daher eine kooperative Zusammenarbeit mit der Brandenburger Wirtschaft anstreben, um Anreize zur Erhöhung der Biologischen Vielfalt an betriebseigenen Gebäuden und Firmengeländen zu erhöhen. Es sollte daher Baden-Württemberg folgen und einen Leitfaden, eine Beratung und einen Wettbewerb für naturnahe Betriebsgelände anbieten (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/224023/moderne_unternehmen_im_einklang.pdf?command=downloadContent&filename=moderne_unternehmen_im_einklang.pdf).

Die Schweizer Stiftung „Natur & Wirtschaft“ verleiht beispielsweise das Qualitätslabel „Naturpark“ für naturnah gestaltete Firmenareale. Neben der positiven Außenwirkung ist die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige innerbetriebliche Motivation für derartige Maßnahmen.

Weitere Gründe, warum sich Unternehmer für biologische Vielfalt interessieren sollten und was sie neben naturnahen Firmengeländen unternehmen können, finden sich unter www.naturkapital-teeb.de/fileadmin/Downloads/Projekteigene_Publikationen/TEEB_DE_Die_Unternehmensperspektive.pdf.

Die Kirchen sind Großgrundbesitzer, denen die Bewahrung der Biodiversität als Teil der Schöpfung wichtig sind und entsprechende Vorbildwirkung haben (s. Vorbild öffentliche Hand). Das Land muss auf die Kirchen daher als wichtigen Kooperationspartner proaktiv zugehen. Dabei kann auf das Projekt Lebensraum Kirchturm aufgebaut werden (www.nabu.de/aktionenundprojekte/lebensraumkirchturm/).

Ebenso muss auf die Energieversorger zugegangen werden, das kleine (bspw. Umspannwerke) und große Betriebsgelände (Kraftwerksgelände und Tagebauvorfelder usw.) besitzt, auf denen man viel und kostengünstig, sicherlich sogar kostensparend zum Erhalt der Biodiversität umsetzen kann. Auch im Rekultivierungsbereich muss vieles naturschutzfachlich optimaler gestaltet werden.

Weitere große Potentiale schlummern auf in Brandenburg wesentliche Flächen einnehmende Bahnanlagen, die sich häufig schon als (halb-)offen strukturreiche für den Naturschutz wertvolle Flächen darstellen und/ oder oft durch entsprechende Pflegemaßnahmen noch aufgewertet oder erhalten werden können. Insbesondere der Einsatz von Pestizide durch die Bahn, aus vermeintlichen Kostengründen, muss deshalb beendet werden. Auch die derzeit nicht genutzten Bahngelände können im Sinne des Artenschutzes gemanaget werden (Herrichtung von Kellern und ungenutzten

Gebäude(teile) für Fledermäuse). Das Land sollte schon deshalb mit der Bahn Kontakt aufnehmen, weil damit das Erscheinungsbild manches Bahnhof(umfeldes) als Eintrittskarte nach Brandenburg für Bewohner und Gäste attraktiviert werden kann.

Auch Golf- und Campingplätze können zum Schutze der Biodiversität aufgewertet werden, was aber kein Argument für den Bau weiterer Anlagen sein kann (www.golf.de/dgv/umweltprogramm.cfm?objectid=60073789). Wie in Baden-Württemberg könnte mit einem entsprechenden Umweltbildungsprogramm Campingunternehmern die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die biologische Vielfalt auf ihren Plätzen, z.B. durch naturnahe Platzgestaltung, erhalten und erhöht werden kann. Außerdem erhalten die Campingunternehmen Einblicke in Methoden, wie Campinggäste für Natur- und Umweltbelange auf dem Platz sensibilisiert und begeistert werden können. (www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt2/plenum/projekte.php?PHPSESSID=7ddu1hqfntqpd5vsbm2dqnt1u3&detail=KN-2009-12).

Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität müssen als wesentliches Kriterium beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ eingeführt werden (Naturschutz in Grünanlagen, auf Friedhöfen, am Kirchturm usw.; www.duh.de/1781.html)

Auch zur dringend erforderlichen Reduktion des Flächenverbrauchs ist ein ganzheitliches Umsteuern notwendig, wie der BUND in unserer Position Zukunftsfähige Raumnutzung beschrieben hat. (www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/umweltschutz_normung/20080100_sonstiges_zukunftsaehige_raumnutzung_position.pdf).

Bereits heute bestehen in Brandenburg, aber auch weltweit Flächenkonkurrenzen zwischen Agrar-, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie eine massive innerlandwirtschaftliche Konkurrenz zwischen Anbau von Nahrungs- bzw. Futtermitteln und Flächen für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen wie Mais für Agrogas. Die Umsetzung des Biotopverbundes, die Auenrenaturierung und Sicherung von Wildnisgebieten und die landwirtschaftliche Extensivierung (100 Prozent Biolandbau mit 10-40 Prozent niedrigeren Erträgen nach www.aid.de/landwirtschaft/oeko_umstellung_faq.php) wirft die Frage auf, ob dafür im dicht besiedelten und intensiv genutzten Deutschland überhaupt genügend Fläche zur Verfügung steht.

Um diesen Landnutzungskonkurrenzen zu begegnen und dem Ziel 100% Biolandanbau auf der gegebenen Agrarfläche Deutschlands zu verwirklichen, ist der vom BUND seit langem geforderte Vorrang des Freiraum- und Bodenschutzes vor Überbauung, Zerschneidung, Bodenerosion, Humusschwund und Schadstoffeintrag unumgänglich. Brandenburg muss sich daher dafür einsetzen, dass endlich die EU-Bodenschutzrichtlinie verabschiedet wird.

Unsere gerade in Brandenburg (v.a. in den Brandenburger Randbereichen jenseits vom Ballungsraum Berlin und Potsdam) zahlenmäßig schrumpfende Gesellschaft muss ihre Flächenansprüche an die Landschaft für Straßenbau statt Infrastrukturunterhaltung, Braunkohleabbau statt Energieeinsparung und Erneuerbare Energien, Einfamilienhaussiedlungen statt qualitativ hochwertigen Mehrgeschosswohnungsbau sowie einstöckigen Gewerbegebieten und Einkaufszentren auf der grüne Wiese mit riesigen Parkplätzen bis hin zu großflächigen Freizeiteinrichtungen wie Golfplätzen

einschränken. Dies allein wird aber nicht ausreichen! Um den Flächenbedarf für einen flächendeckenden Biolandbau und Naturschutz realisieren zu können, ist es neben dem Freiraumschutz unumgänglich, den derzeit gewaltigen Flächenbedarf für die Fleischerzeugung für den einheimischen Fleischkonsum und den Fleischexport zu senken.

Zudem bedarf es der ersatzlosen Streichung der Bausparförderung für Eigenheimneubauten sowie der Entfernungspauschale, um Anreize für eine Verminderung der Umweltbelastungen durch Verkehr durch arbeitsplatznahes Wohnen und Arbeiten zu Hause zu erreichen.

Die Grundsteuer muss in eine umweltbezogene Flächensteuer, die am Grad der Umweltbelastungen durch die verschiedenen Flächenbelastungen ausgerichtet ist, umgewandelt werden und die Kfz-Steuer zugunsten einer aufkommens- und verteilungsneutralen Erhöhung der Mineralölsteuer abgeschafft werden, um die individuellen (verhaltensabhängigen) Kosten des Verkehrs zu erhöhen.

Im Naturschutzgesetz muss aus o.g. Gründen daher der Schutz vor Bodenversiegelung und Freiraumzerschneidung gestärkt werden: Beim Flächenverbrauch wird eine Netto-Neuversiegelung von „Null“, d.h. Bebauung nur noch in der Größenordnung von Entsiegelung an anderer Stelle, bis 2015 angestrebt. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang, wenn dies landschaftsplanerisch verantwortbar ist und wohnungsnah Grünflächen in ausreichender Qualität und Quantität für derzeitige und zukünftige Bewohner zur Verfügung stehen. Beim Bauen im Außenbereich (Landwirtschaft, Erneuerbare Energien, Förderanlagen der Bodenschatzgewinnung wie des Kupferbergbaus) muss die vollständige Rückbauverpflichtung Standard werden, indem die Gelder für den Rückbau schon zu Beginn des Vorhabens als Sparbuch bei der Genehmigungsbehörde zurückgelegt werden. Bisher übliche Bankbürgschaften haben sich im Konkursfall schon öfters als nicht sicher herausgestellt, so dass die Rückbaukosten doch durch die öffentliche Hand zu tragen waren.

Die Raum- und Landschaftsplanung hat die Biotop- und Wildtierkorridore Brandenburgs durch ein Erhaltungs- und Entwicklungsgebot zu sichern und zu stärken. Die Grundlage des regionalen Biotopverbundes ist die naturräumliche Einheit. Durch eine Verordnung werden spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes regionale Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop) definiert, eine Umsetzungsfrist festgelegt und geeigneter Maßnahmen (bspw. planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen und Förderprogramme) bestimmt, wenn diese Mindestdichte unterschritten wird.

Auf Bundesebene muss sich Brandenburg für eine Novellierung des Baugesetzbuches zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts einsetzen (www.dnr.de/downloads/stellungnahme-baugesetzbuch.pdf).

Auf Landesebene müssen die städtebaulichen und strukturpolitischen Förderinstrumente auf die Unterstützung von flächenschutzrelevanten Maßnahmen wie Flächenrecycling, Modernisierung und Ausbau von Bestandsgebäuden sowie Erneuerung der Innenstädte begrenzt werden. Ziel muss die Förderung attraktiver, da grüner, ruhiger und sauberer Städte mit geringerer Flächeninanspruchnahme und ohne Lärmteppiche durch Kfz-Verkehr durch Verkehrsvermeidung (Förderung der „Stadt der kurzen

Wege“) und Förderung des Umweltverbunds (Ausbau des Fuß- und Radverkehrs sowie ÖPNV bei gleichzeitiger regider Parkraumbewirtschaftung und flächenhafter Verkehrsberuhigung) sein.

In Brandenburg sollte das Land die Kommunen bei der Erstellung oder Überarbeitung ihrer Flächennutzungspläne inschließl. der dazugehörigen Landschaftspläne unterstützen, denn für viele Kommunen liegen diese immer noch nicht oder sehr veraltet vor, wodurch eine planerisch abgewogene, zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung erschwert wird. Vom Land ko-finanzierte Fördermittel sollten nur noch ausbezahlt werden, wenn die Mittel beantragende Kommune einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (jünger 10 Jahre) vorlegen kann. Ab 2020 müssen die beiden Planwerke dann auch den lokalen und landesweiten Biotopverbund berücksichtigen.

Zudem muss das Land endlich die Kommunen, die ihre pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Aufstellung von flächendeckenden Landschaftsplänen seit Jahren verweigern innerhalb der nächsten fünf Jahre durchsetzen (www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lp.pdf). Denn sie bestimmen die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes auf denen auch die Bauleitplanung aufbaut.

Gemäß dem Ziel des Vorrangs einer landschaftsplanerisch verträglichen Innenentwicklung und des naturschutzverträglichen Flächenrecycling von Konversionsflächen (Gewerbe-, Industrie- und Militärbrachen) sollte die Ausweisung von bisher unbebauter (Agrar- und Forst-)Flächen nur noch möglich sein, wenn keine bereits beeinträchtigten Flächen zur Verfügung stehen. Um diesen Nachweis erbringen zu können, sollten die Kommunen aufbauend auf ihren Liegenschaftskatastern zur Führung eines Brachflächenkatasters verpflichtet werden.

Grundsätzlich lehnen wir die (geförderte) Ansiedlung von flächigen Siedlungsflächen auf bisher unbebauten Boden und im Freiraum ab und fordern nur noch die Ausweisung von an bestehenden Siedlungsgebieten angeschlossene kommunenübergreifende Gewerbe- und Industriegebiete, weshalb auch die diesbezügliche Förderpolitik des Landes über die ILE- und LEADER Förderung entsprechend geändert werden muss.

Der kommunale Finanzausgleichs sollte um Leistungen und Belastungen des Umwelt- und Naturschutzes im Rahmen einer umfassenden Gemeindefinanzreform (Abgleich der Eigeninteressen der Kommunen mit den gesamtgesellschaftlichen Nachhaltigkeitserfordernissen) ergänzt werden.

Brandenburgs Bevölkerungsentwicklung ist negativ. Die Regionalplanung braucht daher für Gemeinden mit einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung ein Ausweisungsverbot für neue Siedlungsbereiche. In Gebieten wo der Bevölkerungsrückgang größer 3 % ist, sollte eine Rücknahmepflicht von in der Regionalplanung ausgewiesenen, aber noch nicht bebauten Bauflächen angeordnet werden. Sollen in Regionen mit Bevölkerungswachstum zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, sind regionalplanerisch dargestellte Siedlungsbereiche in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang kleiner 3 % mindestens in gleichem Umfang zurückzunehmen.

Die Regionalplanung muss auch ihre Aufgaben bei der Strategischen Umweltprüfung verstärken und deshalb das Thema Artenschutz in der landesweiten Bedeutung bewältigen. Zentrale Vorkommen

bestimmter planungsrelevanter Arten sollten daher schon im Regionalplan als offene Strichfläche dargestellt werden. Der BUND fordert eine solche Darstellung für Arten, die ausreichend standorttreu, häufig Gegenstand von Planungskonflikten sind und nur beschränkte Verbreitungsschwerpunkte in Brandenburg aufweisen (bspw. Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan, Weihen, Wachtelkönig, Grauammer, Limikolen). Außerdem sind alle größeren Rastgebiete im Regionalplan darzustellen, sofern sie über die Vogelschutzgebiete noch nicht erfasst sind.

Gleichzeitig ist es notwendig, in der Regional- und Flächennutzungsplanung verstärkt auf eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Naherholungsflächen zu achten, die möglichst außerhalb von Schutzgebieten insbesondere Naturschutzgebieten liegen sollten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass aufgrund des fortschreitenden Verlusts von (attraktiven) stadtnahen Freiflächen der Besucherandrang und damit verbundene Störungen und Belastungen in Schutzgebieten immer größer wird und die Gebiete auch ihren Schutzzweck nicht mehr erfüllen können.

Auch der demographische Wandel erfordert sowohl im Ballungsraum Berlin und Potsdam als auch im ländlichen Raum Brandenburgs eine Erhöhung des Anteils dezentral konzentrierter „städtischer“ Siedlungsformen mit hoher Nutzungsdichte, funktionaler Vielfalt und erschwinglichen Kosten statt flächen- und kostenaufwändiger Siedlungsformen („Häuschen im Grünen“). Die Siedlungsentwicklung muss dabei in den Grenzen der Städte und Dörfer von heute stattfinden, wo Infrastruktureinrichtungen bereits vorhanden oder umweltgerecht und kostengünstig ausgebaut werden können. Auch Flächen für Sportplätze, Spielplätze und Hundenausläuflflächen sind grundsätzlich innerhalb des städtebaulichen Innenbereiches bereitzustellen. Zumindest sollten Bauflächen nur noch dort zugelassen werden, wo keine schützenswerten Biotope und Böden betroffen sind.

Um Wohngebiete mit hoher Lebensqualität zu schaffen, müssen Maßnahmen zur Reduktion der Schadstoff- und Lärmbelastungen und eine attraktive Durchgrünung bestehender und geplanter Baugebiete erfolgen. Hier bietet die gesetzliche Eingriffsregelung hervorragende Möglichkeiten die es zu nutzen gilt. Sie ist keine Belastung, sondern eine riesige Chance für die Kommunen und Städte, weil ihre Maßnahmen wie die Anlage von Grünzügen, Parks und Ortsrandeingrünungen mittels Kostenerstattungssatzung durch die Bauträger finanziert werden können.

Damit sich der Vorrang von Innenentwicklung vor Außenentwicklung und von Bestandssanierung vor Neubau durchsetzt, muss die Nachweis- und Begründungspflicht mangelnder Alternativen im Siedlungsbestand bei Neuausweisung von Baugebieten in der Flächennutzungs- und Regionalplanung Brandenburgs gestärkt werden.

Zudem müssen bei der Neuausweisung von Baugebieten und Straßen die mittel- und langfristigen Infrastrukturpflege und –unterhaltungskosten v.a. im Bereich rückläufiger Siedlungsdichten ermittelt werden und in die Abwägung mit eingehen.

Die Landesbauordnung muss verbindliche Festsetzungen zur flächensparenden Ausgestaltung von notwendigen Parkraum (Parkdecks), zur Förderung des Radverkehrs (Abstellanlagen) und zur Verminderung des Versiegelungsgrades (Dachbegrünung und wasserdurchlässige Belege) treffen. Zumindest sollte die gute fachliche Planungspraxis von den Flächen- und Biodiversitätsschutz berücksichtigenden Bebauungsplänen in einem Leitfaden zusammengestellt werden.

Wie deutlich wird, fällt die überwiegende Mehrzahl der Entscheidungen bezüglich des Flächenverbrauchs jedoch auf der kommunalen Ebene. Das Land sollte daher für den Leitfaden für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung der Umweltverbände werben, der aufzeigt, wie vermehrt vorhandene Bebauungspotentiale innerhalb der Städte und Gemeinden genutzt und gleichzeitig auch die städtische Grünversorgung gesichert und verbessert werden kann, um die Lebensqualität in den Städten für die Menschen zu erhöhen (www.euronatur.org/uploads/media/FlaecheDruckLow_5_MB.pdf). Denn Innenentwicklung muss mit Augenmaß erfolgen. Gerade im Ballungsraum Berlin und Potsdam ist auch der Erhalt, Schaffung und Aufwertung von Grünflächen, Plätzen, Parks und anderen innerstädtischer Freiräumen und -korridoren sowie die Gewährleistung eines menschenfreundlichen leisen und sauberen Verkehrs wichtig. Ohne eine lebenswerte innerstädtische Umwelt ziehen die Leute weiter an den Stadtrand.

Der Leitfaden enthält daher neben Praxisbeispielen einen Serviceteil, der kompakt über die verschiedenen Möglichkeiten, Instrumente und Verfahren informiert, die sich auf kommunaler Ebene bieten, um die bauliche Entwicklung in den Innenbereich zu lenken und gleichzeitig die städtische Umwelt lebenswerter zu gestalten. Als Ansatzpunkte werden die Aufstellung eines Grundsatzbeschlusses zum Flächensparen im Gemeinderat und ein Innenentwicklungsplan, der auf einem umfassenden Brachflächen- und Baulückenkataster aufbaut, hervorgehoben.

Nach wie vor orientieren sich Planungen hauptsächlich nach den Eigentumsverhältnissen, wird Natur zu leichtfertig ohne gesamtgesellschaftlichen Nutzen zerstört. Die gesetzliche Eingriffsregelung ist ein sehr wichtiges Instrument zur Reduktion des Flächenverbrauchs, des Boden- und Naturschutzes. Sie ist aber nur beschränkt wirksam, da das Vermeidungsverbot in der derzeitigen Rechtsauslegung nicht weit genug greift und bestehende oder unterstellte Vorbelastungen als Legitimation für weitere Zerstörungen missbraucht werden. Sie muss daher wie die strategische Umweltprüfung insbesondere im Hinblick auf eine wirksame Alternativenprüfung mit Vergleich der Nullvariante und Gegenüberstellung der gesamtgesellschaftlichen Kosten und Gewinnen gestärkt werden, was aber vor allem Aufgabe des Bundesgesetzgebers ist.

Oft sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen wegen fehlerhafter Flächenauswahl und großflächig ausfallendem Vollzug nicht wirksam. Kompensationsmaßnahmen werden oft trotz fehlender Ausgangskartierung festgesetzt, so dass sogar zusätzliche Eingriffe durch falsche Maßnahmen am falschen Ort vorkommen können (z.B. Gehölzpflanzungen in Feuchtgrünlandflächen mit Wiesenbrütern).

Die sich derzeit in Vorbereitung befindliche Bundeskompensationsverordnung (BKompVO) bietet eine große Chance, die Eingriffsregelung als schlagkräftiges Instrument des Flächenschutzes weiter zu entwickeln. Die politischen Bestrebungen laufen aber in die gegenteilige Richtung! Brandenburg muss daher auf Bundesebene und bei den anderen Bundesländern für die Vorteile der Eingriffsregelung werben und sich für eine Stärkung der Eingriffsregelung aussprechen. Damit eine, im Vergleich zu heute gültigen Regeln, wahrscheinlich schwache BKompVO als Mindeststandard der Eingriffsregelung für Brandenburg zu keiner Verschlechterung der Eingriffsregelung führt, bedarf es begleitender Erlasse und Verordnungen. Der BUND hat seine Forderungen nach einer starken Eingriffsregelung in seiner Stellungnahme zusammen gefasst

(www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/130424_bund_naturschutz_naturschutzpolitik_stellungnahme_bkompv.pdf).

Grundsätzlich müssen Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten strikt an die Landschaftspläne und Biotopverbundkonzepte ausgerichtet werden. Biotoptypenbilanzierungen und darauf beruhende Standardkompensationsmaßnahmen wie Gehölzanpflanzungen sind nicht mehr zeitgemäß. Unvermeidbare Eingriffe in Schutzgebiete und gesetzliche geschützte Biotope sowie in wertvolle Potentialflächen sind daher wie Eingriffe in FFH-Gebiete zu behandeln, also mit denselben Eingriffshürden sowie vorgezogenen und funktionalen Kompensationsmaßnahmen.

Zumindest müssen bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs, höherwertige Biotoptypen flächig mind. 1:1 kompensiert werden. Bei weniger hochwertigen Biotoptypen muss die Bedeutung der Fläche, gesteigert durch die Folgen des Klimawandels, für das Mikroklima, den Boden und Wasserhaushalt berücksichtigt werden, indem der Oberflächenabfluss des status quo und laut Planung verglichen wird.

Gestaltungsmaßnahmen wie Straßenbegleitgrün (Gehölzeingrünungen, Begrünung von Lärmschutzwänden und -wällen), Biotoppflegemaßnahmen (Gehölz- und Grünlandschnitt), Agrarumwelt- und Kulturlandschaftprogrammmaßnahmen können nicht als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.

Maßnahmen sollten wenn möglich mit dem Baufortschritt, spätestens aber eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Eingriffs vollständig umgesetzt sein. Andernfalls erfolgen Flächenzuschläge mit 10% pro Jahr. Diese Zuschläge werden auch rückwirkend fällig, wenn Kompensationsmaßnahmen nachträglich „verschwinden“.

Auch Eingriffe in den Lebensraum Boden (z.B. durch Rohrleitungsbau) und in den Bewegungsraum von Vögeln und Fledermäusen (Freileitungsbau und Windkraftanlagen) müssen kompensiert werden. Ebenso durch indirekte Eingriffe (bspw. Lärm, Bewegung, Licht, Schadstoffeintrag von Straße, Windkraftanlage) belastete Biotope, Tier- und Pflanzenarten. Grundsätzlich sind Kompensationsmaßnahmen in das Grundbuch und Baulastenverzeichnis (auch für Maßnahmen auf wechselnden Flächen) einzutragen..

Besonders in Gebieten mit landwirtschaftlich besonders geeigneten Böden und daher zumeist ausgeräumter Agrarfluren bedarf es Maßnahme für Arten des Offenlandes und der Entwicklung von Biotopverbundkorridore. Die Berücksichtigung landwirtschaftlichen Belange erfolgt, indem im Drittel der besten Böden einer Region gemäß §20 Abs. 1 BNatSchG nicht mehr als 10% der Ackerfläche für Kompensationsmaßnahme verwendet werden dürfen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können wie Grünland-, Streuobstwiesen- oder Brennholznutzung. Die Umwandlung von Acker in Grünland, Obstwiese und anderen land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Biotoptypen (Brennholz) wird also nicht als Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche gewertet.

Die Übertragung von Kompensationsmaßnahmen vom Verursacher an Naturschutzverbände- und stiftungen setzt voraus, dass die kapitalisierten Unterhaltungs- und Pflegekosten vom Eingriffsverursacher an Pflegenden überwiesen und dieser diesen Betrag als Sicherheitsleistung bei einer Bank gesichert hat.

Kompensationsmaßnahmen müssen grundsätzlich über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§1090 BGB) und Reallast (1105 BGB) gesichert werden, damit die Funktion der

Kompensationsmaßnahme auch bei Grundstücksverkauf oder – verschenkung gesichert ist. Beim Kompensationsmaßnahmen und technischen Querungshilfen der Infrastrukturentwicklung der öffentlichen Hand sind die Neben der rechtlichen Sicherung, müssen alle Kompensationsmaßnahmen im Landes-Kompensationskataster vor Genehmigung eingetragen worden sein (vergl. mit Finanzamtunbedenklichkeitsbescheinigung vor Eintrag des Erwerbers einer Immobilie ins Grundbuch). Maßnahmen zusätzlich im Bauwerksverzeichnis einzutragen und unabhängig vom Eigentum an den Flächen grundsätzlich der Straßenbaulastträger als Unterhaltungspflichtiger einzusetzen .

Vor Genehmigung sind die Herstellungskosten der Maßnahme (inkl. Pachtvorauszahlungen, Flächenerwerbskosten etc.) als Sparbuch bei der Unteren Naturschutzbehörde zu hinterlegen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder von Teilbeträgen zur Bezahlung zur Herstellung der Kompensationsmaßnahme erfolgt nach Abnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde. Biotoptypen-Bewertungstabellen müssen die zeitliche Verzögerung der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen mittels time lag-Faktor berücksichtigen und Kriterien für den Zu- und Abschlag bei der Bilanzierung benennen. Natürliche Biotoptypen im guten Zustand müssen immer mit der Höchststufe bewertet werden, zumindest aber die nicht wiederherstellbaren.

Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Lebensraum Boden müssen grundsätzlich mind. 1ha groß sein, um randliche Störeffekte zu minimieren. Daher sollten nur großflächige und naturferne Entsiegelungen mit Mindestbreiten von mind. 5m) als Teil eines Gesamtrenaturierungskonzeptes zulässig sein. Es sollen also keine für die Umwelt ungefährlich versiegelten Bereiche auf denen sich schon Vegetation angesiedelt hat oder die Ruinencharakter haben und damit Lebensraum darstellen, entsiegelt und statt Acker-, Forst- und Intensivgrünlandflächen naturnahe entstehen. Für den Abriss von Hochbauten sollte nur die entsiegelte Grundfläche berücksichtigt werden. Sollte eine Abriss politisch durch einen Kompensationswertzuschlag befördert werden, so sollte dies nur in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten möglich sein, wenn der Abriss Teil eines komplexen Renaturierungsvorhabens ist, dass dauerhaft für den Naturschutz gesichert ist und der Rückbau von Gebäuden keine negativen Auswirkungen auf den Artenschutz (Fledermäuse, Gebäude bewohnende Vogelarten) hat. Wenn naturschutzfachlich sinnvoll, sollten Keller und andere dafür geeignete Räumlichkeiten zum Schutze der Fledermäuse erhalten und dafür optimiert werden und für weitere Kleintiere unbelastete Abrissmassen vor Ort zur Strukturanreicherung verbleiben.

Die Höhe des Ersatzgeldes muss nach den Herstellungskosten für funktionale Kompensationsmaßnahmen samt Pflegekosten ermittelt werden.

Natur auf Zeit – Flexibler Naturschutz auf Baulandreserven

Nach dem Naturschutzgesetz ist eine Rückumwandlung von landwirtschaftlichen Stilllegungsflächen möglich. Dies sollte auch für vorab in einem Kataster von der Naturschutzbehörde aufgenommene nicht-landwirtschaftliche Flächen gelten. So gibt es viel nicht genutztes Reservebau- bzw. Bauerwartungsland, das regelmäßig und kostenintensiv bspw. als Rasen gepflegt wird, damit keine höherwertigen Biotope entstehen, die bei einer gewünschten (baulichen) Nutzung der Fläche entgehen oder zumindest den Kompensationsbedarf erhöhen würden. Hier bedarf es also einer

Regelung, wie sie damals unter der SPD in NRW eingeführt wurde (nicht zu verwechseln mit der jetzigen sehr umfassenden, die naturschutzfachlich abzulehnen ist).

Aber auch Flächen innerhalb bebauter Gebiete und Bebauungsplänen werden oft aus Angst vor naturschutzfachlichen Aufwertungen intensiv gepflegt, obwohl hier die Eingriffsregelung nicht mehr greift. Schaut man sich Stadtbrachen an, so erkennt man, dass damit ein naturschutzfachlich hochwertiges und großes Flächenpotenzial an „Natur auf Zeit“, in Form von arten- und strukturreichen Wiesen, Hochstaudenfluren, Brachen oder Gehölzen unerschlossen bleibt. Dieses sollte die Landesregierung durch Öffentlichkeitsarbeit aktivieren.

Zum Handlungsfeld Verkehr

Der Straßenverkehrsinfarkt kann nicht durch noch mehr Straßen gelöst werden. Peking zeigt eindrucksvoll, wie trotz autofreundlichen Stadtautobahnen die „Automobilität“ zum Stillstand kommt und der Stadt die saubere Luft ausgeht. Stattdessen braucht es im Zuge einer transmodalen Mobilitätspolitik einen ebensolchen Plan mit Schwerpunkt auf die Verkehrsvermeidung (!) und den Umweltverbund (Fuß, Rad und Öffentlicher Nahverkehr) bspw. durch generelles lebensfreundliches Tempo 30 in Innenstädten (weniger Lärm, Unfallgefahr, Abgase), mehr verkehrsberuhigte Bereiche (als Alternative zu shared space-Konzepten), Pedelec-angepasste Radfahrinfrastruktur und ticketlosen ÖPNV (www.bund.net/themen_und_projekte/verkehr/). Straßen sollten nur noch in besonders zu begründenden Ausnahmefällen mit überragenden Gemeinwohlbelangen, wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit neu- oder ausgebaut werden.

Auch zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sollte statt Infrastruktureneubau die bestehende Infrastruktur in einem guten Zustand gebracht und erhalten werden. Die Sanierung der Straßen und Eisenbahnlinien mit ihren Brücken bedürfen gigantischer Summen. Erst recht bedarf es nicht unnützer Prestigeprojekte wie den Ausbau von Oder und Elbe, die geplante 109 Mio. Euro teure 60km lange A 14, und zahllose aus Naturschutzsicht kritische noch geplante Neu- und Ausbauten von Bundesstraßen wie die B1, B2n, B 87/ B 101, B 96/ B115, B 102n, B 109(n), B 166, B 158n/ B 167, B 168n, B 169, B 183, B 190n und B 246.

(www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/verkehr/infrastruktur/20110531_b_verkehr_infrastruktur_aktuelle_streichungsliste.pdf). Denn insbesondere die geplanten Ortsumgehungen von Lübben, Fürstenberg, Cottbus 3. VA, Elsterwerda, Frankfurt 3. VA, Eisenhüttenstadt/ Neuzelle, Platkow/ Gusow, Bad Freienwalde/ Hohenfinow innerhalb des blauen Straßennetzes sind wegen Betroffenheit von Natura 2000 und/ oder Naturschutzgebieten oder großräumige Freiraumzerschneidung mit dem Naturschutz nicht vereinbar.

Im Grundnetz sind aus Naturschutzgründen v.a. die Ortsumgehungen von Zossen/ Groß Machnow, Schwedt und GÜ, Elsterwerda, Wittstock/ Dosse/ Babitz und Netzergänzung L 15-LGr BB/ MV, Breddin, Stüdenitz und die Netzergänzung Zernitz-B 102 sowie die B 112-BGr D/ PL mit GÜ Eisenhüttenstadt/ N und B 167 Bgr.D/ PL m GÜ Hohenwutzen-Süd nicht vertretbar.

Zudem müssen (vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen fach- und fristgerecht ausgeführt werden.

Zum Handlungsfeld Energie

Zur Ablösung der Atomkraft und fossiler Energieträger aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes besteht zur Umsetzung der Energiestrategie 2030 des Landes im Bereich der Erneuerbaren Energien aus Sicht der Naturschutzverbände keine Alternative. Dennoch muss die konkrete Ausgestaltung differenziert betrachtet werden, da jede Art der Energieerzeugung auch ein Potenzial zu Fehlentwicklungen beinhaltet. Eine besondere Verantwortung kommt dabei den Regionalen Planungsgemeinschaften die Aufnahme verbindlicher Klimaschutzziele in die Landesplanung zu. Der Ausbau der Erneuerbaren führt zu einem erhöhten Bedarf an Netzkapazitäten. Um die Errichtung unnötiger Hochspannungsfreileitungen zu vermeiden, muss in gleichem Maße die Braunkohleproduktion gedrosselt werden. in die Landesplanung zu. Die Konflikte bei der Errichtung von Anlagen der Erneuerbare Energien sind aus Sicht der Naturschutzverbände lösbar.

Die Folgen des Braunkohleabbaus durch Tagebaue hat vielseitige, gravierende, tlw. irreparable Folgen für die verschiedenen Umweltgüter wie Wasser, Luft, Boden und Biodiversität und schädigt damit die Lebensgrundlage derzeitiger lebender und zukünftiger Generationen.

Der BUND fordert daher seit Jahrzehnten einen Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und –verstromung, der spätestens bis 2030 mittels der Energiewende mit Erneuerbare Energien auch sozialverträglich machbar ist.

In einem jetzt veröffentlichten Gutachten des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) wird die ablehnende Position des BUND gegenüber neuen Tagebauen in der Lausitz bestätigt.

Die Kohlendioxidabscheidung und –endlagerung (Carbon Capture and Storage (CCS) – Technologie) ist eine energiepolitische Sackgasse und eine Gefahr für viele kommende Generationen (www.bund-brandenburg.de/themen_projekte/ccs/.)

Grundwasserbeeinflusste Feuchtgebiete und Quellen und ihre Fauna und Flora können durch Havarien im regulären Betrieb und durch das nicht vollständig beherrschbare Risiko eines unbeabsichtigten CO₂-Austrittes durch eine undichte CO₂-Speicherung im Untergrund irreversibel geschädigt werden. Dieses Risiko ist gesamtgesellschaftlich untragbar, insbesondere in Naturschutz- und Natura2000-Gebieten sowie in den Biosphärenreservaten und im Nationalpark „Unteres Odertal“ mit gewässergebundenen Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Wasservögel).

Zudem ist der auf Natur basierende Tourismus, der eng an eine intakte Landschaft und einen unbeschadeten Ruf geknüpft ist, in den ländlichen Regionen mit der Landwirtschaft die stabilste Quelle wirtschaftlicher Wertschöpfung und von Arbeitsplätzen.

Durch den Braunkohleabbau entstanden aber auch (un-)geplante naturschutzfachlich hochwertige Flächen; meist, wenn der Mensch in diesen Gebieten nach dem Abbau nicht rekultivierte. So entstanden auf nährstoffarmen Sandböden gehölzarme Offenlandbiotop, die in unserer Kulturlandschaft mittlerweile selten sind, weil Stickstoffeinträge aus Ackerbau und Tierhaltung sowie Industrie- und Autoverkehr die gesamte Landschaft überdüngen (eutrophieren). Damit können diese

meist großflächigen und damit störungsarmen Gebiete zu wichtigen Ersatzhabitats für Arten bieten, die auf nährstoffarme Lebensräume wie Trockenrasen angewiesen sind.

In Zukunft müssen daher mind. je 20% der Land- und Wasserfläche von Rekultivierungsflächen zum Schutze der Biologischen Vielfalt gesichert werden:

- Dabei sollten möglichst große, zusammenhängende Flächen von mindestens 1.000 Hektar, besser sind um ein vielfach größere, angestrebt und durch mind. 100m breite Biotopverbundkorridore untereinander und mit den Kernzonen des Biotopverbundes der umgebenden Landschaft vernetzt werden. Dafür ist ggf. auch der Bau von Grünbrücken und Kleintierdurchlässen im Bestand auf Kosten des Bergbaubetreibers einzurichten.
- Keine Erschließung dieser Gebiete für die Erholungsnutzung damit sich diese zu Ruhezone für die Natur entwickeln können. Wenn diese Gebiete bejagt werden „müssen“, sollte diese nur auf Schalenwild mit Jagdmethoden wie Drück- und Treibjagden erfolgen, damit die Gebiete in der übrigen Zeit beruhigt sind (keine Ansitzjagd).
- Nach dem Abkippen sollte bei der nicht agrarischen Rekultivierung wie im rheinländischen Braunkohlerevier nicht die Herstellung eines Feinplanums erfolgen, wodurch ein vielseitiges Mikrorelief entsteht, das die Biologische Vielfalt fördert.
- Mind. 50% der Landfläche für Naturschutzzwecke müssen als Offenlandlebensräume entwickelt (kein Oberbodenauftrag) und dauerhaft bspw. durch landwirtschaftliche Nutzung oder als wilde Weide offen gehalten werden.
- Mind. 20% der Landfläche für Naturschutzzwecke sollte als zukünftige Wildnisfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden.
- Gehölzanzpflanzungen sind ausschließlich mit Arten und der Verteilung der npV als horstweise Initialpflanzung vorzunehmen.

Auch auf den restlichen Rekultivierungsflächen sind Belange der Biologischen Vielfalt im Sinne der Nationalen Strategie besonders zu berücksichtigen:

- Waldgebiete sind möglichst großräumig und wenig zerschnitten (durch touristisch nutzbare) Waldwege wiederherzustellen und nach den Zertifikatstandards von Naturland oder FSC zu bewirtschaften.
- Für die landwirtschaftlich zu rekultivierten Bereiche sind regionalspezifische Minstdichten an Vernetzungselementen (Saumstrukturen und Trittsteinbiotope zu definieren (mind. 15%). Dabei sind v.a. Elemente der zuvor zerstörten Kulturlandschaft wie Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldraine, artenreiche (Streuobst)Wiesen und Kleingewässer im Sinne der Eingriffsregelung mind. im gleichen Umfang wieder herzustellen.
- Gehölzbiotope sind zur Erreichung eines Waldinnenklimas mind. 100m breit zu gestalten, denen grundsätzlich Pufferstreifen aus mind. 10m breite Säume vorzulagern sind.
- Schaffung von naturnahen mind. 30m breiten Röhricht-Flachwasserzonen (max. Gefälle 1:20) als „Natur-Kläranlagen“ entlang von mindestens 80% der Uferlänge von Stehgewässern.
- Besucherlenkung und klare Trennung zwischen touristischer Nutzung und Naturschutz auch auf den Wasserflächen (Bojenketten).

- mind. 80% des Ufers sollte auf mind. 200m Tiefe nutzungsfrei sein. Wege können hier auf 25% der bis auf eine Nähe von 20m an das Seeufer herangeführt werden, um Naturbeobachtung zu ermöglichen.
- Gehölzanpflanzungen sind ausschließlich mit Arten der npV vorzunehmen und mit mind. je 10m breiten Kräuter- und Strauchsäumen vorzulagern.
- Die Spree und andere Fließgewässer, die zur Ableitung von Sumpfungswässer ausgebaut wurden, sind sukzessive mit dem Auslaufen der Tagebaue zu renaturieren, die ehemaligen Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10 % bis 2020 zu vergrößern und naturbelassene (oder zumindest naturverträglich genutzte) Auwäldern zu entwickeln.
- Die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes von Steh- und Fließgewässern ist gemäß WRRL bis 2015 zu erreichen und der Zustand der Fließgewässer und anderen grundwasserabhängigen Landökosystemen und der wasserabhängigen Schutzgebiete bis 2015 zu verbessern.
- Beim Betrieb sind stoffliche Einträge, die zu einer Degradation von Lebensräumen führen, weitestgehend zu minimieren.

Die Energiewende ist neben der Ressourcen- und Energieeinsparung ein wesentlicher Beitrag für den auch zum Schutze der Biodiversität Eindämmung des Klimawandels und für den Ausstieg aus der gegenüber dem Leben unverantwortbaren Atomenergie, weshalb wir uns seit Jahrzehnten für die Energiewende einsetzen (BUND-Position "Zukunftsfähige Energiepolitik). Sie darf dennoch keine wesentlichen Belange des Naturschutzes ausspielen, wie es derzeit immer wieder vorkommt.

Der BUND fordert daher:

- Koordination der Umsetzung der Energiewende im Einklang mit den Erfordernissen des Klima- und Naturschutzes zwischen den relevanten Ministerien innerhalb der Landesregierung sowie den Regionalen Planungsgemeinschaften.
- Einrichtung eines Beirates mit Sachverständigen, Wirtschafts- und Umweltverbänden, um die Wirksamkeit und mögliche Wechselwirkungen der beschlossenen Energiestrategie regelmäßig zu überprüfen und Empfehlungen für erforderliche Anpassungen und Nachbesserungen zu erarbeiten.
- Minimierung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, indem Planungsinstrumente zur räumlichen Steuerung erneuerbarer Energien (Regional- und Landschaftsplanung) eingeführt und die Belange des Natur- und Artenschutz durch Definition der guten fachlichen Praxis des Biomasseanbaus integriert werden.
- Festlegung unberührter Fließgewässer als Tabuzonen für jegliche Eingriffe, insbesondere für den Bau neuer Wasserkraftanlagen.
- An Stellen, an denen schon Staustufen oder sonstige Querbauten vorhanden sind und ein vollständiger Rückbau nicht in Frage kommt, sollte mit einer energetischen Modernisierung von Wasserkraftwerken auch die Durchgängigkeit des Gewässers durch naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen verbessert werden.
- Verzicht auf den Bau neuer Kleinwasserkraftwerke. Diese Anlagen greifen negativ in die Gewässerökologie ein und wirken sich u. a. auf Temperatur, Sedimentbeschaffenheit des Bodens, Durchgängigkeit der Gewässer und Wanderverhalten von Fischen aus. Auch die Erhaltung und Modernisierung bisheriger Anlagen ist nur dann sinnvoll, wenn die

Gewässerökologie berücksichtigt und das Gewässer in einen guten ökologischen Zustand versetzt wird.

In Brandenburg sollen zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2030 auf 11.000ha Solaranlagen gebaut werden. Beim Bau von Photovoltaikanlagen auf sog. Konversionsflächen werden immer häufiger Gebiete zerstört, die naturschutzfachlich hochwertig sind, weil sich dort in den vergangenen Jahrzehnten die Natur frei entwickeln konnte und damit häufig vielseitige (halb-)offene, strukturreiche Lebensraummosaik entwickelten. Daher ist auch hier eine Beschränkung der Förderung auf naturschutzfachlich wenig wertvolle Flächen dringend geboten. Solarflächen haben nichts auf Waldflächen und Flächen mit umfangreichem Laubbaumbestand (älter als 20 Jahren) zu suchen. Solarpanels gehören primär auf Dächer, anderweitig versiegelte Flächen, Lärmschutzanlagen und als Sonnenschutz über Parkplätze. Zudem ist eine temporäre Nutzung von Ackerflächen akzeptabel, weshalb es unverständlich ist, dass das EEG derartige Anlagen nicht mehr fördert. Denn die Energieausbeute von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen ist deutlich höher als wenn auf der gleichen Fläche Mais für die Agroproduktion angebaut wird und i.d.R. auch eine Verbesserung für den Boden- und Wasserhaushalt, weil eine extensiv gepflegte Grünlandfläche entsteht, die ein vielseitigeres Biotop darstellt, als ein intensiv mit Kunstdünger und Agrochemikalien bewirtschafteter Maisacker. Für Photovoltaikanlagen sollte eine gute fachliche Baupraxis als Mindestmaßstab der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien eingeführt werden. So gehören Solarparks durch die Anlage von naturnahen (Kleinst-)Lebensräumen wie Totholz und Lesesteinhaufen, die extensive Pflege und die Gehölzeingrünung in den Naturhaushalt integriert und können so vielen auch gefährdeten Tierarten wie Zauneidechsen Lebensraum bieten. Zäune sollten grundsätzlich für Kleintiere passierbar sein. Versiegelte Flächen sollten grundsätzlich entsiegelt werden müssen oder zumindest mit einer nährstoffarmen Substratschicht überdeckt werden, damit sich naturschutzfachlich wertvolle Magerrasenbestände entwickeln können.

Der Ausbau der Windkraft sollte im Sinne der BUND-Position "Für einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie" geschehen (www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/20110600_energie_position_windenergie.pdf).

Nach dem Geschäftsbericht 2011 des Landesbetrieb Forst Brandenburg kommen 10% der Waldfläche für die Windkraftnutzung in Frage, 18.500 Hektar liegen derzeit in Windeignungsgebieten, weshalb erwartet wird, dass noch 1.200 WKA in den nächsten Jahren in monostrukturierte Kiefernwälder gebaut werden. Der BUND Brandenburg lehnt die Windkraftnutzung im Wald ab.

Durch das stärker voranzutreibende Repowering kann die anvisierte Endanzahl an Windkraftanlagen beschleunigt erreicht werden.

Bei der Planung von Windparks müssen auch die Belange des Fledermausschutzes berücksichtigt werden.

Weitere Details zu einem naturschutzgerechten Ausbau der Windkraft in Brandenburg finden sich in unserem Windkraft-Positionspapier (www.bund-

brandenburg.de/fileadmin/bundgruppen/lvbrandenburg/Klimaschutz_Energie/windkraft-kriterien-stellungnahme_-_april_2010.pdf).

Die Nutzung der Biomasse als sonnen- und windunabhängige Erneuerbare Energie ist für das Erreichen der Ziele der Energiestrategie unverzichtbar. Risiken bestehen in der Übernutzung von Wäldern (in und außerhalb von Brandenburg) sowie der Ausbreitung von der Artenvielfalt schädlichen Monokulturen, die mit gentechnisch veränderten Energiepflanzen bestellt sind, die Humus zehren und viel Agrochemikalien- und Kunstdüngereinsatz erfordern wie bspw. Mais. Energiepolitisch ist die Nutzung von Biomasse nur sinnvoll, wenn hauptsächlich Reststoffe wie Biomüll und Gülle sowie Landschaftspflegematerial verwendet wird und eine ganzjährige Nutzung der anfallenden Wärme (durch Nahwärmenetz angeschlossene Siedlungen, Schwimmbäder, Gartenbau- und Aquakulturbetriebe) gesichert ist und die Agrogasanlagen daher nicht strombasiert als Grundlast laufen, sondern mittels Kraft-Wärme-Koppelung einen hohen Wirkungsgrad erreichen und dann laufen, wenn Solar- und Windkraftanlagen den Strombedarf nicht decken können. Alternativ sollten die Anlagen zur Erzeugung von nachwachsenden „Erdgas“ genutzt werden (Power-to-Gas). Weitere Details zu der Thematik finden sich in der BUND-Position "Energetische Nutzung von Biomasse" (www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/20101223_energie_position_biomasse.pdf) und im BUND-Strategiepapier "Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/20110822_klima_energie_kwk_strategie.pdf).

Derzeit entstehen aber mehrheitlich stromgeführte Agrogasanlagen, die hauptsächlich mit Maissubstrat betrieben werden, was zu einer Zunahme der Maisanbaufläche führt.

Nach dem Potenzialatlas Bioenergie aus 2013 belegten 2011 13,3% (175.000ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche Brandenburgs Energiepflanzen. Auf 51.000ha (3,9%) steht Mais für Agrogasanlagen, so dass mit dem Futtermittelmals auf 10,6% der Landesfläche (140.000ha) Mais angebaut wird, Damit hat sich von 2005 bis 2011 die Maisanbaufläche fast verdreifacht (von 6,8 auf 18,6%), wobei es Landschaftsräume (v.a. im Nordwesten) gibt, bei denen Mais auf über 20% der Landwirtschaftsfläche angebaut wird (www.unendlich-viel-energie.de/index.php?id=655). Auf 21% der Maisfläche (39.200 ha) fand 2011 seit drei Jahren ununterbrochen Maisanbau statt. Auf 10.700 ha (5,6%) sogar im sechsten Jahr. Dies ist insbesondere in (Vogel-)Schutzgebieten problematisch, da wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass der Bestand von Feldvögeln, von denen bereits viele (vormals „Allerweltsarten“) auf der Roten Liste stehen und in keinem günstigen Erhaltungszustand sind, bei einem Maisanteil von mehr als 10-12 Prozent dramatisch abnimmt (Erlass des LUGV vom 8.12.2011). Zumal im gleichen Zeitraum der Anteil der Ackerbrachen (v.a. durch EU-Flächenstilllegungen) von 16,5 auf 4,12% um $\frac{3}{4}$ zusammengebrochen ist. In der Folge zeigen alle von 29 erfassten Feldvogelarten seit 1990 spätestens seit 2007, zwei Jahre nach Inkrafttreten des EEG, signifikante Abnahmen.

Zudem steigt durch den durch das EEG lukrativen Energiepflanzenanbau das Pachtpreisniveau, der den wirtschaftlichen Lebensmittelanbau und die Teilnahme an Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogrammen erschwert bis unmöglich macht, weil die vergleichbar niedrigen Prämien die Kosten für Pacht und Bewirtschaftung nicht abdecken.

Die klimarelevanten Emissionen von Anlagen, die lediglich nachwachsende Rohstoffe (bevorzugt Mais) einsetzen und keine separate Wärmenutzung haben, liegen bei Berücksichtigung von

Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Agrochemikalieneinsatz, Transportaufwand und Leckagen usw. auf dem Niveau von Gaskraftwerken (200g/kWh CO₂-Äquivalent). Da auch der Energieertrag pro Flächeneinheit aus Solar- oder Windkraftanlagen im Vergleich zum Energiepflanzenanbau um den Faktor 7 bis 10 höher ist, sollte die Energieerzeugung aus umweltschädlichen Energiepflanzenanbau wie Mais verboten oder zumindest nicht mehr die EEG-Vergütung gewährt werden.

In Regionen mit einer Maisanbaufläche von 10 und mehr Prozent sollten grundsätzlich keine Biogasanlagen mehr gebaut werden dürfen, die mit umweltschädlichen Energiepflanzen betrieben werden. Zudem muss eine sofortige Begrenzung des Maisanbaus auf weniger sensiblen Standorten erfolgen, indem z.B. ein Erlass auf Basis des § 44 Abs. 4 BNatSchG analog zum Grünlandumbruchverbot-Erlass Schleswig-Holstein den Maisanbau in Natura2000-Gebieten verbietet oder zumindest auf unter 10% begrenzt.

Zumindest könnte ein Teil der schädlichen Auswirkungen bereits durch die dringend notwendige verbindliche Definition der guten fachlichen Praxis reduziert werden.

Zudem muss sich Brandenburg auf Bundesebene bei der Novelle des Erneuerbare Energiegesetzes (EEG) einsetzen, dass der Nachwachsende-Rohstoff-Bonus (Nawaro) für Neuanlagen ausschließlich für den Einsatz von Gärsubstraten aus umweltgerechten Biomasseanbau gewährt wird.

Naturschutzrelevante Flächen wie artenreiches Grünland und Brachen müssen vor einer direkten oder indirekten Nutzungsumwandlung und Intensivierung bspw. wegen Biomasseanbau geschützt werden. Dabei ergeben sich Synergieeffekte: Schon jetzt wird in 40% der Biogasanlagen Gras eingesetzt und mit steigender Artenzahl im extensiven Grünland erhöht sich der Bruttoenergieertrag (www.unendlich-viel-energie.de/uploads/media/AEE_Den_Boden_bereiten_Feb12.pdf). Gleichzeitig muss die energetische Nutzung von Landschaftspflegematerial durch Absenkung der Mindestanteile für den Landschaftspflegebonus und der Förderung technologischer Innovationen wie die Integrierte Festbrennstoff- und Biogasproduktion aus Biomasse (IFBB) gefördert werden, bei der aus silierten Gras ein brennbarer Presskuchen gewonnen wird und der Presssaft für die Agrogasproduktion eingesetzt wird.

Sollte die Bundesregierung doch noch die EEG-Vergütungssätze von Bestandsanlagen kürzen, sollte dies genutzt werden, um Verbesserungen für den Naturschutz zu erreichen, indem die Agrogasbetreiber, die naturschutzgerecht angebaute Rohstoffe (Wildpflanzen und Leguminosen sowie andere Feldfrüchte nach EU-Öko-RL) und Reststoffe als Gärsubstrat einsetzen keine Kürzung hinnehmen müssen.

Weitere naturschutzgerechte Quellen für Biomasse kann neben Landschaftspflegematerialien, Holz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) sein. Der Energiekonzern Vattenfall will die KUP-Anbaufläche von derzeit 750 auf 3.000 ha erweitern. Dabei sind manche Pflanzungen 90 Hektar groß.

Sie können für die Brandenburger Biodiversität eine große Chance darstellen, wenn sie naturschutzfachlich gerecht entwickelt und bewirtschaftet werden (www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/landwirtschaft/20100714_landwirtschaft_bund_position_55_KUP.pdf). In Brandenburg sollten sie deshalb auf naturschutzfachlich sinnvollen Standorten

entwickelt werden. Dies sind i.d.R. erosionsgefährdete Hanglagen mit mehr als 15 Grad, Überschwemmungsflächen, ehemalige Niedermoorstandorte, Deponien und Tagebaukippen. Zudem können sie bei streifenförmigen Anbau eine Anreicherung ausgeräumter Agrarfluren darstellen und als Gewässerrandstreifen dem Gewässerschutz dienen.

Die oben geschilderte rasante Entwicklung der Flächenanteile von Energiemais und die bekannten Konflikte mit Naturschutzziele machen deutlich, dass Standards für eine umweltgerechte Anlage von KUP dringend notwendig sind. Die Auswertung bisheriger Erfahrungen im Biomasseanbau sowie vorliegende Studien erlauben schon jetzt die Definition von Ausschlussflächen. Aus Sicht des BUND gelten folgende Flächen als Ausschlussflächen:

- gesetzlich geschützte Biooptypen und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie (z.B. Flächen mit Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Arten des Offenlandes, streng geschützten Arten nach FFH-RL, naturschutzfachlich bedeutsame Extremstandorte, z.B. Magerrasen),
- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete wie z.B. Naturschutzgebiete und Nationalparke, Kernzonen der Biosphärenreservate,
- vom Grundsatz her FFH- und Vogelschutzgebiete,
- extensives Dauergrünland
- Wald
- Moore mit naturnaher Vegetation

Auf folgenden Flächen ist ein Anbau von KUP möglich, wenn die Verträglichkeit mit den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen nachgewiesen wird:

- Landschaftsschutzgebiete
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten

In den Verordnungen der Schutzgebiete müssen die Schutzziele im Hinblick auf den Biomasseanbau präzisiert werden, damit für die Nutzung einer Fläche in der Dauerkultur Kurzumtrieb das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herbeizuführen wäre.

Aus den Erfahrungen mit dem Agrogasanbau wird deutlich, dass es auch beim Anbau von KUP der Definition der guten fachlichen Praxis bedarf. Denn diese ist gemäß § 5 BNatSchG und § 17 BBodSchG bislang für KUP nicht definiert. Durch Verankerung von konkreten Anbau-Vorgaben in Gesetzen, Verordnungen und Förderprogrammen muss Brandenburg möglichst natur- und umweltverträgliche Kurzumtriebsverfahren entwickeln

Das Beispiel »Energiemais« belegt die aktuellen Defizite der vorhandenen Regelungen, wenn selbst in Schutzgebieten wie Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten Verluste von Grünland durch den Maisanbau gemeldet werden. Mit steigenden Energiepreisen und durch Subventionen (Förderung von Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung) wird sich die Nachfrage nach KUP ändern: großflächige Monokulturen werden rentabler sein als kleinflächige, komplexer strukturierte Flächen. Dies ist – wie bei anderen land- und forstwirtschaftlichen Produkten – grundsätzlich der Fall, solange die Anbaupräferenzen nicht durch konkrete, verbindliche Vorgaben (s. Kap. Gute fachliche Praxis) und/oder ökonomische Anreize gesteuert werden (vergleichbar mit den Extensivierungs-Maßnahmen in der Acker- und Grünlandwirtschaft). Auch sind entsprechende Kontrollen erforderlich. Da die bisher bestehenden Regelungen keine ausreichende Steuerung von KUP sicherstellen können, werden nachfolgend notwendige Vorgaben und wirksame Instrumente benannt.

Die vielfältig beschriebenen Problemstellungen bei der Anlage von KUP lassen es als besonders wirkungsvoll erscheinen, konkrete Vorgaben für den Anbau von KUP im Rahmen der guten fachlichen Praxis im Naturschutzgesetz zu verankern.

Ökonomische Steuerungsinstrumente und andere könnten dann auf diese Anforderungen abgestellt werden. Ergänzend und die in dieser Hinsicht bestehende Lücke schließend sollte sich Brandenburg für eine Anpassung des NaWaRo-Bonus im EEG stark machen, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit Nachhaltigkeitsanforderungen nicht nur für flüssige Biomassen, sondern auch für andere Anbaubiomassen definieren müsste. So könnte der NaWaRo-Bonus des EEG an die Einhaltung der zuvor definierten guten fachlichen Praxis gekoppelt werden.

Im Folgenden wird daher aus Sicht des BUND die gute fachliche Praxis für KUP präzisiert:

- Vor Begründung der KUP muss eine Prüfung des Standortes hinsichtlich zu erwartender Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Naturschutzziele und Vorteile sowie ein Vergleich mit Alternativen erfolgen. Auch sollte sich die Anlage an der natürlichen Topographie orientieren.
- Beschränkung der Schlaggrößen in Abhängigkeit von der Landschaftsstruktur. Dem streifenförmigen Anbau sollte grundsätzlich aufgrund der höheren Strukturvielfalt und Randlinieneffekte der Vorzug gegeben werden.
- Nach Klon, Art und Umtriebszeitpunkt homogene Schläge sind an die Landschaftsstruktur anzupassen sein. Durch die Mischung aus verschiedenen Klonen und Arten kann auch die Anfälligkeit gegenüber biotischen (Krankheitserreger und Schädlinge) und abiotischen Stressfaktoren (Hitze, Trockenheit etc.) verringert werden. Zur Beimischung kommen besonders heimische Arten mit bekannt hohem Stockaustriebsvermögen in Betracht. Unterschiedliche Umtriebszeitpunkte erhöhen den Strukturreichtum und damit die Artenvielfalt.
- Gentechnisch veränderten Organismen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Pflügen und sonstige Bodenbearbeitung zur Anlage einer Kurzumtriebsplantage auf Ackerstandorten nicht im Herbst, sondern im Frühjahr (schnellere Selbstbegrünung, weniger Erosion).
- Bei der Anlage von Kurzumtriebsplantagen auf Grünland sollen kein Grünlandumbruch und kein Herbizideinsatz erfolgen. Stattdessen können z.B. bewurzelte Pflanzen statt Stecklingen verwendet werden.
- Auf den Einsatz von Pestiziden ist zu verzichten (von extremen Ausnahmesituationen abgesehen).
- Keine Umtriebszeiten unter 3 Jahren, längere Umtriebszeiten wirken sich nicht nur für den Boden positiv aus. Wenn möglich, soll die Ernte zeitlich so über die Jahre versetzt erfolgen, dass immer ein Teil der Plantage höher bewachsen bleibt. Dadurch werden die positiven Wirkungen auch nach einer Teilernte beibehalten; für den Landwirt ergibt sich eine verstetigte Produktion.
- Ernte der KUP nur im unbelaubten Zustand während der Winterruhe. Darüber hinaus werden so die Störungen für die Fauna verringert und der Stoffkreislauf (Laubfall, Mineralisation der Blätter und Humusbildung) möglichst wenig unterbrochen.
- Der Einsatz von Maschinen hat sich an den Belangen des Bodenschutzes und den vielfältigen Strukturen des Waldes zu orientieren. D.h. Berücksichtigung des aktuellen Bodenzustandes bei Bearbeitung und Ernte, damit Bodenverdichtungen durch das Befahren des Bodens vermieden werden. Bei der Ernte sind längere Trocken- oder Frostperioden zu nutzen und Verdichtungen über eine entsprechende Bereifung zu vermeiden (oder die Beerntung von Rückegassen aus).
- Wenn überhaupt eine Düngung durchgeführt werden soll, ist diese auf den tatsächlichen Nährstoffbedarf abzustellen. Bei der Umwandlung von Ackerflächen in KUP ist in der Regel keine

Düngung erforderlich. Die Verwendung der Aschen aus der Verwertung der Holzhackschnitzel aus KUP im Sinne eines Stoffkreislaufes ist hierzu zu prüfen.

Um über die Mindestkriterien der guten fachlichen Praxis hinaus gehende Maßnahmen für einen besonders naturschonenden Anbau von Kurzumtriebsholz umsetzen zu können, könnte dieser mit einem Siegel kenntlich gemacht werden, vergleichbar mit der biologischen Landwirtschaft:

- Eine Begrenzung der Flächengröße in sich homogener Schläge bezüglich Art bzw. Klon und Umtriebszeitpunkt auf 1 ha ist erstrebenswert.
- Wo möglich, sollten sich die Anlagen als verbreiterte Gewässerrandstreifen oder parallel zu den Höhenlinien entwickeln, um so die positiven Effekte zu verstärken. Entlang von Verkehrswegen könnten sie dahinter befindliche Äcker vor Immissionen durch Schadstoffe abschirmen.
- Ausbildung möglichst gestufter Randstrukturen (z.B. durch Beimischung anderer Gehölzarten, insbesondere Sträucher, und Belassen eines Hochstauden- und Krautsaums im Randbereich) von insgesamt mindestens 5 Meter Breite.
- Die Nutzung und Verwertung des auf der KUP geernteten Holzes sollte regional erfolgen.

Der Anbau von Biomasse (v.a. KUP) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen muss als eine Landnutzung betrachtet werden, deren planerisch ordnende Steuerung unter Einbeziehung aller Belange des Raumes sinnvoll ist. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund einer zunehmenden Konkurrenz der Raumnutzungen untereinander zu betrachten, die eine gesellschaftliche Steuerung notwendig machen könnte (Flächen zur Ernährungssicherung versus Naturschutz/Erholung versus Gewinnung Biomasse etc.). Die hier ansetzende räumliche Gesamtplanung bietet mit den Instrumenten der Regionalplanung oder Bauleitplanung geeignete Möglichkeiten. In der Regionalplanung könnten z.B. die Gebiets-Typen des ROG zur Anwendung kommen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete oder Eignungsgebiete). Auch kommunale oder regionale Flächennutzungspläne könnten mit entsprechenden Aussagen zum Biomasseanbau zur Steuerung der Flächennutzung eingesetzt werden. Bislang wird jedoch i.d.R. mit der Regional- und Bauleitplanung nicht die Wahl bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen vorgeschrieben oder ausgeschlossen. Auch müsste eine derartige Regelung sehr gut begründet sein, um einer möglichen gerichtlichen Überprüfung standhalten zu können.

Als fachlich kompetentes Instrument der räumlichen Planung kommt zur umweltverträglichen Steuerung des Biomasseanbaus die Landschafts(rahmen)planung infrage. Dabei muss bereits auf der überörtlichen Ebene der Landschaftsrahmenplanung mit entsprechenden Leitbildformulierungen die räumlichen Gegebenheiten aufgezeigt werden, die eine Anlage von KUP ermöglichen oder ausschließen. Auf der konkret wirksamen örtlichen Ebene der Landschaftsplanung können dann die notwendigen und wirksamen Maßnahmen zur Steuerung festgesetzt werden. Bei der entsprechenden Konkretisierung kann der oben angesprochene Katalog der guten fachlichen Praxis zur Anwendung kommen. Ergänzend empfiehlt der BUND mit Blick auf die Naturschutzgesetzgebung, Kurzumtriebsplantagen im Wald als Waldumwandlung grundsätzlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu unterwerfen.

Neben den genannten Voraussetzungen wie Einführung der Guten Fachlichen Praxis dürften ökonomische Anreize bzw. Regelungen im Bereich des Biomasseanbaus am ehesten wirksam werden. Auch sind diese in das bestehende rechtliche System sowie in Fördermaßnahmen und finanzielle Regelungen in der Landwirtschaft integrierbar. So könnte die Anlage von blütenreichen Agrogaskulturen und KUP z.B. im Zuge einer Fruchtartendiversifizierung gefördert werden.

Der BUND hält eine Förderung nur dann für gerechtfertigt, wenn der Anbau nach den Kriterien der guten Fachlichen Praxis gemäß den o.g. Forderungen des BUND erfolgt. Zudem müssen die Belange des Naturschutzes beachtet und eine lokale bzw. regionale Verwertung innerhalb von 20km sichergestellt sein.

Zusätzlich sollten Beratungsangebote geschaffen werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, einen standortangepasste Biomasseanbau zu entwickeln. Die fachliche Beratung der Landwirtinnen und Landwirte muss Aspekte der Wirtschaftlichkeit, des Umwelt- und Naturschutzes beinhalten.

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von bis zu 110 Kilovolt sollten nur noch als Erdkabel errichtet und betrieben werden dürfen, sofern keine Biotopen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie naturnahe Wälder nach der Liste der Biotoptypen des Brandenburgischen Landesumweltamtes betroffen sind. Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 Kilovolt sollten in den Teilbereichen als Erdkabel errichtet und betrieben werden, wo nach Abschnitt 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gebiete mit Ausnahme von Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen zum Schutz ausgewiesen sind. Grundsätzlich hat die Trassierung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen, soweit technisch möglich, in der Regel im Verbund mit anderen Bandinfrastrukturen insbesondere Gasleitungen, Straßen und Gleisen zu erfolgen.

Neue und bestehende Freileitungen, auch der Deutschen Bahn AG, sind für Vögel schnellstmöglich sichtbar zu gestalten; insbesondere in Schutzgebieten, Schwerpunktorkommen von Großvögeln und Greifvögeln sowie Zugrouten.

Zudem müssen nicht vogelsichere Stromleitungen der Mittelspannungsebene und der Bahn schnellstmöglich entschärft werden.

Die Standfläche großer Maste sollte als Hochstaudenflur bzw. Gebüschgruppe naturnah gestaltet und nicht mit Agrochemikalien behandelt werden.

Unsere Gesellschaft beruht auf die umfangreiche und vielseitige Nutzung von nicht erneuerbaren Bodenschätzen, die in großen Teilen durch umweltschädigende Prozesse im Ausland gewonnen werden. Unabhängig davon, müssen wir endlich wieder zu einer Reparatur- und umfänglichen Kreislaufwirtschaft zurückkehren, da alle Rohstoffe endlich sind und mit Abnahme der Vorräte die Preise steigen, was die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft und Wirtschaft gefährdet.

Mittlerweile wird auch wieder die Gewinnung von Bodenschätzen in Brandenburg interessant. Die Pläne verschiedener Firmen, in der Lausitz Kupfer abzubauen und an verschiedenen Stellen des Landes Erdöl oder mittels Fracking Erdgas zu fördern, zeigen, dass an Nachhaltigkeit ausgerichtete Kriterien nötig sind. Zumal das Bundesberggesetz, das die Rechtsgrundlage für die Ausbeutung von Bodenschätzen in Deutschland bildet, aufgrund mangelnder Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung diesem Anspruch nicht gerecht wird. Zudem müssen bei sogenannten „alten Bergrechten“ z.B. aus DDR-Zeit nicht die sonst üblichen Förderabgaben gezahlt werden. Eine Novelle des nicht mehr zeitgemäßen Bergrechts muss sicherstellen, dass der Abbau von Bodenschätzen nur dann erfolgt, wenn

- der Fund- und Abbaustandort sich außerhalb von Schutzgebieten befindet
- eine frühzeitige Bürgerbeteiligung am Genehmigungsverfahren mit offenem Ausgang stattfindet

- die sichere Erkundung und Ausbeutung durch Gutachten, technische und operative Zertifizierung und laufend überprüfbare Betriebssicherheit gewährleistet werden kann
- eine angemessene, aber mindestens 10%ige Förderabgabe durch das Land erhoben wird. Bei der Erhebung von Förderabgaben darf es keine Ausnahmen geben, denn die Einnahmen des Staates können die Nachteile des Bergbaus für das Gemeinwohl wie Umweltschäden nie vollständig kompensieren. Es dürfen keine Subventionen gezahlt und auch keine versteckten Subventionen durch Preisnachlässe oder verminderte Gebühren gewährt werden
- das Abbaunternehmen alles technisch Machbare unternimmt, um mögliche Umweltschäden abzuwenden. Dazu gehört, dass auf risikobehaftete Erschließungsmethoden, wie z.B. Fracking verzichtet wird.
- das Abbaunternehmen zum vollständigen Rückbau aller Förderanlagen verpflichtet wird und die Gelder für den Rückbau schon zu Beginn des Vorhabens konkurssicher hinterlegt werden
- während des Abbauprozesses eine wirtschaftlich tragfähige Recyclingkette für den geförderten Rohstoff aufgebaut wird oder in anderer Weise die Abhängigkeit von dem abgebauten Rohstoff nachhaltig reduziert wird
- klar geregelt ist, dass ausgebeutete unterirdische Kavernen nicht für CCS-Vorhaben genutzt werden dürfen und nicht dem Abbaunternehmen als faktisches Eigentum zufallen.

Zum Handlungsfeld Tourismus

Der Tourismus ist in Deutschland der zweitstärkste Wirtschaftsfaktor. Das kann allerdings nur Bestand haben, wenn dieser Wirtschaftsfaktor nicht das zerstört, was sein größtes Kapital ist: eine vielgestaltige und artenreiche Natur- und Kulturlandschaft mit zugleich liebevoll gestalteten Städten und Dörfern mit reichen historischen Schätzen und modernen Künsten.

Brandenburg bietet mit seinen vielgestaltigen Seen- und Flusslandschaften, ausgedehnten Wäldern und vielseitigen Großschutzgebieten und Bergbaufolgelandschaften sehr gute Voraussetzungen für den Sanften Tourismus, insbesondere Natur- und Landtourismus. Für sehr viele Besucherinnen und Besucher ist die Natur ein ausschlaggebender Grund für einen Aktiv- oder gesundheitsorientierten Urlaub in Brandenburg. Neben den Großschutzgebieten kommt den Fernradwegen eine besondere Bedeutung zu. Eine intakte Natur, die Vielfalt der Landschaften, die Tier- und Pflanzenwelt sind wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermarktung des Landes im Geschäftsfeld des Natur- und Aktivtourismus.

Auch zur Vermittlung von Wissen über die Brandenburger Geschichte (der Kulturlandschaft) ist die umweltgerechte Nutzung und Pflege der Brandenburger Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen Allees und Obstbaumreihen, aber auch Streuobstwiesen und bunt blühenden Trockenrasen- und Feuchtwiesen sowie der Schutz der Wildnisgebiete auf Bergbaufolgelandschaften und ehemaligen Truppenübungsplätzen wichtig und bedarf einer guten Besucherlenkung und –information.

Naturschutz ist damit auch die Grundlage und Motor für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Dazu sind:

- die ressortübergreifende Zusammenarbeit der Bereiche Tourismus, Sport und Erholung sowie Naturschutz weiter zu intensivieren. Die Großschutzgebiete des Landes müssen dabei wichtige Partner sein,

- nachteilige Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch Tourismus und Freizeitaktivitäten auszuschließen. Einer naturschutzgerechten Besucherlenkung und (Einschränkungen) erklärende Besucherinformation sowie den Schutz von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten durch Ausweisung touristischer Tabuzonen kommt dabei eine besondere Bedeutung,
- eine breitere und wirksamere Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation aller Partner in Schutzgebieten über die Besonderheiten der Tier- und Pflanzenarten und die Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt betrieben werden,
- die Förderung auf Projekte des Sanften Tourismus konzentriert werden,
- touristische Strukturen und Einrichtungen auch barrierefrei zugänglich zu machen,
- die Entwicklung und Schaffung von Naturlehrpfaden sowie die Durchführung gezielter Exkursionen für Menschen mit und ohne Behinderung zu befördern.

Die Flora und Fauna der Kulturlandschaft ist an den traditionellen Aktivitäten der Menschen gewöhnt. Doch die raschen Veränderungen des Naturnutzungsverhaltens der heutigen Zivilisation überfordern die Anpassungsfähigkeiten vieler Arten. Dies betrifft vor allem den Verlust von Rückzugsräumen (eins für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Militärgelände oder Grenzgebiete zu Polen und Westberlin, den Verlust von Ruhephasen (Nacht, Winter) sowie die verbreitete Tendenz zu neuartigen Freizeitaktivitäten wie Geocaching, Motocross, v.a. Quads auf gesperrten Waldwegen und Querfeldein. Weitere Störungen entstehen durch freilaufen lassen von Hunden und das Abbrennen von Feuerwerken zu Silvester und anderen besonderen Anlässen.

Die touristisch Nutzung der Landschaft, insbesondere in Schutzgebieten und auf Fließgewässern, muss sich daher auf, auch auf naturräumliche und klimatische Grenzen basierende naturschutzfachliche Aspekte anpassen, indem die „Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten“ angewendet wird.

So muss das Land bspw., wie dies schon an vielen Gewässern üblich ist, bspw. während der Vogelbrutzeit oder bei einem geringen Fließgewässerpegel aufgrund niederschlagsarmen Zeiten Befahreinschränkungen insbesondere von kommerziellen Kanuverleihern durchsetzen (verbindliche jahreszeitliche Befahrzeiten, Startzeiten- und abstände, so dass die Störung konzentriert stattfindet und nicht über den ganzen Tag verteilt anhält).

Zudem gilt es, dass große Vollzugsdefizit im Hinblick auf die Durchsetzung von Bestimmungen des Naturschutz- und Forstrechts (z.B. Wegegebot und Verbot von Motorfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Straßen) abzubauen, indem die Förderung der Naturwacht ausgedehnt wird und gut qualifizierte Ranger mit der polizeilichen Befugnis der Feststellung der Personalien zum Einsatz kommen.

In den Regionalplänen sollten großräumige Bereiche zur Entwicklung des Sanften Tourismus ausgewiesen werden, die ermöglichen, Vorhaben der Agrarindustrie wie Massentierhaltungsanlagen und auf den Maisanbau beruhende Agrogasanlagen auszuschließen.

Große touristische Infrastrukturen wie Golfplätze, Feriendörfer und die des Wassersports sollten nicht von Landesseite förderfähig sein. Vielmehr gilt es, den naturschonenden Rad-, Wander- und Reittourismus sowie die Regionalvermarktung von umweltgerecht hergestellten Waren zu stärken. Gleichzeitig sind insbesondere in den Schutzgebieten die Erstellung von Tourismuskonzepten für eine

naturverträgliche Erholungsnutzung und Besucherlenkung in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen z.B. Stillgewässer zu fördern (z.B. mit Zonierungen mit Tabuzonen und Wegekonzepten).

Quellgebiete und ihre Umgebung von Naherholungssuchende müssen durch Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt und Landschaftsqualität vor Ort durch Naturschutzmaßnahmen (z. B. Heckenpflanzungen, Erhalt von artenreichen Grünland, Wegrandgestaltung) sowie Vermeidung und Abbau von Beeinträchtigungen, auch als Maßnahme der Verkehrsvermeidung, aufgewertet werden. Gleiches gilt natürlich auch für die Zielgebiete, den Erholungsräumen.

Es bedarf einer deutlichen Erhöhung der Wertschätzung von Natur und Landschaft bei Erholungssuchenden, Sportlerinnen, Sportler, Touristinnen und Touristen und daraus resultierend Umwelt und Natur schonendes Verhalten.

Das Land muss daher in seinem (finanzierten) Sportmarketing vermehrt auf die naturschutzgerechte Sportausübung mittels Goldener Regeln bspw. zum Wassersport hinweisen. Wo diese noch nicht bestehen, sind in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Sport-, Naturschutz und Tourismusverbänden Verhaltenskodexe zu entwickelt werden (z.B. zum Geocaching und Tauchen).

Zudem müssen insbesondere in den Großschutzgebieten verstärkt naturverträgliche Angebote entwickelt und Naturerlebnisangebote in andere touristische Angebote integriert werden.

Das Landesumweltamt und die Unteren Naturschutzbehörden sollten Internetforen zu naturkritischen Freizeitaktivitäten (s. www.Natursportinfo.de) kontrollieren, um z.B. rechtswidrige Inhalte wie Geocache-Verstecke in Schutzgebieten abseits der Wege löschen zu lassen.

Das Land sollte mit Sportinteressensvertretungen Bündnisse zum Schutz der Biodiversität schließen. So gab es bspw. mal einen Gemeinsamen Wettbewerb vom Bundesamt für Naturschutz und vom Verband Deutscher Sporttaucher e. V. zur Kartierung der Unterwasserneozoen. Ebenso könnten durch Geocacher, Kajakfahrer und Wanderer z.B. Höhlen- und Horstbäume sowie Müllablagerungen und Neophytenbestände erfasst werden, die in einer landesweiten Internetdatenbank eingetragen werden könnten und an die entsprechenden Behörden weiter geleitet würden.

Der Schutz gefährdeter Unterwasserpflanzenbestände muss in das Naturschutzgesetz aufgenommen werden.

Golfplätze können bei Bau und Betrieb auf vielfältige Weise der Biodiversität schaden oder sie durch eine naturnahe Gestaltung und Pflege bereichern. Das Land sollte durch einen Landeswettbewerb weitere Golfplatzbetreiber dazu animieren, an dem Umweltprogramm des Golfverbandes teilzunehmen (www.golf.de/dgv/umweltprogramm.cfm?objectid=60073789). Der Landschaftsverbrauch für weitere Golfplätze kann dadurch aber nicht rechtfertigt werden.

Die Naturschutzbildung muss im Zuge der Erwerbung von Jagd-, Angler, Boots-, Flugzeug- und Tauchscheine usw. optimiert bzw. wo noch nicht vorhanden integriert werden.

Zudem müssen durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit in Fachzeitschriften und auf Internetforen gerade die Sportler und Sportarten angesprochen werden, die nicht in Vereinen organisiert sind.

Schon heute geht vielerorts wie bei den Fehrbelliner und Ruppiner Gewässern die Finanzierung der schiffahrtlich begründeten Unterhaltungsleistungen und des Schleusenbetriebs zu Lasten wasserwirtschaftlicher notwendiger Unterhaltungsleistungen an Gewässern und gar Hochwasserschutzanlagen (Drucksache 5/7028 des Landtags). Bevor in Brandenburg über die weitere Förderung der touristischen Infrastruktur an Bundes- und Landeswasserstraßen gedacht oder gar deren Umsetzung in Angriff genommen wird, sollten zuerst die gesetzlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Maßnahmenprogrammen benannt, mit Kosten beziffert und die Umsetzung vollzogen werden.

Es müssen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) in Zusammenarbeit mit dem LUGV, den Wasser- und Naturschutzbehörden sowie den betroffenen Interessensvertretungen umgehend Auswirkungen auf Natur und Landschaft je Fließgewässer bzw. Region ermittelt, bestehenden Missstände und Schäden durch die jetzige Nutzung festgestellt sowie Belastungsgrenzen der Brandenburger Gewässer festgelegt werden, damit entsprechende Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können.

Weitere Belastungen der ohnehin schon dramatisch geschädigten Wasserstraßen sind gemäß WRRL und Wasserhaushaltsgesetz auszuschließen (Einhaltung der Verschlechterungsverbote nach WRRL und FFH- und VS-Richtlinie, Einhaltung der Zielerreichung nach WRRL).

Eine Ausweitung des Freizeit- und Charterbootsverkehrs darf von der WSV und dem Land nicht als „Ersatz“ für den stagnierenden bzw. zurückgehenden Frachtverkehr auf Bundes- und Landeswasserstraßen „eingepflanzt“ und zur Rechtfertigung von Gewässerunterhaltung und -ausbau statt des möglicher und nötiger Gewässerrenaturierungen angeführt werden. Der BUND lehnt es daher ab, dass sich der Bund auf Initiative des Landes Brandenburg im Rahmen der Reform seiner Wasser- und Schifffahrtsverwaltung darauf verpflichtet, dass auch bundeseigene Wasserstraßen mit eher touristischer Nutzung als sonstige Wasserstraßen funktionsfähig erhalten bleiben müssen. Neben der Elbe als Hinterlandanbindung zum Hamburger Hafen geht es um die Spree-Oder-Wasserstraße, den Teltowkanal, den Havelkanal Nord, die Obere Havelwasserstraße und die Templiner Gewässer.

Andernfalls muss der erhebliche Wasserverlust einiger Gewässersysteme insbesondere in den trockenen Sommermonaten durch regelmäßige Schleusungen von Freizeitschiffen reduziert werden. Die dadurch verursachten Wasserspiegelabsenkungen von Seen können die Schädigung von Röhrichten und Bruchwälder zur Folge haben. Hier muss in Monaten mit Wasserknappheit, die Anzahl der Schleusengänge reduziert werden, indem nicht mehr nach Bedarf von einzelnen Nutzern, sondern im zeitlichen Rhythmus geschleust wird. Hier sind Fördermittel gut investiert, damit durch technische Lösungen wie den Bau von Pumpauffangbecken, die einen Kreislauf des Schleusenammerwassers ermöglichen, der Wasserverlust reduziert werden kann.

Ausbaumaßnahmen in Einzelfällen sind durch die Verursacher so auszugleichen, dass es in der Summe zu einer nachweisbaren ökologischen Verbesserung des Gewässers kommt (z.B. Anlage von kompakten Sammelstegen bei Stegerneuerungen)

Zur Vermeidung von Wellenschlag und zum Schutz von Fauna und Flora sowie umweltfreundlichen Tourismus ausübender Menschen (Schwimmer, Kanuten etc.) ist für motorisierte Freizeitboote auf allen Gewässern eine Sog- und Wellenschlag vermeidende Fahrweise mit einer maximal zulässigen Geschwindigkeit von 8 km/ h vorzuschreiben.

Besonders erosionsgefährdete Ufer und Röhrichtbestände sind durch Wellenbrecher aus Holzpfählen vor Wellenschlag zu schützen. Damit hat man an den Berliner Gewässern gute Erfahrungen gemacht (Röhrichtschutzprogramm). Allerdings finanziert das Land Berlin derartige Wellenbrecher an den Bundeswasserstraßen derzeit aus eigenen Haushaltsmitteln, obwohl eigentlich die Bundeswasserstraßenverwaltung dafür zuständig ist. Für die Ausweitung derartiger Maßnahmen und ihre Unterhaltung auf Brandenburg muss das Land beim Bund ausreichend Finanzmittel einfordern und andernfalls wie Berlin selbst aktiv werden.

Besonders auf Seen und den seenartigen Erweiterungen der Flusseen wie Spree und Havel sind für motorisierte Freizeitschiffe verbindlich zu benutzende Fahrrinnen „auszutonnen“ und ausgedehnte motorbootfreie Zonen zum Schutz von Fauna und Flora sowie die stille Erholung bevorzugende Bürger auszuweisen. Zum Schutz der Fauna und der Nachtruhe von Anliegern ist ein generelles Nachtfahrverbot zwischen 21 Uhr und 8 Uhr zu erlassen.

Ergänzend fordern wir ein grundsätzliches Anwendungsverbot von lärm- und wellenschlagintensiven Sonder-Wasserfahrzeugen, wie z.B. sog. Waterbikes oder Jetskis. Auch für Wasserski mit Schleppbooten (statt geräuschärmerer Liftanlagen) sollten verboten werden.

Zudem sollte im Sinne der WRRL zur Erzielung kostendeckender Wasserdienstleistungen eine Abgabe oder Vignette für die Binnen- und motorisierte Freizeitschiffe mit mehr als 3 PS eingeführt werden. Mit den Mittel sollten die durch Schiffe entstandenen Schäden an Ufern und Röhrichten durch Wellenschlag etc. beseitigen und die vorgeschlagene Austonnung von verbindlichen Fahrrinnen bzw. Ruhezonen sowie weiteren Maßnahmen im Sinne der WRRL umgesetzt werden. Dabei muss eine auch durch das Top-Runner-Prinzip Lenkungsfunktion in Richtung weniger umweltschädlicher Wasserfahrzeuge (weniger Wellenschlag, Lärm, Treibstoffverbrauch und Schadstoffausstoß) bestehen.

Zum Handlungsfeld Bildung

In der Gesellschaft fehlt es noch immer an existenziellem Grundwissen über Ökologie und Nachhaltigkeit und damit ein breites und umfassendes Problembewusstsein über die Vielzahl, das Ausmaß und Vernetztheit der Probleme. Der Schutz der Umwelt als unser aller Lebensgrundlage und Aufgabe des Gemeinwohls muss daher im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger des Landes deutlich besser verankert werden. Mit Naturerlebnissen kann bei vielen Menschen eine Wertschätzung der Natur, eine Liebe zur Heimat geweckt werden, die durch Bildung für nachhaltige Entwicklung zu Handlungswissen vertieft werden muss.

Es gilt, nicht nur die Erosion der Artenvielfalt aufzuhalten, sondern auch die Erosion der Artenkenntnis. Wie jeder Wirtschaftsbetrieb Daten über seine Umsatzzahlen, Marktbeobachtungen, und Inventuren benötigt, braucht aber auch der Naturschutz Grundlagendaten, Wissen über Bestandsveränderungen in der Kultur- und Naturlandschaft. Aber Landesanstalt und Vogelschutzwarte sind ebenso wie die

Naturschutzbehörden aller Ebenen mit einem drastischen Personalabbau konfrontiert und können Monitoring-Aufgaben, wenn überhaupt, nur höchst eingeschränkt selbst leisten. Die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörden sind durch Schreibtischarbeit gebunden und kommen zumeist nur noch zur Beurteilung von Eingriffen ins Gelände. Die Naturschutzverbände können mit ihren hauptsächlich ehrenamtlich Aktiven nur wenige Lücken ausfüllen und auch hier macht sich die Überalterung der Artenkenner in vielen Regionen schon spürbar bemerkbar. Es fehlt der jugendliche Nachwuchs und bald fehlen auch die Älteren, die Artenkenntnis überhaupt noch vermitteln können. Denn trotz im Vergleich zu vor etwa 30 Jahren erfreulicher Weise zahlreiche Naturerfahrungs- und Umweltbildungsangebote, sehr gute Bestimmungsbücher, ein großes allgemeines Interesse an Naturexkursionen – fehlen zunehmend v.a. junge Fachleute mit umfassender Artenkenntnis. Damit fehlen langfristig auch Menschen, die zumeist ehrenamtlich Geländekartierungen durchführen. Diese sind aber die Basis für das Monitoring von Tier- und Pflanzenarten, mit denen unserer Gesellschaft die Entwicklung unserer Tier- und Pflanzenwelt und der Biotope und damit des Naturhaushalts misst und mit keinerlei Technik kompensiert werden kann. Diese Problematik wird sich angesichts des demographischen Wandels und den wenigen Nachwuchskräften im Naturschutz noch steigern.

Daher bedarf es sowohl der gezielten Ausbildung von Artenkennern, die um berufsspezifische Ausbildungs- und Beratungsangebote ergänzt werden müssen (Land- und Forstwirtschaft, Stadt- und Landschaftsplaner sowie Architekten und Bauingenieure usw.). Aber auch die allgemeine Bevölkerung muss zur biologischen Vielfalt und Nachhaltigkeit, bspw. durch das Anbieten von zielgruppenspezifischen Bildungsangeboten und Informationsmaterialien für die Erwachsenenbildung, informiert werden. Insbesondere mit dem Thema verknüpfte Gruppen, wie Jugend- und Sportvereine, Forst-, Jagd- und Angelverbände, Kirchen, Volkshochschulen, Heimatverbände und Landfrauenverbände gehören angesprochen. Zudem muss eine angemessene Teilhabe und Mitwirkung von Migrantinnen und Migranten sichergestellt sein.

Die Ursachen sind vielfältig: ein zentraler Faktor liegt an den Hochschulen und Universitäten: die freilandökologisch oder naturschutzorientiert arbeitenden Lehrstühle sind praktisch vielerorts weggebrochen, statt Zoologen und Botanikern bestimmen von Wirtschaftssponsoren geprägte Gentechniklaboranten die Biologie. Pflanzen- und Tierbestimmungskurse sind Mangelware. Die Artenkenntnis ist selbst bei Absolventen von Studiengängen wie Biologie, Ökologie und Landschaftsplanung bedenklich niedrig. Für Forschungsgelder (Drittmittel) zählt die Laborarbeit im Bereich Mikrobiologie und Gentechnik, nicht die Freilandarbeit und angewandte, geländebezogene Forschung. Daher bedarf es einen Wiederaufbau einer unabhängigen Forschung an den Hochschulen mit Finanzierungsmodellen, die einseitige Abhängigkeiten von Mitteln aus Industrie und Wirtschaft ausschließen sowie einer Verstärkung der Biodiversitäts- und Naturschutzgrundlagenforschung.

Die Qualifizierung von Multiplikatoren und Meinungsführern in Fragen der nachhaltigen Entwicklung ist zu verstärken. Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen müssen zu wesentlichen Bestandteilen der Ausbildungsordnungen von Erziehern werden.

In der Ausbildung von Grundschul- und Biologielehrerinnen und -lehrer spielt die Fauna und Flora kaum noch eine Rolle, so dass viele als Vermittler von Artenkenntnis ausfallen, wenn kein privates Interesse besteht. Biodiversität und dessen Schutz muss daher zusammen mit der Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Curricula integriert und auch durch gezielte Fortbildungen von Lehrerinnen und

Lehrern vermittelt werden. Zudem bedarf es der Herausgabe von Unterrichtsmaterialien für alle Schultypen und -stufen zur verbesserten Berücksichtigung des Themas „Biologische Vielfalt“ im Unterricht und bei Wandertagen und Klassenfahrten.

Der vorbildlich visionäre Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz an der Hochschule für Nachhaltigkeit Eberswalde ist in den vergangenen Jahren geschwächt worden. Dabei war dieses praxisnah und interdisziplinär ausgerichtete Studium mit vertiefter Wissensvermittlung in Botanik und Zoologie, aber auch in wirtschaftlichen und ethischen Fragen, deutschlandweit ein Meilenstein. Hier bedarf es dringend einer Kehrtwende, indem wieder eine **Vertiefungsrichtung in zoologisch und botanischen Artenkenntnissen und Umweltbildung** angeboten wird und in biologischen, ökologischen und planerischen Studiengängen derartig orientierte Fächer gestärkt werden.

Des Weiteren bedarf es der Verankerung des Themas „Biodiversität“ in den Lehrplänen aller betroffener Studiengänge (z.B. BWL, pädagogische und Ingenieurwissenschaften, Landwirtschaft, Jura, Ingenieurwissenschaften).

Umweltethik und Nachhaltigkeit muss dabei in allen Studienrichtungen im Sinne einer ganzheitlich ausgerichteten Bildung für nachhaltige Entwicklung unterrichtet werden. Schließlich hat jede Fachrichtung auch einen Bezug zur Nachhaltigkeit.

Durch das Land geförderte Modellprojekte zwischen Schulen, Universitäten, Naturschutzzentren, Fachbehörden, und Naturschutzverbänden muss die Artenkenntnis verbessert und Ehrenamtliche für Monitoringaufgaben gewonnen werden.

Die durch digitale Medien geprägte Jugend muss schon im Kindergarten durch Naturerlebnisangebote und in der Schule durch fachübergreifenden und praktisch-orientierten Unterricht an komplexe Umwelt- und Naturschutzthemen ganzheitlich herangeführt werden. Aber auch ein Mindestmaß an Naturerlebnis muss geboten und Artenkenntnis vermittelt werden. Nicht jede Schülerin und jeder Schüler hat noch Großeltern, die die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zeigen kann. Daher müssen der Anteil von Plätzen in Wald- und Naturerlebniskindergärten auf 25 % bis 2015 angehoben und Wandertage wieder verstärkt in der Natur und nicht im Freizeitpark und der Einkaufsstraße stattfinden. Daher sollte über der Aufbau strategischer Allianzen zur Kommunikation von Themen der biologischen Vielfalt erfolgen, z. B. lassen sich im Bildungssystem verschiedene Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schulstufen und -formen erwerben sollen, sich am Thema biologische Vielfalt unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Zugänge zu Thema und Lernformen gut vermitteln.

Dabei ist die Waldpädagogik mit Schwerpunkt auf emotionale Naturerfahrung und ökologische Zusammenhänge zu intensivieren. Die Angebote der Umweltbildung und Waldpädagogik des Landesforstes dürfen nicht ausgedünnt oder zentralisiert werden, sondern gehören fortentwickelt, damit das ortsnahe Walderleben vor der eigenen Haustür weiterhin möglich ist, weshalb auch außerhalb der Schulen waldpädagogische Angebote für Jugendliche und Erwachsene geschaffen und weiterentwickelt werden müssen. Zudem müssen auch private Forstverwaltungen, der Bundesforst und Kommunalwaldförster im Hinblick auf die Bildung zur biologischen Vielfalt aktiv werden.

Zudem bedarf es neben den im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu optimierenden Angeboten der Großschutzgebiete, die verstärkt mit anderen Bildungszentren zusammen arbeiten müssen, eines flächendeckenden Netzes aus Naturschutzzentren, naturnahen Schulhöfen und Kindergartengelände, Schulgärten (www.bag-schulgarten.de) und –bauernhöfen sowie Jugendherbergen mit Naturerlebnisangeboten. Hier können Kinder frühzeitig einen Kontakt zur Natur erfahren und lernen, wie Nahrungsmittel angebaut, gezüchtet, geerntet bzw. geschlachtet und verarbeitet werden. Sie sind Bestandteil einer ganzheitlich ausgerichteten Bildungspolitik, die durch eine auszubauende, vielseitige außerschulische Umweltbildungs- und Naturerfahrungsangebote ergänzt werden muss.

Außerschulische Bildungseinrichtungen im Natur- und Umweltschutz müssen daher durch eine institutionelle Grundförderung dauerhaft gesichert werden. Dabei müssen verstärkt generationsübergreifende und -verknüpfende Angebote entwickelt werden, wo Wissen von Kindern und Jugendlichen an ältere Mitmenschen und umgekehrt vermittelt wird. Zudem müssen sich öffentliche Stellen des Naturschutzes (Forst, Ämter, Ministerien) verstärkt um die Nachwuchskräftebindung kümmern, indem sie z.B. Schnupperpraktika anbieten und beim Zukunftstag („Girlsday“) mitmachen.

Dass der Bildungsstätte der Naturschutzjugend Brandenburg Gerswalde durch eine Veräußerung der einer öffentlichen Stiftung gehörenden Immobilie ihrer Arbeitsgrundlage entzogen wird, zeigt welchen Stellenwert Umweltbildung von politischer Seite zugesprochen wird.

Außerdem muss das Land die Städte bei der Einrichtung von für Kinder möglichst gefahrenfrei und fußläufig zu erreichende vielgestaltige struktur- und artenreiche generationsübergreifende und -verknüpfende (Stadtteil-)Naturerfahrungs- und –aneignungsräume unterstützen, die vielen Menschen einen positiven Bezug zur Natur ermöglichen können. Diese zu fördern und zu erhalten ist ein zentrales, pädagogisches und soziales Naturschutz-Anliegen. Als erster Schritt könnten bestehende Spielplätze und bisher kaum aktiv genutztes Abstandsgrün in Wohngebieten durch Elemente, die das Naturerlebnis der Kinder anregen und dabei meist nicht viel Kosten, aufgewertet werden (z.B. Baumstümpfe und -stämme, Findlinge, unterschiedliche Bodenmaterialien, Aufschütten von Hügeln, anpflanzen von einheimischen Stauden und Sträuchern mit Beeren und schönen Blüten, Anpflanzen von Weiden und Haselnusssträuchern, von denen man auch Äste abbrechen darf, ohne das die Pflanze darunter leidet usw. (www.naturgarten.org/presse/pflanzen_gaerten/naturerlebnisaerten/)).

Deshalb können z. B. nach § 29 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig Holstein Landschaftsteile als Naturerlebnisräume ausgewiesen werden. Der BUND fordert den Passus der Naturerlebnisräume in das Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg aufzunehmen. Diese Naturerlebnisräume sollen den Besuchern ermöglichen, sich in ihrer Umgebung zu erholen, zu erfreuen und Natur kennen- und lieben zu lernen. Dadurch soll das Bewusstsein für die Natur gestärkt und die Bereitschaft gefördert werden, ein neues Verhalten zur Natur zu entwickeln.

Im Kleinen können vermehrt interaktive Naturerlebnis- und -lehrpfaden in Städten, Großschutz- und Erholungsgebieten sowie Hinweistafeln zur biologischen Vielfalt in städtischen Parks und Friedhöfen entwickelt werden. Denn nur was man kennt und schätzt, ist man bereit zu schützen.

Die Regelungen zur Umweltbildung sind im Zuge der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes entfallen, weil sie nach Begründung des Gesetzentwurfes nun unmittelbar verbindlich und abschließend auf Bundesebene geregelt sind. Im Vergleich zur vorherigen Fassung ist zum einen im § 2 Absatz 6 BNatSchG nur noch von Umweltbildung und nicht mehr von der viel mehr umfassenden, ganzheitlichen Bildung für nachhaltige Entwicklung die Rede, zum anderen diese auch nur noch indirekt geregelt: „Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger klären auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf und wecken das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft“. Welche Träger gemeint sind, wer in der Verwaltung dafür zuständig ist und ob dafür Mittel bereitzustellen sind, bleibt offen. Kritiker sprechen von einem „geplanten Vollzugsdefizit“. Um eine angemessene Bildung für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, sollte der alte Passus wieder in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden:

„(1) Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger aller Ebenen sollen das Verantwortungsbewusstsein der Jugend und der Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft sowie für eine sachgerechte und dauerhaft umweltschonende Nutzung der Naturgüter sowie das Verständnis für die Aufgaben des Naturschutzes im Sinne der Bildung für Nachhaltigkeit wecken und vertiefen. Das gilt insbesondere für Angebote über die

1. Bedeutung von Natur und Landschaft, Naturgütern sowie Biodiversität,
2. Aufgaben des Naturschutzes und Landschaftsplanung,
3. Grundlagen der Ökologie und der ökologischen Zusammenhänge,
4. ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des menschlichen Handelns auf Natur und Landschaft,
5. Rechtsgrundlagen des Umwelt- und Naturschutzes.

(2) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.

(3) Das Land stellt jährlich ausreichende Finanzmittel zur Verfügung, um eine angemessene Umweltbildung zu ermöglichen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sollen durch Grundlagenuntersuchungen einen besonderen Beitrag zu Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge leisten.

Statt einer Zusammenfassung

Naturschutz in Brandenburg im Zeiten des Klimawandels

Zum Naturschutz in Zeiten des Klimawandels haben wir eine Position erarbeitet

(www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20090202_naturschutz_klimawandel_positi on.pdf). Im Zuge des Klimawandels zählen insbesondere in Brandenburg Flüsse und Seen, Moore und Wälder zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen.

Der Klimawandel ist weder ein Anlass, bewährte Naturschutzinstrumente oder -konzepte über Bord zu werfen, noch erfordert er grundsätzlich ganz neue Instrumente. Wie bisher werden klassischer Arten- und Biotopschutz sowie Ausweisung und Erhalt und Entwicklung von Schutzgebieten und Vernetzungskorridoren die Instrumente des Naturschutzes bleiben.

Die funktionale Vielfalt ökologischer Systeme und ihre räumliche und zeitliche Heterogenität sind zentrale Faktoren zur Pufferung der Auswirkungen von klimatischen Veränderungen. Diese Funktionalität zu erhalten, ist daher angesichts der Klimaveränderung noch zentraler als bisher: Die Schaffung eines Biotopverbundes wird wichtiger denn je. Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete und der Erhalt bestehender wertvoller Flächen insgesamt, d.h. Flächen- und Gebietschutz einschließlich der Ausweisung ungenutzter Wildnisflächen, sind essentiell. Hierzu zählen insbesondere alle zur Vergabe freien ehemaligen Truppenübungsplätze und ehemalige Tagebaue. Heutige Schutzgebiete werden auch 2100 schützenswert sein. Es sind ungenutzte oder wenig genutzte Gebiete, die immer wertvoller sind als die sie umgebende intensiv genutzte Landschaft. Jedoch sind die Schutzgebiete auf die neuen Anforderungen durch den Klimawandel zu überprüfen, so dass sie ggf. ausgeweitet, mit Pufferzonen ausgestattet oder die Schutzgebietsverordnung angepasst werden müssen. Die EU-Kommission hat die besondere Bedeutung von Natura 2000 „als entscheidende Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel“ in ihren Mitteilungen im Juni 2007 hervorgehoben. Eine Verbesserung der räumlichen Kohärenz und eine verstärkte Umsetzung von Art. 10 der FFH-RL (Verbund der Natura 2000-Gebiete) wird für nötig erachtet.

Agrarumweltprogramme müssen zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nutzungsextensivierung in Land- und Forstwirtschaft langfristig in der Fläche wirksam gestaltet und umgesetzt werden, um die Agrobiodiversität zu fördern.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes, insbesondere die Wiederherstellung des jeweils typischen Grundwasserspiegels von Feuchtgebieten wie Flussauen und Moore (auch in Umsetzung der WRRL), gewinnen an Bedeutung, sowohl wegen der Funktion von Feuchtgebieten als Wasserspeicher in Gebieten mit zunehmender Trockenheit als auch als CO₂-Speicher und somit Gegengewicht zum Klimawandel.

Der BUND schlägt daher für Brandenburg eine Investitionsoffensive Biodiversität vor. Die Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ auf Landesebene und darunter erfordert anspruchsvolle Maßnahmen, die Geld kosten – nicht nur unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Klimaerwärmung.

Da die Nationale Biodiversitätsstrategie des Bundes im Wesentlichen nur allgemeine Ziele, Begründungen und Visionen ohne Mittelbereitstellungen enthält, muss das Land umgehend klare quantifizierbare Teilziele mit Umsetzungsmitteln, Personal und zeitlichen Vorgaben entwickeln. Zur Umsetzung müssen die Naturschutzbehörden auf Landes- und Kreisebene personell und finanziell gestärkt werden. Die Finanzsituation des Naturschutzes bzw. die Mittelausstattung der Naturschutzprogramme muss drastisch erhöht werden.

Die Ziele der Biodiversitätsstrategie müssen in einem aufzulegenden Klimaschutzprogramm Eingang finden und dort in einer ganzheitlichen, auch den Naturschutz umfassenden Klimaschutzstrategie umgesetzt werden. Klimaschutzmaßnahmen sollten dabei nicht zu Lasten der Natur gehen und umgekehrt!

Der BUND fordert daher die Landespolitik auf:

- Als bekannte Hauptursachen des Artenrückgangs den Flächenverbrauch zu reduzieren und eine naturschutzgerechte gute fachliche Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu definieren.

- Den Gebiets, Biotop- und Artenschutz deutlich zu verbessern. Dazu gehören nicht nur verbale Bekenntnisse, sondern konkrete Schritte zur Umsetzung.
- Die zügige und kostenlose Übertragung der noch verbliebenen Flächen des nationalen Naturerbes wie ehemalige Truppenübungsplätze zu befördern und für definierte Zwecke des Naturschutzes durch das Land zu sichern bzw. an Naturschutzverbände und –stiftungen zu übertragen. Die Folgekosten hat im Interesse der Nation der Bund tragen.
- die Natura 2000-Schutzgebiete und –arten in einen guten Erhaltungszustand zu bringen. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete müssen daher an auftretende Veränderungen angepasst werden und künftig grundsätzlich Pufferflächen als zusätzliche Ausweich- und Entwicklungsflächen beinhalten. Flächen außerhalb von Schutzgebieten müssen bspw. durch umweltgerechte Bewirtschaftung sowie Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen „durchlässiger“ werden für wandernde Arten. Die Maßnahmen zur Sicherung von Lebensräumen mit großer Strukturvielfalt müssen intensiviert werden, da sie mehr Anpassungsmöglichkeiten bieten und selbst anpassungsfähiger sind, z.B. gegen Extremwetterereignisse.
- Die nutzungsfreien Kernzonen im Nationalpark und in den Biosphärenreservaten zeitnah bereitzustellen und den Waldumbau fortzuführen.
- Die effektive Vernetzung großer und kleiner Schutzgebiete durch einen zu schützenden und zu schaffenden Biotopverbund umzusetzen. Die Barrierewirkung von Verkehrswegen durch den Bau von Grünbrücken und Kleintierdurchlässen ist zu vermindern. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind zügig umzusetzen. Fließgewässerquerverbauungen sind durch Rückbau, Anlage von Umgehungsgerinnen, Fischpässen und ausreichenden Mindestwassermengen passierbar zu gestalten.
- Ein Brandenburger Moorschutzprogramm mit konkreten qualitativen sowie quantitativen Zielen und Vorgaben und ausreichender Finanzierung zeitnah zu initiieren.
- Das politische Bewusstsein zu stärken, dass in Zeiten des Klimawandels Maßnahmen von gesellschaftlichem Interesse (z.B. zur Optimierung des Wasserhaushalts von Seen und Mooren, Entwicklung der Verbindungsflächen für den Biotopverbund oder zur Reaktivierung neuer Retentionsräume in Flussauen) auch, wie seit Jahren im Infrastrukturausbau erfolgreich und mit hoher gesellschaftlicher Akzeptanz durchgeführt, hoheitliche Maßnahmen wie Enteignungen gegen angemessene Entschädigung bzw. Flächentausch möglich sein müssen, wenn betroffene Grundbesitzer für die Gesellschaft wichtige Maßnahmen blockieren.
- Im Zuge der Modulation das maximal zulässige der EU-Agrarfördermittel der ersten in die zweite Säule einzustellen (aktuell 15 %) und damit schlagkräftige Agrarumwelt- und Kulturlandschaftsprogramme zu finanzieren.
- Die Datenlage, das Monitoring und die Forschung zu verbessern, insbesondere zu den komplexen Zusammenhängen und der Biologie der Zielorganismen, um Reaktionen auf den Klimawandel besser prognostizieren und entsprechende Handlungen ableiten zu können. Die Beobachtungen bereits laufender Veränderungen müssen unter Einbezug ehrenamtlicher Spezialistinnen und Spezialisten koordiniert und intensiviert werden. Insbesondere in Schutzgebieten sollten Monitoring und Forschung verstärkt den Aspekt „Klimaveränderung“ mit einbeziehen.
- Die natürliche und durch den Klimawandel verursachte Flexibilität und Dynamik im Naturschutz stärker zu berücksichtigen. Die Einwanderung von Arten ist differenziert zu betrachten: Die

reine Bewertung einer möglichen Erhöhung der Artenzahl in einzelnen Lebensräumen ist nicht zielführend und kann Verluste von Arten, für die wir international Verantwortung tragen und die keine neuen Lebensräume finden, nicht aufwiegen. Für besonders stark negativ betroffene Arten, z.B. Endemiten, sind bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Planungsinstrumente des Naturschutzes müssen auf die Veränderungen eingehen, indem mit Szenarien oder Stufenkonzepten gearbeitet wird, um flexibler auf sich wandelnde Umstände reagieren zu können.

- Naturschutz als Klimaschutz und Klimawandelanpassungsmaßnahme (Moorschutz, Waldumbau, Gewässer- und Auen-Renaturierung, Biotopverbund und Schutz der Großschutzgebiete) als interdisziplinäre Aufgabe verwaltungsintern und in allen Medien zu propagieren und umzusetzen. In der öffentlichen Diskussion muss verstärkt auf die Folgen der Klimaveränderung für Arten und Lebensräume und auf die komplexen Zusammenhänge hingewiesen werden. Dabei ist insbesondere auch auf eine Darstellung von der Schönheit und Verletzlichkeit der Natur, die wir als Heimat schützen wollen, Wert zu legen.
- Klimaschutz nicht zulasten des Naturschutzes zu betreiben. Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen, z.B. der Anbau von Energiepflanzen oder der Bau von Deichen, dürfen dem Naturschutz nicht entgegenwirken. Daher müssen naturverträgliche Gesamtstrategien entwickelt werden.
- Zudem sind alle Maßnahmen zu fördern, die zu mehr umweltgerechter Land-, Wald- und Wasser- sowie Fischereiwirtschaft führen. Dazu gehören auch der Schutz der ökosystemtypischen Prozesse und der Erhalt der noch vorhandenen naturnahen Lebensräume.
- Es sind klare Anweisungen zum Schutz der Biodiversität an alle Genehmigungsbehörden (Naturschutzbehörden, Straßenbaubehörden, Landwirtschaftsämter, Schifffahrtsämter und andere Fachbehörden) zu geben.
- Die personelle und finanzielle Ausstattung der Naturschutzbehörden und der Großschutzgebiete ist kurzfristig deutlich zu verbessern. Die Großschutzgebiete (Nationalpark, Biosphärenreservat und Naturpark) müssen weiterhin staatliche Aufgabe bleiben.
- Der ehrenamtliche Naturschutz muss besser gefördert und in die verschiedenen Verwaltungsebenen integriert werden (Wiedereinführung der vollständigen Verbandsbeteiligung).

„Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen ist, werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann.“

Weissagung der Cree

Erarbeitet von Wolfgang Deuster mit Beiträgen von Axel Heinzl-Berndt, Franziska Sperfeld, Sylvia und Burkhard Voß, April 2013

Mit freundlichen Grüßen

Axel Kruschat
Landesgeschäftsführer